3 h 62.
15 ar

Preußen, Polen, Cur- und Liefland

in der alten und neuen Regierungsgestalt,

hat zum Theil

durch der teutschen Uebersetzung

der

von einem jeden Lande abgehandelten merkwürdigen lateinschen

Disputationen,

zum Theil aber auch

durch einem vermehrten

Anhange einiger neuen Nachrichten,

besonders von den letzteren

Staaten,

ans Licht stellen wollen

Carl Johann von Caspari,

Königl. Preuß. Lieutenant.

Königsberg, 1756.

Gedruckt bey Johann Friedrich Driest, Königl. privil. Buchdrucker.

J.H.F.

Turnübungen, Spiele, Tanz- und Erholungen

zu Nutz und neuer Belebungsgestalt

der jungen Welt

durch Vorschriften und Lehrbeispiele

von einem jeden Lande abgeschmackten unverständigen Lächerlichkeiten

Verbesserungen,

zum Theil auch auch

durch einen practischen

Anhang einiger neuen Nachrichten,

besonders von den Lehrern

Jahns,

aus Berlin

Carl Johann Christian Lyon,

Königl. Preuß. Lieutenant.

24213

BIBLIOTEKA JAGIELLOŃSKA

Den

Hochwohlgebornen, Gestrengen, Hochgelahrten
und Hochweisen Herren,

HERRN

Gotthard von Begesack,

wortführenden Bürgermeister,

und

HERRN

Peter von Tschievelbein,

Bürgermeister und Oberlandvogt der Ruß. Kaiserl. Stadt Riga,
ältesten Vorstehern des Kempischen Legati,

meinen Hochzuehrenden Herren und Vornehmen
Gönnern.

Den

Hochwohlgebornen, Gestrengen, Hochgelahrten
und Hochweisen Herren,

H C N N

Gotthard von Vegesack,

wortführenden Bürgermeister,

und

H C N N

Peter von Schievelbein,

Bürgermeister und Oberlandvogt der Russ. Kaiserl. Stadt Riga,
Aeltesten Vorstehern des Kempischen Legats,

meinen Hochzuehrenden Herren und Vornehmen
Gönnern.



Wo anders das erkenntliche Angedenken längst genossener Wohlthaten als ein gewisses Kennzeichen einer billigen Gemüthsart beurtheilt zu werden verdienet, so werden Sie sich, Hochgeneigte Gönner! es gar nicht befremden lassen, wenn ich die durch meinen entfernten Aufenthalt mir so lange beraubte Gelegenheit, Denen-

selben persönlich meine schuldige Dankbegierde zu eröfnen, durch einer aufrichtigen Dedication dieser Blätter, welche eine versuchte Beschreibung der Regierungsgestalt unsers geliebten Vaterlandes und der ehedem mit demselben in der genauesten Verbindung gestandenen Preußen, Polen und Curländer, enthalten, mit einer gebührenden Aufmerksamkeit wieder herstellig zu machen, und zugleich meine unvergeßliche Ergebenheit an den Tag zu legen suche. Sie werden sich der milden Vorsorge zu erinnern belieben, welche Sie in meinen academischen Jahren vor mir zu hegen, die liebreichste Gesinnung gehabt, und wie sehr Sie mich durch den so lange zugestandenen Genuß des Kempischen Legati verbindlich zu machen beliebet. So weit ich seithero selbst von Ihnen abwesend gelebet, eben so weit hat sich Ihre unermüdete Sorgfalt vor meine Person erstrecket. Sie waren die-

jenigen

jenigen Stützen meiner Wohlfarth, welche mir die mit dem Leben des vortheilhaftesten Freundes entrissene Hülfe wieder zuzuwenden wusten, und aus Ihren edlen Beyspiel habe ich den Unterscheid großmüthiger Freunde kennen gelernet. Wie angenehm, wie sehr reizend, und wie ungemein schätzbar muß mir nicht diese Verpflichtung werden? Ich mache mir also eine beglückte Ehre daraus, hiemit öffentlich zu bekennen, daß Ihre besondere Gewogenheit auf die Zeit meines Lebens in meinem erkenntlichen Herzen den tiefsten Eindruck gemachet, und beklage nichts so sehr, als daß keine würdigere Zeugnisse hievon persönlich abzulegen im Stande bin. Ew. Hochwohlgebornen belieben also diese geringe Arbeit, als eine von Ihrer besonderen Güte und meiner gebührenden Gegenerkenntlichkeit gewürkete Frucht anzunehmen, worbey keinen andern Endzweck zum Grunde setze, als

inso-

insoweit Sie mir selber dazu alle mögliche Verbindlichkeit ertheilen wollen. So aufrichtig diese Versicherung ist, so unvergleichbar soll mir auch allemal die Ehre verbleiben, mich in Ew. Hochwohlgebornen Beyderseitigen gnädigen Angedenken ferner erhalten zu sehen, als worzu mich hierdurch bestens empfehle und mit ausnehmender Hochachtung verharre

Ew. Hochwohlgebornen

Königsberg, den 18. Aug.
1756.

ganz ergebenster Diener
von Caspari.

Vorrede.

Wie ein jeglicher Mensch von einer sehr lebhaften Freude eingenommen wird, wenn er seinen fortgeführten Lebenslauf, welcher insgemein aus mancherley Abwechselungen glücklicher und unglücklicher Zeiten, angenehmer und betrübter Vorfallenheiten zu bestehen pfleget,

in eine genaue Erwegung ziehet, so, daß er besonders die rühmlichen Jahre seines überkommenen reifen Alters vor den verwerflichen Zeitlauf der aus Mangel hinlänglicher Erkenntniß mit vielen Thorheiten verschleuderten Jugend vorzuziehen Ursache findet; also muß sich auch jegliche Völkerschaft billig zu erfreuen Anlaß nehmen, wenn sie den durch bewährte Schriftsteller erweislich gemachten Mangel gnugsamer Erkenntniß, welchen ihre Vorfahren bey Errichtung ihrer ersten Republick, oder vielmehr in den ersten Anfangsjahren ihrer versuchten Regierungsordnung bewiesen, anjetzo durch die heilsamste Gesetze einer weisen Landesregierung nach Wunsch ersetzet, und ihre Glückseligkeit mit dem Wachsthum des erlebten Zeitalters merklich befördert siehet. Gegenwärtige historische Abhandelungen des in dem Werth derselben sich unvergeßlich darstellenden M. Christoph Hartknochs, von der alten Regierungsart der Preußen, Polen, Cur- und Liefländer, geben uns von unserer jetzigen beglückten Regierungsverfassung eine um so viel

angenehmere Ueberzeugung, je ungleicher sie uns dagegen den ehemaligen Zustand unserer Voreltern darinnen abbilden. Ich habe mir zum nützlichen Zeitvertreib die Mühe übernommen, diese Disputationen aus dem Lateinischen ins Teutsche zu übersetzen, und durch die bey jeder Disputation angehängte neue Nachrichten, den Unterscheid der alten und neuen Regierungsgestalt dieser Staaten, welche ehemals mit einander so sehr genau verknüpft gewesen, darzuthun. Worbey wir uns nicht wenig zu wundern Gelegenheit nehmen, daß Polen, als ein so lange bestandenes mächtiges Reich, welches vor Zeiten den Preußen und den mit Curland zur selbigen Zeit noch vereinigt gewesenen Liefländern seinen Schutz angedeyhen lassen, anjetzo durch die übertriebene Behauptung seiner Rechte und Freyheiten, um ein großes Theil der zur beglückten Regierung erforderlichen Ruhe und Ordnung gekommen, da sich im Gegentheil die Preußen und Liefländer unter der jetzigen souverainen Herrschaft ihrer Monarchen einer

zu ihren vorzüglichen Vortheilen sehr glücklich veränderten Regierung rühmen können. Preußen verdienet dieserwegen um so viel mehrere Achtung, je mehr die weisesten Landesordnungen und Gesetze dessen Aufnahme bestätigen, und viele andere mächtige Reiche in den unverbesserlichen Rechtsverfügungen **Friedrichs des Großen** eine würdige Nachahmung finden. Von der jetzigen Preußischen Regierungsart sind bereits so viele Nachrichten im Druck vorhanden, daß mich anjetzo in keiner Wiederholung bekannter Sachen einzulassen vor nöthig erachte. Mein Hauptzweck gehet also vielmehr dahin, Preußen in seiner alten Regierungsart, Polen, Cur- und Liefland hingegen, so wohl nach ihren alten als neuen Regierungsverfassungen zu entdecken, weil mir diese Länder in ihrer festgesetzten neuen Regierungsordnung nicht eben so häufig beschrieben zu seyn scheinen. Dahin gehöret der Anhang, welchen mit einer genauen Relation, von

der jetzigen Beschaffenheit des Königreichs Polen, von dem Polnischen Reichstage; ferner, mit einer umständlichen Erzählung, woher Rußland sich in die Cursche Staatsveränderungen so sehr mit einzuflechten Anlaß genommen, und endlich mit dem neuesten Entwurf von der Staatsverfassung von Liefland bey diesem Werke gemachet, welches als einen compendieusen Auszug aus den neuesten Schriftstellern allhier zur Sache mit angebracht, und zugleich mit einer ziemlich vollständigen Verzeichnung der in Cur- und Liefland theils noch lebenden, theils schon ausgestorbenen adelichen Familien, gleich wie in meiner vorigen Uebersetzung von dem Ursprung der Preußen, auch den Preußischen Adel anzuzeigen gesuchet, verbinden wollen. Ich würde meine ganze Bemühung nur vereiteln, und den Fleiß, welchen hierbey angewandt, zu einer mir nachtheiligen Beurtheilung ausstellen, wenn nicht ausdrücklich in Ansehung des neuesten Entwurfs von der Staatsverfassung von Liefland mich deutlicher er-

klären und hiemit öffentlich gestehen wollte, daß es der weiland Hochedle Herr Candidatus Juris Gregorovius sey, welchem diese so angenehme als kurze Beschreibung meines Vaterlandes zu verdanken habe. Denn derselbe hat bey seinem Aufenthalt in Liefland sich die dasige Landesbeschaffenheit, Ordnungen und Gebräuche so gründlich und nützlich bekannt gemachet, daß wie ihm die Führung des Herrn v. M. auf der Universität zu Königsberg aufgetragen worden, er daselbst diesen geschickten Entwurf verfertiget, und da er, leider! kurz darauf verstorben, auch mir unter seinen Freunden dieses Zeugniß seines bedaurenswürdigen Verlustes zu gut, im MSct. hinterlassen. So wenig bin also gesonnen, mir eine fremde Arbeit zuzueignen, daß ich vielmehr aus dem freymüthigen Geständniß mir eine Ehre mache, wie die teutsche Uebersetzung der alten historischen Abhandelungen von den oftgedachten Preußen, Polen, Cur- und Liefländern keine sonderliche Aufmerksamkeit auf sich allein hätte

ziehen

ziehen können, wenn ich nicht zugleich eine so vortheilhafte Verbindung mit den neuesten Zeitgeschichten dagegen zu stellen mich hätte angelegen seyn lassen. In wieweit ich mich nun dadurch bey einem geneigten Leser gefällig machen werde, davon muß ich mir selbst aus Bescheidenheit eine sehr eingeschränkte Hofnung machen, und gleich wie ich darinnen zu weit gienge, wenn ich durchaus glauben wollte, daß diese meine Arbeit keiner Verbesserung, welcher ich mich sehr gerne unterwerfe, bedörfe, also werden auch diejenigen, das Ziel einer gerechten Beurtheilung überschreiten, die sich gegen diese Ausarbeitung, worinnen lediglich einen vergnügten Zeitvertreib gesuchet, als unvernünftige Tadler erzeigen wollen. Man bemerke vielmehr daraus mein sehnliches Verlangen, die Geschichte meines Vaterlandes und des Herzogthums Curlands von einem gelehrten Verfasser verbessert zu sehen, da ich dieser Landesgenossenschaft zu Gefallen einen so gefährlichen Schritt gewaget. Wie werde ich aber aller

Gefahr

Gefahr am füglichsten entgehen? Nicht besser, als wenn ich mich dem geneigten Leser als ein Soldat, der die Historie liebet, nicht aber als ein gründlicher Historicus, noch weniger aber als ein gelehrter Autor zu empfehlen die Ehre habe

der Uebersetzer.

Gegenwärtige

Historische Disputation

von

der alten Regierungsart der Preußen,

wie selbige seit ihren ersten Ursprung bis zum 1525sten Jahr, als Albrecht, Marggraf von Brandenburg, nach Ablegung der Ordenszeichen, Kleidung und Namen eines teutschen Heermeisters, den Titel eines ersten Herzogs von Preußen erhalten, beschaffen gewesen,

hat

mit Genehmhaltung

der sämtlichen philosophischen Facultät der Königsbergschen Academie

und zwar

unter dem Vorsitz

des

M. Christoph Hartknoch,

eines aus der Stadt Passenheim gebürtigen Preußen,

zur öffentlichen Untersuchung der Gelehrten darlegen wollen

Heinrich Friedrich von Rippen,

ein preußischer Edelmann,

im Monat Februario Anno 1676.

und zwar zur gewöhnlichen Zeit und an dem dazu bestimmten Ort.

Königsberg, gedruckt in der Reichischen Buchdruckerey.

Dem

Hochwohlgebornen und Gestrengen Herrn,

HERRN

Heinrich von Rippen,

Erbherrn auf Perckau ꝛc.

seinem Lebenslang höchstzuehrenden Vetter,

widmet diese Arbeit

Heinrich Friedrich von Rippen.

I.



Ehe und bevor wir die alte Regierungsart in Preußen mit wenigem erklären, so ist nöthig, daß wir mehrerer Deutlichkeit und Ordnung wegen, auf die schon vorhero in der vorigen Disputation von dem Ursprung der Preußen, berührte vier Wanderschaften uns beziehen; denn so wie sich die Völker hier in Preußen nach ihrem Aufenthalt verändert haben, so hat auch die Regierungsart darinnen ein verändertes Ansehen gewonnen. Unter diesen Wanderschaften, hat sich die allererste mit den Wenden, die auch sonst Slaven benennt worden, zugetragen. (Denn beyde Benennungen sind bey den alten Schriftstellern anzutreffen.) Die zweyte mit den Gothen, welche teutschen Herkommens gewesen. Die dritte mit den Litthauern, und die vierte abermal mit den Teutschen, unter dem teutschen Orden. Es sind zwar vielleicht noch mehrere Wanderschaften nach Preußen unternommen worden, es haben aber die oben angeführte darinnen den Vorzug, weil sie den in Preußen vorgefundenen Einwohnern, ihre Sprache und Sitten beygebracht; obgleich nicht geleugnet werden kann, daß auch die Völker, welche nachhero hieher gekommen, unterschiedene Gebräuche

von denen, die vor ihnen gewesen, angenommen haben. Die Wenden haben dieses Land vor Christi Geburt bewohnet, ihre Nation bestund aus den Galindern, Sudenern und Stavanern. Vid. Ptol. lib. 3. Geogr. cap. 5. fol. 87. seq. Die Gothen sind ebenfals vor Christi Geburt hieher gekommen, und haben zu gleicher Zeit mit den Wenden, welche die Mittagsseite bewohnten, die nördliche Gegend nach der See zu in Besitz gehabt. Diese Gothen, welche auch nach Christi Geburt allhier gewohnet, hat der Tacitus und andere Scribenten mehr unter den Namen der Ehstländer beschrieben; zu welcher Zeit die Litthauer sich in Preußen eingefunden, davon sind unterschiedene Meynungen verhanden. Etliche setzen ihre Ankunft zu den Zeiten des Kaisers Valentiniani I. fest; nemlich, E. Stella lib. 2. antiq. Boruss. und Albertus Wijuck Kojalowitz part. 1. Hist. Lithu. lib. 1. pag. 10. seq. andere geben dieselbe zum Anfange des 6ten Seculi an, nemlich Alex. Gvagvinus in Descript. Prussiæ. Wir sind derselben Meynung, daß sich diese Wanderschaft spather ereignet haben müsse. Denn in dem 6ten Seculo hat ja der Gothen König, Theodoricus, den Hästen oder Ehstländern vor den ihm aus Preußen überschickten Bernstein eine besondere Danksagung abgestattet. Vid. Cassiodorum lib. 5. Variarum Epist. 2. Imgleichen bezeuget der in demselben 6ten Jahrhundert lebende Geschichtschreiber, Jornandes, daß die Wenden oder Slaven an dem morgenseitigen Ufer der Weichsel (vielleicht auch noch in dem westlichen Theile unsers Preußens) gewohnet haben sollen. Lib. de Rebus Geticis. Endlich ist der teutsche Orden von dem Herzoge von Masuhren, Conrado, einem Bruder des polnischen Herzoges Lesci albi, im 13ten Seculo, im Jahr 1226, unter der Regierung des vierten teutschen Ordensmeisters, Herrmann von Salza, nach Preußen beruffen.

II.

Bey den allererstẽ Völkern, als den Wenden und Gothen, werden

werden wir uns nicht lange aufzuhalten Ursache haben, weil man von ihren ausgeführten Thaten nichts besonderes lieset, und überhaupt von dieser ganzen Nation nur eine gringe, ja fast gar keine Spur mehr bey uns anzutreffen ist. So viel ist beynahe gewiß, daß die Wenden unter die Scythen zu rechnen seyn. Die Scythen aber überhaupt werden von dem in seinen Nachrichten kurz abgefasseten Justino folgender Gestalt beschrieben: Die Scythen, spricht er, die beständig große Heerden von Vieh auf der Weyde zu hüten pflegen, behalfen sich, ohne ein Haus, oder eine Bedeckung, noch einen gewissen Aufenthalt zu haben, und pflegen gemeiniglich die unbewohnten Wüsteneyen durchzustreifen. Ihre Weiber und Kinder werden auf großen Wagen von ihuen aller Orten mitgeführet. Diese Wagen sind gegen die Anfälle der großen Platzregen und der ungestühmen Witterung mit Leder bezogen, deren sie sich anstatt der Häuser bedienen. Ihre Gerechtigkeit wird mehr durch einen natürlichen Antrieb, als durch vorgeschriebene Gesetze, bey ihnen gehandhabet. Keine Uebelthat ist bey ihnen so sehr abscheulich, als der Diebstall; dahero unterscheiden sie sich von andern Menschen in der brennenden Sehnsucht nach Gold und Silber, welches sie gar nicht achten. Sie essen Milch und Honig. Der Gebrauch der Wolle und der Kleider ist ihnen ganz unbekannt; und ob sie gleich von der immerwährenden Kälte gleichsam brennen, so tragen sie dennoch beständig wilde Thierhäute, oder mausfarbene Felle. Justinus lib. 2. Hist. cap. 2. conf. Herodot. lib. 4. Diodor. Sicul. lib. 2. Strabo 6. Mela 2. cap. 1. Besonders aber heget Tacitus, in Ansehung der scythischen Wenden, die vorhin an der Ostsee gewohnet haben, diesen Zweifel: Ob sie unter die Teutschen, oder aber unter die Sarmatier, oder unter die Slaven zu rechnen sind? Er fasset aber hierüber nicht eben aus der Ursache ein Bedenken, als wenn er ganz und gar nicht zugeben wollte, daß diese Völker von den Sarmatiern herstammen, denn dieses wird er von selbst, wie ich glaube, gerne nachgegeben ha-

ben, sondern nur deßwegen, weil die Sitten und Gebräuche derselben Wenden mit den Gewohnheiten der benachbarten Teutschen fast gleich zu kommen schienen. Daher spricht er von ihnen also: Ich bin noch bey mir selbst nicht schlüßig, ob ich die Peuciner, die Wenden und Finnen unter die teutsche oder unter die sarmatische Völker zählen soll? Die Wenden haben sehr vieles von den Teutschen an sich; denn alle die Wälder und Gebürge, welche zwischen den Peucinern und Finnen gelegen, durchwandern sie wie die Strassenräuber. Sie werden aber doch eher unter die Teutschen gerechnet, weil sie nicht allein Häuser bauen, und ihre Schilde tragen, sondern auch zu Fuß wandern und dabey schnell laufen können; welches alles den Gewohnheiten der sarmatischen Völker widerstreitet, indem dieselben sich der Wagen zu ihrer Hütte und der Pferde zum Reiten auf der Reise bedienet. Lib. de Morib. German. cap. 46. Aus dem allen bemerken wir, daß unsere Wenden die menschliche Gesellschaft schon mehr als wie die Sarmatier geliebet, und dahero auch zu Errichtung einer Republick mehr Geschick gehabt haben. Aus den angeführten Worten des Taciti lässet sichs noch nicht deutlich gnug ersehen, wie ihre damalige Republick beschaffen gewesen. Was der Historienschreiber, Procopius, im 6ten Seculo, von den, an dem morgenseitigen Ufer der Weichsel, zu derselben Zeit wohnenden Slaven, das ist, von den Wenden, vorgegeben, wird uns hier mehr zur Sache dienen. Die Antische und Slavische Völker, spricht er, werden nicht von einem Menschen allein regieret, sondern sie leben von alten Zeiten her in einer gemeinschaftlichen und allgemeinen Freyheit, dahero ziehen sie auch alle Sachen von Wichtigkeit, die ihre Wohlfarth befördern, zu einer gemeinschaftlichen Berathschlagung. Lib. 3. de bello Goth. cap. 7. pag. 542. Ja, wie so gar die Slaven über die Weichsel gegangen waren, und unterschiedene Länder von den Teutschen in Besitz genommen hatten, so haben etliche unter ihnen nichts destoweniger ihre vorige Regierungsart beybehalten. Von jenen Slavischen

Völkern,

Völkern, den Lutitiern, läßt sich der Merseburgische Diethmar im IIten Jahrhundert in folgenden Worten aus: Es regieret bey ihnen eben nicht ein besonderer Herr allein, sondern es wird das nöthigste nach eines jeden Gutachten durch eine einmüthige Berathschlagung abgemachet, und in ihren Unternehmungen ein übereinstimmender allgemeiner Schluß gefasset. Lib. 6. Hist. pag. 136. Auch viele andere Slavisch- oder Wendische Völker mehr, die nach ihrer Fortrückung über der Weichsel, sich bey ihrer Wanderung einen Führer erwählet, sollen dennoch etliche mal auf gewisse Art nach ihrer vorigen Freyheit wieder gestrebet haben. Wie denn solches aus den Geschichten von den Polen mit mehrerem erhellet, die sich gleich nach dem Tode des Lechi zwölf Woywoden erwählet, welches sich auch nicht weniger zugetragen, als sich die Prinzeßin Wenda in der Weichsel ersäufet. Hieraus wird also ein jeder ersehen, daß die alten Wenden eine gemeinschaftliche völkermäßige Regierung gehabt.

III.

Von der Republick der Gothen, welche dazumal das heutige Pommern bewohnet, schreibet Tacitus folgendermassen: Jenseit den Lygiern werden die Gothones regieret, und befindet man dieselben schon gehorsamer als wie die übrigen teutschen Völker, doch geniessen sie dabey noch alle Freyheit. Weiterhin wohnen an der See die Rügen und Lemovier, (Liefländer,) alle diese Völker haben ein besonderes Abzeichen, welches in einem runden Schilde, kurzen Degen, und dem unverdrossenen Gehorsam gegen ihre Regenten bestehet. De Moribus Germ. cap. 43. Die Ehstländer hingegen, (das ist, die aus Pommern schon vor langer Zeit nach Preußen übergegangene Gothen) beschreibet er in der Art: An das, rechter Hand liegende Meerufer der Ostsee stossen die ehstländische Völker, welche mit den Schweden gleiche Gebräuche und Kleidung haben. Ihre Sprache kommt fast mit der englischen überein. Sie verehren die Mutter

Gottes,

Gottes, zum Merkzeichen ihres Aberglaubens pflegen sie insgemein ein abgebildetes Lamm bey sich zu tragen, und soll selbiges ihrer Meynung nach, einen jeden Verehrer der Mutter Gottes vor alle feindliche Geschütze im Kriege unverletzt und sicher bewahren. Sie bedienen sich selten des Gewehrs, desto häufiger aber tragen sie große Prügels bey sich. Das Getreyde und die übrigen Früchte pflegen sie geduldiger und fleißiger, als wie sonst von den Teutschen zu geschehen pfleget, abzuwarten. Sie erforschen aber auch das Meer, und sind unter allen die einzigen, welche an ihren Meerufern und in den tiefsten Meeresgründen den Bernstein aufsuchen, welchen sie in ihrer Sprache Glessum nennen. Ibid. cap. 45. Hieraus ist zwar noch nicht zu ersehen, daß die Ehstländer und Gothen von gleicher Abstammung gewesen, es sind aber viele andere Umstände mehr vorhanden, die uns hievon vollkommen überführen. Hieher gehöret unter andern Beweisthümern, die Gleichförmigkeit desjenigen Gottesdienstes, welchen die nachhero in Preußen wohnhaft gewordene Litthauer mit den Gothen gemein gehabt, und welchen sie ohne Zweifel von den Gothen und Ehstländern erlernet. Sind aber die Ehstländer und Gothen einerley Völker gewesen, so ist auch gar nicht zu zweifeln, daß sie nicht eine gleiche Regierungsart gehabt haben sollten. Es ist also wahrscheinlich, daß sie anfänglich Könige von geringerer Macht und Ansehn gehabt, die aber keine monarchische, sondern nur eine eingeschränkte Gewalt sich über sie anmassen können. Man sagt daß sie nachhero (vielleicht unter der Regierung dieser ihrer kleinen Könige) von den übrigen in Schweden wohnenden Gothen wären bezwungen worden. Vid. Hugo Grotius in Prolegomen. ad Hist. Gothicam & Vandalicam Procopii, und anderer mehr. Im 6ten Jahrhundert nach Christi Geburt, haben diese Ehstländer an den König der Gothen, Theodoricum, nach Italien Gesandte abgeschickt, aus welcher Gesandschaft man aber noch nicht gründlich abnehmen kann, ob ein oder mehrere Könige zu gleicher

Zeit

Zeit über sie geherrschet. Denn das angeführte Schreiben dieses Königes Theodorici ist lediglich an die Häßten, mithin auch nur allein an dieses Volk gerichtet gewesen. Dennoch ist Erasmus Stella der Meynung, daß sie in Sudinien bis zur Zeit der litthauschen Wanderschaft ihre kleine Könige gehabt. Lib. I. Antiq. Boruss. in fin. Es lohnet aber nicht der Mühe, von solchen dunkelen und ungewissen Umständen, eine weitläuftige Erzählung zu machen. Vid. Olaus Magnus in Hist. Gentium Septentrional. Iohannes Magnus in Præfat. ad Hist. Gothorum Sveonumque Joh. Loccenius in Antiq. Sveo Gothicis.

IV.

Was drittens die Litthauer betrift, so haben dieselben sich gleich anfänglich einer gemeinen Freyheit bedienet; wie aber unter den Litthauern und den alten preußischen Einwohnern die Feindschaft immer mehr zunahm, so ward es am zuträglichsten angesehen, solche unter eine Regierungsform zu bringen. Sie sollen sich demnach den Brutenum und Weidewut zu Könige erwählet haben. Vom Weidewut gehet die gemeine Rede, daß er bey zunehmenden hohen Alter dieses Preußen unter seine Söhne in zwölf Provinzen getheilet. Ob wir nun wohl zugestanden haben, daß die aus Litthauen hieher gekommene Völker anfänglich bey ihrer Wanderung einen Führer gehabt, so ist doch dasjenige, was man von dem Weidewut und Bruteno vorgeben will, sehr fabelhaft anzusehen. Vid. Erasmus Stella in Antiq. Boruss. & Alb. Wijuck Kojalowitz part. I. Hist. Lith. lib. I. welche beyde die damalige preußische Republick ausführlich beschreiben. Das ist wol ganz gewiß, daß die Preußen in der drauf folgenden Zeit keinen König noch Fürsten gehabt, der über ganz Preußen, oder auch nur über dessen vornehmsten Theil regieret hätte. Solches bezeuget im IIten Seculo der Adam von Bremen, welcher die Preußen in der Art beschreibet: Es sind Leute

von weißblauer Farbe, haben durchgängig ein rothes und behaartes Gesicht, können wegen der Sümpfe und Morräste nicht leicht angekommen werden, und wollen keinen Herrn über sich dulden. Lib. de Situ Daniæ pag. 147. Zu der Zeit hat Preußen aus drey Ständen bestanden, zu dem ersten gehörten die preußische Fürsten. Daß deren Anzahl zu der Zeit in Preußen, wie es von dem teutschen Orden bekrieget worden, sehr groß gewesen, bezeugen hin und wieder die preußischen Geschichtschreiber. Dieselben aber bestunden aus den vornehmsten und reichsten Edelleuten, welche viele Unterthanen und weitläuftige Dörfer in Besitz hatten. Ein solcher Fürst ist Hagel gewesen, dem das Gebieth nahe bey der Stadt Danzig gehörete. Vid. Casp. Schütz lib. 1. Chron. Pruss. fol. 6. Schütz macht auch noch einen andern Fürsten, Namens Sahmland, der mit jenem in Bündniß gestanden haben soll, bekannt. Lib. 1. fol. 30. Hieher gehöret auch der sogenannte Fürst Gellens, dessen von den Kreuzherren verstöreter Sitz, von demselben nachgehends wieder erbauet, und Gellensburg, zuletzt Gilgenburg benennt worden. Schütz lib. 1. fol. 38. Auch gedenket Vinc. Kadlubko an einen Fürsten der Soladimister. Lib. 4. Chron. Polon. cap. 19. Besonders lieset man beym Schütz, daß in Sudinien an der Ostsee viele Fürsten, und unter andern Wadole, Candigendam und Scurdo sich aufgehalten haben sollen. Schütz lib. 1. fol. 41 & 42. Der Erasmus Stella will behaupten, daß diese Sudiener zu der Zeit rechtgeborne, (αυτοχθονες) das heißt, solche Einwohner gewesen, die nicht mit den andern Litthauern zugleich ins Land gekommen, sondern die ihren Ursprung noch von den Scandinaviern hergeleitet, und ihre eigene Könige oder Fürsten gehabt. Lib. 1. Antiq. Boruss. in fin. Conf. & Hennebergerus in Tract. de Veteri Prussia pag. 18. Zu der zweyten Ordnung gehörten in Preußen die Edelleute, welche bey ihnen damals Supani hiessen. Henneberger l. c. Diesen Namen sollen auch vor Zeiten die Polen ihrem Adel gegeben haben; wie aus der Chronick des Montis Sereni

zu

zu ersehen, die von Madero Ao. 1209 herausgegeben worden p. 86. Daß aber der Adel allhier, und vornemlich bey den Sudinern, sehr bemittelt und ansehnlich gewesen, finden wir beym Schütz lib. 1. fol. 40 & 50. Zur dritten Ordnung wurde das Volk selbst gerechnet, von denen auch welche zu adlichen Rechten gelangen konnten. Vid. Henneb. l. c. Wir finden nicht, daß von diesen drey Ständen jemalen ein Landtag angestellet worden, sondern ein jeder Fürst und vornehmer Edelmann, muß, wie es scheinet, seine eigene Regierung sich errichtet haben; etliche Provinzen dagegen, sind nur allein von dem Volk bewohnt und abhängig gewesen. Es haben also diese Völker vor der Ankunft des teutschen Ordens nichts unter einander so gemein gehabt, als die Ehrerbiethung vor ihrem Oberpriester Krive Kriveito und seinem geistlichen Sitz Romove. Wie aber die Kriegsgefahr immer näher anzubrechen anfieng, so fiengen auch die aus dem Volk bestehende Republicken an, sich einen Feldherrn zu erwählen, unter dessen Anführung sie dem Feind Widerstand thun könnten. Das Volk, welches seinen eigenen Fürsten hatte, führte auch unter dessen Commando den Krieg. Wenn ein solches Volk dem Feinde nicht gewachsen war, so hielte es mit den benachbarten Fürsten, oder angränzenden Völkern, eine Berathschlagung, und machten zusammen ein Bündniß. Daß ganz Preußen jemals im Kriege verwickelt gewesen seyn sollte, getrauen wir uns nicht zu behaupten. Auch ist man nicht im Stande, aus jenen Zeitgeschichten darzuthun, daß unter allen diesen preußischen Völkern jemals eine Defensiv Alliance sollte geschlossen seyn; denn was die geschriebene Chronick eines ungenannten hievon enthält, daß nemlich der preußische Fürst Eweitus III. aus allen Provinzen, zur Zeit des Herzogs von Masuhren, Conradi, eine Kriegesmacht errichtet habe, ist mir aus der gegründeten Ursache, weil kein einziger Chronickenschreiber mehr davon gleiche Erwehnung thut, auch sehr erdichtet vorgekommen. Bey den besonderen Landtägen der alten Preußen aber, hatten die Weidelotten, oder

ihre Geistlichen, beyderley Geschlechts, das grösseste Ansehen. Denn das gemeine Volk ließ sich zu allem von ihnen überreden, und glaubten blindlings alles was diese denselben vorschwatzten, so gar, daß die Preußen sich selbst darüber in ein offenbares Unglück gestürzet, wenn diese Weidelotten, oder ihre Burty, ihnen nur die Versicherung gegeben, daß es der Götter Wille wäre. Der alte preußische Geschichtschreiber, Peter Duisburg, erzählet uns hievon ein merkwürdiges Exempel, von den Galindern: Diese Galinder hatten sich durch die ganz besondere Fruchtbarkeit ihrer Weiber so stark vermehret, daß es ihnen schon zuletzt zu ihrem nöthigen Verbleib an Platz fehlen wollte; dahero hatten sie den Hebammen aufgegeben, alle Kinder, weiblichen Geschlechts, so fort nach der Geburt umzubringen. Weil aber die Hebammen diesem grausamen Befehl nicht Folge leisten wollten, so unterstunden sie sich, ihren eigenen Weibern die Zitzen an den Brüsten abzuschneiden, und also zu fernerer Nahrung der Kinder unbrauchbar zu machen. Diese Weiber, die durch solche Beschimpfung sehr aufgebracht wurden, machen sich darauf an eine Wahrsagerin, oder Weidelottin ihres Geschlechts, und frugen dieselbe um Rath, wie sie sich dieses Schimpfs wegen am besten rächen könnten? Dieselbe lässet darauf alle Galinder zusammen beruffen, macht ihnen weiß, es wäre ihr von den Göttern ganz was besonderes offenbaret worden, und wollten dieselben haben, daß sich alle Galinder unbewafnet, ohne einiges Gewehr, aufmachen, und die Länder der Christen anfallen möchten. Kaum haben die Galinder solches vernommen, so sind sie auch schon darauf in Masuhren eingefallen, und fangen daselbst zu plündern an; welche unbewafnete aber von den Christen in der Art bewillkommt worden, und eine so starke Niederlage erlitten haben, daß kaum ein Mann davon gekommen, der den Seinigen von dieser blutigen Massacre Nachricht geben können. Henneb. in Commentar. ad Tab. Prussiæ Geographicam sive in Chron. fol. 135.

V.

V.

Nun wollen wir weiter gehen, und untersuchen, was die preußische Republick zur Zeit der Litthauer vor einen Endzweck gehabt? Denn das ist doch gewiß, daß etliche Republicken ihre Absichten auf die Billigkeit und wahre Tugenden, andere aber ihre Bemühungen auf eine große Macht und eine kriegerische Ehre, andere wiederum auf die Vermehrung ihres Vermögens und den Besitz großer Reichthümer richten, da hingegen wiederum andere ihre grösseste Glückseligkeit nur in der schnöden Wollust suchen. Daß vors erste die Preußen, bey Errichtung ihrer Republicke, keine Erwerbung großer Reichthümer zum Grunde gehabt, erhellet sehr deutlich aus ihrer Armuth, schlechten Nahrung, Kleidung und ihren andern Verfassungen. Denn was ihre Nahrung betrift, so werden wir von unsern Scribenten benachrichtiget, daß sie zu der Zeit noch gar kein gekochtes Fleisch gegessen. Die Erde haben sie damalen noch gar nicht zu bearbeiten gewust, theils aus der Ursache, weil sie auf den Ackerbau sich noch gar nicht verstanden haben, oder aber die Gütigkeit des Landes den Benachbarten nicht haben bekannt machen, und mithin denenselben zu ihrer eigenen Vertreibung selbst keine Gelegenheit geben wollen; theils aber auch, weil ihnen der Unterhalt von den Erdgewächsen noch ganz unbekannt gewesen, spricht Eraf. Stella lib. I. Antiq. Boruff. Daß sie von der Speise der Erdgewächse nichts gewust, macht das Exempel erweislich, welches unterschiedene Historici von denjenigen Abgeordneten anführen, die von den alten Preußen an die Kreuzherren nach Balga abgeschickt worden; denn wie dieselben von den Kreuzherren Salat und anderes Gartengewächs essen gesehen, so haben sie den Ihrigen diesen Bescheid zurück gebracht: Es gienge gar nicht an, daß sie sich mit diesen Kreuzherren in einem Kriege einlassen könnten, weil sie gleich dem Vieh Graß frässen, und sich also auch in den stärksten Wildnissen würden zu erhalten wissen. Henneb. de Vet. Prussia und andere mehr. Ihr Getränk bestand

in Wasser, Stuttenmilch und Blut vom Vieh; wie solches der Adam von Bremen beschreibet ad pag. 150. num. 87. Ein gleiches bestätiget Joh. Dlugossus lib. 2. Chron. Pol. ad an. 997. fol. 115. Eras. Stella lib. 1. Antiq. Boruss. Ordenschronick fol. 29. b. Henneberger und dergleichen mehr. Nachhero ist bey ihnen auch das Bier und der Meth aufgekommen. Mart. Cromer Lib. 3. fol. 443. in Corp. Hist. Polon. Ja zuletzt haben sie bey ihren Festtagen sich keines andern Getränks als des Biers bedienet; wie aus unserer Abhandelung, von dem Götzendienst der alten Preußen, deutlich genug zu ersehen. Ihre Kleidung war auch nicht viel kostbarer, denn sie trugen kurze Röcke von rauher Wolle zubereitet. Diese Röcke wurden entweder hier in Preußen verfertiget, oder (besonders nach angehender Schiffahrt) zu Schiff hieher aus Teutschland gebracht; solches bezeuget Adam von Bremen l. c. Die Weibespersonen in Preußen trugen leinwands Röcke. Eras. Stella lib. 1. Antiq. Bor. Ihre Schuhe bestunden aus Bast, (das ist, aus dem allerweichsten Theil des Baumes, so zwischen der Rinde und dem Holz anzutreffen) welche noch heut zu Tage in gleicher Art von den Litthauern verfertiget werden; oder, sie hatten auch welche von rohen Leder sich zubereitet. Bey dem allen stehet dennoch ausser allen Zweifel, daß die vornehmere und adliche Preußen sich auch anderer Kleider, die aus kostbaren Pelzwerken bestanden, und woran hier ein großer Ueberfluß gewesen, bedienet haben. Laßt uns den Adam von Bremen hierüber vernehmen, welcher von den alten Preußen also spricht: Gold und Silber wird bey ihnen gar nicht geachtet, und haben dieselben einen Ueberfluß an dem kostbarsten Pelzwerk, von auswärtigen Ländern, wodurch wir unseres Orts, leider! die Pestilenz der schädlichen Hofart an uns gekaufet haben, und sie halten es vielleicht deshalb nur vor Koth, um uns dereinst zu beschämen und zu verdammen, die wir in der allergrössesten Ungerechtigkeit und dem thörichten Wahn einer besonders erlangten Glückseligkeit uns in den

pretieusen

pretieusen Kleidern mit Marder gefuttert, brüsten und aufblasen. Sie geben also die schönsten Marderfelle vor die leinene Kleider, die wir Paldones nennen, in die Stelle. In Lib. de Situ Daniæ & Relig. Septentr. Re. num. 77.

VI.

Daß ferner die alten Preußen nach keiner wahrhaften Tugend gestrebet und auch nach derselben zu trachten unmöglich im Stande gewesen, wird durch ihre unerhörte Grausamkeit zur Gnüge bewiesen, weil sie eben dadurch verhindert worden, die wahre Tugend nach ihrer rechten Eigenschaft zu erkennen; wiewohl sie auch aus einem bloßen natürlichen Antrieb sich in gewissen Stücken wieder so tugendhaft bewiesen, daß sie es vielen gesitteten Völkern darinnen zuvor gethan. Der Adam von Bremen lobet an ihnen ihr besonderes Mitleiden gegen die Nothleidenden zur See, und von den Seeräubern angefochtene Menschen. Er rühmet ferner ihren besondern Abscheu vor den Geiz, und versichert, daß noch viel löbliches von ihnen könnte gesaget werden, wenn sie nur den christlichen Glauben annehmen wollten. Lib. de Situ Dan. p. 147. Conf. Stella l. 1. Antiq. Die besondere Gastfreyheit der alten Preußen wird von allen unsern Schriftstellern einmüthig erhoben, denn bey ihnen durfte niemand vor der Thür bettlen kommen, weil die Reichen den Armen reichlich zu essen gaben; besonders aber liessen sie ihre Freygebigkeit gegen solche Arme blicken, welche den Hauswirth bey seinen rechten Namen zu nennen wusten, indem sie glaubten, daß diesen Armen die Götter solches geoffenbaret hätten. Henneb. Vet. Pruss. pag. 19. Ihre gegen alle Schandthaten bewiesene Strenge verdienet nicht weniger gerühmet zu werden. Die Todtschläger kamen bey ihnen ohne Lebensstrafe nicht davon. Einen Priester- oder Weidelottenmörder konnten alle Anverwandte des Ermordeten wieder umbringen. Henneb. de Vet. Pruss. pag. 17. b. seq. ex Grunov tract. 3. cap. 3.

Ein

Ein Dieb ward zum ersten mal bey ihnen mit Ruthen gestrichen, betraf man denselbigen zum zweyten mal auf einen Diebstall, so wurde er schmählich zuprügelt, ließ er sich zum dritten mal auf dieser Schandthat wieder betreffen, so ward er den Hunden zum Fraß vorgeworfen. Schütz lib. 1. fol. 3. b. Henneb. de Vet. Pruss. p. 18. Die Ehebrecher wurden verbrandt, und ihre Asche auf der öffentlichen Heerstrasse verstreut; auch durften die in solchem Ehebruch erzeugte Kinder nicht in den geistlichen Stand treten. Henneb. de Vet. Pr. p. 17. b. Dem allen ohngeachtet haben sie dennoch keinen wahren Tugendwandel gehabt, welches sie mit ihren Menschenopfern, die sie ihren Göttern dargebracht, und mit anderen Grausamkeiten mehr deutlich zu erkennen gegeben. Ohne hievon eine weitläuftige Beschreibung zu machen, so ist wohl dieses unter anderen ein recht verhaßtes Zeugniß von ihrer unmenschlichen Grausamkeit, daß sie ihre unvermögende, gebrechliche und abgelebte Knechte an die Bäume aufgehänket, damit sie dieselben nicht umsonst erhalten dörften; Schütz lib. 1. fol. 3. b. auch hat der Wiedewut so gar den Kindern erlaubet, ihre wegen Alter oder lange anhaltenden Krankheit zur Arbeit untüchtige Eltern zu erwürgen, und in solcher Art sich und ihr Haus von allen unnützen Unkosten und Beläſtigungen frey zu machen. Alb. Wijuck Kojalowitz part. 1. Hist. Litth. lib. 1. pag. 18.

VII.

So haben auch die Litthauer in den ersten Jahren nach ihrer Ankunft in Preußen, sich nichts weniger, als einen großen Namen im Kriege zu erwerben, angelegen seyn lassen; denn eine so wilde und unwissende Nation, wie dieselbe gewesen, konnte auch zur Führung der Kriege am wenigsten geschickt seyn. Dazumal hatten die Preußen noch gar kein Gewehr; wenn sie wider den Feind zu Felde zogen, so bedienten sie sich schlechter Zaunpfähle, oder länglichter Prügel, worinnen Bley gegossen war. Sie hatten auch in gleicher

Art

Art noch etwas kürzere und von dem mit Fleiß eingegossenen Bley recht schwer verfertigte Prügel, womit sie von weiten nach dem Feind zu werfen pflegten. Henneb. de Vet. Pruss. p. 20. Da sie aber weiterhin von den Polen etliche mal bekrieget worden, so haben sie sich auch Gewehr verfertiget, und in der Folge der Zeit so sehr damit beschäftiget, daß sie sich nachhero allein einen heldenmüthigen Ruhm im Kriege erworben zu haben, das Ansehn gewonnen; dahero lieset man auch von ihnen, daß sie unterschiedene Kriegesgesetze gehabt. Wenn sie in den Krieg ziehen wollten, so erwählten sie sich einen gestrengen Heerführer, als wie zum Exempel bey dem Eintritt des teutschen Ordens der ermländische Fürst Pyopso gewesen; nachzusehen beym Schütz fol. 20. Med. und der sudinische Fürst Scumandus, Schütz lib. 1. fol. 41. und dergleichen mehr. Hernach nahmen sie einen feindlichen Gefangenen, dem ihr Oberpiester Krive Kriveito das Herz durchstach, um aus dem hervorschiessenden Blut Glück oder Unglück deuten zu können. Henneb. de Vet. Pruss. p. 20. In währendem Kriege waren sie darauf bedacht, den Feind heimlich und listig zu hintergehen; solches bezeuget der Vinc. Kadlubko, von den Preußen, folgendermassen: Die unerschrockene Polen, spricht er, mögen gerne Krieg haben, und finden niemalen rechte Gelegenheit dazu, indem alle ihre Feinde (die Preußen) in den Götzentempeln und Höhlen, nicht aber etwa aus Kleinmüthigkeit oder Furcht, sondern vielmehr aus einer beflissenen Vorsichtigkeit, mit einer erlaubten Kriegeslist verborgen liegen. Denn so sehr verschmitzt und listig sie auch sind, so müssen sie doch aufm freyen Feld, da es mehr auf die Macht als auf List ankommt, gemeiniglich verliehren. Sie sind mehr tollkühn aus Verwegenheit, als wahrhaftig tapfer anzusehen; dieses schreibet Kadlubko lib. 4. Chron. Pol. cap. 19. Conf. lib. 3. Epist. 31. p. 375. Ihre besondere Verschlagenheit, die nutzbaresten Kriegeskünste zu erdenken, kann man, so wie aus anderen Umständen, also auch besonders aus der den Polen, unter Anführung des

Boleslai Crispi, gelieferten Schlacht, wahrnehmen. Vid. Vincent. Kadlubko lib. 3. Epist. 31. p. 374. seq. Neugeb. lib. 3. p. 10. seq. Bey Vertheydigung der Vestungen pflegten die alten Preußen ihre Fahnen am Bollwerk anschlagen zu lassen, damit sie vom Feind könnten gesehen werden; wie solches bey der Gegenwehr des Schlosses Slemmo, welches der preußische Feldherr Pipinus an einer See erbauet hatte, beobachtet worden. Es hatten aber die Preußen in ihren Fahnen zwey gegen einander gestellte Kronen, vid. Thomas Waisselius in Chron. Pruss. unter der Regierung des teutschen Ordensmeisters Conradi, Landgrafen von Hessen. Wenn sie wider den Feind einen Sieg erfochten, so wurden alle feindliche Gefangene zuerst umgebracht, und alsdenn die eroberte Beute in vier Theile vertheilet; ein Theil, und zwar das erste, wurde den Göttern, das zweyte dem Kriweito und Weidelotten, und das dritte Theil den Freunden und Nachbaren gewidmet, das vierte aber vertheileten sie unter sich selbst. Henneb. de Vet. Pruss. p. 2. Wenn sie vom Feinde einen vornehmen Feldherrn gefangen bekamen, so pflegten sie denselben auf folgende Weise ihren Göttern aufzuopfern: Sie setzten denselben, nemlich, so geharnischt und gewafnet wie er war, auf sein eigen Pferd, und nachdem sie die Füsse des Pferdes vorhero an unterschiedene Bäume fest gebunden hatten, so verbrandten sie ihn; Ordenschronick fol. 110. wenn dergleichen Staatsgefangene noch mehr verhanden waren, so mußte das Loos entscheiden, welcher unter ihnen den Göttern aufgeopfert werden sollte. Henneb. de. Vet. Pruss. p. 86.

VIII.

Nun bleibt uns noch übrig, zu untersuchen, ob die von den Litthauern entsprungene heidnische Preußen auch etwa bey ihrer Republick die Wollust zum Endzweck gehabt? Es möchte dieses zwar manchem ganz unwahrscheinlich vorkommen, daß diese Nation bey ihrer so großen Armuth und rauhen Lebensart sich den Wollüsten

hätte

hätte ergeben können, zumal da oben schon gedacht worden, wie ihre Nahrung sehr schlecht, und nichts weniger, als nach dem Geschmack der Wollust eingerichtet gewesen; dennoch sind wir zu behaupten im Stande, daß die Litthauer in den ersten Zeiten, nach ihrem Eingang in Preußen, sich so wie das unvernünftige Vieh gemästet, und den Trieben der Wollust nachgegangen. Denn daß sie ihren Ackerbau nicht gehörig bestellet, daran hat, nechst den vorhin angeführten Ursachen, auch ihre große Faulheit Schuld gehabt. Wo auch jemalen ein Volk der Trunkenheit ergeben gewesen, so waren es die Litthauer, so gar, daß sie glaubten, sie hätten ihrem guten Freund, oder denjenigen Gast, der sie besuchte, gar keinen Dienst bewiesen, wenn sie ihn nicht besoffen machten. Dlugossus lib. 2. Hist. Polon. 115. Solcher Trunkenheit waren aber nicht allein die Mannspersonen, sondern auch die Weibsleute ergeben. Dlugoss. l. c. Cromer. lib. 3. fol. 443. Henneb. de Vet. Pruss. p. 19. a. Hievon weiß der Henneberger uns ein Exempel zu erzählen, daß einmal 10 Sudausche Weiber zu gleicher Zeit eine ganze Tonne Bier in einem Huy ausgesoffen, in Chron. fol. 445. ja daß sie sich gar an Pferdblut zu berauschen gewohnt gewesen, bezeuget Adam von Bremen l. c. So pflegten auch die Preußen mit einem fast täglichen Baden die durch die Arbeit oder Unmäßigkeit in Essen und Trinken entstandene Trägheit zu vertreiben, und die erhitzte Cörper in Wasser zu tauchen, oder dieselben abzuwaschen. Dlug. & Cromer l. l. c. c. Wir haben auch noch mehrere Merkmale, daß die alte preußische Republick die Wollust zu ihrem Endzweck gehabt; denn sie waren nicht so wie die alten Teutschen mit einem Weibe zufrieden, sondern sie konnten sich noch mehrere zulegen. Etliche geben vor, es sey ihnen bey ihrem Weibernehmen keine gewisse Zahl festgesetzt gewesen, sondern es habe ihnen vielmehr frey gestanden, so viele zu heyrathen, als sie bezahlen und ernähren konnten, deren sie sich hernach als Mägde zur Aufwartung bedienet; Dlugoss. l. c. Matth. a Michau lib. 2. Chron. Pol. cap. 8.

fol. 26. Cromer lib. 3. fol. 443. dasselbige scheinet auch in etlichen preußischen Chronicken bestätiget zu seyn. Schütz fol. 3. b. Andre wollen wieder darthun, daß die Preußen nur drey Weiber haben kaufen und sich anschaffen können, deren sie sich wechselsweise und auch so gar öffentlich bedienet haben sollen. Henneb. de Vet. Pruss. pag. 16. Wieder andere wollen behaupten, daß der Wiedewut nur eine Frau zu heyrathen eingeführet hätte; nemlich, Mart. Murinius in Chron. Pruss. cap. 2. p. 3. Fin. Alb. Wij. Kojalowitz part. 1. Hist. Lith. lib. 1. welches alles in der Art möglich gewesen seyn kann, wenn nemlich eine so alte Verordnung nachhero allmählich aus der Acht gekommen, und sich solcher Gestalt nachher verändert hat, daß nemlich die Vornehmen so viel Weiber, als ihnen gefällig gewesen, haben nehmen können, die andern vom gemeinen Stande hingegen an der gesetzten Zahl gebunden gewesen. Unter so vielen Weibern ward eine mehr ästimiret wie die andere, besonders eine solche, die vom Scandinavischen oder Gothischen Herkommen war; Henneb. de Vet. Pruss. p. 16. sie konnten auch ihre Stiefmütter heyrathen. Henneb. p. 17. Dasselbe berichtet auch der Matthias von Michau von den Samogeden. Lib. 4. cap. 45. Eine unbeerbte Wittwe ward so lange von einem Jünglinge besuchet, bis sie einen Sohn oder eine Tochter gebahr, alsdenn trat sie in den geistlichen Stand und wurde ein Weidelott. Henneb. p. 17. Die Männer trauerten um ihre verstorbene Weiber nur acht Tage lang. l. c. Dasjenige Weib endlich, welches mit ihrem Mann nicht zusammen leben wollte, wurde lebendig verbrandt, und ihre Schwestern gereichten allen zur Verachtung und Gespötte, darum, daß sie ihrer Schwester nicht bessern Gehorsam gegen die Götter und den Mann beygebracht hatten. Henneb. l. c. Woraus man denn ganz deutlich ersehen kann, daß ihre Republicke lediglich auf die Wollust abgeziehlet, und nur in den letzteren Zeiten nach einem kriegerischen Lob gestrebet.

IX.

IX.

Anjetzo kommen wir auf die letzte Wanderschaft der Teutschen. Als im 13ten Seculo von den alten Preußen das angränzende Masuhren durch ein unabläßiges Streiffen und Plündern gar sehr mitgenommen wurde, und der damalige Herzog von Masuhren, Conrad, vom Könige von Polen keine Hülfe zu gewärthigen hatte, so erwählete derselbe, auf Zureden eines Cisterciensermönchs, Namens Christiani, einen brüderlichen Orden, de Dobrin genannt. Dieser Christianus ist nachhero der erste Bischof in Preußen, und zwar im Culmschen Gebieth gewesen; (welches Bißthum dieser Conradus, nachdem ihm die Kreuzherren zu Hülfe gekommen, angeleget haben soll.) Vid. Cromer lib. 3. fol. 434. Stanisl. Lubiensky in vita Viti Episcopi Plocensis fol. 336. Operum, Neugeb. lib. 3. Hist. Polon. p. 130. Zum Ordensmeister von diesem Orden wurde ein gewisser Bruno erwählet, welcher von dem Christiano die Investitur erhielt. Diese Ordensbrüder nahmen die Regel der Schwertträger Ordensbrüder in Liefland an. Vid. Thom. Waissel in Chron. Pruss. p. 47. und andere mehr. Die polnische Scribenten berichten, daß dieser Orden nicht von Conrado gestiftet, sondern aus Liefland nach Preußen berufen sey. Vid. Joh. Dlugoss. lib. 6. ad an. 1224. M. a Michovia lib. 3. cap. 33. fol. 86. Da aber dieser Masuhrsche Herzog, Conrad, sich auch von diesem Orden schlecht geholfen gesehen, so habe er auf weiteres Zureden desselben Christiani, den Orden der Ritter, Brüder des Hospitals St. Marien, teutschen Hauses, unter ihrem Ordensmeister Herrmann von Salza, welcher nach dem ersten Ordensmeister Heinrich von Walpoth, der vierte in der Ordnung gewesen, hieher berufen. Diese teutsche Ordensbrüder sollen, nach der Erzählung des ermländischen Bischofs Cromeri, unter folgenden Bedingungen hieher berufen seyn: Daß sie nemlich, wenn sie die Preußen überwinden würden, das Culmsche Gebieth an Polen wieder abtreten, das übrige aber, was sie von diesen Heiden

erobern würden, nach dem Willkühr einiger hiezu verordneten unpartheyischen Richter, mit den Polen nach dem Gleichgewicht theilen sollten. Lib. 7. de Ortu & Reb. Gest. Polon. circa fin. fol. 580. Mit diesem Cromero hält es auch der Autor jener preußischen Chronick, welche der Elbingsche Buchdrucker, Wolfgang Dithmar, herausgegeben, in des Herrmann von Salza seinem Lebenslauf. Von unseren Scribenten finden sich dagegen wieder etliche, welche es gar nicht zugeben wollen, daß man dem teutschen Orden solche harte Bedingungen vorgeschrieben haben sollte. Vid. Chron. Ordinis fol. 35. a. Schütz lib. 1. fol. 17. Es ist auch eine geschriebene Chronick anzutreffen, welche diesen unter dem Conrado und dem teutschen Orden eingegangenen Vergleich bestätiget; jedoch mit dem Unterscheid, daß dieser Conrad noch vor seinem Tod die Kreuzherren von der genauen Erfüllung dieser eingegangenen Verträge freygesprochen. Vielleicht ist man im Stande, eher zu behaupten, daß jener Vergleich, wovon Cromerus Meldung thut, nicht eben mit dem teutschen Orden, sondern vielmehr mit den zuerst erwählten Ordensbrüdern, die sich von Dobrin nannten, festgesetzet worden; als welchen Ordensbrüdern (wo anders die preußischen Geschichtschreiber die Wahrheit berichten) dieser ihr erster Stifter, Conrad, ohne viele Schwierigkeit dergleichen harte Bedingungen eher hat vorschreiben können. Unserer Meynung ist auch der Peter Duisburg, dessen wir uns bey unserem Werke zur Abschrift bedienet.

X.

Nun wollen wir auch, ehe wir weiter gehen, den ersten Anfang des teutschen Ordens noch mit wenigem untersuchen. Die preußischen Geschichtschreiber statten hievon folgenden Bericht ab: Ohngefehr im Jahr 1189, wie im gelobten Lande die Belagerung der Stadt Ptolemais, oder Accona, (welche in der teutschen Sprache Ackers benannt wird) sehr lang währete, und viele christliche Soldaten

ten an der rothen Ruhr krank lagen, auch unterschiedene derselben von den Türken, welche die Stadt defendireten, verwundet wurden, so haben sich etliche Lübeckſche und Bremische Bürger denen Christen zu Hülf, zu Schiff, daselbst eingefunden, welche ihre Segeltücher aufs Land ausgebreitet, Zelter aufgeschlagen, und nach Einnehmung der kranken Soldaten in diesen Zeltern, selbige zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit mit hinlänglicher Arzeney versehen. Das Commando über der Teutschen Armee, hatte bey der damaligen Belagerung, der Herzog von Schwaben, Friedrich, ein Sohn vom Kaiser Friedrich dem Ersten, welcher durch das löbliche Unternehmen dieser Bürger bewogen, sich hierüber mit den andern Fürsten, deren damal in dem christlichen Lager eine große Anzahl beysammen gewesen, berathschlaget, und zu der Stiftung eines teutschen Ritterordens, welcher die im gelobten Lande befindliche Armen versorgen, und die Christen wider die Heiden schützen sollte, den Vorschlag gethan. Dieser Vortrag wurde von allen gebilliget, und den neuerwählten Ordensrittern das vom Könige von Jerusalem, Heinrich, geschenkte Hospital St. Maria, teutschen Hauses, zu Jerusalem eingeräumet. Es wurden auch so fort etliche an den Kaiser abgeschicket, denselben zu bitten, daß er diesen Orden bestätigen, mit gewissen Vorrechten begnadigen, und den römischen Pabst durch seine Vermittelung dahin vermögen möchte, seine Genehmhaltung darüber nicht weniger zu ertheilen. Also wurde dieser Orden vom Kaiser Heinrich VI. und dem römischen Pabst Cœlestin III. in seiner Würde bestätiget. Wie aber mit allen Sachen nur ein gringer Anfang gemacht werden kann, so hat es auch mit der Stiftung dieses Ordens gleiche Bewandniß gehabt; denn anfänglich wurden unter diesem Orden nur 40 Ritter gezählet, von welchen etliche der König zu Jerusalem, einige der Herzog von Schwaben, Friedrich, und die übrigen, bis auf 40 an der Zahl, andere Fürsten creiret, und der Patriarch zu Jerusalem im Lager bey Ackers eingekleidet hatte. Unter diesen 40 Ordensrittern,

heisset

heisset es, soll Heinrich Walpoth, von Passenheim, von dem Herzoge von Schwaben, Friedrich, und den andern Fürsten, zum Oberhaupt und Hochmeister dieses Ordens ernannt seyn. Vid. Pet. a Duisburg fol. 9. item, Regula Fratrum Ordinis in Præf. J. Funccius in Comment. ad lib. 10. Chronologiæ suæ ad An. 1189. Schütz lib. 1. Chron. Pruss. fol. 15. & Catal. Magistrorum Chronicis præfixus & alii. Auf gleiche Art wird der Ursprung des teutschen Ordens auch vom Heinrich Banckert in notis ad lib. 3. Arnoldi Lübecensis c. 36. beschrieben. Dem allen aber widerspricht der sonst sehr glaubwürdige Jacobus de Vitriaco, welcher zu derselben Zeit Bischof in Ackers gewesen, und seine Geschichte bis auf das Jahr 1218 fortgesetzet; selbiger nun berichtet, wie der teutsche Orden in der Stadt Jerusalem selbst seinen Anfang genommen: Als die heilige Stadt (spricht dieser Jacobus de Vitriaco) nach ihrer vorbemeldten Entsetzung, von den Christen bewohnet wurde, und sehr viele Teutsche, die damals nach Jerusalem Wallfahrten thaten, die Sprache dieser Stadt nicht verstunden, so wurde durch göttliche Eingebung ein ehrlicher, frommer, teutscher Mann, der sich mit seiner Frauen in derselben Stadt aufhielte, dahin bewogen, daß er aus seinen Mitteln ein Hospital, oder geistliches Gasthaus, anlegete, worinn er an den armen und kranken Teutschen seine Gastfreyheit erzeigen könnte. Da sich nun bey demselben, theils ihrer eigenen, theils auch der dasigen Landessprache wegen, welcher er vollkommen kundig war, sehr viele arme und fremde Leute einfanden, so hat er mit Erlaubniß und Bewilligung des dasigen Patriarchen, neben diesem Hospital, zu Ehren der heiligen Mutter Gottes, Mariä, ein Bethaus aufführen lassen. Von seinem Vermögen so wenig, als den andern durch die Almosen der Rechtgläubigen eingesammleten Mitteln, konnte er anfänglich seinen aufgenommenen kranken Armen einen hinlänglichen Unterhalt darreichen. Wie aber nachhero die Teutschen, dem grössesten Theil nach, und auch unterschiedene von andern Nationen, das überaus

aus löbliche Mitleiden und den redlichen Sinn dieses Mannes, und die sich hiedurch erworbene Verdienste, immer mehr einsahen, so sagten sie allem übrigen ab, und übergaben sich mit allem Ihrigen Gott und diesem Hospital zum Dienst der Armen, nachdem sie vorhero die weltliche Kleidung abgeleget, und sich durch ein Gelübde hiezu verbündlich gemachet. Auch haben sich in der folgenden Zeit, nicht nur Leute von gringen, sondern auch von vornehmen Stande, besonders gottsfürchtige teutsche Edelleute, diesem Hospital gewidmet, und eine freywillige Armuth erwählet, mit der überzeugten Versicherung, daß es ihnen weit anständiger seyn würde, wenn sie lieber ganz verachtet und von der Welt abgesondert in dem Hause Gottes, als in den prächtigsten Wohnungen, von den Sünden der Welt beflecket, ihre Lebenszeit zubrächten; sie glaubten auch weiter dem Höchsten einen gefälligen und würdigen Dienst zu erzeigen, wenn sie nicht allein diesen Armen hülfliche Hand leisteten, sondern auch noch dazu ihr Leben zu der Ehre Christi preis gaben, und durch die Beschützung des gelobten heiligen Landes, wider alle Feinde des christlichen Glaubens, so wohl der Seelen als dem Leibe nach, zu streiten sich angelegen seyn liessen. Daher nahmen sie die Ordensregel und Gesetze der streitenden Tempelbrüder, in der Art an, daß sie die christliche Werke, und vor andern auch, die gottwohlgefällige Freygebigkeit, nicht aus der Uebung lassen wollten; so viel ist zu finden lib. 1. Hist. Hior. cap. 66. Ein gleiches bezeuget auch der Venetianische Patricius Marinus Sanutus Torsellus lib. 3. part. 7. cap. 3. Diese beyde beschreiben auch zuletzt die Belagerung von Ackers, gedenken aber an diesen gestifteten Orden gar nicht. Vid. Jac. a Vitriaco ultim. cap. lib. 1. & Sanutus lib. 3. part. 10. confr. & Polidor Virgil. lib. 7. de Inventorib. rerum cap. 5. & Jac. Gretserus tom. 2. de Cruce lib. 2. cap. 15. Es giebt auch wieder andere, welche der Meynung sind, daß dieser Orden in der Stadt Ackers selbst nach der Belagerung gestiftet worden, wie man solches aus der von ihnen angemerk-

ten Zeit schliessen kann; denn der Meißnische Prediger, Siegfried, führet in der Chronick des 1212ten Jahres an, daß der Orden der teutschen Brüder in der Stadt Ackers entstanden; in der vom Pistorio herausgegebenen teutschen Geschichtsbeschreibung fol. 694. allwo der Autor dieser chronologischen Sammlungen, die Stiftung dieses Ordens im Jahr 1200 fest gesetzet. fol. 738. Der Paulus Langius bestimmet dieselbe in der Zeitzischen Chronick im Jahr 1194, da doch die Stadt Ackers schon vorher im Jahr 1191 denen Saracenen entrissen worden. Wir wollen hierinnen dem Jacob von Vitriaco und Marino Sanuto beypflichten, weil der erstere zu derselben Zeit Bischof von Ptolemais, oder der sonst benannten Stadt Ackers gewesen; oder wir müßten uns wegen den hierüber vorhandenen verschiedenen Meynungen in der Art vergleichen, und sagen, daß dieser Orden seinen ersten Anfang in Jerusalem genommen, bey der Belagerung von Ackers aber bestätiget, und daselbst endlich zur grössesten Aufnahme gelanget sey, bis derselbe zuletzt öffentliche Feldzüge wider den Feind vorzunehmen im Stande gewesen. Aus diesem Grunde wird demnach der Anfang dieses Ordens von einigen zu der Zeit seines würklich genommenen Ursprungs, von andern wiederum zur Zeit seiner erlangten Bestätigung, und endlich wieder von etlichen in demjenigen Zeitlauf fest gesetzet, da derselbe sich in der ganzen Welt bekannt gemacht.

XI.

Wir schreiten nun weiter zur Betrachtung ihrer Ordensgesetze und angenommenen Regierungsart, hauptsächlich werden wir solches zu erkennen im Stande seyn 1) aus der Ordensregel, 2) aus den Ordensgesetzen, 3) aus den Ordensgebräuchen, und endlich 4) aus denen besondern Nebengesetzen, die etliche Ordensmeister vor sich herausgegeben, und die man noch auf der Churfürstlichen Bibliotheck in etlichen geschriebenen Bogen, die daselbst verwahret werden, ersehen

hen kann. Indessen wird niemand leugnen können, daß diese Ordensbrüder auch zuletzt sehr viel wider ihre Ordensregel und andere Vorschriften unternommen. Wir wollen dasjenige zuerst anführen, was dem ganzen Orden überhaupt angegangen. Die von dem Pabst Cœlestino III. an diesen Orden gegebene Regel, rühret vom heiligen Augustino her; wie solches Friedr. Menennius delic. equestr. Funccirus in Chronol. und andere mehr bezeugen. Nach dieser Ordensregel dorften dieselben nicht heyrathen, auch mit keiner Weibesperson, zumal wenn dieselbe noch jung war, sprechen. Ja es stand ihnen nicht einmal frey, eine leibliche Mutter oder Schwester zu küssen. In Regula no. 28. Jedennoch wurden denenselben, zu ihrer Aufwartung, gewisse Weibspersonen bewilliget. In Reg. Ord. 31. Sie waren auch der Armuth sehr zugethan; aus der Ursache dorften diese Ordensbrüder nach ihrer Regel nichts eigenes besitzen, es sey denn, daß sie von dem Ordensmeister und andern Ordensgebiethigern dazu die Erlaubniß bekommen. Vid. Regula Ordinis no. 1. Leges Ordinis no. 5. seq. Leges Conradi ab Erlichshaus. pag. 109 & 110. Sie mußten auch ihre Kasten nicht verschlossen halten, wo sie des heimlich verwahrten Geldes wegen nicht in Verdacht gerathen wollten. Reg. Ord. no. 21. Was ihnen also eigen gehörete, das besassen sie alle gemeinschaftlich unter dem allgemeinen Namen des Ordenscapitels, um die Kranken, die Armen und die Ordensritter zu unterhalten. Reg. Ord. no. 2. Nach der Ordensregel konnten auch welche verschickt werden, um Almosen vor die Kranken einzusammlen. no. 7. Nach Anzeigung derselben Regel waren sie auch gerne gehorsam. Man findet auch viele gegebene Gesetze unter ihnen, über der erforderten Gottesfurcht; denn der erste Ordensmeister soll geordnet haben, daß die Brüder alle Tage und Nächte hindurch das Vater Unser, den apostolischen Glauben, und den englischen Gruß zweyhundert mal beten sollen. Vid. Reg. Ordin. no. 8. Henneb. in Chron. fol. 362. Thom. Waissel p. 42.

Es stehet auch daselbst, daß die weltliche Brüder nur allein von dem Gebiethiger, der auf den Ordensmeister folgete, die geistlichen aber lediglich von dem Ordensmeister selbst, jedoch nur in Geheim, haben können abgestrafet werden, es sey denn, daß ein ausserordentliches Verbrechen eine öffentliche Abstrafung erforderte. Henneb. & Waissel l. l. c. c. Von den Bestrafungen dieser Ordensbrüder kann man weiter nachsehen in Legibus Ord. no. 33. seq. Sie waren jährlich verbunden sieben mal zum heiligen Abendmahl zu gehen, und zwar 1tens am Grünendonnerstag, 2tens am Osterfest, 3tens am Pfingstfest, 4tens am Fest Mariä Empfängniß, 5tens am Tage aller Heiligen, 6tens am Weyhnachtsfest, 7tens am Fest der Reinigung Mariä. Vid. Reg. no. 9. Hieher gehöret auch die von dem Conrad von Feuchtwangen gemachte Verfügung, daß die Brüder ihre Zellen beständig offen halten sollten, pag. 78. b. welches zu dem Ende geschehen, damit dieselben nicht unter der Hand etwas Böses unternehmen könnten. Conf. & p. 76. Die Kleidung dieses Ordens bestund in einem weißen Mantel mit einem schwarzen Kreuz bezeichnet. Der Polidorus Vergilius berichtet, daß sie ein schwarzes Unterkleid darunter getragen. Lib. 7. de invent. rer. cap. 5. Ein jeder von ihnen konnte zwey Hemde, zwey Unterkleider, zwey Paar Schuh, einen Leibrock, eine Kappe, auch ein oder wohl gar zwey Mäntel haben. Consvet. Ord. no. 36. Conf. Reg. no. 11. Ihre Schuhe hatten kein zierliches Ansehen. Reg. no. 11. Conf. Leges Conr. ab Erlichshausen p. 112. Gewehr mit Gold oder Silber ausgelegt durften sie nicht bey sich führen. In Reg. no. 22. Nechst dem merket auch der Franc. Menennius noch dieses an, wie die Geistlichen dieses Ordens die Erlaubniß erhalten, ihre Andacht bewafnet zu verrichten, daß man also auch von ihnen wohl mit Recht, wie jener Erzbischof von Toledo von seinen Rittern, hat sagen können: Qui laudabant in Canticis accincti sunt ense, d. i. Die den Herrn loben sollen, sind mit dem Schwert gegürtet ꝛc. in Delic. equestr. p. 35. f.

Die

Die Ordensgeistliche konnten sich ihre Bärthe abscheren lassen, welches aber den andern Rittern nicht frey stunde. Vid. Reg. no. 12. & Leges Conradi ab Erlichshausen p. 112. b. Sie schliefen alle auf Stroh, doch wurde ihnen ein Kopfküssen erlaubet. Leges Ord. no. 1. p. 41. Reg. no. 11. Unter diesen Ordesbrüdern wurden eigentlich nur teutsche Edelleute angenommen, welches aber doch in Preußen nicht eben so gar genau beobachtet wurde; denn der zwölfte Ordensmeister, Siegfried von Feuchtwangen, hat auch darunter Bürgerliche aufgenommen, wenn sie sich berühmt gemacht hatten. Henneb. in Chron. fol. 287. Auch wurde nicht eben so scharf darauf gesehen, wenn es gleich keine Teutsche waren; denn nach angenommener christlichen Religion, ist auch der Sudinische Fürst, Scumandus, ein Ordensbruder geworden. Schütz lib. 1. fol. 41. Von den Polen wird hernach auch etwas vorkommen. Auch müssen wir ihr Alter bemerken. Niemand wurde vor dem vierzehnten Jahr bey ihnen angenommen; die sich aber noch als Kinder aus eigener Bewegung diesem Orden widmeten, wurden von andern Brüdern, bis sie ihr vollkommenes Alter erreichet, unterrichtet, und hernach befraget: ob sie sich zu dem Orden begeben wollten oder nicht? Reg. no. 30. Diese Brüder, welche sich zum Orden bekennen wollten, mußten auch von einem gesunden und ungebrechlichen Leibe seyn; wie denn solches alles aus den Gebräuchen der Ordensbrüder-Einkleidung, wie auch aus ihrem Eide, mit mehrerem zu ersehen, welches uns in der Ordensregel folgender massen beschrieben wird: Wenne der Meister und die Brüdere das zu Rate werdent, daß sie entpfan wollent Brudere zur ir Ordene, so soln sie senden einen Bruder zu jenen, die da Brudere wollent werden uß dem Capitele, der sie lere alsus. Alse sie kumen in den Capitel, daß sie kumen vur dem Meister, oder vur dem der den Capitel heldet, unde in biten durch Gott, daß er sie entfa zu dem Ordene ir sele zu behaldene. Und sal in der Meister antwurten: Die Bruder haben uwer Bete erhöret, ob ihr nicht an u hat der Dinge

die wir uch vragen sollen: Ob ir uch in de keinen Orden verlobet habet. Oder de keinem Wibe von de keinem Gelübde gebunden sit. Oder de keines Herrn eigen sit, oder de keine Schuldec sit. Oder de keine Rechnunge sit Schuldec zu tune, daron der Orden möchte bekumbert werden. Oder de keine verholne suche habet, unde were dirre Dinge de keinez, der wir uch vorgeleget haben an uch. Unde saget ir uns das nicht, unde wurde wir es gewar hie nach innen, so en mochtet ir unser Bruder nicht sin, unde hettet den Orden verloren. Wenn nun diese Ordenscompetenten sagten, daß sie von dem allen frey wären, so wurden denselben folgende Bedingungen vorgetragen: Das sie den siechen globen zu dienene, und das heilige Lant zu schirmene. Und andere Land die de zu gehorent vor den Vienden Gottes, als Verre so man sie heizet. Ob sie de kein Amt kunnen, daz suln sie dem Meister sagen, unde das üben nach sinem Willen, und nach ir macht. Sie suln auch globen zu helne den Capitel, und des Meisters heimlich Rat. Unde nicht zu varene von diesene Orden ane Ourloub zu einen andern Lebene. Nachdem die neue Ordensantreter sich zu dem allen willig verpflichtet, so wurde ihnen die Zeit zu solcher Bestätigung fest gesetzet; wollten sie aber auch so gleich den Orden annehmen, so mußten sie ihre Finger aufs Buch legen, und also schweren: Ich entheize unde gelobe Kuschheit mines Libes unde ane Eigenschaft zu sine und gehorsam Gote und S. Marien, unde uch Meistere dis Ordens des dütschen Huses und eren Nachkomen, nach der Regeln und der Gewohnheit des Ordens des dütschen Huses. Daz ich euch Gehorsam will sin bis an minen Todt. Hierauf nahmen sie das heilige Abendmahl zu sich, und bekamen entweder von dem Ordensmeister oder einem andern Ordensbruder, die Ordenskleidung. In der Ordensregel wird auch zuletzt noch folgendes beygefüget: Den Brudern die man empfet zu dem Ordene dene sal man geloben Wazzer unde Brodt unde alde Cleidere, und das sal man geben den Brudern, die ir Amt nicht wollen üben, also lange biz daz si uz gerne

üben ꝛc. so viel ist in der Ordensregel No. 28. enthalten; der Schütz beschreibet solches in seiner preußischen Chronick ganz anders, welches wir aber der Kürze wegen nicht anzuführen uns genöthiget sehen. Vid. Schütz lib. 1. fol. 15. Der römische Pabst Cœlestinus III. hat ihnen zum Ordenszeichen ein schwarzes Kreuz im weissen Felde gegeben; der König von Jerusalem, Johannes, aber hat ihnen noch dazu erlaubet, daß sie dem vom Pabst erhaltenen schwarzen Kreuz noch ein goldenes Kreuz beyfügen konnten. Waissel pag. 39. & 45. Von dem römischen Kaiser Friedrich II. erhielten sie hernach noch dazu einen schwarzen Adler im goldenen Felde, Waiss. p. 46. und der König von Frankreich Ludvich IX. hat diese Ordenskleinoden, nach seiner Zurückkunft aus dem heiligen Kiege, mit vier Lilien vermehret, unter der Ordensregierung des fünften Ordensmeisters, Conradi, Landgrafen von Hessen, Ao. 1250, den 20. Aug. Waissel p. 76. Die Ordensmeister aber konnten auch ihre Familienwapen diesen Ordenszeichen mit beyfügen, wie man solches beym Waissel und andern mehr geschriebenen Chronicken nachsehen kann. Der Henneberger und Waissel beschreiben dasjenige Siegel, welches der zweyte Ordensmeister, Otto von Carpen, dem Orden ertheilet, wie folget: Es war länglicht, mit einer Figur eines Esels, darauf saß ein Bildniß der Jungfrau Marien mit dem Kindlein Jesu, dabey gieng Joseph mit einem Stabe und leitete den Esel; die Umschrift des Siegels war: Das ist das Siegel des Meisteramtes des teutschen Hauses zu Jerusalem. In Comment. ad Tab. Pruss. Geogr. fol. 364. Waissel in Chron. p. 48. Waissel hingegen bezeuget, wie sich die Ordensmeister dieses Siegels bis auf die Zeit des Herzogen von Sachsen, Friedrichs, bedienet, welcher in der Ordensregierung der zweyte von den letzten gewesen, und diesen Gebrauch geändert haben soll. Schütz hat wieder eine andere Meynung hievon, in Chron. fol. 16. allwo es heisset: Die beyden letzten Ordensmeister, hatten in ihrem Ordenssiegel nur allein das Bildniß

der

der Jungfrau Mariä nebst dem Kindlein Jesu, wiewohl sich auch andere schon vorhero desselben Siegels bedienet, welches man aus einem gewissen Privilegio des Ludwichs von Erlichshausen bemerket; die andere Ordensobrigkeit aber, konnte nur das Siegel gebrauchen, welches von dem Ordensmeister ihnen gegeben war, und dörften dasselbige ihren Bedienten nicht einmal zur Verwahrung anvertrauen. Die übrigen Ordensbrüder hatten auch kein eigenes Siegel, sie schrieben auch an niemanden, und lasen noch vielweniger die ihnen zugeschickten Briefe, ohne Vorbewust der Ordensgebiethiger. Vid. Reg. Ord. no. 19. & Leges Diterici ab Adlenburg, in eodem Codice MSct. p. 85. Nach Aussage des Jacobi de Vitriaco soll der Sitz dieses Ordens anfänglich zu Jerusalem, nach anderer Meynung aber zu Ackers gewesen seyn, bis derselbe nach Venedig, und endlich, laut anderweitigen Berichten, sich nach Marpurg begeben, bis gar zuletzt der zwölfte Ordensmeister, Siegfried von Feuchtwangen, seinen Ordenssitz nach Marienburg in Preußen verleget hat.

XII.

Bis hieher haben wir von den Ordensgesetzen gehandelt, nun wollen wir auch auf die vornehmsten Ordensglieder unser besonderes Augenmerk richten. Der Vornehmste von diesem Orden war der Ordensmeister, (Magister) wie er anfänglich benannt wurde. Denn wie unter dem Herrmann von Salza, derselbe Orden sich vieler Provinzen bemächtiget und ziemlich bereichert hatte, so wurde auch nachgehends der gewöhnliche Titel des Ordensmeisters mit einem höheren Prädicat verwechselt, daß man also denselben nicht mehr wie vorhin, einen Ordensmeister, sondern Hochmeister nennen mußte; dies geschahe zum Unterscheid von den andern Ordensmeistern, welche in seinem Namen in Preußen, Liefland und andern Ländern mehr die Regierung verwalten mußten, und dahero Landordensmeister (Provincialis Magistri) genannt wurden. Dergleichen Landordensmei-

densmeister waren an der Zahl drey vorhanden; einer war in Preußen. Denn wie der Hochmeister, Herrmann von Salza, um, wider die alten Preußen Hülfe zu erlangen, sich anfänglich in Teutschland aufhalten mußte, so erwählte er zu seinem Stadthalter, oder Landordensmeister in Preußen, den Heinrich von Balk, welchem noch andere sechszehen, nach der Ordnung, bis auf den Heinrich von Plotzko, ehe die Hochmeister selber ihren Sitz nach Preußen verändert, gefolget haben. Wie aber unter der Stadthalterschaft des Letzteren der Hochmeister Siegfried von Feuchtwangen Ao. 1309 seinen Ordenssitz nach Preußen verlegete, so hat derselbe dieses Land selber zu regieren angefangen, nachdem seine Vorfahren dasselbe ohngefehr 80 Jahr lang durch die Landsordensmeister verwalten lassen. Der zweyte befand sich in Liefland. Denn wie die Schwertträgerordensritter in Liefland sich gegen die Anfälle der auswärtigen Feinde nicht länger mehr schützen konnten, so bath ihr Ordensmeister, Volquinus, daß er in die teutsche Ordensgesellschaft mit aufgenommen werden möchte. Es soll aber dieser Volquinus, nach des Waissels Bericht, noch vor dem Erfolg der geschehenen Verbrüderung gestorben seyn. Andere wollen es dem Bischof von Riga, Adalberto, zuschreiben, als wenn derselbe mit seinen leiblichen Anverwandten und ihm zugeordneten Gehülfen Engelbrecht und Theodoric von Thiesenhausen, beyden Gebrüdern, an dieser Ordensvereinigung Schuld gehabt. Vid. Fr. Menennius in delic. equestr. Wie nachhero die Liefländische Ordensbrüder ein weißes Kleid mit einem schwarzen Kreuze bekamen, so ward ihnen Ao. 1238 von dem Herrmann von Salza der Herrmann von Balk zum Landordensmeister vorgesetzet, welcher vorhero diese wichtige Charge schon in Preußen gehabt hatte. Von der Zeit an wurde den Liefländischen Ordensbrüdern, bis auf die Zeit des Marggrafen Albrecht von Brandenburg, jederzeit ein Landordensmeister von dem Hochmeister in Preußen gesetzet, wie hernach vorkommen wird. Der dritte Landordensmeister befand sich in

Teutschland. Denn als Siegfried von Feuchtwangen seinen hochmeisterlichen Sitz nach Preußen verlegete, so hat er so wohl selber als auch seine Nachfolger die teutschen Staaten durch einen Landordensmeister regieren lassen. Es sollen auch ausser diesem noch mehr teutsche Landordensmeister vorhanden gewesen seyn, wie Peter von Duisburg vorgiebet, welcher im Jahr 326 seine preußische Historie dem Hochmeister, Werner von Urseln, dediciret, und darinnen sieben dergleichen Landordensmeister, nemlich von Liefland, von Preußen, von Teutschland, von Austrien, von Appulien, von Romanien und Armenien benennet hat. In Chron. Pruff. fol. 8. Wie nachgehends die Landordensmeister in Preußen abkamen, so wurden gemeiniglich in ihrer Stelle Stadthalter (oder Gubernatores) erwählet; denn wenn zum Exempel der Hochmeister selber in den Krieg zog, und er das Land so lange ohne einen Befehlshaber den unausbleiblichen Kriegsgefährden nichs preis geben wollte, so pflegte er insgemein jemanden von den Ordensbrüdern zum Gouverneur zu ernennen. Also wurde auch in den sogenannten Tannebergschen Kriegsläuften unter dem 23sten Hochmeister, Ulrich von Jungingen, der Comptur von Schwetz, Heinrich Reuß von Plauen, zum Gouverneur in Preußen substituiret. Apud Schütz lib. 3. Chron. f. 104. Conf. lib. 6. inpr. Wenn ferner ein solcher Hochmeister tödtlich krank lag, so gab er insgemein an einem von den Ordensbrüdern das Ordenssiegel ab, um dasselbe vor den künftigen Hochmeister zu verwahren, als wodurch er diesem zugleich zum Gouvernement von Preußen die Bestallung gab; war aber ein solcher dem Orden nicht anständig, so konnte das Capitel nach dem Tode des Hochmeisters auch einen andern zum Gouverneur erwählen. Vid. Consvetudines Ordinis no. 1. & 2. Exempel hievon werden angeführet beym Henneberger in Chron. fol. 287. Waissel in Chron. p. 116. Eine solche Stadthalterschaft bekleidete damals der Heinrich Reuß von Plauen, wie sich der Orden Ao. 1466 unter den Schutz der Könige

von

von Polen begeben; denn weil dieser Orden nach dem getroffenen Vergleich dem Könige den Eid der Treue nicht gezwungener Weise schweren wollte, so hat er sich zwey Jahr lang nicht einen Ordensmeister, sondern Stadthalter, nennen lassen; auch ließ derselbe eine Münze prägen, mit der Ueberschrift: Heinricus Qua vicegerens. Henneb. fol. 200. Waissel p. 245. Schütz lib. 7. fol. 335. Ob nun gleich ein solcher Stadthalter die Stelle eines Ordensmeisters im Lande vertrat, so durfte er sich doch das gewöhnliche Schild und Kriegeskleid des Ordensmeisters nicht vortragen lassen, und nahm auch so wenig desselben gewöhnliche Stelle am Tisch, als in der Kirche ein; wie man solches in den Ordensgebräuchen no. 34. beschrieben findet.

XIII.

Wir wollen aber anjetzo wieder auf den Hochmeister kommen, und dessen gewöhnliche Wahlgebräuche benachrichtigen. Der nach dem Tode des Hochmeisters auf vorbemeldete Art erwählte Stadthalter, that ein Ausschreiben an alle und jede Landordensmeister, und bestimmte darinnen, zur bevorstehenden neuen Wahl, einen gewissen Tag, an welchem sich die Landordensmeister der auswärtigen Provinzen, durch abgeordnete Substituten, nebst einem aus dem Mittel der Ordensbrüder ersehenen Gehülffen, an dem gewöhnlichen Wahlort einfinden müßten; in der Zeit wurden die Kleider des verstorbenen Hochmeisters unter die Armen vertheilet. Es wurde auch ein ganzes Jahr lang ein Armer, zur Beförderung der ewigen Glückseligkeit eines solchen verstorbenen Hochmeisters, unterhalten, anstatt daß sonst, wenn ein anderer Ordensbruder verschieden war, ein solcher Armer nur vierzig Tage lang ernähret wurde. Gegen dem herannahenden Wahltage wurden die dazu gehörige Ordensbrüder zusammen berufen. Der Wahltag selbst wurde mit einer Meße gefeyret, alsdenn wurden die Ordensgesetze vorgelesen. Ein jeder Or-

densbruder betete funfzehen mal das Paternoster ab, und dreyzehen Arme wurden an demselben Tage gespeiset. Alsdenn erwählte der Stadthalter, nach gemeinschaftlicher Berathschlagung der ganzen Versammlung, einen Ordensritter zum Wahlbefehlshaber; (Commendatorem Electorum) dieser Wahlcomptur nahm sich einen anderen Ordensbruder zum Gehülffen an. Diese zwey zusammen suchten sich den dritten, die drey den vierten, und so weiter noch mehr Collegen aus, bis sie an der Zahl dreyzehen ausmachten; unter diesen war ein priesterlicher, acht adliche, und vier andere Ordensbrüder. Dieselben stellten ihre Wahlgeschäfte in der Art an, daß sie, wenn es möglich war, einen jeden dieser Wahlherren von einer unterschiedenen Nation dazu erkohren, damit es ja nicht das Ansehen gewinnen möchte, als wenn man dabey nach Gunst gehandelt hätte. Darauf wurden solche Wahlherren in Eidespflicht genommen, daß sie bey der vorhabenden Wahl nur die allgemeine Wohlfarth des Landes und den wahren Nutzen des sämtlichen Ordens zum Grunde setzen wollten. Auch mußten die andere Ordensbrüder zugleich schweren, daß sie den neuen Hochmeister, welcher von den Wahlherren dazu würde ernannt werden, ohne Verzug annehmen wollten. So bald nun diese Wahlherren aus ihren Mitteln schon jemand ausgesuchet, den sie dazu geschickt fanden, so liessen sie denselben auf eine Weile seinen Abtritt nehmen, erforschten von einem jeden seine Meynung, und schickten den neuen Candidaten, wenn die andern Brüder sich vor ihm alle geneigt erkläret hatten, an das Capitel, mit der Bitte, daß ein anderer in seine Stelle von dem Capitel möchte ernannt werden. So bald derselbe aber von den Wahlherren wieder zurück gerufen wurde, so brachte man denselben wiederum in die kurz verlassene Wahlversammlung; der Wahlbefehlshaber hatte die erste Stimme, welchem alle übrige Wahlherren in Ertheilung ihrer Stimmen folgeten; die meisten Stimmen gaben dem Orden ihren Hochmeister zu erkennen. Hierauf verfügten sich die sämtliche Wahlherren

ren zu der allgemeinen Versammlung, (oder den Generalconvent) und präsentirten den neuerwählten Hochmeister den übrigen Ordensbrüdern und dem Volke. Darauf entstand von allen und jeden ein lautes Vivatgeschrey, und die Ordenspriester stimmten das Lob- und Danklied an: Herr Gott, dich loben wir ꝛc. die Glocken wurden geläutet, und viele andere Freudensbezeugungen mehr an allen Orten angestellt. Wenn dieses geschehen, so führte der Stadthalter den neuerwählten Hochmeister zum Altar in der Kirche, und hielte eine Vermahnung an denselben, sein angetretenes Amt rechtschaffen zu verwalten, und übergab ihm entweder selber, oder ließ durch einen andern Ordensbruder an denselben den Ring mit dem Ordenssiegel überreichen; hierauf empfing so wohl der Stadthalter, als auch derjenige, der ihm den Ring und das Siegel zugestellet, von dem neuen Hochmeister einen Kuß. War der neuerwählte Hochmeister an dem Wahlort etwan nicht selber zugegen, so wurde er nur in der Versammlung dazu ernannt, damit er hernach, wenn er sich einstellen würde, zu gelegener Zeit introduciret werden könnte; hievon siehe nach die Ordensgebräuche a no. 1. bis 10. Die Würde eines solchen Hochmeisters wurde fast der Königlichen gleich geschätzt. Vid. Pet. a Duisburg in Chron. fol. 19. Ihr Titel war eben nicht so sehr prächtig. Conrad von Wallenrodt, der ein und zwanzigste Hochmeister, war der erste, welcher sich den seiner Hoheit gleichkommenden Titel beylegete, und nach Manier der andern Fürsten kurz vor seinen rechten Namen: Wir von Gottes Gnaden ꝛc. zu schreiben anfing. In der nachfolgenden Zeit hat man diese Titulatur auch nicht weiter mehr bemerket, weil statt dessen, nachstehender Titel Mode wurde: Nos Frater N. N. Ordinis Fratrum Hospitalis St. Mariæ Teutonicæ Domus in Hierusalem Generalis Magister; das ist: Wir Bruder und Hochmeister der Ordensbrüder des Hospitals St. Marien, teutschen Hauses, zu Jerusalem. In der Versammlung wiederfuhr dem mit den andern Ordensbrüdern auf

der Erde knieenden Hochmeister diese vorzügliche Ehre, daß ihm vier Portiones an Fleisch und Fisch gereichet wurden, damit er seine Freygebigkeit gegen die dürftigen Brüder, und auch gegen andere Arme, desto reichlicher sehen lassen könnte. In Legib. Ord. no. 9.

XIV.

Auf den Hochmeister und dessen Stadthalter folgten die Bischöfe in nachstehender Ordnung: nemlich, der Bischof von Ermland, dessen Residenz vorhin zu Braunsburg gewesen, nachgehends aber nach Heilsberg verleget worden; der Bischof von Culm, welcher vorhin den Rang vor dem Bischof von Ermland hatte, nach dem Zeugniß des Cromeri lib. 2. Descript. Polon. p. 220. dieser hatte seinen Sitz zu Löbau; der Bischof von Pomesanien, welcher in Riesenburg residirete; und endlich der Bischof auf Samland, welcher bis zu des Georg Polenz Zeiten seinen Sitz in der Stadt Fischhausen gehabt; letzterer ist unter der Regierung des Marggraf Albrecht nach Balga gezogen. Diese vier Bischöfe hat der römische Pabst Innocentius IV. durch seinen Nuncium, den Bischof Wilhelm Murin, Ao. 1243 eingeführt; nach dem Zeugniß des Petri a Duisburg in Chron. fol. 60. wiewohl auch sonst die Rede geht, als wenn der Bischof von Culm schon vorhero von dem Herzoge von Masuhren, Conrad, dazu ernannt worden, und selbiger also nur die päbstliche Confirmation zu dieser geistlichen Würde erhalten. Vid. Schütz in Catal. Episcop. Culmens. Chronicis præfixo. Es waren aber diese benannte Bischöfe dem Erzbischof von Riga, als ihrem Metropoliten, unterworfen; vid. Franc. Menennius in delic. equestr Dav. Chytræus in Saxonia lib. 1. fol. 18. auch dieses ist merkwürdig, daß die preußische Bischöfe nicht gleich anfänglich mit unter die Ordensglieder gerechnet, sondern allererst in der folgenden Zeit dahin bewogen worden den Orden anzunehmen. Es bezeuget so gar der Cromer lib. 2. Descript. Polon. p. 220. daß der Bischof von

Erm-

Ermland niemalen die Oberherrschaft des Hochmeisters und des Ordens habe erkennen wollen; daher glaube ich, muß es auch gekommen seyn, daß man in der Ordensregel, in den Ordensgesetzen und Gebräuchen keine Verordnungen von den Bischöfen mit angeführet. Ein gleiches erhellet aus dem Register der samländischen Bischöfe beym Henneberger, allwo man findet, daß der samländische Bischof Siegfriedus III. mit seinem Capitel die Ordensregel angenommen. In Chron. fol. 131. Nachhero hat Conrad von Jungingen ein vor alle mal festgesetzet, daß niemand zum Bischof in Preußen mehr erwählet werden sollte, der nicht zugleich ein teutscher Ordensbruder wäre. Waissel pag. 13. Conf. & p. 132. Aus der Ursache wurde auch in dem Ao. 1466 mit dem Könige von Polen eingegangenen Vergleich, das samländische Bischofthum, nach seinem Haupte so wohl, als nach seinen Gliedern, ein regulaires Bischofthum benannt. Apud Joan. Januszobium lib. 7. Constit. Polon. part. 3. Tit. 1. fol. 876. Endlich ist auch in Liefland der Erzbischof von Riga, nach vieler Unruhe und Streitigkeit, und nach angenommener Ordenskleidung, vermöge einer öffentlich declarirten päbstlichen Bulle, ein regulairer Erzbischof geworden; denn der Erzbischof von Riga, Namens Sylvester, ein aus der Stadt Thorn gebürthiger Preuß, hat die päbstliche Bulle angenommen, und selbige, in Ansehung der Erzbischöfe und des Ordens, öffentlich anschlagen lassen, und sich dadurch anheischig gemachet, daß er so wohl, als seine Nachfolger und Gehülfen, sich beständig mit dem Orden einer gleichen Kleidung bedienen, und Ordensbrüder seyn wollten; welches geschehen im Monat Julio Ao. 1451. Vid. Alb. Kranz Lib. 9. Vandal. cap. 28. Dav. Chytræus in Saxonia lib. 1. fol. 19 & 20.

XV.

Nach den Bischöfen folgten die Præceptores oder Gebiethiger, und dergleichen obrigkeitliche Personen mehr, welche nechst der

aller-

allerhöchsten Function des Hochmeisters oder seines Stadthalters öffentliche Bedienungen im Lande verwalteten. Unter diesen nun war der erste der Großcomptur; (Commendator Magnus) denn als der Hochmeister, Siegfried von Feuchtwangen, wie oben schon gedacht worden, Ao. 1309 in Preußen selber gegenwärtig die Regierung zu führen, beschlossen hatte, so hat er, nach Abschaffung der Landordensmeisterstelle, die Charge eines Großcompturs in Preußen eingeführet, und solche dem Heinrich von Plotzko, der vorhin in Abwesenheit des Hochmeisters die Landordensmeistersfunction im Lande bekleidet, zu verwalten gegeben. Daß aber ein solcher Großcomptur eben nicht an einerley Verrichtungen laut diesem Amt gebunden gewesen, sondern vielmehr bey allen Rathsversammlungen billig präsidiren müssen, bezeuget Henneberger in seiner Chronick fol. 281, und nach ihm richtet sich der Waissel p. 104. seq. Welches sich doch würklich ganz anders verhält; denn dem Großcomptur war nechst der geheimen Rathsstelle und seinen andern Bedienungen, wovon wir bald hernach Meldung thun werden, auch die Sorge vor den Schatz, vor das Proviantwesen und die Schiffe anvertrauet. Er hatte auch die geist- und weltliche Ordensbrüder, imgleichen die im Lande zu Hause wohnende Bediente, wie auch die Handwerksleute unter seiner Aufsicht. Vid. Consvetud. Ord. no. 30. Nach dem Inhalt der beschriebenen Ordensgebräuche, ward dem Hochmeister, wenn er weit verreisen wollte, insgemein der Rath gegeben, daß er so lang in seiner Abwesenheit lieber dem Großcomptur als einem andern Ordensbruder die Regierung, weil derselbe schon in allem kundig und erfahren wäre, zu verwalten geben möchte; doch wurde solches dem Gutachten des Hochmeisters überlassen. no. 32. Der Großcomptur hatte auch so wohl im Kriege als auf der Reise, nechst andern Unterbedienten, einen adelichen und einen bürgerlichen Ordensbruder zu seiner Begleitung. no. 31. Der zweyte war der Ordensmarschall, oder Obristermarschall, (Marschalcus supremus)

sonst

sonst auch Landmarschall genannt, welcher in Königsberg auf dem Schloß residirete, derselbe hatte die Kriegsanstalten zu besorgen, weshalb auch alle Ordensritter nach dem Hochmeister von ihm dependirten. Er mußte den Ordensbrüdern Gewehr und Pferde verschaffen. Er hatte auch nechst dem Vicemarschall und den andern Unterbedienten zwey Ordensbrüder zu seiner Begleitung, nemlich, einen adlichen und einen andern Ordensritter. Consvet. Ord. no. 33. Es konnte der Landmarschall in seiner Abwesenheit auch einen andern in seiner Stelle setzen. Consvet. Ord. no. 45. Doch mußte er die Pferde nicht anders als mit Bewilligung des Hochmeisters, und zwar nur im grössesten Nothfall, kaufen. Auch dorfte er ohne Vorbewust des Hochmeisters niemanden von der Armee verabscheiden. So war es ihm auch verboten, im Kriege den Feind, ohne Genehmhaltung des Hochmeisters, zu attaquiren. Vid. Consvet. Ord. no. 27. & seq. & no. 55. Man findet auch wie in Ansehung seines Rangs folgendes Ceremoniell beobachtet sey: Zu Friedenszeiten gieng der Großcomptur alle mal dem Landmarschall vor, und mußte derselbe in Abwesenheit des Hochmeisters und seines Stadthalters das Capitel zusammen berufen. Gieng man aber zu Felde, so hatte der Landmarschall den Rang vor dem Großcomptur, so gar, daß nicht allein dieser, sondern auch alle übrige Großcompturen, als nemlich der Trapierer und der Schatzmeister, von seinem Wink dependiren mußten. Auch versammlete in Kriegeszeiten der Landmarschall das Capitel, wenn der Hochmeister und dessen Stadthalter nicht zugegen waren, und solches wurde in allen Feldzügen überhaupt aufs genaueste beobachtet. Hatte mans aber mit sehr vielen Feinden zu thun, so wurde auch zum öfteren vom Hochmeister der Großcomptur wider den Feind geschickt, und mußte selbiger so dann das Landmarschallsamt bekleiden; überhaupt hat man hiebey dieses zu bemerken, daß der Großcomptur und der Landmarschall einer des andern Stelle, wenn jemand von ihnen nicht zugegen gewesen, ver-

treten müssen. Consvet. Ord. no. 26. & 32. Conf. Schütz lib. 2. fol. 76. b. Der dritte in der Ordnung war der Oberspittelherr, (Hospitalarius supremus) welcher in Elbing als Comptur von derselben Stadt seine Residenz hatte. Er mußte eigentlich das Armenwesen besorgen, und den andern Unterspittelherren die nöthige Maßregeln ertheilen, wie sie die zu den Hospitälern gehörige Einkünfte verwalten sollten. Dieser Oberspittelherr war nicht gehalten von den Revenües und Ausgaben Rechenschaft abzulegen, damit er gegen die Kranke und andere Arme sich desto freygebiger erzeigen könnte. Wenn aber die auf solche Arme und Kranke zu verwendende Kosten fehleten, so war es des Großcompturs seine Sache, dieselben zu besorgen. Consvetud. Ord. no. 33. Ein solcher Oberspittelherr hatte wieder seine Unterspittelherren, von denen ein jeder ein besonderes Hospital zu versehen hatte. Der vierte war der Trapierer, (Trapiarius) selbiger war nach des Hennebergers und des Waissels Bericht über das Münzwesen gesetzet. l. l. c. ç. Johann Jacob Speidel hingegen hält davor, daß der Trapierer das Hauswesen oder die Oeconomie habe besorgen müssen, damit in Küchen und Keller alle Nothwendigkeiten verhanden wären. In Speculo Jurid. Polit. Hist. Observ. in voce Commenthurey. Es war also, nach des Speidels Meynung, ein Trapierer eben so viel als ein Küchenmeister oder Truchses der die Speisen aufträget. Wir werden aber aus den Ordensgebräuchen selber besser belehret, worinnen das Amt des Trapierers bestanden, als welche ihm die Aufsicht über die Kleider zuschreiben, denn allda lautet es folgender massen: Zu des Trapierers Amte gehöret die Traperie, Wapen, Röcke, Spaldenier. Keilnige Vanen, Wapen, Huben. Wagen, Hantschu, Gürtele und andere Kleidere. Die sal der Trapierir den Bruderen geben. Das gehöret zu seine Ampte; die alden Kleydere, die er nach dem Winter von dem Brudern aufgenimmet, die sal er zu dem anderen Wintere behalden, zu theilene gleich dem Commendure unde dem

Mar-

Marschalke ꝛc. no. 35. Wenn an einen Bruder Tuch zum Geschenk überschickt wurde, so konnte er solches mit Bewilligung des Trapierers behalten; wenn aber so viel Tuch da war, daß zwey Mäntel davon gemacht werden könnten, so mußte derselbe die Hälfte an den Trapierer abgeben. Consvet. no. 40. Dann mußte auch der Trapierer vor den aus den Versammlungen anderweitig verschickten Brüdern das Reisegeld besorgen. Leges Conradi a Feuchtwangen in Codice MSct. p. 78. b. Daraus kann man sehen, was von der Meynung des Joh. Limnäi zu halten sey, welcher den Namen Trapierer von dem französischen Trape, und das letztere wieder von dem griechischen τραπεζα, daher trapezita entstanden, herleiten wollen. Tom. 1. Additionum ad lib. 6. Jur. Publ. cap. 2. no. 57. Weit geschickter lässet sich solches von dem französischen Wort Drap, welches so viel als Tuch heisset, herleiten; daher auch Drapier ein Tuchhändler, und Draperie der Ort wo Tuch zu verkauf ist, imgleichen tuchene Kleider heissen sollen. Der fünfte war der Schatzmeister, (Thesaurarius) welcher damals auf teutsch Treßler genannt wurde; denn Treßler bedeutet in den Ordensgesetzen so viel als der Ort wo der Schatz beygeleget wird, der Name zeiget schon an, worinnen sein Amt bestanden. Ich gebe demnach dem Henneberger und Waissel darinnen keinen Beyfall, wenn sie sagen, daß der Schatzmeister nach der Vorschrift des Trapierers die öffentliche Gelder verwalten müssen. Der Schatzmeister hielte sich beständig an dem Hofe des Hochmeisters auf, damit er demselben desto leichter die nöthige Kosten formiren konnte. Vid. Henneb. & Waissel l. l. c. c. Conf. & Consvet. Ord. no. 19. Dieser Schatzmeister aber, und auch alle andere Beamte, waren verbunden, alle Monate an den Hochmeister, wegen der Ausgabe und Einnahme, Rede und Antwort zu geben. Wenn es dem Hochmeister selbst nicht gelegen war, ihre Verantwortung abzuhören, so übertrug er dieses Geschäfte dem Großcomptur und andern Ordensbrüdern, die sich der Großcomptur als Gehülffen bey dieser

Handlung nach Gefallen erwählen wollte. Consvetud. Ordin. no. 33.

XVI.

Nach den Gebiethgern hatten die Compturen (Commendatores) den nechsten Rang, welche in drey Ordnungen eingetheilt wurden. Denn etliche waren Landcompturen, Commendatores Provinciales, und sollten eben dieselbe vorstellen, denen wir vorhin den Namen der Landordensmeister gegeben; wie solches nicht allein aus den Ordensgesetzen sondern auch aus dem Peter von Duisburg zu ersehen, fol. 8. allwo er sieben Compturen oder Landordensmeister herzählet, die wir oben mit unter der Anzahl der Landordensmeister angeführet; nechst diesen war auch in Teutschland ein Landcomptur der Baley Elsaß und Burgund, und der Landcomptur der Baley Coblenz. Vid. Adam Visetzcky a Kranichsfeld de Statu Seculari cap. 15. c. 421. & Speidel l. c. So viel als ich hievon erfahren können, so ist in Preußen nach dem Landordensmeister nur ein einziger Landcomptur gewesen, nemlich der Landcomptur im Culmischen Lande, welcher das erneuerte Culmische Privilegium Ao. 1251 noch vor den Ordens- oder Landmarschall und den andern Compturen des Landes mit Namen unterschrieben hat. Von diesem Landcomptur thut auch der Dietrich von Aldenburg in seinen Gesetzen einige Erwehnung, allwo er ihn in der Art beschreibet: Der an unser Stat wird gelassen im Lande zu Cullmen. In Codice MSct. a. 88. b. Wieder waren etliche die schlechtweg Compturen hiessen, solche waren der von Culm, von Thorn, von Elbing, von Danzig, von Königsberg, von Brandenburg, von Balga und dergleichen mehr. Ihre Verrichtung bestand darin, daß sie die Befehle des Hochmeisters und des Ordens in ihrem Sprengel werkstellig machen, und mit dem von der Ritterschaft desselben Districts erwählten Landrichter als einem weltlichen Officianten und mit dem Landnotario das Recht sprechen

mußten.

mußten. Vid. Schütz lib. 4. fol. 168. b. Endlich gabs auch wieder Schloßcompturen, imgleichen Castellans, oder wie sie sonst in den alten Privilegien benannt worden (Hauscompturs); unter diesen Compturen scheinet der Comptur von Starkenberg, in der Provinz Culm, an dem Fluß Ossa gelegen, der vornehmste gewesen zu seyn. Diese Compturen hatten die Aufsicht über die ihnen anvertrauete Schlösser, und wohnten auch in etlichen Städten mit dem Stadtrichter den Stadtgerichten bey, und zwar soll der Schloßcomptur zu Danzig, welches uns natürlich sehr wunderbar vorkommen muß, linker Hand dem Stadtrichter gesessen haben, welches hernach von den andern Compturen sehr übel aufgenommen worden; Vid. Schütz lib. 6. fol. 26. es konnte auch von dem Stadtmagistrat an dem Schloßcomptur, wie hernach vorkommen wird, appelliret werden. Ferner hatten diese Compturen und Castellanen wieder ihre Untercompturen; ob es aber in allen Comptureyen hiemit eine gleiche Bewandniß gehabt, ist nicht ausgemachet. Hiernechst ist auch dieses merkwürdig, daß unter solche Compturen auch der Landvogt auf Samland in Schaacken, und der Vogt auf Samland in Fischhausen gehöret; wie solches aus der Unterschrift eines gewissen Privilegii zu ersehen ist, welches Ao. 1286 den Königsbergern von dem Landordensmeister, Conrad von Thierberg, ertheilet worden, allwo sie sich in nachstehender Ordnung unterschrieben haben: Der Landmarschall in Preußen, der Comptur zu Königsberg, der Comptur zu Brandenburg, der Vogt zu Samland, der Comptur zu Ragnit und andere mehr. Apud Joh. Freyberg in Chron. MSct. Wiewohl die Bedienung solcher Vögte, welche hernach dem Obermarschall von der Provinz Samland zur Verwaltung gegeben worden, auch bisweilen wieder abgekommen zu seyn scheinet; welches aus dem Privilegio mit mehrerem abzunehmen, welches der Hochmeister, Heinrich von Plauen, Ao. 1413 den Samländern verliehen, allwo es heisset: Und würde jemand von den Samländern zu Gebäuen

bedörfen, der soll dem Marschall darum zusprechen und bitten, oder einem Vogt, ob hernachmals ein Vogt auf Samland gesetzt würde. Vid. Privil. Pruss. p. 5. b. Mit diesen Namen eines Compturs wurden auch noch andere Bediente mehr benennet, als nemlich der kleine Comptur, der die Oeconomie zu besorgen hatte; denn er versahe alle Schlösser, und die solche beschützten, mit gehörigen Lebensmitteln. Er hatte auch dabey zugleich die Function eines Bauherren oder Cämmerern; denn die Reparatur der Schlösser und anderer publicken Gebäuder, gieng nur dem kleinen Comptur an. Vid. Consvet. Ord. no. 37. Imgleichen der Speisecomptur, der wie ein Speisemeister unter den Ordensbrüdern Speis und Trank vertheilen mußte; er stand aber unter dem Befehl des Großcompturen. Consvet. Ord. no. 57. Die anderen kleinen Aemter wollen wir nur kürzlich berühren. Hieher gehört das Amt des Schildknechtmeisters, welcher den Ordensbrüdern Sättel, Zäume, Striegels und dergleichen Sachen mehr schaffen mußte, und alle Freytage die Soldaten vortreten und zusammen kommen ließ. Consvet. Ord. no. 41. Unter diesen Unterbedienten gehörte auch der Bruder vom Sattelhaus, welcher den Ordensbrüdern Zäume und allerhand Riemenzeug besorgete. Consvet. no. 42. Imgleichen der Bruder von der kleinen Schmiede, welcher die Sporn, Steigbügel und dergleichen Reitzeug mehr verschaffen mußte. no. 43. Hieher gehörten auch die Conventherren, Pfleger, Vögte, Fischmeister, Mühlmeister, die wir aber doch nicht nach ihrer Ordnung herzählen wollen. So viel ist gewiß, daß die Brüder von solchen kleinen Bedienungen zu den grössesten und wichtigsten Ehrenämtern gelangen konnten; denn der Heinrich von Richtenberg, der vorhin Fischmeister gewesen, wurde Oberspittelherr, und endlich gar Hochmeister. Henneb. in Chron. fol. 201. Waissel p. 246. Der Johann von Tieffen, war vorhin Pfleger in Schaacken gewesen, und wurde nachher Comptur von Brandenburg, zuletzt aber auch gar Hochmeister. Wir müssen aber

auch

auch nicht vergessen, an der Bedienung desjenigen zu gedenken, welcher des Hochmeisters Compan genannt wurde; wie aus der Unterschrift des vom Heinrich von Plauen den Samländern ertheilten Privilegii zu ersehen. Inter Privilegia Prussica p. 5. b. Man erzählet daß diese Bedienung bey folgender Gelegenheit aufgekommen sey: Als der Hochmeister, Werner von Urseln, ermordet wurde, so beschloß der Herzog von Braunschweig, Lüderus, in dem versammleten Capitel, daß dem Hochmeister inskünftige beständig einer zur Gesellschaft und an seiner Seite verbleiben sollte, der den Supplicanten in des Hochmeisters Namen Antwort ertheilen könnte, damit solcher Gestalt alle mögliche Gefahr, welche über das Haupt eines solchen Hochmeisters zu schweben begunte, abgewendet werden möchte. Henneb. in Chron. fol. 280. Waissel p. 113. b.

XVII.

Nun bleibet uns endlich noch die Beschreibung der andern Ordensbrüder übrig, welche sehr verschieden eingetheilet worden; denn etliche waren geistliche, andere weltliche. Diese letztere bestunden wieder aus Rittern und Layen; denn nach der Ordensregel war es erlaubt, daß in dem Orden auch weltliche so wohl verheyratheten als unverheyratheten Standes angenommen werden konnten, doch wurde auf dem Ordenshabit der letzteren das ganze Kreuz nicht vollkommen ausgedrucket, dahero theilet sie auch erwehnte Regel ein: In Priesterbrüdere, Pfaffen die nicht Priester sind, und Layen; no. 10. den Beschluß machten die Novitii, (Neuaufgenommene) welche durch eine weltliche Kleidung von den andern unterschieden wurden. Vid. Reg. Ord. no. 29. p. 32. b. fin. Confer. & Schütz lib. 2. Chron. fol. 64. Hiernechst wurden auch die Ordensbrüder in gewisse Convents eingetheilet, davon ein jedes Convent nach der Anzahl der zwölf Apostel aus zwölf Ordensbrüdern bestand, und wobey ein Comptur, wie in der Ordensregel no. 13. stehet, präsidirete.

Hernach

Hernach soll der neunzehnte Hochmeister, W. von Knieperode, die Verordnung gemacht haben, daß 12 Ordensritter und 6 Ordenspriester ein solches Convent ausmachen, und bey einem jeden ein Comptur präsidiren sollte. Henneb. in Chron. fol. 290. Waissel merket noch dazu an, daß unter demselben Knieperode 30 dergleichen Convents in Preußen gewesen seyn sollen. In Chron. p. 121. b. Anfänglich sind bey Stiftung des Ordens nur 40 Ordensbrüder vorhanden gewesen, nachhero soll der Herrmann von Salza, der die heidnische Preußen zu allererst zu bekriegen angefangen, nichts mehr gewünschet haben, als daß er nur zehen Brüder in dem Kriege wider den Feind bewaffenen könnte, hat aber derer weiterhin an tausend unter seinem Orden angetroffen; wie Henneberger schreibet in Chr. fol. 366. Hingegen C. Schütz fol. 16. und Waissel in Chron. p. 45. berichten, nach Anleitung des P. von Duisburg und eines anderen unbenannten Autoris, der mit dem Duisburg fast zu gleicher Zeit gelebet, daß in allen den Ländern, die dem Orden damals gehöret, sich 2000 Ordensbrüder in allem befunden haben; denn wie der Orden in Preußen, unter der Regierung des Conrad von Jungingen, am meisten florirete, so sind in Preußen nahe an 1000 Ordensbrüder gezählet worden, wovon Waissel also handelt: In diesen Zeiten war der Orden in Preußen sehr mächtig, und alle Aemter waren wohl besetzet; erstlich war der Hochmeister zunechst ein Großcommentur, darnach ein Landmarschall, darnach drey Bischöfe, 28 Commentors, 46 Hauscommentors, 81 Spittalherren, 35 Conventsherren, 65 Kellermeister, 37 Pfleger, 18 Vögte, 39 Fischmeister, 93 Mühlmeister, 114 alte kranke Kreuzherren, 700 gemeine Ritterbrüder, 162 Chorherren und Kreuzpriester, 35 Thumherren, 25 Pfarrherren die das Kreuz hatten, 6200 Dienstknechte und Gesinde; in Chron. p. 132. der Inhalt hievon aber ist noch nicht vollständig genug, weil man dieses aus obigem leicht abnehmen kann. Ferner ist auch noch zu erinneren, wie diese Ordensbrüder unter der

Regie-

Regierung des Zölner von Rothenstein, ohngefehr Ao. 1391, nicht mehr Kreuzbrüder sondern Kreuzherren haben genannt wollen seyn; Henneb. fol. 293. Waissel p. 126. denn bey ihrer großen Macht und besondern Ansehn wusten sie in keinerley Sache von einiger Mäßigung. Daher entstand auch bey ihnen der unanständige Ueberfluß im Essen und Trinken, allerhand Gottlosigkeiten, die schnöde Verachtung der Ordensgesetze, und die untüchtige Beherrschung ihrer Unterthanen waren betrübte Früchte hievon. Wenn sich alles so verhielte, wie uns der Caspar Schütz von der Verschwendung dieser Ordensbrüder erzählet, so würden wir hievon noch mehr Licht bekommen können; denn nach dessen Meynung war es bey ihnen schon so weit gekommen, daß der Conrad von Jungingen, als der zwey und zwanzigste Hochmeister, sich gezwungen gesehen, zu befehlen, daß ein jeder von den Ordensrittern nicht mehr wie 10, und jeglicher Comptur nicht mehr wie 100 Pferde, nechst denen noch besonders zum Ackerbau bedörftigen Arbeitspferden, halten sollte. Schütz lib. 3. fol. 97. Dem allen aber wollen die Ordensstatuta und Gebräuche allen Glauben absprechen, weil selbige den obrigkeitlichen Personen von höherem Rang, und so gar dem Hochmeister selber, eine weit gringere Anzahl an Pferde zu halten, ausgemachet; Vid. Consvet. Ord. no. 44. & 47. der von dem Conrad von Jungingen hierüber ertheilten Gesetze zu geschweigen, die in einem sehr alten geschriebenen Buch enthalten sind, allwo von dem allen nicht die gringste Meldung geschiehet.

XVIII.

Nun wollen wir weiter eine nähere Untersuchung anstellen, wie die geistliche Regierung in Preußen beschaffen gewesen? Daß eben unter diesem Orden eine absolute Monarchie geherrschet haben sollte, sind wir nicht zu behaupten im Stande. Denn obgleich der Hochmeister eben so vorzüglich und mächtig wie ein König seine Re-

gierung in Preußen geführt zu haben scheinet, so hat er doch noch von einer andern Oberherrschaft dependiret, und mithin seinen Unterthanen nicht mit einer unumschränkten Gewalt gebiethen können; denn was das erstere betrift, so ist bekannt, daß der Hochmeister mit seinem ganzen Orden, in Ansehung der Kirchensachen, unter dem Pabst zu Rom, in Ansehung der weltlichen aber, unter dem Kaiser gestanden. Wiewohl der Pabst sich auch oft in den weltlichen Händeln gemischet haben muß, weil ihm aus der Ursache von etlichen unserer Geschichtschreiber auch ein weltliches Regiment zugeschrieben zu werden scheinet. Solches gestehen die Kreuzherren selber; denn da dieselben wider die polnische Alliance protestireten, so gaben sie ja ausdrücklich zu verstehen, daß sie darinnen nichts vor sich selbst eigenmächtig unternehmen könnten, weil alle dem Orden gehörige Provinzen und Güter unmittelbar dem heiligen Stuhl unterworfen wären. Ap. Schütz lib 9. fol. 408. b. Es fehlet uns auch nicht an solchen Exempeln, welche die in Preußen von dem Pabst ausgeübte Gewalt darthun können. Zu dieser geistlichen Regierung gehöret dieses mit, wenn die Bischöfe, wenn ihnen zuviel geschehen, sich an den Pabst geschlagen. Von dem Heinrich von Knieperode kann beym Waissel nachgesehen werden pag. 174. Wie ferner der Landordensmeister, Herrmann von Grunbach, zwey Ordensbrüder, welche mit den alten Preußen wider den Orden rebelliren wollen, hatte verbrennen lassen, so befahl der Pabst dem Hochmeister, daß er diesen Landordensmeister absetzen und auf zwey Jahre denselben zur Strafe seiner Charge entsetzen sollte; wie der Johann Freyberg in der preußischen Chronick fol. 27. meldet, daß solches unter dem Poppo von Osterna sich zugetragen haben soll. Als wiederum der dreyzigste Hochmeister, Heinrich von Richtenberg, den samländischen Bischof, Dietrich von Cuba, ins Gefängniß werfen und aus dem Wege räumen ließ, so soll der römische Pabst auf diese erhaltene Nachricht folgende Worte ausgestossen haben: Deleatur pessima illa nigra Crux, maledi-

ctus

ctus enim Ordo ubi Laicus regit, super Clerum; das heißt: Weg, weg mit dem höchstschädlichen schwarzen Kreuz, denn verflucht sey der Orden, wo ein Weltlicher über den Geistlichen herrscht; deswegen sich auch der Hochmeister vor dem Pabst verantworten mußte. Waissel p. 248. & 251. Auch so gar die weltliche Regierung haben sich die Päbste anmassen wollen; denn der päbstliche Nuncius soll sich zur Zeit des Hochmeisters Ludwich von Erlichshausen ausdrücklich haben verlauten lassen, daß Preußen ein päbstliches Lehn sey. Schütz lib. 4. fol. 164. b. Daß aber der Hochmeister in Preußen dem teutschen Kaiser unterworfen gewesen, kann gar nicht in Zweifel gezogen werden. Wie im Jahr 1335, unter dem Hochmeister Dietrich von Altenburg, der päbstliche Nuncius eine Streitigkeit, wegen der preußischen Gränze, anfangen wollte, so befahl der Kaiser Ludwich diesem Hochmeister bey harter Strafe, daß er auch nicht den gringsten Flecken Landes, welches er von dem Reich zu Lehn besaß, abtreten, noch vielweniger ohne des Kaisers Vorwissen einen andern Richter in dieser Sache erkennen sollte; Schütz lib. 2. Chron. fol. 68. weshalb auch noch unterschiedene kaiserliche Befehle an den Hochmeister und sämtlichen Orden ergangen seyn sollen. Vid. Schütz lib. 3. fol. 127. a. 130. a. seq. lib. 9. fol. 410. So hat auch der Kaiser dem Hochmeister die Zolleinnahme erlaubt. Schütz lib. 4. fol. 146. b. p. 1. Dieser käiserlichen Oberherrschaft haben sich auch die Kreuzherren unterworfen. Vid. Schütz lib. 9. fol. 400. lib. 10. fol. 458. lib. 2. fol. 85. b. Obgleich aber die Kreuzherren noch so oft an das kaiserliche Gerichte appellirten, so pflegten sie doch solches nur im Fall der Noth und zu solcher Zeit zu thun, wenn sie von dem Feinde am stärksten in die Enge getrieben waren, und haben sie sich sonst aus dem Kaiser nicht viel gemachet. Daher ists auch gekommen, daß die beyden Städte, Elbing und Danzig, so wie die andern freyen Reichsstädte, zum Landtage berufen worden, welches aus keiner andern Absicht geschehen, als damit sie von dieser Ehren-

bezeugung, wie vom Lockbrot angereizet, sich der polnischen Bothmäßigkeit immer mehr entziehen und dem Orden unterwerfen möchten; welches sich unter dem Könige von Polen Casimiro IV. Jagellonide und auch noch etliche mal nach dieser Zeit, wie sich die Preußen nach Vertreibung des teutschen Ordens unter den polnischen Schutz begeben, zugetragen, es sind aber gedachte Städte niemal erschienen. Vid. Schütz lib. 4. fol. 462.

XIX.

Es lieget also deutlich am Tage, daß die von den Kreuzherren in Preußen geführte Regierung nicht eben so ganz vollkommen gewesen, daß man sie als eine Monarchie hätte betrachten können, die über sich keine andere Herrschaft gestattet. Dennoch wollen wir sehen, wie wir ihre damalige Regierungsart einigermassen in Vergleichung bringen können. Denn ob sie gleich, wenn man es genau nehmen will, den Namen einer Republicke nicht verdienet, so wird man ihr denselben dem weitläuftigen Verstande nach, doch nicht absprechen können; solches werden wir am besten gewahr werden, wenn wir nur darauf Acht haben, wieweit des Hochmeisters Gewalt, in Ansehung der Unterthanen gegangen. Selbige aber war nicht nur gegen den Orden selbst, sondern auch gegen alle preußische Einwohner überhaupt sehr eingeschränkt. Denn was vors erste die in Teutschland, Liefland und andern Ländern verordnete Landordensmeister betrift, so hatten dieselben, nechst dem Recht, einen solchen Hochmeister zu wählen, (wovon nachzusehen Consvet. Ord. no. 2. Schütz lib. 8. fol. 361. Waissel p. 172.) auch die Freyheit, in wichtigen Affairen, die Preußen angingen, ihr Gutachten zu ertheilen; Schütz lib. 4. fol. 144. a. Conf. lib. 8. fol. 362. b. deßwegen kamen auch zuweilen die Landordensmeister nach Preußen, wenn ein Generalcapitel gehalten werden sollte. Schütz lib. 4. fol. 143. b. Sie unterschrieben auch die preußischen Privilegien. Vid. Schütz

lib.

lib. 4. fol. 154. a. Auch bey dem, mit den Polen und dem Orden, wegen Preußen eingegangenen Bündnisse, wurde der teutsche Hochmeister mit seinem Orden in Preußen so weit verbindlich gemachet, daß sie den Landordensmeister in Deutschland mit dazu bewegen mußten, sein Siegel diesen Verträgen mit hinzu zu fügen. Apud J. Januszowium lib. 7. Constitut. part. 3. tit. 1. fol. 856. So hat des Hochmeisters Gewalt, auch in Ansehung der Gebiethiger in Preußen, gewisse Gränzen gehabt. Er durfte keinen Landordensmeister in Teusch- und Liefland ohne Bewilligung des Ordens einsetzen; denn ein solcher Landordensmeister wurde in dem Ordenscapitel erwählet. Auch die Wahl der Bischöfe von Ermland kam nicht auf den Hochmeister an, sondern es hat vielmehr das Capitel der Canonicorum fast beständig dieses Wahlrecht gehabt, so gar, daß diese Canonici, ehe und bevor sie noch an den Hochmeister das Absterben des alten gemeldet, schon einen neuen Bischof in dessen Stelle erwählt gehabt. Schütz lib. 8. fol. 374. b. Imgleichen pflegte dieser Hochmeister die fünf Gebiethiger wie auch den Starkenbergschen Castellan nicht anders als in dem Ordenscapitel zu erwählen, die übrigen kleinen Bedienungen konnte er mit seinen Räthen zusammen den Ordensbrüdern nach Gefallen übertragen. Vid. Consvet. Ord. no. 11. p. 131. seq. Wenn ferner der Hochmeister die auswärtig bestallte Landordensmeister besuchte, und jemanden unter ihnen auf einem großen Verbrechen betroffen, so konnte er zwar mit Zuziehung des Raths der gegenwärtigen Brüder denselben ab, und einen andern in seiner Stelle einsetzen, jedoch so, daß er sich zuvor wieder ans Capitel wenden und den neuen Landordensmeister demselben recommendiren mußte, damit dieser entweder von dem Capitel dazu bestätiget, oder ein anderer in dessen Stelle ernannt würde; unterließ der Hochmeister solches am Capitel gehörig zu melden, so war das Capitel berechtiget, auch ohne Bewilligung des Hochmeisters einen andern einzusetzen. Consvet. no. 17. Es stand auch dem Hochmeister nicht

frey, daß er nach seinem eigenen Gefallen aus einer Provinze in die andere herum reisen und einen sich eigenmächtig erwählten Stadthalter zurück lassen konnte, sondern die Ordensbrüder mußten auch dazu ihre Genehmhaltung ertheilen. Consvet. Ord. no. 15. Der Hochmeister dorfte keinen einzigen Ordensbruder, ohne der Gebiethiger und der andern Ordensbrüder Bewilligung, in eine andere Provinz verschicken. Ibid. no. 18. Ja was noch mehr, er durfte auch keinen Ordensbruder, der in seinen eigenen Geschäften etwas verreisen wollte, ohne der andern Erlaubniß beurlauben. Ibid. no. 16. Er hatte auch eben so wenig über den Schatz allein zu befehlen; denn dazu hatte der Hochmeister einen, der Großcomptur den zweyten, und der Schatzmeister den dritten Schlüssel. Einer war ohne dem andern nicht berechtiget, die Schatzkammer zu eröffenen. Die Verwaltung desselben Schatzes war dem Hochmeister, fünf Gebiethgern, einem kleinen Comptur, einem Ordenspriester, einem ungeadelten Ordensbruder und andern mehr, die sich der Hochmeister hierinnen zu Gehülffen angenommen, anvertrauet; ibid. no. 12. alles dasjenige und noch mehr hievon siehe nach in Consvet. Ord. a. no. 10. ad 20. Endlich wurde auch zu allen Verordnungen der Beyfall von den preußischen Bischöfen erfordert, Schütz lib. 5. fol. 191. b. wie auch von den andern Compturen; Vid. Leges Ludovici ab Erlichshausen in Antiquo Codice MSct. p. 114. b. und aus diesem Grunde werden sie auch von dem Hochmeister selber Gebiethiger und auch wohl gar Mitgebiethiger (Compræceptores) genannt. Diese Gebiethiger besassen auch würklich eine so vorzügliche Gewalt, daß sie den Hochmeister selbst von seiner Würde absetzen konnten; denn der eilfte Hochmeister, Gottfried Graf von Hohenlohe, hat in einem zu Venedig gehaltenen Capitel ausdrücklich die Verordnung festgesetzet, daß, wenn der Hochmeister von dem Capitel berufen und derselbe sich auf der dritten Citation nicht einstellen würde, derselbe abgesetzet werden sollte. Vid. Leges Hæ in Cod. MSct. pag. 78.

Dieses

Dieses ist auch den Hochmeistern Ludolff König, dem Heinrich Reuß von Plauen, dem Sternberg und dem Paul Bellitzer wiederfahren, als welche insgesamt ihrer Würde entsetzet worden. Vid. Waissel p. 141. & 145. & alii. Es hat demnach der Hochmeister ohne dem Capitel vor sich gar nichts unumstößlich festsetzen können. Das Capitel aber wurde alle Jahr an einem bequemen Ort, im Monat September, am Fest der Erhöhung des Kreuzes Christi, gehalten; wobey alle Gebiethiger, die von dem Hochmeister und dem Capitel ihre Function erhalten, öffentlich abdankten, und diese ihre gehabte Bedienungen von neuen wieder übernahmen. Gleiche Bewandniß hatte es auch mit den gringeren Magistratspersonen; nur der einzige Unterscheid war mit diesen, daß sie allererst nach gehaltenem Capitel in Gegenwahrt des Hochmeisters und seiner hiezu genommenen Gesellschafter, ein gleiches beobachten mußten. Consvet. Ord. no. 21. Bey den Berathschlagungen des Capitels kam es in Festsetzung einer Sache auf die meisten Stimmen an; konnten sie aber nicht einig werden, so wurde den Ordensbrüdern, nach Gutbefinden des Hochmeisters, angedeutet, ruhig und stille zu seyn. In Regula no. 27.

XX.

Auch in Betrachtung der preußischen Einwohner ist die Gewalt des Hochmeisters nicht ganz frey gewesen; denn gleich bey dem ersten Eintritt der Kreuzherren in Preußen, wurden diesen Preußen unterschiedene Freyheiten ertheilet, wodurch schon der Macht des Hochmeisters und des Ordens gewisse Gränzen gesetzet worden, welches wol in keiner Absicht geschehen, als daß eines Theils die alten Preußen, von einer so süssen Freyheit eingenommen, desto eher bewogen werden sollten, sich unter das Joch der Kreuzherren zu begeben, und die christliche Religion anzunehmen; andern Theils aber auch, damit die Teutschen sich desto häufiger in Preußen einfinden, und dieses Land besser bearbeiten möchten. Unter solchen Privilegien ist

das

das Culmische das alleransehnlichste, welches von dem Hochmeister, Herrmann von Salza, und dem Landordensmeister in Preußen, Heinrich von Balk, den hiesigen Einwohnern Anno 1233 verliehen worden; denn ohne an die übrigen vielen Vortheile zu gedenken, so war ihnen in diesem Privilegio auch die Befreyung von allem Zoll und Abgaben geschenket. Anno 1251 hat der Eberhard von Seyne, Gebiethiger des teutschen Hauses in Teutschland, und verordneter Stadthalter des Hochmeisters in Liefland und Preußen, dieses Privilegium erneuert; vid. Privil. Pruss. fol. 1. seq. wir zweiflen auch gar nicht, daß denenselben damals noch vielmehr Privilegia ertheilet worden. Wie aber die Kreuzherren bey dem zunehmenden Uebermuth und Stolz des Ordens, diese Freyheiten der Preußen immer mehr zu benehmen anfingen, so entstand daher große Unruhe, bis endlich Ao. 1414, unter dem Michael Küchmeister von Sternberg, zu allererst beschlossen worden, daß kein einziger Hochmeister mit den Gebiethgern inskünftige freye Macht haben sollte, nach eigenem Belieben zu schalten und zu walten, sondern daß er vielmehr in wichtigen Affairen welche Räthe zu Gehülffen erwählen möchte, die aus vier Ordensbrüdern, zehn Vornehmen von Adel, und aus zwey Rathsherren von einer jeden Stadt, nemlich, von Danzig, von Thorn, von Elbing, von Königsberg und Culm bestehen sollten, und ohne welchen er, bey Ausübung seiner Hoheitsrechte, nichts vorzunehmen sich gefallen lassen mußte. Vid. apud Schütz lib. 3. Chr. Pruss. fol. 108. b. Henneb. fol. 303. Waiss. p. 140. b. Unter dem Nachfolger dieses Sternbergs, dem Paul Belitzer von Rußdorff, ward von dem Hochmeister, von dem Prälaten, von der Ritterschaft und den Städten Ao. 1430 zu Elbing nachgehends beschlossen, daß ein preußischer Rath (Consilium Prussicum) eingeführet werden sollte, bestehend aus dem Hochmeister, aus sechs Gebiethigern oder Compturen, sechs Prälaten, sechs Provincialen, (die von Landen) und sechs von den Städten, ohne welchen in Kriegs-

und

und Friedenszeiten keine Sache von Wichtigkeit unternommen werden sollte; ferner, daß die Assessores dabey von dem Hochmeister und den preußischen Ständen gewählet werden müßten, und daß diese Räthe alle Jahr zu gelegener Zeit und an einen bequemen Ort ihre Zusammenkunft halten möchten. Schütz lib. 3. Chron. fol. 117. seq. Kurz drauf hat eben dieser Paul Bellitzer von Rußdorff Ao. 1433, nechst den Ordensbrüdern, noch vier andere von dem preußischen Adel zu seinen geheimden Räthen ernannt. Er hat auch welche Mitglieder von den Städten in den geheimen Rath ziehen wollen, worinn aber die Städte nicht gewilliget; gedachte adliche Räthe aber wurden unter der Bedingung angenommen, daß sie in wichtigen Angelegenheiten, zum Exempel, beym Kriege und bey Errichtung der Bündnisse, nichts ohne Mitbewilligung der andern Stände beschliessen sollten. Schütz lib. 3. fol. 119. b. Von der Zeit an sind auch alle ohne gemeinschaftlicher Bewilligung der sämtlichen Stände, von dem Hochmeister, mit den auswärtigen Fürsten unternommene Kriege und errichtete Verträge vor null und nichtig erkläret worden. Vid. Privil. Pruss. fol. 16. b. fin. Schütz lib. 4. fol. 136. lib. 5. fol. 185. pr. & 188. b. Eben so wenig konnten auch die Hochmeister, oder die andern Ordensglieder, ohne der sämtlichen Stände Erlaubniß, abdanken. Schütz lib. 5. fol. 185.

XXI.

Aus den angeführten Umständen ersiehet man schon, wie die Preußen unter dem teutschen Orden ungemeine Freyheiten gehabt: wir werden aber finden, daß ihre Freyheiten nachhero noch weit vorzüglicher geworden, wenn wir die Geschichte von der damaligen Zeit nur ein wenig untersuchen und nachschlagen wollen; denn es sind ihnen so gar solche Rechte zugestanden, die sonsten billig nur einem regierenden Herrn zukommen. Denn vors erste haben der Adel und die Städte, ohne einer vom Hochmeister angesuchten Erlaubniß, ihre

eigene Rathsversammlungen anstellen können, welches die Stände in dem königlichen Preußen auch noch behaupten wollten, wie sie sich schon unter den Schutz der Könige von Polen begeben hatten. Vid. Schütz lib. 4. fol. 136. b. & lib. 8. in pr. Doch sollen sich auch schon vorhero die Kreuzherren diesem widersetzet und gesaget haben, daß ihnen dieses Recht auf gar keine Weise zukomme. Vid. Schütz lib. 4. fol. 136. 177. Ferner haben auch die preußischen Stände unter dem teutschen Orden, in denen von ihnen eigenmächtig angestellten Convents, ohne Erlaubniß des Hochmeisters und des Ordens, Collecten unter sich gehalten, Schütz lib. 4. fol. 179. b. welcher Gewohnheit die Kreuzherren nicht weniger widerstritten haben. So war auch diese Prärogativ sehr ansehnlich zu schätzen, daß die Preußen vorhin ihre eigene Gerichte haben exerciren können; man sagt zwar, daß der Weinrich von Knieperode zu Marienburg ein Consistorium angelegt gehabt, welches aus etlichen Rechtsgelehrten bestanden, dieses Gericht habe über alle geist- und weltliche Sachen, die daselbst anhängig gemacht worden, das Urtheil sprechen müssen; wie weit aber ihre Jurisdiction eigentlich gegangen, bin ich nicht gründlich zu beweisen im Stande. Vid. Schütz lib 2. Chron. fol. 73. b. Uebrigens hatte es mit den preußischen Gerichten folgende Beschaffenheit: Die Preußen hatten ein Landrecht, welches das Culmische Recht genannt wurde; (nur die Stadt Elbing, Braunsburg und Frauenburg haben sich des Lübeckschen Rechts bedienet, und solches vielleicht auch schon mit ins Land gebracht, dahero sie darinnen von den andern unterschieden waren) vid. Crom. lib. 2. descript. Pol. p. 216. & 228. wenn in den Städten eine Sache nicht abgemacht werden konnte, so wurde an den Schöppenstuhl zu Culm appelliret, allwo denn alle Processe zur Endschaft kamen, ohne daß zu einer noch höheren Instanz appelliret werden dorfte. Nachdem aber die Stadt Culm durch vielfältige feindliche Einfälle gar sehr verstöhret wurde, so hörte auch das dasige Gerichte auf, und verblieb also die höchste

Rechts-

Rechtspflege bey einer jeden Stadt, ohne weiterer Belangung; endlich aber wurden wieder die Appellationes an das allgemeine Gericht der preußischen Stände erlaubet. Schütz lib. 9. fol. 443. Dieses allgemeine Gericht, woran wir jetzo denken, war von dem Hochmeister selber, von den Bischöfen, Prälaten und andern teutschen Ordensbrüdern errichtet worden, ehe und bevor sich die Preußen wider die Ungerechtigkeit der Compturen zusammen verschworen und mit einander verbunden hatten. Die Hauptgesetze des benannten Gerichts bestunden darinnen, daß es jährlich zu bequemer Zeit und an einem gelegenen Orte gehalten werden sollte, dabey sollten 16 Assessores zugegen seyn, nemlich, vier von dem Orden, vier von den Prälaten, vier von dem Adel, und vier von den Städten. Vid. Schütz lib. 4. fol. 142. a. & lib. 5. fol. 186. b. seq. Mit diesem Gericht waren nachhero die Kreuzherren gar nicht zufrieden, besonders weil etliche gar vom Hochmeister selber hieher zu appelliren sich unterstanden hatten. Schütz l. c. Machten nun in Ansehung dessen die preußischen Stände gegen die Ordensbrüder eine Entschuldigung, wie dieses Gericht von dem Hochmeister selber und seinen Gebiethigern eingeführet wäre, so antworteten sie, es wäre solches nur im Fall der Noth geschehen, damit solcher Gestalt der Adel und die Städte wieder verglichen und zu des Ordens Gehorsam gebracht werden mögten. Schütz lib. 5. fol. 192. 444. Auf diese ihre große Freyheiten pochten auch die preußische Abgesandte vor dem Kaiser, und entblödeten sich nicht, wie sie zur Zeit des Ludwichs von Erlichshausen an das kaiserliche Gericht gegangen waren, öffentlich zu sagen: Daß sie von dem teutschen Orden ungleich weniger als wie die teutschen Reichsfürsten von ihrem Kaiser dependirten. C. Schütz lib. 5. Chron. Pruss. fol. 190. So sahe es also mit der preußischen Regierung seit dem ersten Eintritt des teutschen Ordens in Preußen bis zu der Regierung des acht und zwanzigsten Hochmeisters in Preußen, Ludwich von Erlichshausen, aus, als unter welchem nach einem 13jährigen Kriege die Hälfte

von Preußen Ao. 1466 dem Könige von Polen zu Theil wurde, es hatte also ihre Republicke, seit dem ersten Eintritt des teutschen Ordens, ein von der Monarchie und Aristocratie vermischtes Ansehen gewonnen, weil dazumalen noch der Hochmeister mit seinen Gebiethgern die Regierung verwaltete, und wenn Sachen von Wichtigkeit vorfielen, ein Generalcapitel zu ihrer Entscheidung angestellet werden mußte. Hernach nahm Preußen unter dem Michael Sternberg und dem Paul Bellitzer, nicht allein die Gestalt einer vom Königreich und der Aristocratie vermengten Regierung an, wie der preußische Adel mit in den geheimen Rath des Hochmeisters gezogen wurde, sondern es flochte sich auch schon die Policey oder das Stadtregiment mit ein, so balde die Städte beym öffentlichen Landtage was mit zu sprechen bekamen; wie aus oben angeführten Umständen offenbar am Tage lieget.

XXII.

Als aber Preußen unter dem acht und zwanzigsten Hochmeister, Ludwig von Erlichshausen, im Jahr 1453, an den König von Polen Casimirum IV. Jagellonidem verfiel, so hat sich die ganze Gestalt der Regierung in demjenigen Theil von Preußen, welches die Kreuzritter nicht mehr wieder zu bekommen im Stande waren, verändert; denn es wurde so fort Ao. 1454 zugleich mit dem bestallten Rath der Prälaten, der geheimen Räthe und der vornehmsten preußischen Städte, von dem Könige von Polen, auch aus dem preußischen Adel der Generalgouverneur, Johann von Baysen, der des Königs Stelle im Lande vertreten mußte, eingesetzet. Dem waren auf den polnischen Fuß noch vier Woywoden (Palatini) zugeordnet; nemlich, der Culmische, der Königsbergsche, der Elbingsche und Pommerellische. Schütz lib. 5. fol. 203. pr. Zu den Woywoden wurden noch drey Castellanen, als der von Culm, von Elbing und von Danzig hinzu gefüget; Cromerus lib. 27. pr. Neugeb.

lib.

lib. 6. p. 387. und also hatte der preußische Adel so wohl, als wie die Städte, sieben Stimmen im Senat. Nachdem aber die Stadt Königsberg sich währendem Kriege wieder unter den Orden begab, so wurden die Vota vergringert. Schütz lib. 5. fol. 206. Nechst dem wurden auch unterschiedene Hauptmannschaften statt der Comptureyen eingeführet, wovon die Woywoden die allerwichtigste erhielten. So sahe die Regierung in demjenigen Theil von Preußen, welches dem Könige unterworfen war, aus, so lange der Krieg währete. Wie aber Ao. 1566 zwischen dem Könige von Polen Casimir und dem Ludwich von Erlichshausen Friede gemachet, und Preußen in zwey Theile getheilet wurde, so haben sie nechst der Königsbergschen Woywodschaft auch noch die Marienburgsche in dem königlichen polnischen Preußen angeleget, worüber der Johann von Beysen nach Abdankung von der Gouverneurstelle, Woywod geworden. Schütz lib. 2. fol. 333. Als weiterhin im Jahr 1468 der König Casimir selbsten nach Preußen kam, so ordnete er dem preußischen Senat noch drey Untercämmerer zu, welche die Polen Gränzrichter zu nennen pflegen. Er legte auch nach dem polnischen Fuß in allen Kreisen Landgerichte an, wo die Adlichen ihre Processe führen konnten. Schütz fol. 336. Bey diesen Landgerichten waren zwölf Schöppen oder Assessores gesetzet, welche billig aus angesessenen adlichen Einländern bestehen, und in den Sachen, welche dahin anhängig gemacht worden, sprechen mußten. In der Woywodschaft Culm hingegen, waren auch von Seiten der Städte zwey Bürgermeister als Assessores bestellet, die mit unter die Anzahl der acht Schöppen gehörten, welches auch in dem Anno 1598 verbesserten Landrecht des königlich polnisch preußischen Adels, mit allem Fleiß eingerücket worden, damit solches auch inskünftige beobachtet werden möchte. Vid. jus illud correctum tit. 5. Hernach gelangten auch die beyden Bischöfe von Ermland und von Culm, aus dem polnischen Preußen in den Senat, und zwar ist der Bischof von Culm Ao. 1466, laut

öffentlichen Verträgen, dem Erzbischof von Gnesen als seinem Metropoliten untergeben. Vid. Januszow. lib. 2. Const. part. 3. tit. 1. fol. 874. & Privil. Pruss. fol. 23. b. Der Bischof von Ermland aber erkennet noch bis auf diese Stunde keinen höheren Geistlichen aus einer Hauptstadt über sich, sondern stehet nur unmittelbar unter dem Pabst zu Rom. Alle diese Bischöfe, Woywoden, Castellanen und Stadtdeputirte hat der König mit dem Senat des Königreichs Polen in der Art combiniren wollen, daß die polnischen, die litthauischen und die preußischen Räthe den ganzen Senat des Königreichs Polen haben ausmachen sollen; aber die preußische Senatores, (der litthauschen will anjetzo gar nicht gedenken) haben auf keinerley Weise sich dazu bequemen wollen, sondern sie sungen dem König beständig das alte Lied vor: Sie hätten ihre eigene Freyheiten und besondere Gebräuche, und könnten demnach nicht drein willigen, daß sie sich mit dem polnischen Senat vereinigen, oder mit dem Königreich Polen eine Republick ausmachen sollten; weshalb auch der König unaufhörlich ersucht wurde, daß er selbst zur nöthigen Berathschlagung der Wohlfarth des Landes nach Preußen kommen, mit dem preußischen Senat hierüber deliberiren, auch bey seiner Abreise aus Preußen einen Einländer zum Gouverneur einsetzen mögte. Schütz lib. 8. fol. 346. Es hielten also die preußischen Senatores nach ihrer alten Gewohnheit, auch ohne des Königs Wissen, ihre Versammlungen, welches aber von dem königlichen Senat in Polen und dem Bischof von Ermland niemals gut geheissen wurde. Vid. Schütz lib. 9. fol. 420. b. 421. 448. 476. b. Wenn von Polen Contribution eingefordert wurde, so hielten sich die Preußen nicht berechtiget an andere Befehle zu kehren, stritten vor ihre Freyheiten, und wollten also zu den ausserordentlichen Steuergaben gar nichts beytragen, Schütz lib. 8. fol. 372. b. fin. seq. & fol. 381. a. fin. bis sie endlich nachhero dennoch zur Beytretung des königlich polnischen Senats sich bereden lassen. Der erste von den preußischen

Senato-

Senatoren, der sich in den polnischen Senat begeben, ist der Bischof von Ermland gewesen, welchem die übrigen, ohngefehr unter der Regierung des Königs Sigismund August nachgefolget; wie aus dem Schütz lib. 9. fol. 42. Januszow. lib. 7. Constit. part. 7. tit. 1. fol. 1008. Crom. lib. 2. Descript. Polon. p. 221. seq. zu ersehen. In Ansehung der Justitz und Appellation wollten die Preußen auch besondere Vorrechte haben, und keine Appellation an dem königlichen Hofe Statt finden lassen. Endlich haben sie solche Ao. 1521 auch nachgeben müssen, weil die Criminalsachen und andere wichtige Vorfallenheiten eine Ausnahme erforderten. Vid. Schütz lib. 10. fol. 479. Sal. Neugeb. lib. 7. Hist. Polon. p. 496. Dergleichen Appellationes aus Preußen aber, übernahm der königliche Hof bis zu den Zeiten Sigismundi III. wie solches ex Joh. Januszow. lib. 7. Constitut. part. 3. tit. 3. fol. 934. erhellet, allwo der König Stephanus den Befehl gegeben, daß die preußische Rechtssachen nicht von dem neu errichteten Tribunal, sondern von dem Könige selber geurtheilet werden sollten. Aber Ao. 1589 fiengen die preußischen Rechtshändel an, unter der Regierung Sigismundi III. ans Tribunal nach Petrikau zu ergehen, als wohin die Preußen auch ihre Abgeordnete zu schicken, verbunden waren. J. Januszow. l. c. tit. 4. Jedoch wir wollen hievon abbrechen, denn unser Endzweck gehet nicht so weit, daß wir auch die neuere Zeiten hiermit berühren wollen.

XXIII.

Aber auch in demjenigen Theil von Preußen, welches der teutsche Orden noch vor sich behalten, hat sich sehr vieles geändert. Den Hochmeister selber betreffend, so hat derselbe Ao. 1406 mit dem Könige von Polen, Jagellonide, nach einem 13jährigen Kriege mit dieser Bedingung einen Frieden gemachet, der Hochmeister sollte nebst den Kreuzherren ein Theil von Preußen unter folgender Verbindung vor sich behalten, daß sie beständig unter dem Schutz der Könige von

Polen

Polen verbleiben, und inskünftige alle und jede Hochmeister, die dazu würden gewählet werden, sich innerhalb 6 Monat in eigener Person selber bey dem Könige einfinden und mit einem feyerlichen Eide anheischig machen sollten, alles dasjenige, was dazumal abgemacht worden, fest zu halten, auch dabey gar keiner Ausflüchte noch einiger Weitläuftigkeiten sich zu bedienen, noch vielweniger aber durch eine anderweitig angetragene Befreyung von diesem geleisteten Eide sich entledigen zu wollen; dagegen sollte ein solcher Hochmeister ein Fürst und Senator des Königreichs Polen seyn, und zunechst dem Könige linker Hand bey allen Berathschlagungen und öffentlichen Zusammenkünften die erste Stelle bekleiden. Auch alle Großcompturen, die der Hochmeister hiezu machen würde, und dessen Räthe, sollten unter dem Könige stehen, so daß ausser der königlichen Hoheit keinem Kreuzherren weiterhin einige Oberherrschaft und Rechtspflege zugestanden werden möchte, worunter aber dennoch die päbstliche Gewalt in Kirchensachen nicht den gringsten Abbruch leiden müßte. Ferner daß sie dem König von Polen gegen alle Feinde Beystand leisten, und ihn so wenig bey unglücklichen als glücklichen Umständen verlassen sollten. Neugeb. lib. 6. Hist. Polon. p. 385. Privileg. Pruss. fol. 21. seq. Bey dem Orden hat der Hochmeister ein unverändertes Ansehn beybehalten, nur dieses wurde nach solchen Verträgen mit ausgedungen, daß auch die Polen und andere zu diesem Königreich gehörige Vasallen, deren fast die Hälfte teutsche waren, mit zu diesem Orden gelangen möchten, und daß man auf dieselben, bey Vergebung der obrigkeitlichen Bedienungen gleichfals Reflexion machen sollte, auch wurde den Compturen damals die Gewalt benommen, den Hochmeister nach ihrem Gefallen abzusetzen. Vid. Neugeb. Januszow. & Privileg. Prussica l. l. c. c. Die andere Ordensämter blieben so wie sie waren, nur der Oberspittelherr und Trapierer wurden genöthiget, andere Sitze, als wie sie vorhin gehabt hatten, zu erwählen. Nach der Zeit sind auch von dem Herzoge von Sachsen,

sen, Friedrich, welcher der zweyte von den letzten Ordensmeistern gewesen, die Compturey in Brandenburg und Balga abgeschaffet, und an deren Stelle Vögte eingesetzet worden, welches zu dem Ende geschehen, damit die Revenües von diesen beyden Comptureyen, zu Unterhaltung der Hofmeister angewandt werden könnten. Th. Waissel p. 260. b. Die übrigen preußischen Einwohner sind nach der Zeit von dem Orden in gewissen Stücken mit noch ansehnlicheren Privilegien reguliret worden, in gewissen Stücken aber hat man auch ihre Freyheit wieder vergringert. Sie durften also ohne Vorbewust des Hochmeisters keine Versammlungen weiter anstellen, und wenn Friede war, so dorften sie auch unter keinerley Vorwand mehr Collecten beytreiben. Wie die Gerichte beschaffen gewesen, haben wir schon vorhin angeführet. Wiewohl in Königsberg die Appellation an den Königsbergschen Schloßcomptur, wie auch an den Großcomptur, und endlich an den Hochmeister selber erlaubt gewesen; wie solches aus der geschriebenen Chronick des Johann Freybergs ad An. 1420 fol. 107. mit mehrerem zu ersehen. So wurde auch nach der Theilung des Landes, das höchste Culmsche Tribunal (das Gericht des Obercolms) nach Königsberg verleget, und auf so lange Zeit dem altstädtschen Magistrat dieses Recht verliehen, bis die Kreuzherren durch Wiedereroberung desjenigen Theils von Preußen, welches dem Könige von Polen zugefallen, ihre Hofnung erfüllet sehen würden. Demnach ergiengen alle Appellationen in solchen Sachen, die den unter dem Orden gehörigen preußischen Städten angiengen, an den Magistrat der alten Stadt in Königsberg. Es wurde aber dieses Gericht zuletzt im Jahr 1517, unter dem Herzog Albrecht, als dem letzten teutschen Hochmeister, nach Hofe transferiret. Vid. J. Freyberg in Chron. fol. 285. & 286. pr. Was die in Abwesenheit der Hochmeister gesetzte Gouverneurs in Preußen betrift, so merken wir aus unsern Geschichtschreibern von ihnen folgendes an: Als der Marggraf Albrecht von Brandenburg, ohne Vorbewust der

Städte in Preußen, nach Teutschland gegangen war, so setzte er den Herzog von Braunschweig Ehrich, den Riesenburgschen Bischof Job, und viele andere teutsche Ordenseltesten im Lande zu Gouverneurs ein. Diesen schienen die preußischen Stände anfänglich zu widersprechen, bis sie endlich dem Marggraf Albrecht versprachen, daß sie inskünftige allen Gouverneurs und Landesregierungen, die von ihm würden verordnet werden, Gehorsam leisten wollten. Wie also nachhero der Marggraf Albrecht wieder zum Könige von Polen reisete, so ließ er so lange die Regierung im Lande von dem Bischof von Samland, Herzog Ehrich von Braunschweig, vom Marggraf Wilhelm seinem Bruder, und dem Großcomptur Sunno von Drahe verwalten; wenn er bey einer andern Gelegenheit aus dem Lande gegangen war, so hat er dem Bischof von Samland, dem Großcomptur George Truchses, und dem Stadthalter des Königsbergschen Schloßcompturs Thalheim, wie auch drey Königsbergschen Bürgermeistern und einigen aus dem Schöppengerichte die Regierung übergeben; aber die von der Stadt wurden niemal mit zur Berathschlagung gezogen. Und wie der Marggraf Albrecht gar 14 Jahr lang in Teutschland abwesend gewesen, so mußten so lange der Bischof von Samland, der Schloßcomptur, und noch andere mehr, die Regierung versehen; wie uns solches Johann Freyberg in seiner Chronick beschreibet fol. 288. b. 328. 348. 374. Welches wieder zur Gnüge beweiset, daß die Republicken in Preußen, nach der Theilung dieses Landes, eine zugleich königliche, aristocratische und völkermäßige vermischte Regierungsform gehabt.

XXIV.

Ob nun gleich zwischen dem König von Polen, Casimir, und dem Hochmeister des Ordens, Ludwich von Erlichshausen, Ao. 1466 Friede gemacht worden, so hatte derselbe doch Ursach, mit denen nach ihm erwählten Hochmeistern gar nicht zufrieden zu seyn, als welche

alle

alle Kräfte daran setzten sich von dem polnischen Joch wieder zu befreyen, und das verlohrne Theil von Preußen wieder zurück zu bekommen. Aus der Ursache geschahe es auch, daß der Heinrich von Plauen und der Martin Truchses nur gezwungener Weise dem Könige von Polen den Eid der Treue ablegen wollen; wie sich denn auch der Martin Truchses zu dem Ende, um sich von der polnischen Herrschaft desto leichter loß machen zu können, bey dem Könige von Ungarn in den Schutz begeben; in der Absicht wurde auch der Herzog von Sachsen, Friedrich, von dem Orden zum Hochmeister erwählet, damit er sich dadurch das Haus Sachsen verbindlich und desto willfähriger machen mögte, demselben wider die Polen Hülfe zu leisten. Eben derselbe Herzog Friedrich soll sich auch gegen den König von Polen durch keinen Eidschwur haben verbindlich machen wollen; und wie endlich nach dessen Tod der Marggraf Albrecht in seine Stelle zum teutschen Hochmeister erwählet worden, so hat derselbe sich aus allen Kräften dem Könige von Polen widersetzet; daher suchte dieser Marggraf (weil sich doch ohne Geld nichts sonderbares ausrichten lässet) von dem damaligen Landordensmeister in Liefland, Walter von Plettenberg, eine Summe Geldes zu seinem beschlossenen Kriege wider Polen aufzubringen; welchen Landordensmeister er Anno 1513, gegen Erlegung einer gewissen Summe Geldes, von der sonst erkannten Oberherrschaft des Hochmeisters in Preußen, worunter er so lange gestanden, gänzlich freygesprochen. Von der Zeit an war der Ordensmeister in Liefland unmittelbar dem Kaiser unterworfen, und wurde zugleich ein Reichsfürst. Dav. Chytræus in Saxon. Alle diese Bemühungen aber waren nur vergeblich; denn der geführte Krieg mit Polen schlug endlich so fatal aus, daß der Marggraf von Brandenburg, wie der Graf zu Isenburg bey Danzig und Elbing sehr unglücklich war, nach einer sehr lange und vergeblich erwarteten Hülfe, Ao. 1525, mit dem Könige von Polen, Sigismundo I. unter folgenden Bedingungen einen Vergleich

aufrichten mußte: Daß nemlich Albrecht das morgenseitige Theil, welches nun das Herzogthum Preußen genannt wird, nach abgelegten Ordenszeichen und Kleidung, unter dem angenommenen Titel eines weltlichen Herzogs, als ein rechtmäßiges Erbtheil behalten, hingegen er so wohl als sein Land dem Könige von Polen unterworfen seyn sollte; daß sie ferner unter einander gleiche Freunde und Feinde erkennen wollten, und er, der Herzog, dem Könige von Polen 100 Ritter wider den Feind zu Hülfe schicken möchte; der Herzog sollte dagegen in dem königlichen Senat bey allen Berathschlagungen, Landtägen und öffentlichen Versammlungen die erste Stelle bekleiden. Würde der König mit dem Herzog, und im Gegentheil der Herzog wieder mit dem Könige in ihren eigenen hohen Angelegenheiten zusammen kommen wollen, so sollte der König diejenige Räthe, die in dieser Expedition nach Marienburg und Elbing abgesandt, und von dem Könige in Eidespflicht genommen worden, ihres Eides entledigen, und dagegen dieselben Räthe einen andern Eid schweren lassen, nach welchem diese Abgesandte sich verpflichten sollen, die Gerechtigkeit zu beobachten; sie aber sollten von beyden Theilen gehalten seyn auf den Spruch solcher Räthe alles ankommen zu lassen. Würde jemand von den herzoglichen Unterthanen sich wider den Herzog beschweren, und denselben verklagen wollen, so mögten so viel königliche als herzogliche Räthe in Eidespflicht genommen und zur Untersuchung solcher Klagen abgeordnet werden. Sollte endlich auch ein Auswärtiger wider den Herzog eine Klage beybringen wollen, so mögten diese Beschwerden zwar erst von dem herzoglichen Gericht im Lande untersuchet werden, doch aber sollte dem klagenden Theile auf Verlangen auch frey stehen, an die königliche Räthe, die zu dem Ende von dem Könige nach Marienburg abgeschickt werden sollten, zu appelliren. Ferner, daß keine neue Abgaben oder andere

Beschwerlichkeiten wider der alten Gewohnheit in Preußen eingeführet werden mögten.

Anti-

Antiquos Patriæ fasces, veteresque Regentes,
Et magnæ Heliadum numina prima domus
Rippi, noster amor, contractis mortibus ævi
Eximis, atque nova luce nitere jubes
Nil his ruderibus, nihil illis gratius umbris
Quin & tutius est, crede, vetusta loqui.
Nec cassus labor iste tibi, dum Sceptra parentis
Narras, fis Spartæ Prologus ipse tuæ.

Sic gratulab.

M. J. Rölingius,

P. P. & Elect. Al. Insp. pr.

Der Vorfahrn ältste Ehrenämter, die Obrigkeit der alten Zeit,
Und wer die teutsche Ordenswürde als Ordensmeister erst bekleidt,
Hat uns gewiß der Herr von Ripp so deutlich hier beschrieben,
Daß auch von der verstrichnen Zeit nichts unentdeckt geblieben.
Und weil es viel Vergnügen machet, wenn man die alte Zeit bedenkt,
So wird mit desto besserm Grunde sein Fleiß so weit zurück gelenkt;
Denn durch die wohl verwandte Müh auf die Regierungssachen,
Will er von seinem nächsten Glück sich selbst ein Vorschrift machen.

Neſcio quæ miſeras capiat dementia mentes
Illa quibus tantum quæ peregrina placent,
Mirantur multi Trojam, gentemque togatam,
Mirantur Grajos Niliacosque Patres.
Quæque dedit Natale ſolum, contemnere mos eſt,
Sunt multis caſſa vix ea digna nuce.
Tu Patrios Rippi, gaudes evolvere faſtos,
Atque cupis Patrii res celebrare ſoli
Applaudo; ſic namque tuo præludis honori
Quem Tibi pro meritis Patria grata parat.

Præſes.

Was vor ein toller Wahl nimmt manche Sinnen ein,
Die um ihr Vaterland ſo ſchlecht bekümmert ſeyn,
Daß ſie daſſelbige oft ganz und gar verachten,
Und nur nach Wiſſenſchaft von fremden Ländern trachten.
Sie ſind, mein Herr von Ripp! demſelben mehr geneigt,
Daher Ihr edler Fleiß der Vorfahrn Thaten zeigt;
Sie thun auch recht daran. Das rühmliche Bekümmern
Wird Ihnen ganz gewiß ein Ehrendenkmaal zimmern.

Turpe

Turpe eſt Patritio patrias non noſcere leges,
Noſcere ſe, Patriam Rippius hiſce probat,
Magna patent, majora latent, aſt ſumma ſequentur,
Noſcet Te mundus, fama virumque canet.

Amico ſuaviſſimo Imque applaudit

Joh. Alb. a Kreytzen.

Weil niemand vornehm läßt, der dumm im Lande iſt,
So ſuchen Sie, mein Ripp! das Gegentheil zu zeigen;
Durch Sie erfährt man viel, noch mehr Ihr Mund verſchließt,
Ihr Nachruhm bleibt nicht aus. Wer wollte den verſchweigen?

Quæ fuerit quondam Pruſſorum forma regendi
Rippius exacte diſcutit hiſtorice,
Nos nova forma beat Magni ſub Principis umbra,
Unius imperium Patria noſtra tenet.
Hac primum populi Reges curare ſalutem,
Hac pariter floret, publica noſtra ſalus.
Pergito ſic Rippi, methodum ſpeculare regendi,
Ut tandem proſis et patriæ atque ſuis.

Ita generoſo Dno Reſpondenti gratulatus

Henricus a Wallenrodt.

Sie

Sie zeigen, werther Ripp! laut den Geschichten an,
Nach welchen Ordnungen sich Preußen erst gerichtet;
Des großen Fürsten Schutz hat uns hervorgethan
In anderer Gestalt, nur ihm sind wir verpflichtet.
Wie jene Könige der Völker Glück gemacht
So wird auch unser Wohl mit gleicher Folge blühen;
Sey fernerhin, mein Freund! dem vorzustehn bedacht,
Damit Geschlecht und Land noch Nutzen von Dir ziehen.

✡

NB. Die besondere Bewegungsgründe, welche die preußische Vorfahren in der Tyranney und Ungerechtigkeit des Ordens gefunden, sich von ihrem unerträglichen Joche zu befreyen und eine ganz veränderte Regierungsgestalt anzunehmen, können am füglichsten aus der nachstehenden Jubelrede ersehen werden, welche vor zwey Jahren in der polnischen Provinz Preußen, von dem öffentlichen Lehrer der Beredsamkeit, M. Gottlieb Wernsdorff, im Auditorio des Danziger Gymnasii, in der lateinischen Sprache gehalten, und nur kürzlich ins Teutsche übersetzet worden.

Jubelrede

welche

zum Andenken des vor nunmehro dreyhundert Jahren

erfolgten

Abfalls der Provinz Preußen

von dem

Teutschen Orden

und der

Einverleibung derselben in den polnischen Staatskörper

am Aschermittwoche des 1754sten Jahres

im großen Hörsaal des Danziger Gymnasii

von

Hrn. M. Gottlieb Wernsdorff

öffentlichen Lehrer der Beredsamkeit

gehalten

und hernach dem Druck überlassen worden

nunmehro ins Teutsche übersetzet

von

J. A. T.

Herr Bürgermeister!

Hoch- und Wohledle, Gestrenge, Veste, Hoch- und Wohlweise, Hochgelahrte; insonders Hochzuehrende und Hochgeneigte; wie auch Hochehrwürdige, Wohledle, Veste, Namhafte, Wohlweise; insonders Hochgeehrteste Herren; imgleichen Wohlehrwürdige, Großachtbare, Hocherfahrne, Hochgelahrte; allerseits nach Stand und Würden Hochzuehrende Patronen, geneigte Gönner, Collegen, und sämtliche Werthgeschätzte vornehme Anwesende; wie auch sämtliche Wohledle Zuhörer unser hiesigen Oberschule!

Da sehen Sie nun Ihre Freyheit, Ihre Rechte, Ihre Freyheiten, Ihre Mauren, Ihre Häuser, Ihre Güter, alle das Ihrige, Ihren Gottesdienst, Ihre Sicherheit, Ihre Ruhe, Ihr und Ihrer Angehörigen Leben, Ihre Ehegatten, Ihre Kinder, die Wohlfarth des einheimischen Adels, den blühenden Flor der Städte, ja ganz Preußen, durch die überschwengliche Güte des Allerhöchsten, durch den Schutz der Allerdurchlauchtigsten Könige von Polen, und

durch den unermüdeten Fleiß Dero Vorfahren, anjetzo unbeschädigt, behauptet und wiederhergestellet. Nichts von allen diesen Dingen würden Sie in vollkommenem Stande, nichts würden Sie ungekränkt besitzen, wofern noch jene stolze Beherrscher über unsern Häuptern schwärmeten, deren höchstbeschwerliches Joch unsere Vorfahren so lange haben ertragen müssen, und welche durch Rauben, Schmähen, Beschädigen, Peinigen und Morden diese unsere Provinz auszusaugen, zu zerstören, und gänzlich zu Grunde zu richten, eifrigst bemühet waren; sie würden sie auch endlich zu Grunde gerichtet haben, wenn nicht Gott unser Unglück mit erbarmenden Augen angesehen hätte, wenn nicht die vorzügliche Tapferkeit unserer Vorfahren dieses so gefährliche Kreuz in Stücken geschlagen hätte, wenn nicht vor nunmehro dreyhundert Jahren die Tyranney der teutschen Ritter gänzlich vertrieben worden, und die weit gelindere Herrschaft der allergnädigsten Könige von Polen über uns zu leuchten angefangen hätte. Derjenige Tag aber, an welchem unser Vaterland sich von seiner ehemaligen Angst wieder erholet, und gleichsam aus der Höllen zu einem weit besseren Leben aufgestanden ist, ist eben der heutige: Der Tag, an welchem die so gerechte Sache, bey dem allergerechtesten Könige Beyfall gefunden, und den vollkommenen Sieg davon getragen hat, ist eben der heutige: Der Tag, an dem das, in die Bundesgenossenschaft der polnischen Freyheit aufgenommene Preußen, völlig wieder aufgelebet, an welchem dieses höchstheilsame Bündniß, zwischen dem Allerglorwürdigsten König Casimir, und denen Abgeordneten der Lande Preußen, getroffen, geschrieben, und durch die königliche eigenhändige Unterschrift bestätiget worden, ist eben der heutige. Dieses ist ein Tag, den der Herr gemacht hat, lasset uns an demselben freuen und fröhlich seyn; denn nun haben wir das Glück, das allermühseligste Leben und das so lange Zeit gewährte Elend mit einem weit erwünschtern Zustande, die allerverachteste Knechtschaft mit der edlen Freyheit, und die beständige Gefahr, in

der

der wir schweben mußten, unser Leben, unsere Ehre, unsere Güter und guten Namen zu verliehren, mit einer immerwährenden Sicherheit zu verwechseln. Billig statten wir dahero unserem großen und gnädigen Gott, als dem Wiederbringer, Erhalter und Bevestiger unseres Glückes, den allerverbindlichsten Dank und die herrlichsten Lobsprüche ab. Nun wohlan! so lasset uns mit einander einmal die Grösse seiner herrlichen Wohlthaten betrachten, damit wir ihm, unserm Erhalter, davor nach Würden zu danken im Stande seyn mögen. Lasset uns die vielen Schwierigkeiten bey Ausführung dieser Sache mit einander bedenken; lasset uns die vielen dabey ausgestandenen Gefährlichkeiten und übernommene mühsame Arbeit in Erwegung ziehen, damit wir die Verdienste unserer Vorfahren nach Würden schätzen, und wie vieles wir ihrem Andenken schuldig sind, einsehen lernen. Dieses soll der Vorwurf meiner gegenwärtigen Rede seyn. Da ich Ihnen also den Abfall Ihrer Vorfahren von den teutschen Ordensrittern, und die Befreyung Ihres Vaterlandes schildern will, so werde ich Denenselben den Glanz der vortreflichen Tugenden, die so wichtigen und mit so vieler Klugheit und Herzhaftigkeit ausgeführte Thaten, und den unsterblichen Nachruhm der preußischen Nation zu betrachten geben. Ich werde nichts der Gewogenheit oder dem Haß irgend eines Menschen aufopfern, sondern ich werde dasjenige, was ich in glaubwürdigen Jahrbüchern aufgezeichnet gefunden, Ihnen zwar nicht als etwas neues vorstellen, denn es ist unter Ihnen schon das liebenswürdige Andenken so unvergleichlicher Vorfahren werth und bekannt; sondern ich will nur, da mir der heutige Tage die schönste Gelegenheit dazu an die Hand giebt, durch meine Worte dieses Andenken bey Ihnen zu erneuern suchen. Dahero gönnen Sie mir, Allerseits nach Stand und Würden geehrteste Anwesende, ein geneigtes und aufmerksames Gehör, und belieben Sie die höchstberühmte Ahnenbilder, Dero Vorfahren, gleichsam als in einem offenen Bildersaal durchzusehen, und ihre

Lorbeerzweige der vortreflichsten Tugenden zugleich neben der Erinnerung so großer von ihnen genossener Wohlthaten zu bewundern. Denn Sie sind es ja, die zugleich mit ihrem Blute und mit ihrer Verwandtschaft auch ihren Ruhm geerbet haben. Es wird Ihnen vermuthlich nicht unangenehm seyn, wenn ich ihrem Herzen alle lobenswürdige Thaten Ihrer Vorfahren vorstellig mache, und mit ihnen die ehmalige Schicksale ihrer Nation, ihre Tugenden, Anstalten und Sitten durchgehen werde. Nichts war ehemals denen Athenienſern angenehmer, als wenn sie in der Galerie, welche sie Poecile nannten, die daselbst abgemahlte Schlacht bey Maratho sehen, und darinnen die unglaublichen Proben der Attischen Tapferkeit mit ihren eigenen Augen betrachten konnten; denn sie wurden dabey durch das Andenken ihrer Vorfahren zum Theil belustiget, weil sie wusten, daß sie denenselben keine Schande brächten, zum Theil würden sie dadurch zur Nachahmung ihrer Tapferkeit angefeuret. Dero Vorfahren haben einen so berühmten Namen und so große Verdienste, daß sie sich derselben nicht im geringsten schämen dörfen, sondern vielmehr die größte Ursache haben, sich durch das Andenken derselben zu belustigen. Sie sind selbst mit so guten Eigenschaften ausgeschmückt, daß Dero Vorfahren sich einer solchen Nachkommenschaft nicht schämen würden. Sie haben dahero völliges Recht, dieses Bild, welches ich Ihnen in meiner Rede schildern werde, und auf welchem nicht etwan eine einzige Schlacht, sondern der ganze herrliche Sieg der preußischen Freyheit abgemahlet ist, in der Nähe zu betrachten, und Ihre Sinnen und Gehör nicht so wohl an den Annehmlichkeiten des Redners, welche mir gänzlich fehlen, als vielmehr an der natürlichen Anmuth der abzuhandlenden Materie, nicht an meiner witzigen und regelmäßigen Schreibart, welche, wie Sie wohl einsehen, sehr mittelmäßig ist, sondern an der Würde und dem Gewichte der Sachen selbst zu ergötzen. Ich will Sie nicht mit den sonst gewöhnlichen Ausdrücken, bey dieser meiner Rede, um ein geneigtes

Gehör

Gehör und gebührende Aufmerksamkeit ersuchen, ich würde auch in meinem eigenen Namen, dieses von Ihnen zu bitten, mir nicht einmal unterstehen; nur allein die Wichtigkeit des Inhalts meiner Rede, das Ihnen so werthe Andenken Dero Vorfahren, und diejenige Ehrerbietung welche wir diesem vor ganz Preußenland so beglückten Tage schuldig sind, kann bey Ihnen ein geneigtes Gehör verschaffen, welches auch, wie ich hoffe, gewiß erfolgen wird.

Wenn ich mit meinen Gedanken in das Alterthum derjenigen Zeiten zurück sehe, in welchem Preußen die unerträglichen Ketten der teutschen Ordensritter zerbrochen hat, und wenn ich den ganzen Umfang derjenigen Jahre ermesse, in welchen man erstlich unter der höchstübermüthigen Herrschaft derselben hat seufzen müssen, und in welchem ferner die Verbindung des Adels mit den Städten ist zum Stande gebracht, dem Hochmeister der Gehorsam aufgekündiget, und der König von Polen um Schutz angesprochen worden, so zeigen sich mir so viele herrliche Muster der seltensten Tugenden, so große aus allen Unternehmungen hervorblickende Klugheit, solche Weisheit bey öffentlichen Rathschlägen, solche große Liebe zu Recht und Billigkeit, welche nicht ihren eigenen sondern jederzeit des gemeinen Bestens Nutzen zu befördern eifrigst beflissen war, solche Beständigkeit in Ausführung angefangener Handlungen, solche Großmuth, solche Redlichkeit, und solche Tapferkeit, daß ich schwerlich bestimmen kann, was darunter vor andern am lobenswürdigsten zu seyn scheine. Ich werde also versuchen, stückweise alle diese Verdienste nach der Reihe durchzugehen, und in so weit es mein weniger Witz und meine annoch sehr ungeübte Beredsamkeit wird zulassen wollen, jedem etwas von seinem gebührenden Lobe zufliessen zu lassen.

Wenn ich also die Sitten und die Lebensart Dero Vorfahren mit mehrerer Aufmerksamkeit betrachte, so dünkt es mir, als wenn ich mit meinen Augen ihr von ganz ausserordentlicher Treue und Ehrfurcht gegen ihre Obern entzündetes Herze ansehe. In

allen

allen ihren Worten und Werken entdecket sich eine Seele, die nicht etwan aus Furcht vor einer Strafe, nicht aus einer mit Geiz erfüllten Begierde nach Belohnungen, sondern einzig und allein aus pflichtmäßiger Verbindlichkeit ihren Obern über alle Massen zugethan war: Eine Seele, voll Neigung zu gehorsamen, zu willfahren, und sich verbindlich zu machen, eine heftige Bestrebung derselben Güter und Herrschaft zu erweitern, und durch ihren guten Rath, durch ihr Vermögen, ja durch ihr eigenes Blut zu beschützen; so daß ich fast nicht weiß, ob ich nicht dieser so seltnen Treue gegen ihre Obern den ersten Platz unter ihren Verdiensten einräumen solle. Sie haben aber davon, so wohl öffentlich, als besonders die kräftigsten Proben abgeleget. Ich will nicht sagen, wie oft sie dieselbe im Treffen mit der grössesten Tapferkeit unterstützt, wie oft sie mit ihnen die schwereſten Kriege ausgestanden haben, und bey welchem allem nicht ein einziges Beyspiel eines Abfalles, einer Untreue, oder einer Verrätherey, ja so gar nicht einmal die gringste Muthmassung davon anzutreffen gewesen. Ich will nicht sagen, wie oft sie dem Geldmangel dieser Ritter aus ihren eigenen Mitteln abgeholfen, wie oft sie die Schatzkammer des Hochmeisters, die durch beständige Kriege, ja auch öfters durch muthwillige Verschwendung fast gänzlich erschöpft gewesen, durch freywilligen Beytrag wieder bereichert haben. Nur dieses will ich sagen, daß sich ihre Treue in den grössesten Widerwärtigkeiten und in den erbärmlichsten Zeitumständen am allermeisten habe blicken lassen. Nach der Schlacht bey Tannenberg, welche vor die Kreuzherren so höchstbetrübt und unglücklich abgelaufen, da die Ritter deßwegen schon fast gänzlich an ihrem Aufkommen verzweifeln wollten, und bereits alles verlohren gaben, wollte der Comptur des Danziger Schlosses, der durch diese Niederlage in Schrecken gesetzet war, und sich im gringsten nicht mehr zu fassen wuste, dasselbe, welches man damals fast vor die sicherste und vornehmste Vestung im ganzen Lande hielte, denen Danzigern übergeben.

ben. Sie aber, anstatt daß sie sich dadurch, wenn sie das Schloß in ihre Gewalt bekommen hätten, größten Theils von der Oberherrschaft des Ordens hätten befreyen können, wollten sich vielmehr aus Großmuth und ganz besonderer Treue, diesen Antrag einzugehen, nicht im gringsten verstehen, sondern sie ermahnten den Comptur, nur gutes Muths zu seyn, mit dem beygefügten Versprechen, daß sie ihn, wenn ihm etwas mangeln sollte, es möchten Hülfsvölker oder Getreyde seyn, jederzeit nach ihren Kräften unterstützen wollten. Damals hatten die Danziger auch das Marienburgsche Schloß, in welchem der Hochmeister selbst residirte, in ihrer Besatzung, und trugen eben nicht wenig mit dazu bey, daß diese Vestung, auf deren Erhaltung damals die Wohlfarth des ganzen Ordens beruhete, von dem siegenden Feinde nicht erobert werden konnte. Es ließ aber damals nicht allein die ganze Stadt ihre Treue, sondern so gar einzelne Personen liessen dieselbe blicken. Denn da nach besagter Niederlage, die Ritter nicht allein ihrer ganzen Armee beraubet waren, sondern auch nicht einmal, weil ihnen alle Zugänge vom Feinde besetzt waren, einen Bothen nach Teutschland, um Hülfstruppen herbey zu hohlen, abzuschicken vermochten, so hat ein gewisser Bürgermeister dieser Stadt, mit Namen Conrad Letzkau, in Bettlerskleidern, damit ihn der Feind nicht erkennen möchte, die an den Wegen ausgesetzte Schildwachten hintergangen, sich zu den damals regierenden teutschen Fürsten gewendet, sie um Hülfe angesprochen, und selbige erhalten. Durch diese Hülfstruppen wurden die Umstände der Ritter wieder auf so guten Fuß gesetzet, daß sich die Polen gezwungen sahen, einen vor die Preußen damals höchstrühmlichen Frieden einzugehen. Wenn es nun anders wahr ist, daß man eine gewisse Treue am ersten in zweifelhaften Umständen prüfen, und daß man einen aufrichtigen Freund am ersten in ungewissen Zufällen entdecken kann, so erhellet es gewiß ganz klärlich, daß die Treue Dero Vorfahren gegen ihre Oberherren eine ganz unverfälschte, im geringsten aber

nicht eine veränderliche Scheintreue gewesen, sintemal sie dieselben nicht allein in keiner Gefahr verlassen, sondern sie vielmehr wieder empor gebracht haben. Wie man aber diesem ehrlichen Manne, der ganz allein die bereits wankende Herrschaft der Ordensritter durch Uebernehmung dieser höchstgefährlichen Gesandtschaft wieder bevestiget, vor eine so große Wohlthat gedanket hat, sollen Sie bald hernach vernehmen.

Ja, was noch mehr ist, selbst nach der Zeit, da schon die ganze Provinz mit den bittersten Klagen über die höchstungerechte Regierung angefüllet war, da schon durch das häufige Rauben, Morden und Gelderpressen die Herzen der Einwohner von Rechts wegen von ihnen abwendig gemacht hätten seyn sollen, so haben diese dennoch die herrlichsten Proben ihrer Gewogenheit gegen jene blicken lassen. Selbst in demjenigen Bunde, welchen die Verläumder unseres Preußens mit dem Namen einer Verschwörung oder eines Aufruhres belegen, war dieses der vornehmste Artickel: Daß die Regierung und das Ansehen so wohl des Hochmeisters als auch der übrigen Ordensglieder gänzlich unverletzt und ungekränkt bleiben, und ihnen ein jeder als seinen Oberherren mit der ihnen gebührenden Hochachtung begegnen sollte; so, daß es klärlich erhellet, wie dieses Bündniß, von dem man vorgeben wollte, daß es auf einen allgemeinen Abfall abziele, vielmehr, um diese Ritter in ihrer Herrschaft noch mehr zu bevestigen, sey getroffen worden. Damit aber sich niemand einbilde, es sey dieser Artickel nur zum Schein als eine Ausflucht dem Bunde beygesetzt gewesen, so wurde gleich darauf die redliche Absicht und das gute Gewissen des verbundenen Volkes durch ein sonnenklares Merkmal entdecket. Der ganze Orden war damals durch innerliche Uneinigkeit zerrüttet. Der Hochmeister selbst, der seinen Untergang vor Augen sahe, war schon nach Danzig geflohen. In der allgemeinen Versammlung der Ritter, welche in Teuschland war gehalten worden, hatte man beschlossen, diesen Hochmeister so

wohl

wohl aus gewissen Privatabsichten als auch wegen seiner üblen Verwaltung der Provinz Preußen von seinem Hochmeisteramte abzusetzen. Die Aussöhnung der uneinigen Ordensglieder war bis dato, obgleich auf verschiedene Arten, dennoch immer vergebens unternommen worden. Nun sehen Sie nur einmal, wie sich Ihre Vorfahren bey allen diesen Umständen aufgeführt haben. Die Danziger nahmen den Hochmeister, eben als er in der größten Gefahr, sein Leben oder sein Amt zu verliehren, war, so gütig auf, daß er sie voller guter Hofnung und durch gewisse Versicherung ihrer Treue und ihres Beystandes wieder aufgemuntert verließ. Die Landstände aber ruheten nicht eher bis sie die Zwistigkeiten der Ritter wieder zur vorigen Einigkeit gebracht, und den Hochmeister mit den übrigen Ordensgliedern wieder verglichen hatten. O! unvergeßliches Beyspiel der Ehrfurcht, Redlichkeit und einer edlen Einfalt! Sie bedienen sich nicht der innerlichen Zwistigkeiten dieser Tyrannen zu ihrem eigenen Vortheile, sondern sie bringen dieselben vielmehr wieder zur Ruhe. Alles von ihnen empfangene Unrecht und Boßheit vergelten sie ihnen mit Wohlthaten. Und da sie von ihnen durch Haß und Verfolgung auf das bitterste gekränkt werden, so suchen sie dagegen ihre Macht und Ehre desto mehr zu bevestigen; so gar den Hochmeister setzen sie wieder in die ihm entrissene Regierung ein, und bestätigen ihn noch darinnen. Denn sie erinnerten sich, daß sie vor ihre Fürsten und vor ihr Vaterland sich mit einander verbunden hätten. Ich könnte noch weit mehr dergleichen Begebenheiten anführen, wenn man nicht schon aus diesen Beweisthümern zur Gnüge erkennen könnte, was vor große Liebe Dero Vorfahren gegen ihre Obern geheget, wie getreulich sie ihren Befehlen nachgekommen, und wie gewissenhaft sie ihren Willen in allen Stücken zu erfüllen gesucht haben. Man kann daraus sehen, daß sie nicht durch Leichtsinnigkeit, nicht durch eine Liebe zur Veränderung, sondern durch die wichtigsten Ursachen und eine gewisse unvermeidliche Noth-

wendigkeit dazu angetrieben worden, daß sie, obgleich wider ihren Willen, endlich von dieser ihrer Einrichtung abweichen, und alle Liebe, Ehrfurcht und Gehorsam gegen ihre ehemalige Herren ablegen, von sich werfen und abschwören müßten.

Nun belieben Sie, wehrtgeschätzte Zuhörer, zu vernehmen, wodurch sie endlich dazu bewogen worden. Dieses setze ich zum folgenden Beweis voraus: Die Herrschaft der Kreuzherren über die Preußen war nicht ganz und gar unumschränkt, so daß sie willkührlich über sie hätten herrschen können, sondern es bestund dieselbe auf gewissen Verträgen, dadurch es nach vorgeschriebenen Gesetzen ausgemacht war, wie weit sich jener ihre Gewalt und dieser ihr Gehorsam erstrecken sollte; denn die Provinz hatte alle Rechte der Majestät, als nemlich die Macht Gesetze zu machen, Tribut aufzulegen, Krieg und Frieden zu schliessen, mit denen Ordensrittern gemein. Wenn ich also Ihnen zeigen werde, daß die Kreuzherren die Verträge nicht gehalten, welches bald hernach geschehen soll, so wird daraus deutlich folgen, daß auch ihre Unterthanen, die Preußen, den ihnen zugesagten Gehorsam nicht haben leisten dörfen. Nun hatte zwar die Provinz viele und erschröckliche Ungerechtigkeiten lange genung mit bewundernswürdiger Geduld ertragen und verdauet, da aber dieselben ihr endlich unerträglich zu werden anfiengen, und man nicht so wohl mehr die Dienstbarkeit, sondern bereits gar die gänzliche Ausrottung befürchten mußte, so bediente sie sich endlich ihres Rechtes, und dieses mit desto grösserer Billigkeit, je langsamer sie sich dazu entschlossen hatte. Denn die Ritter, die nach den Grundverfassungen ihres Ordens die Ehrbarkeit, Gerechtigkeit und Demuth auf das eifrigste hätten beobachten sollen, waren durch den guten Fortgang ihrer Unternehmungen, und durch den unverdienten Zuwachs ihres Glücks und ihrer Macht in kurzer Zeit so stolz, so hochmüthig, so raubgierig, und so blutdürstig geworden, daß sie weder ihrem Hochmeister die gebührende Treue, noch denen benachbarten

Völkern

Völkern Ruhe, noch ihren Unterthanen die geringste Billigkeit, noch denen göttlichen und menschlichen Gesetzen die schuldige Ehrerbietung, noch der Religion den gebührenden Gehorsam, noch denen Bündnissen und Vergleichen die richtige Beobachtung leisteten, sondern sich durch unbeschreiblichen Hofart, Begierde, Verschwendung, Uebermuth und Wuth, durch Vertilgung aller Rechte und aller Gesetze, und durch alle mögliche Arten der greulichsten Schandthaten so wohl vor den Augen Gottes, als der Menschen, verhaßt und verabscheuungswürdig machten. Ich übergehe, was sie ihren Hochmeistern zugefüget, und wie sie dieselben durch allerhand Beschimpfungen, Zänckereyen und Widerspenstigkeit bis auf den Tod gequälet haben. Ich übergehe, wie treuloß und grausam sie sich gegen die Polen aufgeführet haben, die doch ihre Nachbaren und ihre Glaubensgenossen waren, indem sie nicht anders mit ihnen, als mit Heiden, ohne Unterlaß Krieg geführet haben. Ich schweige von allen denjenigen Gottlosigkeiten, die sie in ihren eigenen Häusern verübten; ich übergehe ihre nächtliche Zeche, höchstüppige Gastgebotte, und ihr ganzes schändliches Leben. Denn obgleich dieses alles an sich selbst höchststrafbar war, so will ich es doch, weil der Schimpf und Schade davon nur bloß ihre eigene Personen betraf, und dem Volk nicht sonderlich schadete, mit Stillschweigen übergehen.

Ich will vielmehr nur dasjenige vorbringen, womit sie sich gegen das ihrer Herrschaft untergebene Volk vergangen haben, damit man, ich will nicht sagen die Gerechtigkeit, sondern die höchste Nothwendigkeit dieses Abfalles einsehen möge. Da ich aber auf diesen Punct komme, so erkenne ich erstlich, daß ich unter einer so großen Anzahl Ungerechtigkeiten, zwar dasjenige, was zu ihrer Beschuldigung gereichet, häufig genung finden werde, dasjenige aber, was werth wäre, mit Stillschweigen übergangen zu werden, erst lange werde suchen müssen. Denn in was vor einer möglichen Art der Ungerechtigkeit, der Boßheit und des Uebermuths haben sich

diese gottlose Leute nicht versucht? Sind wohl jemals die größten Auflagen und Gelderpressungen hinlänglich gewesen, ihren ungezäumten Gelddurst zu stillen? Ist wohl ein einziges Gesetz von ihnen unverletzt geblieben? Was sind wohl für Martern, für Quaalen, und für erbärmliche Todesstrafen mehr zu erdenken, womit sie nicht ihre höchstunglücklichen Unterthanen beleget hätten? Was haben sie nicht alles unternommen, bloß damit sie nur der Provinz alle Freyheiten entzögen, alle Rechte benähmen, die Freyheit unterdrückten, das Land durch grausames Morden ganz von Volk entblößten, und hernach eine unumschränkte Herrschaft und eine willkührliche Macht über das Leben und die Güter ihrer Einwohner erhielten? Zwar so lange sie noch auswärtige Feinde übrig hatten, gegen die sie ihren Zorn ausschütten konnten, so giengen sie mit ihren Unterthanen noch etwas leidlich um, da sie aber nachgehends keine Gelegenheit zu ferneren Kriegen mehr fanden, da alle Länder stille, und alle Völker zum Bekenntniß der christlichen Religion getrieben waren, so wandte sich alsdenn vornemlich die Wuth dieses hochmüthigen Ordens gegen ihre eigene Einwohner. In den letzten sechszig Jahren haben sie weder der Keuschheit, noch der Güter, noch der Rechte, noch des Lebens einiges Menschen mehr verschonet. Wir lesen hin und wieder, daß ehrliche Leute von den ungezähmten Compturen entweder gefangen, oder beraubt, oder mit Ketten und Banden belegt, oder auf die erbärmlichste Art gemartert, oder auf die grausamste Weise ermordet worden, und daß dieses nicht etwan Leute vom gemeinen Haufen, sondern zuweiln gar adliche, vornehme und reiche Leute gewesen sind. Wir lesen, und zwar nicht als eine aus ungewissen Hörensagen entstandene Nachricht, sondern so wie es selbst von unseren Vorfahren in gewissen Urkunden aufgezeichnet ist: Man habe einige Edelleute hinterlistiger Weise gefangen genommen, sie in unterirrdischen Gefängnissen lebendig verfaulen, oder ohne Urtheil und Recht mit dem Schwert hinrichten, und andere in den Strömen ersäufen lassen.

Wir

Wir lesen, daß viele Bürger und Bauern von den Compturen und Vögten sind umgebracht und ihre Güter eingezogen worden, um keines andern Verbrechens halber, als weil sie sich von einem höchstungerechten Urtheil eines Comptürs auf des Hochmeisters höhern Ausspruch berufen hatten. Man kan noch weit mehr dergleichen Sachen lesen, die ich noch alle übergehen will. Jedoch eine von ihren höchstgottlosen Thaten will ich herausnehmen, welche alle übrige Ruchlosigkeiten derselben in sich begreifet, und welche weder auf einige Weise verschwiegen, noch auch erschrecklich genug vorgestellet werden kann.

Es war damals in dieser Stadt ein herzhafter und sehr kluger Bürgermeister, mit Namen Conrad Letzkau, ein Mann von treflicher Treue und Redlichkeit gegen seine Bürgerschaft, nicht weniger auch höchstdienstfertig gegen die Ritter, von welchem ich bereits oben erzehlet habe, durch was für eine große Wohlthat er sich seine Obern verbindlich gemacht habe, da er ihre schon wankende Herrschaft durch die höchstgefährliche Gesandschaft, ich will nicht sagen bevestiget, sondern so gar wiederhergestellet hatte. Dieser Mann, war in Ansehung seiner so großen Verdienste bey denen Regenten höchstbeliebt. Als er aber sahe, wie dieselbe der Stadt ihre Rechte zu beschneiden, und unbillige Sachen zu fordern, anfiengen, so zog er vielmehr die ihm obliegende Pflichten, als der Regenten ihre Gewogenheit, in Erwegung, und widersetzte sich ihren dem Nutzen der Stadt zuwider laufenden Absichten männlich, zog sich aber dadurch neben der Feindschaft der übrigen Ordensglieder vornemlich den tödtlichen Haß des Danziger Comptürs zu. Durch öftere Streitigkeiten und Wortwechseln wurde die Sache endlich so arg, daß der Hochmeister befürchtete, es möchten die Uneinigkeiten zwischen dem Comptur und dem Rathe dieser Stadt endlich gar in einen öffentlichen Aufruhr ausbrechen, und deßwegen selbst nach Danzig kam, die veruneinigten Gemüther des Comptürs und der Rathmänner

wieder

wieder mit einander vereinigte, und es auch durch billige Vorschläge dahin brachte, daß der Comptur und der Bürgermeister an heiliger Städte, und gleichsam vor den Augen des allgegenwärtigen Gottes sich zum Unterpfande der wiederhergestellten Einigkeit einander die Hände gaben. Wenige Tage darauf lud jener gleichsam, als wenn er dieses verneuerte Bündniß ihrer Freundschaft, durch Stiftung eines vertrauten Umganges bevestigen wollte, besagten Bürgermeister, und mit ihm noch zwey andere Rathspersonen, zu sich auf das Schloß zu einem Gastgebott ein, mit der gewissen Versicherung, daß sie kein hinterlistiges Verfahren von ihm zu befürchten hätten. Diese redliche Männer, die nach ihrer eigenen Aufrichtigkeit das Gemüth des Compturs beurtheilten, und sich dabey gänzlich auf die bereits gestiftete Versöhnung, und auf das sichere gegebene Geleite verliessen, versprechen sich bey der Mahlzeit einzustellen; und ob sie gleich durch gewisse betrübte Anzeichen hätten abgeschrecket werden können, so ermangelten sie doch nicht, indem sie durch ihr gutes Gewissen und ihre eigene Herzhaftigkeit frischen Muth bekamen, sich auf dem Schlosse einzustellen. Es gehen also diese drey Herren, nemlich Conrad Letzkau, Arnholdt Hecht, beyde Bürgermeister, und Barthel Groß, ein Rathsherr, (denn ich würde höchstunbillig handlen, wenn ich diese Märtyrer ihrer Freyheit nicht bey ihrem verehrungswürdigen Namen nennen sollte) ganz ohne alle Furcht zu bestimmter Zeit auf das Schloß. Nachdem sie von einigen Rittern beym Eintritt mit der grössesten Freundlichkeit empfangen worden, so werden sie vor den Comptur geführet, und alle Thüre werden verschlossen. Hier nun entdeckt sich ihnen dieser treulose Tyranne, indem er sie mit allen nur zu erdenkenden und empfindlichen Schimpfworten und Beschuldigungen aufs bitterste anfähret, aushunzet und zermartert; er verweiset ihnen alles dasjenige, womit sie sich in ihren Worten und Werken gegen ihn sollten vergangen haben; er drohet ihnen den Tod, und freuet sich, daß er eine so schöne Gelegenheit gefunden,

vermöge

vermöge welcher er ihnen alles ihm angethane Unrecht auf einmal rechtschaffen vergelten könnte. Dieser brave und herzhafte Bürgermeister aber wurde durch das drohende Gesicht des Tyrannen im geringsten nicht in Schrecken gesetzet, er rufte Gott zum Zeugen seiner Unschuld an, er versicherte, daß er niemals etwas meyneidiges oder aufrührisches wider ihn unternommen hätte, und was er noch gethan, wäre nicht etwan aus Haß gegen seine Obern, sondern einzig und allein auf Antrieb seines guten Gewissens, seiner Pflicht, und aus Liebe gegen seine Bürgerschaft geschehen; er führet ihm die kürzlich vorgegangene Versöhnung, da er ihm als ein guter Freund die Hand selbst in der Kirche dargeboten, imgleichen das gegebene Wort, wie auch seine eigene ehemaligen Verdienste zu Gemüth. Aber wo nur einmal der Uebermuth die Herrschaft hat, da kann die Unschuld wenig helfen: Wohlthaten, die man bösen Leuten erzeiget hat, werden durch die geringste Beleidigung verlöschet; Tyrannen wissen von keiner unverbrüchlichen Treue und unverletzten Gewissen. Vergebens verliehret also dieser brave Mann seine Worte; vergebens beruft er sich auf das Recht und die Gesetze. Vielmehr ruft dieser Meuchelmörder, da er das Wort Gesetz nennen höret, nur noch mit desto grösserer Erbitterung aus: Was Gesetz? Was Recht? Hier ist euer Recht, indem er auf sich selbst zeiget, diesem Gesetz hättet ihr Gehorsam leisten sollen. Kurz: Er läßt den Scharfrichter herholen, den er eben um diese Boßheit, mit der er schon lange umgegangen war, ins Werk zu richten, von Elbing verschrieben hatte: Er beorderte ihn, diese drey ehrwürdige Männer wegzuführen, und ihnen die Köpfe herunter zu schlagen. Dieser aber antwortet, er hätte nicht das Recht einen Menschen unverurtheilt vom Leben zum Tode zu bringen. Er weigert sich diesen Befehl werkstellig zu machen. Also muß ein niederträchtiger Scharfrichter diese Hochwürdigen und Hochgebohrnen Helden an einer den Gesetzen schuldigen Ehrerbietung, an Menschlichkeit, an Erbarmung über unschuldige Leute, an

Hochachtung für den Stand dieser Rathspersonen, und an Verabscheuung des Todtschlages übertreffen; der allerverachteste Mensch, der von dem Blute der Verurtheilten seine Nahrung zu ziehen pfleget, dieser, sage ich, muß noch die Richter der ganzen Provinz belehren, was Recht und was Unrecht sey.

Sie werden anjetzo ohnfehlbar von mir zu hören vermuthen, wie die teutschen Ritter, nachdem sie von diesem Zuchtmeister eine so gute Erinnerung bekommen, in sich gegangen, wie sie, wo nicht durch die Triebe der Menschlichkeit, doch wenigstens durch die Schamhaftigkeit sind bewegt worden, ein so schändliches Vorhaben fahren zu lassen, und endlich einmal an das Gewissen, an die Gesetze, und an ihr von sich gegebenes Wort zu gedenken. Nein, keinesweges; sondern der Comptur, der vom bösen Geist mit brennendem Zorn erhitzt, und durch die unreinste Rachbegierde aller seiner gesunden Vernunft gänzlich beraubet ist, läßt vielmehr den Scharfrichter selbst fortführen, mit Riemen peitschen, und hierauf zur Thür hinausstossen. Er wendet sich zu seinen Amtsdienern, und befiehlet ihnen, diese höchstunschuldige Rathmänner, diese seine Gäste anzugreiffen, ihnen Hände und Füsse zu binden, und jeden in ein besonderes Gefängniß zu werfen, damit sie auch noch des einzigen Trostes, sich mit einander besprechen zu können, völlig beraubt seyn möchten. Da müssen sie nun den ganzen Tag und die halbe darauf folgende Nacht hindurch, ungegessen, schmachtend, kraftloß, verlassen, und an Händen und Füssen gebunden, in der dicksten Finsterniß zubringen. Die Ritter vertreiben sich unterdessen die Zeit mit Zechen. Endlich da es Mitternacht wird, gedenken sie erst an ihre Gefangene, sie sind schon vom Weine erhitzt; sie sind von Wuth und Zorn bereis trunken; sie sind vom Bachus schon begeistert. Sie lassen jene gebunden aus ihren Gefängnissen herausholen, damit die Herren Ritter dasjenige was selbst der Scharfrichter aus Abscheu vor dieser erschröcklichen Gottlosigkeit ihnen versagt hatte, anjetzo mit ihren eigenen

nen Händen bewerkstelligen konnten. Letzkau wird mit seinen beyden Gefährten vorgeführet, die Hände sind ihnen auf den Rücken gebunden; der Mund ist ihnen zugeknebelt, also daß sie weder einen Menschen um Hülfe ansprechen, noch im Tode ihre Seelen durch ein andächtiges und lautes Gebet in die Hände ihres Schöpfers empfehlen konnten. Sie werden von der ganzen versoffenen Brüderschaft dieser Nachtschwärmer angefallen, und nicht durch einen einzigen Schwertstreich, womit der Scharfrichter ohnfehlbar würde zufrieden gewesen seyn, zum Tode gebracht, sondern durch die häufigsten Wunden ihrer Degen und ihrer Messer zerfetzet, ja sie würden vielleicht noch mehr Stiche bekommen haben, wofern die trunkenen Hände nicht zuweilen derselben verfehlet hätten. Also wird der Rathsherr Groß mit 17, der andere Bürgermeister mit 16, und endlich Letzkau mit 10 Stichen erbärmlich hingerichtet, und dem letzten noch dazu die Kähle abgeschnitten.

Solchen Dank trug also dieser Wiederbringer ihrer Herrschaft davon, eben, da nach seiner letzten Gesandtschaft nach Teutschland, noch kein Jahr verflossen war, da sich dieser alte Mann noch kaum von den Beschwerlichkeiten dieser höchstgefährlichen Reise wieder erholet hatte; da er noch kaum die zerrissenen Lumpen und die Bettlerskleider von sich geworfen hatte, in welche er sich, um den Orden vom Bettelstabe zu befreyen, verhüllet hatte. Dieses war diejenige so lange gewünschte Verrichtung, zu deren Ausführung sich diesem Tyrannen, wie er sagte, jetzo die schönste Gelegenheit selbst in die Hände geliefert hatte. Dieses war diejenige heldenmäßige That, um derentwillen die Pflichten gegen Gott verachtet, das gegebene Wort gebrochen, das heimliche Gift des tödtlichen Hasses verborgen, alle Menschlichkeit verschworen, und alle göttliche und menschliche Gesetze durchlöchert werden mußten: nemlich, daß drey alte und noch dazu nicht allein unbewafnete, sondern auch so gar gebundene Männer von diesem mit Wein angefüllten Haufen erstochen werden konn-

ten. Und was war es denn endlich für eine Sünde, wodurch ihre Rachgierde zu einer so großen Wuth angeflammet war? Was besorgten sie etwan für ein Verbrechen, oder was für eines wollten sie bestrafen, da sie so erhitzt in eine unmenschliche Grausamkeit ausbrachen? Suchten jene etwan gegen ihre Obern Krieg zu erregen? Wollten sie sich etwan von ihrer Herrschaft entledigen? Hatten sie etwan eine hinterlistige Verrätherey im Sinn, daß es also nöthig schien dieselben bey Zeiten zu unterdrücken? Nichts von allem diesem ist dem braven Manne vorgeworfen worden, nichts hat demjenigen vorgeworfen werden können, durch dessen Bemühung, Anstalten, Arbeit und Gefahr der Orden nur vor kurzer Zeit von der augenscheinlichen Dienstbarkeit und Untergang war errettet worden. Vernehmen Sie also nur einmal, worinnen ihr Verbrechen bestanden: Sie hatten die ungezähmten und zügellosen Begierden des Compturs zu einigen malen gehemmet, und die Rechte und Freyheiten ihrer Stadt wider ihn vertheydiget. O wie schön! O wie rühmlich stirbt man nicht, wenn man für das Wohl seines Vaterlandes, für die Sicherheit seiner Mitbürger, und für das Ansehen der Rechte und Gesetze Feindschaft, Gefahr, ja selbst den bittersten Tod erduldet! Hätten sich wohl diese große Männer ein rühmlicher Lebensende wünschen können? Denn woferne es nach dem Urtheil jenes Poeten etwas angenehmes, gerechtes und höchstlobenswürdiges ist, für das Vaterland zu sterben, so muß man allerdings den Hintritt dieser Männer für einen Inbegrif vieler Süßigkeiten und vieler Ehre ansehen. Sie waren das Versöhnopfer für ihr in Gefahr stehendes Vaterland. Es waren diesem Tyrannen damals nicht diese drey Männer allein, sondern vielmehr das ganze Wesen, das ganze Geschlecht, das ganze Volk, und alle Rechte der Danziger und Preußen waren ihm verhaßt: Er war, sage ich, nicht so wohl von diesen Männern, als vielmehr von der ganzen allgemeinen Freyheit ein abgesagter Feind. Ja er wünschte nur, daß alle Bürgermei-

germeister, alle Rathsherren, nebst der ganzen Bürgerschaft, nur einen einzigen Hals haben möchten, nur um denselben mit seinen eigenen Händen abwürgen zu können.

Nachdem ich Ihnen also die große Wuth des Ordens vorstellig gemacht, so belieben Sie auch das folgende zu vernehmen. Es wird niemand leichtlich vermuthen, daß diejenigen, die sich so wenig aus dem Blute und aus dem Leben ihrer Unterthanen gemacht, sich gegen ihre Güter und gegen ihr Vermögen sollten bescheiden verhalten haben. Man findet in allen Jahrbüchern die fürchterlichsten Proben, nicht so wohl ihres Geizes, als vielmehr ihrer Raubsucht, nicht so wohl ihrer Diebereyen, als vielmehr ihrer Beraubungen und Plünderungen, nicht so wohl ihrer listigen Ränke in Gerichten, als vielmehr offenbarer Gewaltthätigkeiten, nicht so wohl Verdrehung der Gesetze, als vielmehr die gänzliche Vernichtung derselben. Man findet noch in öffentlichen Urkunden Dero Vorfahren die bittersten Klagen ausgeschüttet, in welchen sie sich beschweren, daß man bey öffentlichen Gerichten nichts mehr von Rechten und Gesetzen hören wolle; daß der Richter seinen eignen Willen als ein unverbrüchliches Gesetz betrachte, daß der Vogt oder Comptur keinem Menschen verstatte, an den Hochmeister zu appelliren; und daß man diejenigen, die sich dieser Zuflucht ihrer Unschuld bedienen wollten, durch Gefängniß, Geldbusse, Schläge, und durch den Tod selbst, davon abzuhalten suche. Sie beklagen sich darinnen, daß viele Leute ganz unschuldig, um kein ander Verbrechen als ihres Reichthums wegen, von den Compturen in Verhaft gezogen, geschlagen, und nicht loßgelassen worden, bevor sie nicht die größten Geldsummen ihnen in die Hände geliefert, oder wenigstens versprochen hätten. Sie beklagen sich: daß ihnen Tribute und Unpflichtungen aufgeleget, und mit der grössesten Stränge ausgepresset würden, da doch Preußen durch die gütige Veranstaltungen seiner ehemaligen Regenten von allen dergleichen Beschwerden, Tributen und

Zöllen gänzlich befreyet seyn sollte. Ich übergehe das übrige, denn die Geschichte dieser Zeiten ist mit beständigen Klagen über dergleichen ungerechte Auflagen angefüllet. Ich will mich, damit ich ihre Ungerechtigkeit noch klärlicher zeige, nur an diesem einzigen Exempel begnügen.

Nach der Tannenbergischen Niederlage war mit Einstimmung der ganzen Provinz, ein allgemeiner Tribut auf alle Güter angesaget worden. Die Danziger weigerten sich nicht denselben zu erlegen, nur bey denjenigen Waren, die sie auf ihren abwesenden Schiffen hatten, die sie nicht als ihr gewisses Eigenthum betrachten konnten, und die eher in der Gewalt der Winde und der Wellen, als ihrer eigenen Besitzer zu seyn pflegen, begehrten sie einige Ausnahme zu machen, und schickten deßwegen einige Rathspersonen, um sich darüber mit dem Comptur zu vergleichen, nach erhaltenen sichern Geleite, auf das Schloß ab. O, elender Regente! dessen Burg sich die untergebenen Bürger ohne Erhaltung eines sichern Geleites zu betreten nicht unterstehen dörfen: eben als wenn man in ein feindliches Lager mit einem Tambour hätte gehen sollen. Denn es regierte damals noch eben der Comptur, der nur vor einem Jahre jenen erschröcklichen Beweis seines Meyneides und seiner Wuth an den Tag geleget hatte, und er war auch noch jetzo eben derselbige; denn er schlägt ihnen ihre Bitte nicht allein auf die härteste Art ab, sondern läßt dieselben noch dazu ins Gefängniß werfen. Man sendet dahero noch achtzehn der ansehnlichsten Bürger dieser Stadt, als Abgeordnete an den Hochmeister ab, welche ihm eben diese Bitte in Marienburg vortragen sollten. Der Hochmeister geht eben denselben Reihen mit ihnen. Er behält die Abgeordneten bey sich in gefänglicher Haft zurück, und läßt sie nicht ehender nach Hause, als bis sie so wohl den Tribut für ihre auch so gar auswärtigen Waren und in der Fremde befindlichen Schiffen, nicht anders als für liegende Gründe, als auch über das noch eine Geldbusse von 18000 Mark

Mark zu erlegen versprochen hatten. So war der Zustand Dero Vorfahren unter dieser Regierung beschaffen, daß sie sich nicht einmal über die häufigen Ungerechtigkeiten zu beklagen unterstehen durften. Nunmehro will ich mich zu denen anderen Unternehmungen dieser Tyrannen wenden.

Das übrige vorbey zu gehen, so ist mir folgendes jederzeit höchstungerecht und betrübt vorgekommen. Diejenigen Schiffe, die durch die Beschädigungen des Ungewitters verunglücket waren, eigneten sie sich, obgleich die Eigenthümer die Auslieferung ihrer Güter verlangten, dennoch als eine feindliche Beute zu. Ich kann nicht absehen, ob etwas grausamers könnte erdacht werden, als derjenigen nicht zu verschonen, welche die Flut und Winde noch unverletzt gelassen: die Wuth des tobenden Meeres mit dem Geiz noch zu übertreffen, was mit genauer Noth aus den Wellen gerettet worden auf dem Lande zu verderben: Nothleidende zu plündern, und gegen eigene Bürger das Seeräuberhandwerk zu treiben.

Da sie sich nun so übel gegen die Kaufmannschaft, welche doch die Nahrung und gleichsam die Seele des ganzen Staats ist, aufgeführet, wie soll man wohl denken, daß sie mit den Bauersleuten und dem übrigen unglückseligen gemeinen Haufen verfahren haben? Ich würde kein Ende finden, wenn ich alles dasjenige nach der Reihe durchgehen wollte, was diese Verwüster Preußenlandes zu Unterdrückung und Aussaugung ihrer Einwohner unternommen haben. Ein einziges Beyspiel kann ich nicht verschweigen, aus welchem ihre höchstgottlose Geldbegierde vornemlich hervor zu blicken scheinet. Niemand konnte eine Erbschaft antreten, woferne er nicht ein leiblicher Sohn des Verstorbenen war; wer ohne Kinder starb, dessen Güter fielen alle dem Fiscal anheim; wer keine Söhne hatte, durfte selbst bey seinen Lebzeiten seine liegende Gründe nicht verkaufen. Daraus würde mit der Zeit erfolget seyn, daß alle Aecker, alle Wiesen, alle Häuser, alle Güter derer Menschen in der ganzen Provinz von diesem

sem unergründlichen Strudel des Reichthums wären verschlungen worden. Was war aber wohl unmenschlicher, als nicht allein Blutsfreunde und Brüder von der Erbschaft, sondern auch so gar die Töchter aus ihren väterlichen Gütern zu verdringen, denen Sterbenden das Recht zu benehmen, ein Testament zu machen, Kauf und Verkauf, das ist, alle Verbindung des bürgerlichen Lebens aufzuheben? Was ist wohl ungerechter, als denen Verstorbenen die Erfüllung ihres letzten Willens, denen Lebendigen das Ihrige, ja jederman sein Recht zu benehmen?

Ich glaube es wird hieraus schon zur Gnüge erhellen, daß alle Anschläge und Bemühungen dieser Ordensritter einzig und allein dahin abgezielet, damit umgegangen, und sich dahin bestrebt haben, daß sie nach Aufhebung aller Rechte und Gesetze sich in einer unumschränkten Herrschaft bevestigen, daß sie nach Erschöpfung der ganzen Provinz alle Reichthümer in ihrer Gewalt haben, kurz, daß die Preußen ihr Leben in der allerschändlichsten Knechtschaft zubringen möchten.

Bishero habe ich Ihnen das Bild derer Ritter so geschildert, wie sie noch vor der Zeit beschaffen gewesen, ehe noch die überhäuften Klagen der Einwohner lautbarer geworden, und ehe dadurch die Verbindung des Adels und der Städte erfolget. Man kann schon hieraus zur Gnüge urtheilen, ob Dero Vorfahren genug gegründete Ursachen gehabt, sich durch einen Bund mit einander zu vereinigen, nicht zwar um gänzlich von ihnen abzufallen, sondern nur um ihr Leben, ihre Freyheit, ihrer Kinder Ehre, ihre Güter und ihre Rechte ausser Gefahr zu setzen, und doch endlich einmal eine billige Regierung von ihren Obern zu erhalten. Da wir nunmehro gesehen haben, wie sehr diese übermüthige Regenten schon gewütet, bevor sie noch durch eine Beleidigung gereizet, durch einen Ungehorsam verletzet, sondern einzig und allein nur durch ihre eigenen Begierden entzündet waren; was glauben Sie wohl, das dieselben damals erst müssen gethan haben, da ihnen die häufigen Klagen ihrer Bürger

verdrieß-

verdrießlich zu werden anfiengen, da sie dieses Bündniß gleichsam als einen starken Wall der Freyheit ihren Begierden entgegen gesetzet sahen, da sie sich über ihr mißlungenes Vorhaben, eine unumschränkte Gewalt einzuführen, betrübten, da sie sich in einem öffentlichen Proceß vor dem Gerichte des Kaisers einlassen sollten, da endlich die Provinz, nach dem Ausspruch des Kaisers, den Proceß verlohren, und die Ritter dadurch schon ein großes Recht erhalten zu haben glaubten, derselben eine empfindliche Strafe aufzulegen. Denn nach gewonnenem Proceß triumphierten die Kreuzherren schon würklich als Sieger; sie verschlungen schon in Hofnung und in Gedanken das Leben, die Rechte und das Vermögen der Preußen; sie beschliessen schon, sich ihres Sieges so zu bedienen, daß sich die Provinz in künftigen Zeiten, dergleichen Bündnisse schliessen zu können, gewiß nicht mehr die geringste Hofnung machen dörfe. Es verdienet hiebey in Betrachtung gezogen zu werden, mit was für Strafe sie dieselbe davor zu belegen im Sinne gehabt. Sie bestund aus drey Stücken, und wenn ich Ihnen dieselbe werde genannt haben, so wird jedweder unpartheyischer Mann von sich selbst urtheilen können, was von beyden den Preußen habe erträglicher vorkommen können, die Strafe von solcher Beschaffenheit, oder der Tod selbst nach dem Abfall. Vors erste: so sollte die ganze verbundene Provinz aller ihrer Privilegien, Freyheiten, Rechten, Lehngüter und Grundstücken beraubet, die Wapen, Schild und Helm denen Edelleuten weggenommen, und die Städte ehrloß gemacht und gerüget werden. Vors andere: sollte die Provinz eine Geldbusse von sechsmal hundert tausend Gulden erlegen. Und vors dritte: sollten als ein Versöhnopfer in der ganzen Provinz drey hundert der vornehmsten Personen ausgesuchet werden, welche das Verschulden aller Einwohner mit ihrem Tode büssen sollten. O unmenschlicher Stolz! O unmenschlicher Geldburst! O unmenschliche Blut- und Mordbegierde! Sie wollen ihre Unterthanen ehrloß machen, sie wollen sie

wie verlaufene Sclaven brandmarken, ja sie wollen sie gar ihres ehrlichen Namens und ihrer angebornen Freyheit berauben. Was kann wohl schmerzlichers erdacht werden? denn jedwedem ehrlichem Mann ist der ehrliche Namen weit lieber, als sein eigenes Leben. Weiter, wie grausam, wie tyrannisch ist nicht die Aushebung dieser Köpfe? Wer sollte sich nun nicht weit lieber gewünscht haben in der Schlacht, als durch das Schwert des Henkers zu fallen? Die Beraubung der Güter aber zeigt, so wie den Geiz, also auch zugleich die ausserordentliche Härte der bevorstehenden Dienstbarkeit an, weil doch leibeigenen Sclaven wenigstens noch ein eigener Schilling erlaubet wird. Und endlich so hat die aufgelegte Strafe von sechsmal hundert tausend Gulden, nicht so wohl in Ansehung der jetzigen Zeiten, als in welchen wir eine weit grössere Menge Silber, und dagegen einen weit geringern Gehalt des Geldes haben, sondern vielmehr in Betrachtung der damaligen Zeiten, eine unglaubliche Summe ausgemacht. Man kann also deutlich sehen, daß diese Art der Dienstbarkeit höchstunerträglich würde geworden seyn. Und daraus fliesset, daß dieser Abfall nicht so wohl billig, als vielmehr höchstnothwendig gewesen.

Dennoch haben Dero Vorfahren, diese so unvergleichliche Männer, bey diesem Abfalle jederzeit die größte Klugheit, Mäßigung und Billigkeit zum Grunde gehabt. Denn ich muß jetzo auf diejenigen guten Eigenschaften kommen, die ihnen bey der Erleichterung ihres Unglückes so viel Ehre gemacht haben. Denn da sie nicht mehr muthmassen durften, daß man nach einer königlichen Herrschaft trachte, und daß ihnen die schmählichste Dienstbarkeit, Armuth und Entkräftung bestimmt wäre, sondern es schon ganz offenbar sehen konnten, so glaubten sie, man müsse die Ungerechtigkeit herzhaft rächen, und vielmehr alles Unglück erdulden, als des Vaterlandes gänzlichen Untergang abwarten. Doch giengen sie mäßig und vorsichtig bey allen Dingen zu Rath, und hatten gewiß nichts weniger

als einen öffentlichen Abfall im Sinne; sie verlangten nicht das Joch gänzlich abzuwerfen, sondern sich dasselbe nur in etwas zu erleichtern. Sie wollten also erstlich nur versuchen, wieviel doch bey ihren Regenten die Klagen des untergebenen Volkes auszurichten im Stande wären, mit dem Vorhaben, wenn die klägliche Stimme der Provinz, wenn die Anrufung des Hochmeisters, wenn das Ansehen der Rechte und Gesetze denen Ungerechtigkeiten Einhalt thäten, alsdenn nicht weiter zu gehen. Es nehmen dahero erstlich die Städte, die durch die größte und meiste Ungerechtigkeit waren verletzet worden, und nach ihnen auch der Adel, zu dem Throne ihres Fürsten ihre Zuflucht; sie bitten ihn fußfällig, er möchte doch nicht zugeben, daß der getreue Unterthan durch die Ungerechtigkeit der Compturen und der Vögte bis aufs Mark ausgesogen würde; daß die ungerechte Verurtheilungen, Gefängniß, Ketten, Schläge, Marter, Schwert, unschuldig vergossenes Blut, Verunehrung ihrer Jungfern und Ehefrauen, Beraubungen, Diebställe, Entwendung ihrer Güter, Plünderung, Auflagen, Gelderpressungen, verbotene Schleichhändel, gewinnsichtiger Wucher, Vorenthaltung des Getreydes, und Unterdrückung der Kaufleute, Seefahrer und Handwerker dem Lande ferner zur Last gereichte, und daß ihnen die Rechte und Privilegien, und alle durch die Gütigkeit der ehmaligen Hochmeister erhaltene Freyheiten, anjetzo durch die Boßheit der Compturen abgedrungen würden, und dergleichen Bitten wiederholten sie einmal über das andere. Doch die Macht und Härte derer Compturen gab keinen vernünftigen Vorstellungen Platz. Nachdem man nun wider so viele Bekränkungen so oft, doch jederzeit vergebens, gelindere Mittel angewandt hatte, da man durch häufiges Klagen, Flehen und Bitten nicht die geringste Billigkeit erhalten konnte, da die Ungerechtigkeiten nicht ab, sondern zunahmen, so beschlossen sie endlich, durch einen kräftigern Schutz solche Gottlosigkeit zu dämpfen.

Vierzehn Jahr vor dem Abfall wurde zu Elbing ein Landtag gehalten. Der Adel macht darauf mit denen Städten einen Bund, und bestätiget denselben nachgehends zu Marienwerder. Auf diese Art bemühen sie sich, ihre Sicherheit, ihre Wohlfarth, ihre Ruhe auf festen Fuß zu setzen, denken aber dabey noch mit keinem Gedanken an einen Abfall: sie wollen nur den wilden Begierden des Ordens durch die Furcht vor ihrer Verbindung ein Gebiß anlegen, und ihren Rechten, Privilegien, ihrem Leben, ihren Gütern und ihren Vortheilen aufs künftige mehrere Sicherheit verschaffen. Es ließ sich dahero selbst der damalige Hochmeister, Paul Rußdorf, nebst neun und dreyßig Ordensgliedern, dieses Bündniß gefallen, und Kaiser Friedrich der dritte, weigerte sich im geringsten nicht, dasselbe eben in dem gleich darauf folgenden Jahre zu bekräftigen. Denn sie sahen sehr weislich vorher, daß wenn sie zusammen hielten, sie sich furchtbar würden machen können, wären sie aber getrennet, so würden sie alle mit einander umkommen müssen. Man hat es aus der Geschichte alter Zeiten bemerket, daß für die Preußen nichts vortheilhaftiger als die Einigkeit, hingegen niemals etwas schädlicher als die Uneinigkeit gewesen. Es ist uns allen nicht unbekannt, daß jene alte Preußen, ob sie gleich ein großes und mächtiges Volk ausmachten, dennoch ehemals von den Kreuzherren überwunden und ausgerottet worden; warum? weil sie niemals mit vereinigter Macht, sondern nur immer als einzelne Gemeinden fochten. Daher erfolgte eben das, was wir von den alten Teutschen lesen: daß, da sie in einzelnen Partheyen gestritten, die ganze Nation geschlagen worden. Wodurch wurde wohl das Feuer des so genannten dreyzehnjährigen Krieges so lange unterhalten, als durch die Uneinigkeit der Preußen? Denn wenn sie alle bey dem Bunde geblieben wären, und sich nicht durch eitele Furcht hätten bewegen lassen, vor der Zeit mit denen Kreuzherren Frieden zu stiften, so würden sie, wie ich gewiß glaube, innerhalb Jahresfrist in ihrer völligen Freyheit, in gutem Wohl-

stande

stande und ohne erlittenen Schaden an ihren Gründen, Häusern und Gütern das Ende von diesem erschröcklichen Kriege gesehen haben. Ja was hat wohl dem Orden selbst seinen Untergang mehr beschleuniget als die Uneinigkeit? Denn eben dadurch wurden die Preußen dreister gemacht ihr Bündniß auszuführen. Was hat aber hingegen der verbundenen Provinz ihre Freyheit wieder aufgerichtet? Die Einigkeit. Was hat ihren Bund gestiftet, unterstützet und behauptet? Die Einigkeit. Was hat endlich die Kreuzherren verjagt, vertrieben und verstossen? Die Einigkeit. Was hat dem Könige von Polen die Herrschaft überliefert? Nichts anders als die Einigkeit. Und diese muß um so vielmehr bewundernswürdig scheinen, da sie sich unter so verschiedenen Ständen zusammen gesponnen und unterhalten hat. Was hatte aber dieselbe wohl für eine Beschaffenheit? Was war ihre Absicht? Wodurch wurde sie bewerkstelliget? Niemand dachte an seinen eigenen Nutzen, alle dachten auf die allgemeine Wohlfarth: Sie sahen nicht auf dasjenige, was einer einzigen Gemeinde oder Stadt vortheilhaft war, sondern nur darauf, was der ganzen Provinz Nutzen brachte: Niemand ließ sich allein klug zu seyn dünken. Niemand bezeigte einen halsstarrigen Eigensinn, seinen eigenen Vorschlag durchzusetzen, oder eine Begierde, seine Meynung andern aufzudringen: Niemand bestrebte sich, der Angesehenste und Vornehmste zu seyn: Ein jeder sagte frey seine Meynung zum allgemeinen Besten: Diejenige Meynung, die auf den besten Gründen beruhete, wurde einhellig angenommen: Man wuste nichts von Mißgunst und Eifersucht. Der Adel war nicht dem Reichthum und Rechten der Städte im Wege: Die kleinen Städte wurden nicht von den grösseren verachtet: Keiner war gegen den andern mißtrauisch. Niemand verlangte etwas ungerechtes oder unbilliges, und alle hielten davor, daß dieses nur eine wahre Einigkeit sey, welche mit der Gerechtigkeit verbunden wäre. Durch

eine solche Aufführung nahm ihre Macht immer mehr und mehr zu, und ihr Glück schlug wieder in seine vorige Blüthe aus.

Wo soll ich aber Beredsamkeit genug hernehmen, um diese Herzhaftigkeit und Beständigkeit bey allen Unternehmungen gebührlich zu erheben, womit sie das einmal getroffene Bündniß vertheydiget haben? Der ganze Orden brandte nunmehro für Wuth; die teutschen Fürsten droheten ihnen mit Krieg; der Pabst hielte seine heilige Donnerkeule bereit; der Kaiser, der zum Schiedsrichter gesetzet war, gab dem Orden Recht, und erklärte den Bund für unrechtmäßig, nichtig und todt. Doch jetzo biethen die Unserigen keinesweges ihren Hals gutwillig der Knechtschaft, dem Joche, oder dem Schwerte dar, sie erachten es nicht für nöthig, so lange zu warten, bis denen dreyhundert Personen die Köpfe heruntergeschlagen, auf dem Markte Galgen aufgerichtet, ihre Güter ausgerufen, den Edelleuten ihre Geschlechtswapen, denen Städten das Recht der freyen Geburt, der ehrliche Name, und der ganzen Provinz ihre Privilegien mit samt der Freyheit genommen werden, sie lassen nicht aus Furcht des bevorstehenden Krieges den Muth sinken, sie lassen sich weder durch die Drohungen des Kaisers, der Fürsten, oder des Pabstes, noch auch durch die Furcht für dem ungewissen Ausgange in Unordnung bringen, sondern sie lassen alsdenn am meisten ihre kluge Vorsichtigkeit, ihr unerschrocknes Herz, und die Stärke ihres unüberwindlichen Heldenmuths hervorleuchten. Sie senden ohne allen Verzug auf dem Thornischen Landtage den 4ten Februar, ein Schreiben an den Hochmeister Ludwich von Ehrlichshausen ab, in welchem sie ihm völlig absagen und den Gehorsam aufkündigen. So setzet sich Preußen in seine Freyheit, so ziehet es seine Hand unter der Ruthe, oder vielmehr seinen Hals unter dem Schwerte des Scharfrichters weg, so ist es nunmehro frey und gänzlich sein eigner Herr, und erkennet ausser dem allein allmächtigen Gott sonst keinen sterblichen Beherrscher.

Es

Es hätte auch, wenn es ihm so beliebet hätte, diese Herrschaft über sich selbst, die es sich durch sein gutes Betragen erworben hatte, für sich selbst behalten können. Aber hier ließ sich vornemlich die erhabene Seele und die bewundernswürdige Grösse ihrer edlen Gemüthsart blicken. Denn was zeiget wohl eine vortreflichere, erhabnere und großmüthigere Seele an, als die Verachtung desjenigen, was der größte Theil der Menschen höchstschätzet und sehnlich verlanget? Kann aber wohl ein grösserer und seltener Edelmuth seyn, als wenn man Reiche und Herrschaften von sich stösset, und einem andern vielmehr den Zepter übergiebet? Denn es ist gar nicht wahrscheinlich, daß sie aus Kleinmuth und Furchtsamkeit, weil sie ihren Kräften und ihrer Tapferkeit nicht genug zugetrauet, oder weil sie den Wankelmuth des Glücks allzusehr gescheuet, sich entschlossen haben sollten, einem andern Herrn zu huldigen. Denn wofür sollten sich wohl diejenigen gefürchtet haben, die sich schon in ihrem Herzen zum Tode bestimmet hatten, und die sich so oft hatten verlauten lassen, lieber einmal im Treffen, als durch den Henker unter den Kreuzherren ihr Leben zu verliehren? Was für einen Feind hatten sie jetzo noch wohl zu fürchten nöthig? Etwan die Kreuzherren, deren Güter sie schon in Besitz genommen, deren Schlösser sie schon erobert, die schon von allem Schutz ihrer Bürger und Soldaten verlassen waren, und die sie fast gänzlich aus dem Lande verbannet hatten? Oder sollten sie sich etwa für dem päbstlichen Donnerstrahl fürchten? Wie, wenn sie sich nichts daraus gemacht hätten? Sollten sie sich etwan für dem Kaiser Friedrich fürchten, von dessen trägen Gemüthsart sie weiter nichts böses, als etwan einen Brief mit Drohungen, oder einen Gesandten mit Klagen zu besorgen hatten? Sollten sie sich für den Hülfstruppen der teutschen Fürsten fürchten? Es war ja ungewiß, ob die Kreuzherren dieselben erhalten würden, und wenn sie selbige gleich erhielten, so wär es noch weit ungewisser, ob sie damit siegen würden. Warum sollte aber eine so große Pro-

vinz, die Mutter so vieler tapfern Leute, diese so begüterte und volkreiche Provinz ihren Kräften so wenig zutrauen, und sich für allzuschwach ansehen, das Kriegesfeuer der Kreuzherren auszuhalten? Eine Provinz, welche fünf und zwanzig der schönsten und größten Städte, sechzig veste Schlösser, und zwanzigtausend Dörfer in ihrem Umfange begrif. Sollte diese, sage ich, wohl so niedrig von sich selbst geurtheilt haben? Sollte sie nicht eben so viel auszurichten vermuthet haben, als was vor hundert und vierzig Jahren einige wenige Cantons in der Schweiz glücklich zu Stande gebracht? Drey oder vier Cantons, und noch dazu die kleinsten und ärmsten im ganzen Schweizerlande. Cantons, die keine namhafte Städte, keine Vestungen besassen. Cantons, die sich auf nichts anders, als auf ihre Armuth, auf ihre rauhe Gebürge, und auf ihre gute Sache verlassen konnten. Diese waren durch die empfindlichen Ungerechtigkeiten ihrer Landvögte und Amtleute so geplaget worden, daß sie nicht allein von der Oesterreichischen Regierung abzufallen, sondern so gar sich von der ganzen Verbindung mit dem teutschen Reiche loßzureissen genöthiget gesehen, und hatten dennoch ihre Freyheit und Sicherheit durch gewafnete Hand glücklich behauptet. Konnte wohl die Gewalt der teutschen Ordensritter grösser scheinen, als die Macht von ganz Oesterreich und Teutschland? War denn etwan ganz Preußen schwächer als drey oder vier Cantons armer Landleute?

Und wofern man die Anstalten nach dem Ausgang einer Sache beurtheilen kann, so glaube ich, daß es durch jenen zwölfjährigen Krieg zur Gnüge ist an den Tag geleget worden, daß die Preußen ganz allein im Stande gewesen, die Last eines so schweren Krieges zu ertragen. Denn alles was unter denen Vorfällen dieses Krieges etwas nur zur Erhaltung des Sieges beyzutragen scheinet, das ist alles lediglich der Preußen ihrer Tapferkeit zuzuschreiben gewesen. Was glauben Sie wohl, das sie alsdenn würden gethan haben, wenn sie allein für ihre eigene Freyheit und nicht zugleich für

eine fremde Herrschaft gefochten hätten, wenn sie gewust hätten, daß sie von niemand anders als von ihrer Tapferkeit Schutz hoffen könnten, wenn sie nicht aus allzugroßem Vertrauen auf ihre neue Bundesgenossen zuweilen etwas langsamer zu Werk gegangen wären? Die verbundene Preußen hatten gleich in dem ersten Monat nach geschehenem Abfall, die ganze Provinz, ausgenommen drey Schlösser, in Besitz genommen, bevor noch ein einziger polnischer Soldat seinen Fuß in Preußen gesetzet hatte. Es waren nur noch diese drey Schlösser übrig, um die sie wahrhaftig, wenn sie gleich allein, nur aber mit einander verbunden geblieben wären, nicht zwölf Jahr lang gekrieget haben würden. Zwar der König ist selbst wohl fünfmal in der Provinz persönlich zugegen gewesen; er hat entsetzliche Kriegesheere mit sich gebracht, die bald aus sechszig tausend, bald aus hundert und funfzig tausend Mann bestunden; aber seine Soldaten waren leere Zahlen, übrigens weder alle bewafnet, noch auch im Kriege geübt. Wenn man nun alle Jahrbücher, ja selbst den Cromer aufschlägt, um zu erfahren, was mit solchen Armeen ausgerichtet worden, so findet man mit einer verdrießlichen Kürze nur etwan so viel aufgezeichnet: "Das Schloß Mewe und Lessen wurde vergebens belagert; die Armee verlief sich aus Mangel an Proviant." Im Herbst kam eine neue Armee an, begab sich aber, ohne etwas" gethan zu haben, bald wieder nach Hause, und so weiter." Halten Sie nun einmal die Gezeugnisse der Geschichtschreiber mit den Klagen Dero Vorfahren zusammen, die sie bald schriftlich bald durch Abgeordnete ihrem König vorgetragen: nemlich, die Sachen würden allzulangsam getrieben; sie wären ganz verlassen; was ihnen zugesaget worden, würde auf keine Weise in Erfüllung gebracht; ja die Ordensritter hätten schon längstens können überwunden seyn, wenn der Krieg nur anders wäre angegriffen worden. Wozu erwehne ich dieses alles? Dazu, damit ich Ihnen aus dem endlichen Verlauf der Sachen zeigen kann, daß die Preußen ganz allein den Krieg mit

dem Orden hätten glücklich fortsetzen und ausführen können. Und ich möchte fast glauben, daß Dero Vorfahren selbst dieses alles sehr wohl überleget, und vorhero eingesehen, und also nicht aus Mißtrauen gegen ihre eigene Kräfte sich einen fremden Schutzherrn erwählet hätten.

Gesetzt aber sie wären gänzlich an ihrer Macht verzweifelt: wusten sie etwa nicht was zwischen einem Bundesgenossen und einem Oberherrn für ein Unterscheid sey? Wofern sie ja meynten daß sie fremdes Schutzes und fremder Hülfe unumgänglich benöthiget wären, warum giengen sie nicht mit denen benachbarten Teutschen oder Polen ein Bündniß ein, denen gewiß daran gelegen war, die Macht des Ordens zu schwächen? Durch ein Bündniß würden sich die Preußen genugsam in guten Vertheydigungsstand für ihre Freyheit gesetzet haben. Sie hätten vermöge ihres Vertrages alsdenn von dem Könige, als ihrem Bundesgenossen, eben dieselbe Hülfe erwarten können, die sie nach ihrer Uebergabe von ihm, als ihrem Oberherrn erhalten haben. Diese, und dergleichen Dinge, glaube ich, werden diese kluge Männer ohnfehlbar auch wohl erwogen und überleget haben: und daraus mache ich den Schluß, daß sie gewiß wichtigere Gründe gehabt haben müssen, warum sie nicht so wohl um ein Bündniß anzuhalten, als vielmehr ihr Land in die Hände eines allergnädigsten Königes zu übergeben, für dienlich erachtet. Denn es war ihnen nicht so wohl der Name eines Regenten, als vielmehr der Mißbrauch der Herrschaft beschwerlich: Sie verlangten nicht von allen Gesetzen entlediget zu werden, sondern vielmehr nach den Gesetzen zu leben: Sie trachteten nicht ein ungezämtes freyes Leben ohne Oberherrn, sondern nur eine gemäßigte Freyheit zu erhalten: Sie wurden von keiner Begierde nach einer eigenmächtigen Regierung, sondern nur durch ein Verlangen ihre Rechte zu genieſſen getrieben. Sie glaubten dabey, daß man unter einer gerechten Regierung das allergenehmste Leben führen können, und daß eine königli-

che

che Gewalt, die nach den Vorschriften der Gesetze eingerichtet ist, einer jedermans oder einer Staatenregierung weit vorzuziehen sey. Sie fürchteten sich auch für ungleiche Beschuldigungen ihrer Feinde, damit es nicht etwa das Ansehen haben möchte, als wären sie ihren eigenen Begierden gefolget, oder aus Verlangen zu herrschen abgefallen, oder hätten nur bloß aus Muthwillen, Stolz, oder Leichtsinnigkeit ihre ehemaligen Obern verstossen. Alle diese Vorwürfe aber glaubten sie dadurch genugsam zu widerlegen, wenn sie die Herrschaft über Preußen nicht für sich selbst behielten, sondern einem andern überlieferten.

Es wird dahero auf dem Thornischen Landtage einhellig beschlossen, einen Schutzherrn und Regenten über die Provinz Preußen zu erwählen, der sie, wenn ihre Wohlfarth in Gefahr stünde, mit tapferer Faust beschützen könnte. Es wird durch die einstimmige Wahl der ganzen Provinz der allerglorwürdigste König von Polen Casimirus vom Jagellonischen Stamme erwählet. Sie schickten hierauf ungesäumt zwölf Abgesandten nach Krakau ab, die dem Könige die Herrschaft über die Provinz Preußen antragen, und sie ihm übergeben sollen. Doch ist bey dem allen noch insbesondere die Klugheit Dero Vorfahren zu bewundern, als welche, indem sie sich einen neuen Oberherrn erwählten, dennoch auf das sorgfältigste vorzubeugen suchten, damit sie nicht etwas von ihrer Freyheit verliehren möchten. Denn sie wollten nicht so wohl einen andern Herrn, als vielmehr ander Glück haben; sie waren nicht aus Feindschaft gegen die Personen der Tyrannen, sondern nur aus Haß gegen ihre Tyranney abgefallen: nicht damit sie nach fremden Gesetzen zu leben genöthiget würden, sondern daß sie nach ihren eigenen Verordnungen leben, und ihrer Rechte und Freyheiten geniessen könnten: sie suchten sich darum nicht einen neuen Schutzherrn, damit sie ihren Zustand verschlimmern, sondern darum, daß sie ihn verbessern mögten. Dahero gaben sie ihren Abgeordneten diesen Verhaltungsbefehl: Sie

sollten sich mit ausdrücklichen Worten versprechen lassen, daß ihnen alle ihre Rechte, Gesetze, Freyheiten und Gewohnheiten ungekränkt bleiben sollten; und unter dieser Bedingung sollten sie im Namen der ganzen Provinz dem Könige dagegen ihre Treue und ihren Gehorsam angeloben, woferne er die Rechte der Provinz handhaben, und sie nach ihren alten Verordnungen regieren wollte. Nachdem also der König das Anbringen der Gesandten vernommen, und ihren Vortrag mit den Großen des Reichs in Erwegung gezogen, nahm er das für seinem Throne liegende Preußen in seinen Schutz auf. Er nahm es aber, da er die Billigkeit der Forderung einsahe, mit allen denen Bedingungen an, welche ihm die Abgeordneten der Provinz vorgeleget hatten, und ließ zu immerwährender Beglaubigung dessen einen öffentlichen Bundesbrief aufsetzen, den er selbst durch eigenhändige Unterschrift zu bestätigen geruhete.

Dieses ist das herrliche Denkmaal der königlichen Gnade; dieses ist, wie man es sonsten zu nennen pfleget, das Privilegium incorporationis; dieses ist diejenige öffentliche Handschrift, welche in Preußen den Grund zu einem weit glückseligern Leben geleget, welche die bereits verfallene und an ihrem Aufkommen gänzlich verzweiflende Provinz durch den Glanz der wieder aufgehenden Freyheit erquickt und empor gebracht hat. In dieser Schrift sind jene höchstheilsame Worte enthalten, welche durch Gold und Marmor verewigt zu werden verdienen. Denn durch dieselbe werden denen Preußen nicht nur ihre Rechte wieder bestätiget und erneuret, die sie unter denen Ordensrittern ehemals besessen, sondern es werden auch noch neue Vortheile dazu gethan: daß sie nemlich mit denen Polen ein gleiches Recht zu Ehrenstellen und Aemtern im Reiche besitzen, daß sie bey der Königswahl auf den Reichstägen besondere Stimmen haben, daß die Preußen allein in der ganzen Provinz alle obrigkeitlichen Stellen, Vogteyen, Aemter und Herrschaften bekleiden, daß der König bey wichtigen und Preußen insbesondere angehenden Vorfallenhei-

lenheiten alles zusammen mit den Landräthen besorgen und beschliessen sollte, und noch mehr dergleichen Vorrechte, womit dieser allergnädigste und gerechteste Monarch für die Freyheit und das Glück dieser seiner neuen Provinz zu sorgen beliebet hat. Hätte nun wohl den Preußen, da sie ein so gnädiges Privilegium erhalten, ihr genommener Entschluß einigermassen gereuen können? Hätten sie wohl einen wahrhaftern Genuß ihrer Freyheit verlangen können, wenn sie auch so gar die Verwaltung ihrer Republicke für sich selbst behalten hätten? Denn der König nahm die Provinz auf solche Art in seine Aufsicht und Bündniß auf, daß sie inskünftige eben die Rechte behielte, die sie vorhin gehabt hatte; daß sie dem Könige unter eben denjenigen Bedingungen Gehorsam leistete, unter welchen sie ehemals dem Hochmeister gehorchet hatte; daß die alte Rechte ungekränket, die Gesetze unverbrüchlich und die Freyheit unverletzet bleiben und völlig wiederhergestellet seyn sollte. Er erkläret sich, niemals von der alten Einrichtung der Preußen abzuweichen; er richtet sich nach den alten Gesetzen einer jedweden Stadt; er regieret die Provinz nach dem Gutachten der Landstände; er hält es für billig, daß die Preußen bey ihren eigenen Angelegenheiten mit zu Rathe gezogen würden; er überläßt es ihrem freyen Willen, sich Gesetze zu machen, Landtäge auszuschreiben, und solche zu besuchen; die vornehmste Obrigkeit soll der Landrath seyn; er verspricht mit selbigem Rath zu pflegen; alle Ehrenstellen im Lande und alle Landgüter bestimmt er allein für eingeborne Preußen; er überhebt sie aller Furcht für Auflagen und Zöllen; mit einem Wort, er verspricht sich gegen sie nicht als ein Herr sondern als ein Vater zu bezeugen. Was hätten sich wohl Dero Vorfahren mehr wünschen können? Was hätte sich ihnen wohl für eine vortreflichere Hofnung eines künftigen Wohlstandes und eines blühenden Glückes zeigen können? Konnte nun wohl die Gefahr des bevorstehenden Krieges so groß, oder der Grimm der erzürneten Ritter so sehr zu fürchten seyn, daß man nicht dieses alles

gegen ein so großes Glück und gegen eine so gute Hofnung für gering achten sollte? Dero Vorfahren wurden demnach durch diese Güte des huldreichsten Königes so angefeuert, daß sie nicht ermangelten, ihre Treue diesem ihrem neuen Oberherrn auf das verbindlichste zu verpflichten, und sich nachhero durch keine Versprechungen, durch keine Drohungen, durch keine Schreckungen, durch keine Gewalt, durch keine Wafen, ja durch den Tod selbst nicht bewegen liessen, diese einem so gnädigen Könige geschworne Treue zu brechen.

Nun ist noch übrig, daß wir dem dreyfach großen und grundgütigen Gott, als dem Erhalter unseres zeitlichen Glücks und unseres Lebens, der an diesem heutigen Tage unser Vaterland aus den erbarmungswürdigsten Umständen und einer wütenden Tyranney gerissen, und wieder in den Glanz seiner ehemaligen Freyheit gesetzet, der es durch die Einrichtung einer weit gelindern Herrschaft erquickt, der es durch wiederhergestellte Handhabung seiner Rechte und Gesetze beglückt, und ihm die unvergleichliche Hofnung eines in Zukunft weit glückseligern Lebens zu schmecken gegeben, bey der Erinnerung so großer Wohlthaten den allerdemüthigsten Dank abstatten. Eben diesen allmächtigen Gott, durch dessen unumschränkte Macht alles Irrdische regieret wird, der den Gemeinden der Menschen Regierer als Ebenbilder und Stadthalter seiner Macht vorsetzet, derselben ihre Herzen lenket, wohin er will, und sie zu rühmlichen und ihren Unterthanen höchstersprießlichen Handlungen antreibt, der ebenfals die Neigungen derer Untergebenen in seiner Gewalt hat, und solche denen Obern günstig und getreu macht, der die Gerechtigkeit und Billigkeit durch eine so wohl gütige Regierung, als getreulichen Gehorsam zu treiben und beyzubehalten befiehlet, der den Regenten eines Staates, wenn sie anders ihr Vaterland und das ihnen unterworfene Volk erhalten, helfen und beschützen, einen ruhigen Zustand, Sicherheit, Ausbreitung ihrer Herrschaft, und einen unvergänglichen Nachruhm bestimmet, und im Gegentheil dem untergebenen Volke, wenn es seinen

Fürsten

Fürsten redliche Treue, Zuneigung, Gehorsam und Ehrfurcht bezeiget, eine herrliche Belohnung mit einem glücklichen Leben zugesaget hat; diesen Allmächtigen rufen wir in tiefster Demuth an, er wolle doch, da unsere Vorfahren die Schutzgerechtigkeit ihres Königes durch so besondere Treue, Ehrfurcht und Beständigkeit zu erhalten gesucht, und ihren glücklichen Zustand durch ihre Güter, Tugenden, Gefahr und eigenes Blut verdienet haben; da ihre Nachkommen die von ihnen ererbte Treue durch alle Zeitalter bewehrt erhalten; und da endlich auch wir nichts für so unverbrüchlich, nichts für so wichtig, und nichts für so schätzbar halten, als die Treue gegen unsern allerglorwürdigsten König; auch in Zukunft unseren allerdurchlauchtigsten August gegen unsere Provinz und gegen unsere Stadt bey gnädigem Wohlergehen erhalten, und die mit dem heutigen Tage angefangene Glückseligkeit in immerwährende Zeiten fortdauren lassen. Er verleihe unserem allergnädigsten Monarchen ein so hohes Alter, als es die Sterblichkeit der menschlichen Natur leiden will, seiner Regierung beständige Ruhe, und seinen heilsamen Rathschlägen für das Wohl seines Volkes einen glücklichen Fortgang, damit wir unter dem mächtigen Schutz dieses allergnädigsten Fürsten ein höchstsicheres und glückseliges Leben führen, und so wohl von denen durch das gute Verhalten unserer Vorfahren erworbenen Rechten, und von allen königlichen Wohlthaten die herrlichste und reifeste Früchte einerndten, als auch unsern Nachkommen den sichern Besitz derselben, nebst der Erbschaft unserer Treue und Ehrfurcht hinterlassen können. Er erhalte die Durchlauchtigste Republick Polen, wie auch diese unsere werthe Provinz in beständigem Aufnehmen, Macht, Freyheit, Einigkeit, Frieden, und in allem dem, was man unter die Anzahl der göttlichen Wohlthaten rechnet. Er erhalte vornemlich dieser werthen Stadt ihre Wohlfarth, und in derselben das Ansehen eines Hochedlen Raths, nebst der Einigkeit sämtlicher Ordnungen, die Abwartung der wahren Religion und aller freyen Künste, die Blüte der Handlung, das Wohlseyn der Handwerker,

werker, ja das Glück sämtlicher Einwohner: der ganzen Stadt ihre Freyheit, ihr Vermögen, ihre Ergötzlichkeiten, ihre Zierde, und alle ihre Schönheiten: damit sie, als die zu Wiedererhaltung der Freyheit der ganzen Provinz das meiste beygetragen hat, die dem allergnädigsten König Casimir zur Festbehaltung der Herrschaft mit ihrem Vermögen, Rath, Wafen, Flotten, Gütern und Leben, und mit dem Blute ihrer Rathsherren und Bürger getreulich behülflich gewesen; die durch die überhäuften Wohlthaten der allergroßmächtigsten Könige die ansehnlichsten Belohnungen ihrer Pflicht, ihrer Ehrfurcht und ihrer Treue empfangen hat, nunmehro auch in Zukunft unter den allerglorwürdigsten Königen von Polen aufs vortreflichste blühen, wachsen, empor kommen, und immerwährende Vortheile von der königlichen Huld, von ihrer Ehrfurcht, und der von ihren Vorfahren übernommenen Mühseligkeiten geniessen, und nicht allein in gegenwärtigem Zeitalter, wegen der an die Könige von Polen gebrachten Oberherrschaft frohlocken, sondern auch ihrer späten Nachkommenschaft die völlige Erbschaft ihrer beharrlichen Treue gegen die glorwürdigsten Könige, ihrer höchsteinträchtlichen Verbindung mit der löblichen Provinz Preußen, des glücklichen Zustandes ihrer Freyheit, aller ihrer von königlicher Gnade erhaltenen Vortheile, und endlich auch selbst dieser Jubelfreude bey allem Wohlseyn hinterlassen möge.

Man erzehlet, daß der Aulus Vitellius, da er dem Kaiser Claudius zu dem römischen Jubelfeste Glück gewünschet, aus niederträchtiger Schmeicheley, indem er doch nur einem sterblichen Menschen Glück wünschete, diese Worte gesaget habe: Begehe es oft! Dieser werthen Stadt aber, der ich eben so wohl den Zunamen der ewigen Stadt gönne, als Rom ehedem denselben geführet hat, und die es, wie ich glaube, beständig wünschet, daß sie immerfort unter der Herrschaft des Königs von Polen bleiben möge, dieser trage ich kein Bedenken meinen Glückswunsch zu diesem Jubelfeste in eben diesen Worten abzustatten: Begehe es oft!

Diese

Diese erste

Academische Ausarbeitung

von

dem Königreich Polen,

hat

mit Bewilligung

der hochansehnlichen philosophischen Facultät

der berühmten Königsbergschen Academie,

unter dem Vorsitz

des

M. Christoph Hartknoch,

eines aus Passenheim gebürtigen Preußen,

zur beliebigsten Prüfung der Gelehrten

in dem philosophischen Auditorio aussetzen wollen

Reinhold Suter,

ein geborner Königsberger.

Im Monat May 1673.

Königsberg, gedruckt in der Reußnerischen Buchdruckerey.

Dem
Großachtbaren, Hochansehnlichen und Hochweisen Herrn,

Herrn Paul Freyling,

wohlverdienten Rathsherrn in der Altenstadt,

seinem Lebenslang zu verehrenden Großvater;

wie auch

dem

Herrn Gerhard Suter,

Kauf- und Handelsmann in Königsberg und des altstädtschen Schöppengerichts würdigen Beysitzer,

seinem Zeitlebens verehrungs- und liebenswürdigen Vater,

widmet diese Erstlinge seines academischen Fleißes, zum Zeugniße seiner kindlichen Ehrfurcht und schuldigsten Aufmerksamkeit

Reinhold Suter,
der Respondent.

Von dem Interregno, der Wahl und Krönung der Könige von Polen.

I.

Daß der Reichsanstand oder das Interregnum bey den Polen zweyerley Art sey, werden wir desto besser erkennen, wenn wir nur ihre Geschichte ein wenig genauer nachschlagen. Es unterscheidet sich durch das große und durch das kleine Interregnum. Unter dem großen Interregno ist zu verstehen, wenn eine königliche Familie ganz ausgestorben und die Regierung des Reichs einem ganz andern Geschlecht übertragen wird, oder andere große Unruhen im Lande entstehen. Bis zur jetzigen Zeit kann man ohngefehr zwölf dergleichen Interregna herrechnen. Das erste fiel vor nach Absterben des ersten polnischen Fürsten Lechi, oder wie Vapovius dafür hält, nachdem der Lechische Stamm ganz ausgegangen war, welcher über die Polen 150 Jahr lang geherrschet hat, und dieses Interregnum fällt fast um das Jahr Christi 700 ein. Das 2te ereignete sich, wie die zwölf Woywoden aufkamen. Das 3te traf ein, wie sich die Königin Wenda, ihren Göttern zu Ehren, von der Brücke herunter stürzete und in der Weichsel ersäufete. Das 4te fieng sich an, wie Anno 760 die Woywoden von neuen die Regierung überkamen. Das 5te entstand seit dem

Tode Prämisli oder Lesci des ersten, wie im Jahr Christi 804 nach einem zu Pferde angestellten Wettlauf Lescus II. zum Könige erwählet worden. Das 6te fiel vor, wie Popielus der zweyte von den Mäusen verzehret, und Anno 861 der Piastus, welcher Name noch heut zu Tage in den Ohren der Polen sehr angenehm klinget, in seiner Stelle erwählet worden. Das 7te entspann sich Ao. 1034, wie der König von Polen Miecislaus II. gestorben war, und der aus dem Kloster hervorgesuchte Casimir die polnische Republick zu regieren bewogen ward. Das 8te fiel nach Absterben des polnischen und ungarischen Königes Ludovici Anno 1383 ein, da die Regierung an den Großherzog von Litthauen Jagello verfiel, (welcher auch oft in den polnischen Verordnungen und Freyheitsbriefen Wielky Xiądz Lithewsky benennet wird) wie er sich mit Hedwig, einer Tochter des Königes Ludovici und Erbin des Königreichs Polen, vermählete. Das 9te Interregnum entstand, als das Königreich Polen nach dem Tode Sigismundi Augusti an den Herzog Heinrich von Anjou gefallen war, nach dessen Rückkehr in Frankreich sich das 10te Interregnum in Polen hervor gethan. Das 11te Interregnum ereignete sich, wie nach dem tödtlichen Hintritt des Königes Stephani die Regierung an Sigismund III. einen Sohn des Königes von Schweden Johannis und Enkel der Königin Catharina, einer leiblichen Schwester von Sigismundo Augusto, übertragen wurde. Endlich haben wir nur erst kürzlich das 12te große Interregnum gehabt, wie der König Johann Casimir von der Regierung abdankete, und durch einmüthige Wahl der Durchlauchtigste Fürst Michael Koributh, Fürst von Wiesnowicky, welcher noch von dem alten Koributhschen Geschlecht abstammete, zur königlichen Würde erhoben wurde. Andere wollen diese Interregna ganz anders bestimmen. Vid. Cromer l. 10. de ortu & rebus gest. Polon. tom. 2. in Corp. Hist. Polon. p. 571. Neugebaur l. 3. p. 108. Polnische Krieges- und Staatssachen a. p. 223. allwo auch noch von andern Interregnis

mehr

mehr Meldung geschiehet. Unter einem kleinen Interregno ist wieder zu verstehen, wenn ein leiblicher Sohn oder Bruder in des verstorbenen Königes Stelle zur Regierung gelanget. Denn obgleich das Königreich Polen ein Wahlkönigreich ist, und die Reichsstände, wenn sie es thun wollen, die Macht haben, sich einen ganz fremden König, wenn auch von dem vorigen noch welche Abkömmlinge würklich vorhanden seyn sollten, zu erwählen; so hat man doch von den Polen kein Exempel, daß sie, wenn der abgehende König welche Prinzen hinterlassen, sich um andere in ihrer Wahl beworben haben sollten. Sie haben dieselben vielmehr aus den verborgensten Winkeln hervor zu suchen gewust; wie aus dem Beyspiel des Königes Casimir I. deutlich erhellet. Damit aber bey dem allen die königliche Prinzen erkennen lernen, wie sie eben nicht durch ein ausgemachtes Erbrecht dazu gelangen, so werden dieselben aus der Ursache nach dem Tode des Vaters öffentlich von dem ganzen Senat und dem sämtlichen Adel dazu besonders mit vielen feyerlichen Handlungen erwählet.

II.

Aus solchen Interregnis wollen einige die Muthmassung hernehmen, daß Polen beständig ein Wahl- niemal aber ein Erbkönigreich gewesen, worinnen wir aber unsern Beyfall nicht schlechterdings mit geben können. Denn man findet in den polnischen Zeitbüchern, daß ehedem der Vater das Reich unter seine Söhne vertheilet. So hat es Boleslaus III. gemachet, welcher wegen seines verzogenen Mundes Krziwousti genannt wurde; derselbe gab seinem ältsten Sohn Vladislao, bey Uebertragung der Reichsverwaltung, das Krakausche, Siradiensische und Lencitzische Gebieth und Schlesien; dem Boleslao, die Länder Masovien, Cujavien, Culm und Dobrin; dem Miecislao, Gnesen und Posen samt dem Kalischen Gebieth und dem diesseitigen Pommern; dem Heinrich, Sendomir und Lublin; dem Ca-

simir hingegen verwilligte er eine gewisse Appanage, die von dem Vladislao, so lange er nach Minorenn war, versehen werden mußte. Cromer l. 7. f. 526. pr. Ferner hat Boleslaus, mit dem Zunamen der Blöde, sich Lescum den Schwarzen zum Thronfolger benannt. Cromer l. 10. in pr. Welches alles nach jedermans Einsehen bey einem Wahlkönigreich nicht Statt finden kann. Es berichten auch die polnischen Geschichtsbücher zum öftern, wie unterschiedene Prinzen den Thron bestiegen, ohne daß man an ihre Wahl einmal gedacht. Daß also Polen vor Zeiten ein Erbkönigreich gewesen, können wir daher sicher schliessen, weil sich viele polnische Prinzen Erben des Königreichs Polen genannt. Vladislaus, mit dem Beynamen Herrmannus, hat sich, wie Boleslaus der Kühne aus Polen vertrieben ward, den Titel eines Erbfolgers von dem Königreich Polen angemasset; nach dem Zeugniß des Cromeri l. 5. in pr. Ein gleiches berichtet er in seinem 11ten Buch fol. 576. von dem Vladislao Loctico. Es wird dieser Boleslaus auch von dem Dlugosso, in seiner Abhandelung von den Bischöfen von Posen, bey der Lebensbeschreibung des Dionysii, ein Erbefürst und Monarch des Königreichs Polen benannt. Dieses Buch ist Anno 1604 in Braunsburg von dem Ermländischen Canonico, Thoma Tretero, herausgegeben worden. So ließ sich auch ehedem der Vladislaus Jagello vernehmen, wenn er sagte: Wir versprechen und geloben auch hiemit, daß alle und jede Artickeln und Clausuln in den vorhandenen Privilegien, auf keinerley Art, weder durch List noch durch Betrug, von ihrer vorigen Gülligkeit das geringste verliehren, sondern vielmehr so unverletzt bleiben sollen, wie sie von den allerdurchlauchtigsten Königen und Herren Casimir und Ludwich, und allen andern alten Königen und Fürsten des polnischen Reiches, in ihrer rechtmäßigen Erbfolge ertheilet worden.

III.

Daß aber Polen nach Lebzeiten des Jagellonis, und auch schon

schon nach der Regierung des Königes Primislai, bis auf diese Stunde beständig ein Wahlkönigreich gewesen, ist schon den allergemeinsten Leuten bekannt worden. Solches bezeugen alle Könige, die nach dem Vladislao Jagellone bis auf Sigismund III. regieret haben, daß sie nicht geborne sondern Wahlkönige seyn; nachzusehen beym Theodor Zawacky Part. 1. Constit. & jurium Regni Polon. tit. 3. f. 19. welches Buch Anno 1614 zu Kraukau polnisch herausgekommen. Es haben sich zwar der Vladislaus Jagello und seine Nachfolger bis auf den Sigismund August, welcher Ao. 1564 auf dem Reichstage zu Warschau hierauf Verzicht gethan, nach dem Zeugniß des Albert Wijuck Kojalowitz part. 2. Hist. Litth. l. 8. p. 458. den Titel als Erben des polnischen Throns angemasset. Dieser Umstand kann aber dennoch unserer Vertheydigung, daß Polen ein Wahlkönigreich sey, nicht im geringsten hinderlich fallen; denn das geschahe theils in Ansehung des Großherzogthums Litthauen, wovon sie rechtmäßige Erben waren, theils weil es durch den langen Gebrauch bey ihnen schon zur Gewohnheit geworden war und sie den Titel von ihren Vorfahren angenommen hatten. Denn das ist wohl mehrmal geschehen, daß, wenn in einer Republicke auch die wichtigste Veränderung vorgehet, doch wenigstens noch ein kleiner Schatten von der vorigen Regierungsgestalt und eine Spur von der alten Gewohnheit übrig bleibet, indem es sehr gefährlich wäre, wenn man dieselbe so plötzlich auf einmal verändern und durchaus ganz fremde Gesetze und Ordnungen einführen wollte, wie solches der Bodin darthut. L. 4. de rep. cap. 3. p. 662. Auch derjenige selbst wird wider unsere Meynung gar nichts ausrichten, welcher etwa noch einwenden wollte, wie auch in den nachfolgenden Zeiten die Könige von Polen sich in der Regierung Nachfolger ernannt. Denn was hierinnen auch vorgefallen seyn sollte, ist nicht anders als mit Einwilligung und Nachsicht des ganzen Senats geschehen. In solcher Art benannte auch Casimir der Große Anno 1339 den König

von

von Ungarn, Ludwich, zu seinem Nachfolger. Ap. Cromerum l. 12. f. 598. Neugeb. l. 3. Histor. Pol. p. 199. Nicht weniger war auch des Königes Ludwichs Wille, daß Sigismundus, ein Sohn von dem Käyser Carl und seiner ältesten Prinzeßin Maria versprochener Bräutigam, ihm in der Regierung folgen sollte. Cromer. lib. 13. f. 623. Neugeb. lib. 4. p. 222. Das brachte denn auch die Folge zuwege, daß sich der Senat hernach einem solchen Könige, der seinen Sohn zum Nachfolger bestimmen wollen, aus allen Kräften widersetzet. Ein Exempel hievon giebt uns der Vladislaus Jagello, welcher den Polen, unter der Bedingung, daß sie ihm bey Lebzeiten seinen Sohn zum Thronfolger ernennen sollten, viele Verheissungen that, hernach aber von seinen Versprechungen nichts mehr wissen wollte; worauf der ganze Senat einen Aufstand machte, und das über der Bestätigung seines Prinzen als Nachfolger ausgestellete Diploma, welches so lange dem großmüthigen Bischof Sbigneo zur Verwahrung anvertrauet war, wieder abforderte, und dasselbe in Gegenwart des Königes mit dem grössesten Tumult und ungemeiner Erbitterung entzwey riß. Es zerschlug sich also die ganze Sache. Hernach aber erwählete dieser König, zu Erreichung seiner Absichten, einen ganz andern Weg, indem er einen jeden Senatoren besonders allein nahm, und sich so wohl von einem jeden unter ihnen, als auch von einer jeden Stadt und den meisten adelichen Convents, einen schriftlichen Revers hierüber geben ließ. Cromer. l. 19. f. 680. und Neugebaur der von dem Cromer alles abgeschrieben l. 5. p. 275. So hat auch der König Sigismund I. es bey dem Senat dahin gebracht, daß sein Sohn Sigismund August noch bey seinen Lebzeiten ihm zum Nachfolger erkläret worden, welches er aber doch nicht so gleich ohne alle Schwierigkeit erlangen können. Neugebaur. l. 7. ad ann. 1529. p. 25. seq. Endlich wurde ganz und gar das Gesetz gegeben, daß inskünftige keinem Könige auf einige Art mehr erlaubt seyn sollte, sich selbst einen Nachfolger zu benennen; welches Fundamentalgesetz

bey

bey dem nach Absterben Sigismund August vorgefallenen Interregno folgender Gestalt erneuert worden: Die Könige von Polen sollen bey ihrem Leben keinen Nachfolger mehr zu benennen, sich selbst zu wählen und die Wahl anzukündigen, noch irgend ein anderes Mittel, welches hierauf abzielen könnte, zu versuchen berechtiget seyn, und zwar aus der Ursache, damit nach dem Tode des alten Königes die freye und ungestörete Wahl eines neuen hinführo beständig auf den Ständen des Reiches beruhen mögte; wie denn diese Verordnungen bey dem sehr berühmten Andr. Maximilian Fredro, Castellan von Lemberg, in seiner vom Könige von Polen Heinrich I. verfertigten Lebensbeschreibung p. 65. weitläuftiger zu ersehen sind. Eben deßwegen wurde der König Sigismund III. genöthiget, den Ständen des Reichs ganz fest zu versprechen, daß er weder durch Abtretung seiner königlichen Vorzüge, noch auch durch ein anderes künstlich ausgedachtes Mittel sich einen Nachfolger einsetzen oder sonst jemand zur Regierung helfen und recommendiren wolle. Diese Reichssatzungen sind beym Zavacky part. 1. Constit. & jur. Regn. Pol. tit. 3. fol. 20. anzutreffen. Und wie nachhero Anno 1626 jemand auf dem Reichstage sich nur verlauten ließ, wie es nicht schaden könnte, wenn diesem Könige Sigismund III. noch bey seinem Leben ein Nachfolger ernannt würde, so machten die sämtlichen Stände dawider einen ungemeinen Aufstand, und wollten den Urheber dieses verhasseten Anschlages mit der auf der Uebertretung ihrer Gesetze festgesetzten Strafe belegt wissen, worauf sie auch weiter gedrungen hätten, wenn nicht die critische Verfassungen der damaligen Zeit ihnen angerathen hätte, eine solche schnöde Verachtung der Gesetze lieber mit Stillschweigen zu unterdrücken. Paul Piasecius Episc. Præmislienf. in Chron. ad an. 1626. f. 459. Und wie endlich hernach der König Johann Casimir mit aller Gewalt dahin strebte, daß ihm bey seinem Leben noch ein Nachfolger bestimmet werden mögte, so protestireten doch die allermeisten dawider, ungeachtet schon sehr viele in des

Königes Verlangen einwilligten, vid. Continuat. 7. Diar. Europ. p. 68. & seq. bis zuletzt Anno 1667, im Monat April, durch eine neue Verordnung die Wahl eines neuen Königes bey Lebzeiten des alten ganz und gar verboten wurde; wie man nachlesen kann in Contin. 16. Diar. Europ. p. 349. Conf. Discursus Illustr. Fredronis Castellani Leopol. hac de re scriptus in Diar. Europ. Continuat. 7. in Append. p. 196. seq. allwo derselbe vornemlich die Bewegungsgründe angiebet, woher es die Gesetze nicht erlauben wollen, daß ein neuer König bey des andern Leben könne gewählet werden: denn wenn dieses zugelassen würde, spricht er, so könnte niemal ein von der freyen Republicke, sondern nur ein aus der Familie oder seinen Creaturen vom Könige ersehenes Subjectum erwählet werden; eben so wenig würde auch alsdenn ein nach den Gesetzen des Landes von den Polen selbst, zu einer solchen Hoheit würdig geachteter, sondern vielmehr beständig ein solcher Herr dazu gelangen, der bey Hofe in dem besten Credit und Ansehen stünde. Aus diesen angeführten Motiven kann man also den Irrthum des Franc. Marini erkennen, welcher in seiner polnischen Historie so ganz frey dahin geschrieben: Es könne kein einziges Exempel von einem Könige dargethan werden, der bey seinem Leben es dahin gebracht haben sollte, daß ihm ein Thronfolger wäre ernannt worden, nur den Vladislaum Jagellonem müste man hierbey ausnehmen, welchem in diesem Vorfall den Reichssatzungen zuwider eine besondere Connivence zu statten gekommen wäre. Lib. de scopo reipubl. Germ. cap. 4. p. 64. Es ist aber von gedachten Marino nicht als was neues anzusehen, wenn er auch in den bekanntesten ausgemachten Sachen ein blindes Urtheil gefället, wie an gehörigen Orte weiter dargethan werden soll.

IV.

Um aber nicht zu weit von unserm eigentlichen Propos abzugehen, so dienet zu wissen, daß die Art und Ordnung, wie der König

bey

bey solchen Interregnis, sie mögen groß oder klein seyn, gewählet werden soll, durch gar keine Gesetze bestimmet sey, sondern die Polen beobachten hierbey ihre eigene Gebräuche. Man gieng Anno 1588 auf dem Reichstage zu Warschau darüber zu Rath, wie man eine gewisse Vorschrift in der Wahl verfertigen mögte; da aber viele das Haus Oesterreich von der Regierung ganz ausschliessen wollten, so hörete diese Berathschlagung auf einmal wieder auf. Paul Piasec. ad. an. 1588. f. 87. Joan. Demetr. Solikovius Archiepisc. Leop. in Comment. rerum ab excessu Sigism. Aug. gestar. p. 210. f. Auf gleiche Art haben sich die Stände, wie sie Anno 1631 beym Leben des Königes Sigismundi, wegen der Landessicherheit und festzusetzenden Wahlordnung eine Convocation angestellet hatten, recht beissend widersprochen, so daß der hierüber gehaltene Reichstag so wie viele andere fruchtloß zerrissen wurde, ohne hierinnen was gründliches beschlossen zu haben: es mögte nun solches entweder aus Furcht für dem noch lebenden Könige, welcher seinem Tode sehr nahe war, geschehen seyn, damit er nicht ihre Neigung und großes Verlangen nach einem andern regierenden Könige daraus abnehmen und aus dem Grunde ihre vorige Wahlfreyheit einzuschränken Anlaß nehmen mögte, oder aber es hatte die ungebührliche Halsstarrigkeit einiger unruhigen Gemüther daran Schuld, welche von der unruhigen Zeit des währenden Interregni mehr zu profitiren gedachten, wenn sie an gar keinen Zwang der Gesetze nach einer festgesetzten Richtschnur gebunden wären, wie sich darüber der Castellan von Danzig Stanislaus Koberzicky von Koberzicko erkläret Lib. ult. de gestis Vladisl. principis in fin. p. 941. seq. Weil wir also in den polnischen Geschichten hierüber keine Gesetze noch Verordnungen antreffen, so wollen wir dasjenige, was wir in den zur Zeit solcher Reichsanstände ausgefertigten Edicten finden, hier ein wenig deutlicher erklären.

V.

Unter sehr vielen andern Gefährlichkeiten, die mit der Königs-

wahl verknüpft zu seyn pflegen, macht auch ein solches Interregnum der Republicke nicht geringe Beschwerde. Denn so lange dasselbe währet, schwimmet dieselbe gleichsam wie ein Schiff, welches keinen Schiffspatron noch Steurmann hat, mitten auf dem wütenden Meere der Uneinigkeit herum, und stehet in der Gefahr, von dem ersten Anfall eines entstehenden Ungewitters zu Grunde gerichtet zu werden. Mordthaten, Rache und andere Gottlosigkeiten mehr, gehen zu solcher Zeit, da die Gesetze schweigen und sich niemand für einiger Bestrafung zu fürchten Ursache hat, am meisten im Schwange; wie der Pet. Greg. Tholosanus lib. 7. de rep. cap. 4. n. 20. davon urtheilet. Die Liebhaber der Historie werden hierbey so gleich die gleichmäßige Beyspiele der ersten Zeiten im frischen Andenken haben. Was für ein heftiger Streit ehedem in Rom unter den Römern und Sabinern, die sonst gemeinschaftlich zu leben gewohnt waren, entstanden, als sich dieselbe von der gewöhnlichen Ordnung trennen und ein jedes Volk von seiner Nation einen König wählen wollte, erzehlen uns Livius lib. 1. cap. 17. Dionys. Halicarn. lib. 2. Antiq. Rom. cap. 58. 59. Edit. Latin. Sylburgii. In dem teutschen Reich entstand nicht weniger ein gleich gefährliches als merkwürdiges Interregnum von 18, oder wie andere meynen, gar von 23 Jahren, und zwar im 13ten Jahrhundert, nach Absterben des Kaisers Conrad IV. wie der Graf von Holland, Wilhelm, ermordet wurde, als wovon viele Geschichtschreiber Meldung thun. So war auch das nach dem Tode des Königes Miecislai II. bey den Polen eingefallene Interregnum, denenselben sehr gefährlich und verhasset, wovon Cromer weitläuftige Meldung thut lib. 4. Matth. de Michow l. 2. Polon. rer. cap. 13. Neugebaur l. 3. Hist. Pol. p. 56. und andere mehr. Die bey solchen Interregnis entstehende Widerwärtigkeiten beschreibet auch noch weit deutlicher der Herr Pichler in seiner Abhandelung vom Interregno. Diesem Unheil abzuhelfen, haben die Polen schon unterschiedene Mittel angewandt; denn sobalde ein Kö-

nig

nig von Polen mit Tode abgehet, oder auch wohl gar von der Regierung abdanket, so werden die höchsten Reichsgeschäfte an den Erzbischof von Gnesen, als Reichsprimaten, ersten Fürsten und gebornen Nuncium übertragen. Die Römer pflegten vormal einen solchen Regierungsverwalter alsdenn erst zu wählen, wenn sie keinen ordentlichen König, keinen Bürgermeister noch eine andere Legitimeobrigkeit hatten, nach dem Zeugniß des Dionysii von Halicarnasso lib. II. cap. 22. p. 671. Bey den Polen aber übernimmt der Erzbischof von Gnesen so fort nach dem Tode des Königes, ohne noch erst vorläufig vom Senat und dem Adel dazu gewählet zu werden, die Reichsverwaltung; welches ein gewisser Marschall des Adels in seiner bey dem nach Absterben des Königes Sigismund August vorgefallenen Interregno, gehaltenen Rede, die bey dem Fredrone in Hist. Heinrici I. p. 28. vorkommt, mit mehrerem bezeuget. Ein solcher Interrex lässet das Interregnum durch einen Herold auf dem öffentlichen Markt proclamiren, wie zu Krakau geschehen, nachdem sich Heinrich I. wieder nach Frankreich zurück begeben. Solikovius in Comment. p. 40. Er muß auch vor allen Dingen den Tod des Königes an allen Ständen bekannt machen; zu dem Ende er die so genannten Universalien, welche aber nicht von der königlichen, sondern (weil dieselbe so lange aufgehoben ist) aus seiner eigenen Canzeley ausgefertiget werden, an dieselben ergehen lässet, und auch zugleich einen gewissen Tag zur Convocation eines Reichstages festsetzet. Piasec. in Chron. fol. 526. So wie nun solchen Universalien der ansehnliche Titel des Primatis vorhergesetzt zu werden pfleget, also bringt es in Ansehung derselben auch die Usance mit, daß sich diejenigen Senatores, welche sich bey der königlichen Leiche mit eingefunden, zugleich mit dem Erzbischof unterschrieben. Es pfleget auch derselbe darinnen ausdrücklich anzuzeigen, wie er auf Anrathen dieser Senatoren den Tod des Königes an allen Ständen publicire. Dieses Ceremoniell ist aus den abgelassenen Universalien des Erzbischofs von

Gnesen, Johann Wezik, zur Zeit des nach dem tödtlichen Hintritt Sigismundi III. vorgefallenen Interregni mit mehrerem zu ersehen in volumine Constitutionum Andreæ Petrikovii J. U. D. & Typographi Regii ad an. 1632.

VI.

Diese an alle Woywoden abgelassene Universalien werden aller Orten bekannt gemachet, und in allen Kirchen einer jeglichen Woywodschaft die Beschliessung der Gerichte angekündiget. Denn es ist merkwürdig, wie die Seßiones der Gerichte nicht eben so gleich auf das blosse Hörensagen, von dem königlichen Hintritt, ceßiren; daher geschahe es auch, daß Anno 1632, nach dem Todesfall Sigismund III. das damalige höchste Gericht oder Tribunal in Lublin, welches 24 Meilen von Warschau gelegen war, die ausserordentliche Relateurs ins Gefängniß werfen, und dagegen seine Seßion, obgleich die Nachricht von dem Tode des Königes den zweyten Tag darauf schon an demselben gelanget war, ganzer acht Tage lang fortsetzen ließ, bis das gehörige Notificationsschreiben von dem Erzbischof an demselben eingegangen war; wie der Piasecz ad dict. an. fol. 526. berichtet. Bey dem öffentlichen Reichstage werden auch alle gerichtsbare Urtheile, die nach des Königs Absterben vor Erhaltung der vom Erzbischof hierüber ergangenen Universalien abgefasset worden, zu desto mehrerer Gültigkeit bestätiget, wie in demselben 1632sten Jahr bey der Generalconföderation geschehen. §. Koronne Y. W. X. Lith. Tribunalskie &c. Wenn nun dergleichen Circulairschreiben über den Tod des Königes vom Erzbischof eingelaufen, so werden in jeder Woywodschaft besondere Landtäge (Seymiki genannt) an ihrem gewöhnlichen Orte angestellet, worbey insgemein die öffentliche Sicherheit im Lande, und eines jeden in seinem eigenen Hause, unter währendem Interregno berathschlaget wird. Von diesen kleinen Landtägen ergehen an alle und jede Woywoden und Gouverneurs

neurs der Provinzen, wie auch an alle Verwalter der königlichen Güter, (welche auch sonst Starostowie nie Sadowi genannt werden) laut dem schriftlichen Anrathen des Erzbischofs, anderweitige Mandaten, daß nemlich die Landstrassen sicher gemachet, die Strassenräuber aufgehoben und an der Gränze des Königreiches Kundschafter ausgeschicket werden sollen, damit die Anschläge der angränzenden Mächte der Republicke nicht unentdeckt bleiben mögen. An den Gränzen werden die Besatzungen alsdenn verstärket. Kein Pferd darf zu der Zeit aus dem Lande verkaufet werden, und wird keinem neugierigen Menschen so wenig der Zuspruch im Lande, noch auch einem einheimischen die Abreise aus demselben gestattet. Die Briefe, welche von auswärtigen Oertern ankommen, werden vor den Senat gebracht, damit den vornehmsten Partisans dadurch alle Gelegenheit benommen werde, mit auswärtigen Puissancen zu correspondiren, und also eine desto freyere Wahl bestehen könne. Nach der feindlichen Gränze zu werden die Wege und alle Passagen mit abgehauenen Bäumen und angeführten Strauch verschmissen und eine Wache dabey ausgestellet. Vornemlich dörfen keine ausländische Recruten zu solcher Zeit angeworben werden. Keinem Feldherrn ist auch alsdenn erlaubt, eher eine Armee zu formiren, als bis er darüber die Genehmhaltung des Primatis und der andern Senatoren schriftlich erhalten. Man gehet auch, vermöge eines bey solchen Landtägen verfertigten besondern Edicts, eine gewisse Verbündniß wider alle Stöhrer des innerlichen Landfriedens und wider alle aufrührige Einwohner ein. Dieses Edict wird bey den Polen die Conföderation, oder nach ihrer eigentlichen Mundart von dem traurigen Leichentuch ihres verstorbenen Oberhaupts die Kaptur benannt. Eine solche Conföderation machten die Senatores und der sämtliche Adel von den beyden Woywodschaften Krakau und Posen ehedem mit einander; wie davon beym Joan. Januszow in lib. de interregnis Polon. f. 76. & 89. nachzuschlagen. Die nach Absterben Sigismund III.

einge-

eingegangene Conföderationen sind Anno 1632 besonders in der polnischen Sprache herausgekommen. Eine gleiche Conföderation, die wegen dem nach der Abdankung des Königes Johann Casimir entstehenden nahen Interregno errichtet worden, ist in Diar. Europ. Continuat. 18. p. 431. seq. enthalten. Conf. Fredro in Hist. Heinrici I. p. 152. Und weil zu dieser Zeit die ordinairen Gerichte aufgehoben sind, so wird bey solchen Landtägen befohlen, daß alle Klagen an die Woywoden oder Gouverneurs einer jeden Provinz besonders gelangen sollen, welche alle begangene Excessen nach Erfordern untersuchen und bestrafen, ja wider einen Beklagten, welcher in großem Vermögen und Ansehen stehet, auch wohl gar den sämtlichen Adel, mit Gewehr und Wafen aufzubiethen suchen. Die Strafen gegen die Verbrecher werden ungleich mehr alsdenn geschärfet, damit ein frecher Missethäter, je mehrere Strafe er zu befürchten hat, desto weniger Muth zur freyen Ausübung seiner Gottlosigkeit haben möge, oder es werden auch andere ausserordentliche Richter verordnet, denen eine ungebundene Gewalt über Leben und Tod solcher Verbrecher ertheilet wird. Piasec. in Chron. fol. 64. Daß währendem Reichsanstande alle Strafen verdoppelt werden, berichtet der Johannes Zamoscius Bodin lib. 6. de republ. c. 5. nicht weit vom Anfange. Diese Gerichte werden auf polnisch Sady Kapturowe genannt. Ferner wird befohlen, daß ein jeder Edelmann sich zum Kriege in Bereitschaft setzen, sein Gewehr und Pferde zu Hause beybehalten, und zu Ergreifung der Wafen die Ordre des höchsten Raths abwarten soll. In den Städten und Marktflecken wird alle Unruhe und einiges Gewehr in die Hand zu nehmen verboten, alle Garküchen werden alsdenn verschlossen und gar keine Musick erlaubet, weil bey der Trauer der gesamten Republicke billig alles betrübt und traurig hergehen muß; besonders wird in Krakau, als der Hauptstadt des Königreiches und der dasigen Gegend, weil in dieser Stadt der königliche Thron, die wichtigsten Privilegien, die Krone und der Schatz

in

in Verwahrung aufbehalten werden, hierauf sehr nachdrücklich gehalten. Diese und dergleichen Sachen mehr werden noch vor der Generalconvocation in einer jeden Woywodschaft, nachdem es die Noth und die Sicherheit der Republicke erfordert, bekannt gemachet. Endlich werden auch die auf dem bevorstehenden Reichstage nach alten Gebrauch abzuschickende Landboten (Posłowie Ziemscy) in einer jeden Woywodschaft besonders erwählet; welches alles der Andreas Maximilian Fredro in Hist. Heinr. I. ad ann. 1572. p. 6. & seq. mit mehrerm enthält und Bartholomeus Paprocky in herbario Polonicæ nobilitatis f. 682. besonders beschreibet. Ehe und bevor die Senatores und der Adel bey solchen in einer jeden Woywodschaft gehaltenen kleinen Landtägen aus einander gehen, so pflegen sie gemeiniglich ihre rühmliche Verrichtungen und gemachte Verbündnisse in den Städtischen Gerichtsbüchern desjenigen Ortes, wo sie versammlet gewesen, eintragen zu lassen; wie man solches aus den Wahlgeschichten Vladislai IV. die Anno 1632 besonders ans Licht gestellet worden, mit mehrerem abnehmen kann. Auf welche Art aber diese kleine Landtäge zusammen berufen werden, wer solche Landtäge dirigiret, was für eine Ordnung dabey beobachtet werde, und dergleichen hierbey vorfallende Umstände mehr, wollen wir, wenn von dem ordentlichen polnischen * Reichstage die Rede seyn wird, deutlicher erklären.

* Da die Disputation von dem polnischen Reichstage nicht habhaft werden können, so habe diesen Abhandelungen von Polen zum Anhange eine ganz neue Relation von den jetzigen Verfassungen des polnischen Reichstages, nebst andern dazu gehörigen curieusen Nachrichten mit beyfügen wollen.

VII.

Nach den geendigten kleinen Landtägen, die in einer jeden Woywodschaft gehalten werden, finden sich die Senatores und alle

adeliche Landboten aus einer jeden Provinz des Königreichs Polen und Großherzogthums Litthauen zur angesetzten Zeit zur Anstellung des bestimmten Reichstages zahlreich in Warschau ein. Sobald sie daselbst zusammen gekommen, verfügen sich alle vorher in die Kirche, und fangen ihre wichtige Geschäfte mit einer heiligen und andächtigen Zubereitung an. Wenn der Gottesdienst verrichtet, begiebet sich der Senat mit den Landboten in die Rathsstube. Der Senat behält darauf für sich allein dieses Behältniß ein, die Landboten aber verfügen sich in ein absonderliches Gemach und berathschlagen sich wegen der Wahl eines Landbotenmarschalls, welcher hernach bey allen Berathschlagungen die Stimmen der Landboten vernehmen, selbige anzeichnen, vergleichen, und im Namen der sämtlichen Landboten an den Senat und gehörigen Orts den erforderlichen Vortrag thun muß. Nach vollbrachter Wahl gehet der neue Landbotenmarschall mit allen Landboten in das Rathsgemach, wo alle Senatores versammlet sind, und so wohl in ihrer als der sämtlichen adelichen Landboten Gegenwart des Reichs Primas, und nicht der Reichscanzler, wie sonst beym Leben des Königes zu geschehen pfleget, einen Vortrag thut. Denn man muß wissen, daß zur Zeit des Interregni des Canzlers Autorität gar hinweg fällt. Piasec. in Chron. f. 53. (Dieses ist auf dem alten römischen Fuß also geordnet worden, weil bey den Römern währenden Interregno die übrigen obrigkeitlichen Bedienungen auch abgeschaffet wurden; nach dem Zeugniß des Dionysii von Halicarnasso lib. 8. c. 104. wiewohl bey den Polen eben nicht alle, sondern nur gewisse obrigkeitliche Aemter zu derselben Zeit, nemlich die Canzlerstelle und ordinairen Gerichte, wie oben schon gemeldet worden, abkommen.) Ist aber der Reichsprimas kränklicher Umstände wegen etwan nicht zugegen, so wird in seinem Namen der Vortrag schriftlich verlesen, wie in dem nach dem Tode des Königes Stephani Bathori vorgefallenen Interregno geschehen. Vid. Solikovius in Comment. p. 124. Wenn nun die Puncten, worüber

Berath-

Berathschlagungen angestellet werden sollen, vorgetragen worden, so gehet ein jeglicher Stand wieder in ein absonderliches Gemach, und machen alsdenn würklich mit der Berathschlagung über die aufs Tapet gekommene Puncte den Anfang. Man deliberiret aber alsdenn gemeiniglich über der Sicherheit des Landes, über der zur neuen Königswahl anzuberaumenden Zeit und Orte, und der öffentlichen Sicherheit im Lande, so lange, bis ein neuer König würklich gewählet worden; weswegen, nach dem Zeugniß des Solikovii, eine solche Reichsversammlung lediglich zusammen berufen wird. In Comment. rerum ab excessu Augusti gestarum p. 181. Allhier werden die auf den kleinen Landtägen zur Sicherheit der Republicke eingegangene Conföderationes von neuen bestätiget, und auch noch überdem eine Generalconföderation der sämtlichen Stände wider alle diejenigen, welche die geringste Unruhe im Lande erregen, oder auf einige Art die öffentliche Ruhe und Sicherheit im Lande stören wollen, bekannt gemachet. Wie eine solche Conföderation beschaffen, kann man nachsehen beym Joann. Januszow. in lib. Privileg. & interregnorum Poloniæ f. 76. allwo ausdrücklich mit vorkommt, daß, wer einen andern zu der Zeit nur verwunden würde, so fort enthauptet werden solle. ꝛc. Vornemlich sind die Wahlacta Vladislai IV. Anno 1632 hievon nachschlagenswürdig. Item acta electionis J. Casimiri f. 1. seq. vid. & Piasec. in Chron. f. 64. Es werden auch Gesandte an die benachbarten Potentaten, zur Erinnerung der Alliance, verschicket. Vid. acta electionis Joh. Casimiri in Confœderatione generali f. 11. Auch ist das Notificationsschreiben des Erzbischofs von Gnesen über den tödtlichen Hintritt des Königes merkwürdig. In solcher allgemeinen Reichsversammlung werden die Briefe von den auswärtigen Höfen öffentlich gebrochen, und wenn selbige an den Senat gerichtet sind, von dem Reichsreferendario, wenn sie aber an den Adel ergehen, von dem Marschall oder Directeur des Adels öffentlich vorgelesen. Vid. Casimir Zawacky in

tract. cui tit. Gloria Orbi Sarmatico consensu monstrata. Ferner werden auch die Abgesandte von den fremden Höfen zur Audience geführet; doch mit dem Unterscheid, daß die Abgeordneten der Einwohner (also werden in Polen die belehnte Fürsten des Reichs benannt) nicht in der völligen Versammlung, sondern erst besonders in dem Rathsgemach vom Senat und nachhero in der Landboten Stube vom Adel gehöret werden. Fredro in Heinrico I. p. 212. f. Die Abgesandten der fremden Puissancen, die schon vor dem erfolgten Tode des Königes von ihm selbst zur Audience gelassen und ihre Abfertigung erhalten, müssen innerhalb acht Tage abreisen; die andern aber, welche im Namen ihrer hohen Principalen zu der Wahlbeförderung eines neuen Königes ihre Bemühung anzuwenden haben, müssen unumgänglich in Polen, jedoch von einander entfernet und von dem rechten Wahlorte ganz entlegen, sich aufhalten, damit sie nicht Gelegenheit haben Partheyen zu erregen, und mit unruhigen Köpfen zusammen zu kommen, die gerne einen Aufstand machen. Zu welchem Ende ihnen etliche von Adel zur Aufsicht gegeben werden, welche, so wie auf alle ihre Unternehmungen, also auch besonders darauf Acht haben müssen, daß sie, ausser dem ihnen in gewissen Städten angewiesenen Aufenthalt, sonst nirgends wo hinkommen. Wenn dieses alles vorbey, so wird zur neuen Wahl die feste Zeit und ein gewisser Ort benannt. Fredro l. c. Ob nun gleich vorbemeldeter Ursachen wegen, hauptsächlich diese Reichsversammlung angestellet wird, so werden doch, wenn Umstände und die Noth es erfordern, auch andere Sachen mehr dabey abgehandelt. Unter andern wird über den Sold der Soldaten deliberirt. ꝛc. Solikov. in Comment. p. 6. Jac. August Thuan. l. 88. post. med. f. 149. Bey dem nach dem Tode Sigismundi III. vorgefallenen Interregno wurden aus beyden Mitteln so wohl von den Senatoren als vom Adel welche erkohren, die der Primas dem alten Gebrauch zuwider als Ambassadeurs an auswärtige Höfe employirte, welche die öffentliche Bedrängnisse,

nisse, worinnen Polen verwickelt war, vorstellen mußten. Solches hat man auch schon vorhero, wie der König nach Schweden verreisete, wie wohl vergeblich, versuchet. P. Piasec. in Chron. p. 533. Conf. Constit. General. in Convocatione Generali Warsaviæ edita Anno 1632. §. 13. Natym Sila. Eben dasselbe wurde auch in dem Interregno nach dem Tode Vladislai IV. verordnet. Vid. Acta electionis Johannis Casimiri, in Confœderatione generali §. eodem fol. 13. & nuperrimi Interregni Mense Novbr. 1669. Alle Senatores haben, ehe sie von diesem Reichstage aus einander gegangen sind, einen Eidschwur abgeleget, und aufs kräftigste versprochen, daß sie nicht aus Nebenabsichten, oder ihres Privatabsehens wegen, einen König wählen wollten; darzu hat sich zuerst der Reichsprimas durch einen besondern Schwur verbindlich gemachet, worauf ihm alle Senatores gefolget, welche zu fünfe nach einander im Stehen geschworen. Ein gleiches haben auch die Landboten, und zwar im Knieen verrichtet. Vid. Diar. Europ. Continuat. 19. pag. 157.

VIII.

Bevor wir von der Beschreibung dieser Generalconvocation abbrechen, so müssen wir auch etwas von der Charge eines Großmarschalls des Königreichs Polen gedenken, welcher zur Zeit des Interregni sehr viel zu sagen hat. Denn eines solchen Reichsmarschalls Function bringt dieses mit sich, daß er so wohl bey andern Reichstägen, als auch besonders bey einem entstehenden Interregno denjenigen Ort, wo der Reichstag gehalten werden soll, in gehörigen Geschicke bringet, und den Senatoren und dem sich versammlenden Adel die gehörige Quartiere anweiset, auch den fremden Gesandten Logis verschaffet. Sobalde die Senatores und Landboten sich zum Reichstage einfinden, so muß derselbe so fort auf Befehl des Primatis und des Senats alle Veranstaltungen übernehmen. Durch ihn

werden die Gesandten vor den Senat zur Audience geführet, auch alle Gesandschaften wieder abgefertiget. Er allein hat die Macht, die ankommenden Gesandte vor den versammleten Senat zu introduciren. Er gehet bey den Seßionen herum und sondiret einen jeden Senator über seine Meynung. (Vid. Diar. Europ. Continuat. 19. p. 470.) Wenn jemand von den Senatoren, ehe ihn die Reihe trift, oder auch ein anderer von Adel, der in den Senat kommt, was vortragen will, so muß er von dem Reichsmarschall sich dazu vorhero die Erlaubniß ausgebeten haben. Die vornehmste Sorge eines solchen Großmarschalls bestehet darinnen, daß so wohl an dem Ort, wo der Reichstag gehalten wird, als auch an dem königlichen Hofe währendem Interregno alles in Sicherheit gesetzet werde. Aus der Ursache werden ihm zu solcher Zeit ganz allein bewafnete Soldaten zu seiner Disposition gegeben, damit er dieselben nach Gutfinden brauchen und zur Wache ausstellen könne; auch hat er das Pouvoir die erfundene Missethäter nach ihren Verbrechen mit der Todesstrafe zu belegen, wie denn unter andern die Functiones eines solchen Großmarschalls von dem Piasec. in Chron. f. 64. und vom Solikovio p. 4. beschrieben werden. Doch aber ist seine Gewalt auch wieder in gewissen Stücken eingeschränkt. Denn zu geschweigen, daß es auf denselben in der Mäßigung und Eintheilung der Stimmen der Senatoren, als wobey es auf den Canzler auch mit ankommt, nicht hauptsächlich angesehen sey, so ist auch bey dem nach Absterben Sigismund III. eingefallenen Interregno noch dazu die Verordnung gemachet, daß bey der künftigen Königeswahl die vorfallende Delicta, die so wohl am königlichen Hofe als in den Generalversammlungen zu solcher Wahlzeit begangen würden, nicht von dem Großmarschall allein abgemachet, sondern ihm bey der Gelegenheit etliche vom Senat und dem Adelstand zugeordnet werden sollten, welches auch allem vielfältigen Widersprechen ungeachtet beständig festgesetzet worden. Piasec. fol. 532. seq. Nicht weniger wurde beym Interregno nach

dem

dem tödtlichen Hintritt Vladislai IV. die Verfügung getroffen, daß die Marschälle beyder Nationen, nemlich der Reichsmarschall und der Marschall des Großherzogthums Litthauen mit einigen dazu ernannten Commißionairs, nach den von den Ständen vorgeschriebenen Gesetzen, die Capturgerichte exerciren sollten. Vid. acta electionis Joan. Casim. in ordine Comitiorum electionis in princ. Auch noch in dem neulichen Interregno sind vier Edelleute von jeder Nation, nemlich aus Groß- und Kleinpolen und dem Großherzogthum Litthauen, zu solchem Capturgerichte als Beysitzer erwählet worden. Von dem Primate aber wurden dazu drey Castellanen als Senatores abgeordnet. Diese Commißion wurde nicht ohne die grösseste Hinderniß vieler aufgebrachten Gemüther bewerkstelliget, welche sich auf die letzte Constitution berufeten, die da ausdrücklich erfordert, daß zu solcher Commißion die Woywoden genommen werden sollen. Die andern, und zwar die allermeisten, bestunden auf die alte Gesetze, und waren der Meynung, daß des Marschalls Autorität hierunter nicht geschmälert werden müßte. Casim. Zavacky in seinem angeführten Tractat, fast gleich beym Anfange.

IX.

Nachdem zur bevorstehenden Wahl der Reichstag ausgeschrieben worden, so finden sich die sämtlichen Wahlherren zahlreich an dem bestimmten Wahlorte ein. Vorhin hatte die Stadt Petrikau die gewöhnliche Ehre und das Recht, daß daselbst die Könige von Polen gewählet werden mußten. Matthias a Michovia in Chron. l. 4. c. 80. in corpore Hist. Polon. tom. 2. f. 247. Nachdem aber das Königreich Polen und das Großherzogthum Litthauen mit einander combiniret worden, so wird nunmehro der König nahe bey Warschau und dem Dorf Wola auf freyem Felde gewählet, weil die große Anzahl der Wahlherren in der Stadt selbst nicht füglich Platz findet. Denn der ausser den Senatoren und Landboten sich

hieher

hieher begebende nombreuse Adel suchet bey dieser Gelegenheit seine Sache nicht so wohl durch die Landboten als vielmehr selber zu treiben, und ein jeder Edelmann hat bey der Königswahl sein Votum; denn sie sind der Meynung, es gereiche solches demjenigen, der über sie regieren soll, zu destomehrerer Sicherheit, und denen, die gehorsamen sollen, zu einer verbindlichen Treue. Sie mögen in solcher Art nun einen guten oder bösen Herrn gewählet haben, so hätten sie alsdenn keinem andern als sich selbst die Schuld beyzumessen, und müßten sich also billig ohne weiteren Widerwillen darüber zufrieden stellen. Diese gar große Menge kann weder die Rathsstube noch ein ander Gemach in seinen Umfang einschliessen, daher muß diese Wahl, nach Soldaten Manier, unter dem freyen Himmel vorgenommen werden; wie Fredro sich vernehmen lässet in Hist. Heinrici I. Bey derselben Gelegenheit werden auch die Abgeordnete von Krakau, Wilna und Danzig admittiret, und zwar haben die von Krakau und Wilna aus sehr alten Privilegiis ein besonderes Recht dazu. Vid. Aaron Alexander Olizarovius lib. 2. de Politica hominum societate cap. 1. Denen Danzigern aber ist bey einer solchen Königswahl das Wahlrecht zu der Zeit verliehen worden, als Vladislaus IV. zum Könige gewählet wurde. Piasec. pag. 54. Es giebt aber noch viel mehrere, die sich bey einer solchen Wahlversammlung das Wahlrecht anmassen wollen. Denn der Herzoge von Preußen und von Curland zu geschweigen, wovon der Fredro in Hist. Henrici I. p. 212. f. 580. Meldung thut, so sollen auch die Soldaten bey der Wahl Vladislai IV. aus dem Lager welche zu Ertheilung ihrer Wahlstimme abgeschicket haben, man hat ihnen aber solches nicht erlauben wollen, weil sie von der Republicke ihren Sold bekommen; vielmehr ließ man ihnen wieder sagen, daß wenn sie ja bey der Wahl mit zugegen seyn wollten, so mögte aus einer jeden Woywodschaft einer sich dabey einfinden, alsdenn würde es ihnen gleich andern Edelleuten gerne erlaubet seyn. Piasec. f. 530. Auch so gar die Cosacken wollten

ten dazumal, ihr Votum zu ertheilen, sich das Recht anmassen, sie wurden aber als ein aus dem schlechtesten Gesindel zusammengerafetes Volk gänzlich abgewiesen. Aus der Ursache bekamen auch die Feldherren bey der Wahl Johannis Casimiri die Ordre, keinen Soldaten an den Wahlort mitzubringen. Vid. Acta elect. Joan. Casim. f. 11. seq. item fol. 16. §. Warviemy y to. Den Soldaten selbst wird ausdrücklich verboten, sich nicht mit in der Wahl zu mischen. Aus dem allen kann man deutlich sehen, wie übel sich die Polen vorgesehen, wenn sie es zugelassen, daß anjetzo das Wahlrecht eines Königes von so viel tausend Menschen abhänget. Denn man trift ja schon sonst an andern Orten unter wenigen Wahlherren die widrigsten Gesinnungen, verschiedene Neigungen, allerhand Unruhe, und zum öftern die grösseste Streitigkeiten an. Was soll man also nicht von so viel tausend Wahlherren in Polen vermuthen? Man trägt sich ja aus dem Grunde allerwerts schon mit dem gemeinen Sprüchwort von den Polen herum: Daß Gott ein weit grösseres Wunderwerk geschehen lässet, wenn die polnischen Reichstäge friedsam und glücklich geendiget würden, als wie er bey Schöpfung der Welt selbst bewiesen, weil er hierbey nicht die geringste Hinderniß gehabt, dagegen er solche bey dem polnischen Reichstage desto grösser findet; denn wenn auch nur der geringste Edelmann nicht mit einwilligen will, so haben alle übrige Stimmen der Senatoren und übrigen Edelleute, die sie jemanden en faveur ertheilet haben, keine Gülltigkeit mehr, welches man sonst, wenn man es erzählen höret, kaum glauben würde, nach dem Zeugniß des Fredronis in Hist. Henrici I. pag. 80. Diese eingeführte Gewohnheit, daß man allen Edelleuten ohne Unterscheid zur Königswahl den freyen Zutritt gestattet, hat der polnische Reichscanzler Ociessius bey dem Christoph Warsewitz lib. 1. de opt. Statu libertatis p. 46. seq. wegen der daraus entstehenden mannigfaltigen Unruhe und Uneinigkeit, sehr gemißbilliget.

X.

Solche Reichscandidaten in Polen bestehen so wohl aus Ein- als Ausländern, und hat es hier eine ganz andere Beschaffenheit wie im teutschen Reich, allwo die Kaiserwahl nur einen Teutschen von Geburt treffen kann; wie der Churfürst von Maynz selber beym Sleidano in Comment. l. 1. p. 12. bezeuget. Daß die Polen einen Einländer (welchen sie nach jenen Piasto, der von einem ganz niedrigen Stande zur königlichen Würde erhoben worden, Piastum nennen) zum Könige wählen können, machet das Beyspiel des jetzt regierenden Königes von Polen, Michaelis, erweislich. Dasselbe wird auch durch die bey allen großen Interregnis vorhanden gewesene Reichscandidaten aus dem polnischen Adel, wie gleich hernach angezeiget werden soll, bestätiget. Daß Ausländer zu dieser Hoheit gelangen können, ist schon eine ausgemachte Sache. Demnächst haben zu Ende des 14ten Seculi, nach dem Tode des Königes von Polen, Ludovici, die Erzherzoge von Oesterreich, Sigismundus, und hernach Wilhelmus, wie auch der Großherzog von Litthauen, Jagello, sich um diese Krone beworben. Nach Absterben Sigismundi Augusti, Anno 1571, strebten nach dieser königlichen Würde der Erzherzog von Oesterreich Ernestus, Heinrich Herzog von Anjou, der König von Schweden und Großfürst von Moscau. Ja unter diesen vornehmen Reichscompetenten soll sich auch so gar der Tartar Cham mit befunden haben, als dessen Abgesandte bey dem Reichstage gleichfals zugegen gewesen seyn und Audience erlanget haben. Piasec. in Chron. f. 70. Der Joh. Demetr. Solikovius berichtet, daß zu derselben Zeit unerhört viele Reichscandidaten vorhanden gewesen seyn sollen. In Comment. rer. Polon. p. 5. Die allermeisten verlangten dazumal einen Einländer zum Könige von Polen. Fredro a. pag. 42. ad 72. Nach Absterben Heinrich I. befanden sich unter den Reichscandidaten der römische Kaiser Maximilian, der Siebenbürgische Fürst Stephanus Bathory de Somlio, Alphonsus

sus II. Herzog von Ferrara, und von den Einländern der Woywod von Sendomir Johann Kostka, und der Woywod von Posen Stanislaus Graf von Gorka. Fredro p. 128. seq. Nach dem Tode des Königes Stephani bemüheten sich darum der Erzherzog von Oesterreich, Maximilian Sigismund, ein Schwedischer Prinz und leiblicher Sohn des Königes von Schweden Johannis; Alexander, Herzog von Parma und Piacenza ꝛc. Honorius in dissert. de novo in Polon. eligendo rege Anno 1587. p. m. 425. Von den Einländern waren zu der Zeit folgende bekannt: Constantin, Fürst von Ostrog, und Woywod von Kiau und dessen ältester Prinz Johann Fürst von Ostrog, Woywod von Volhinien; die beyden Gebrüder Simon und Alexander von Slucko, Fürsten von Radzivil auf Olyka; Albertus Lasky, Woywod von Siradien; der Woywod von Posen Zagursky, der Woywod von Krakau Tencin, der Bielscische Castellan Firley, der Reichsmarschall Andreas Zborowsky, der Großcanzler und Kronfeldherr Johannes Zamosci. Vid. Autor libelli polnische Kriegs- und Staatssachen p. 261. Was vor Candidaten bey dem neulichen Interregno, nach freywilliger Abdankung des Johann Casimir, existiret, kann man nachsehen in des Reichs Vicecanzlers Olszevii Erzehlung von allen polnischen Reichscandidaten & Diar. Europ. Contin. 19. p. 254. seq. welche man sich wegen der groben Irrthümer des lügenhaften Francisci Marini zu merken Ursache hat, der in lib. de scopo reipubl. Polon. cap. 4. unlängst vorgegeben, daß ein solcher Piastus oder Einländer nach den Reichsgesetzen von der Regierung ausgeschlossen sey, und verläßt sich bey solchen Vortrag auf die Glaubwürdigkeit des Johann Bodin, eines gebornen Franzosen, welcher eben eine so ganz genaue Kenntniß von den polnischen Staatsverfassungen ohnmöglich hat besitzen können. Meines Wissens sind bey dem Johann Lasky, Herburto, Prilusio, Januszow, Th. Zawacky und Andrea Petrikau hierüber gar keine Statuta befindlich. Es zeiget sich auch

ferner aus dem neulich geführten Proceß des Fürsten Lubomirsky, wie auſſer den, bey benannten polnischen Historicis vorkommenden Verordnungen, weiter kein ander Gesetz hierüber zum Vorschein gekommen. Denn wie diesem Fürsten vom Könige der Vorwurf gemacht wurde, als hätte er das Reich einem Einländer und wohl gar sich selbst zuschanzen wollen, so prätendirete derselbe, daß ein Gesetz festgestellet werden mögte, vermöge welches ein jeder Einländer von der Regierung gänzlich ausgeschlossen seyn sollte, damit er dadurch dem König allen Argwohn benehmen mögte; wie solches mit mehrerem aus dem über seiner offenbaren Unschuld emanirten Manifest, welches in Diar. Europ. Contin. 12. in append. p. 140. enthalten, zu ersehen. Ja, um sich nicht mit weitläuftigen Beweisthümern hierbey aufzuhalten, so zeiget sich gar aus der Wahl des jetzigen Königes hievon das Gegentheil, indem dabey nicht der geringste Streit über den Punct erreget worden, als wenn es schon eine beschlossene und ausgemachte Sache wäre, daß ein Vasall der Republicke von der königlichen Regierung ausgeschlossen seyn sollte. Es ist zwar bey dem Fredrone in Hist. Heinrici I. p. 230. eine angenehme Unterredung anzutreffen, allwo derselbe mit vielen wichtigen Bewegungsgründen zu behaupten suchet, daß kein Einländer zum Könige gewählet werden müßte. Denn es ist sehr hart, spricht er, wenn man jemanden seines gleichen, und auch wohl gar einen geringern Menschen, zu einer solchen Hoheit auf einmal gelangen siehet, und denselben seinen Herrn nennen muß. Vornemlich aber macht er diesen Einwurf, daß die Familie eines solchen regierenden Herrn, der sonst festgestellten Gleichheit aller adelichen Geschlechter im Lande schon sehr nachtheilig falle, und das vorzügliche Ansehen, so eine solche Familie vor andere gewinnet, mit der zu behauptenden Wahlfreyheit nicht füglich bestehen könne. Jedoch hat er keine würkliche Gesetze, welche die Gelangung eines Einländers zur königlichen Würde untersagen sollten, anzuführen gewust. Also ist auch noch beym

letzten

letzten Interregno, ohne daß auf des Fredronis angeführte Meynung die geringste Reflexion geschehen, ein solcher Piastus aus nachstehenden Motiven gewählet worden: 1) Weil Gott selbst den Juden im 5ten Buch Mosis im 11ten Capitel und 15ten Verse befohlen: So sollt du den zum Könige über dich setzen, den der Herr dein Gott erwählen wird. Du sollt aber aus den Brüdern einen zum Könige über dich setzen; du kannst nicht irgend einen Fremden, der nicht dein Bruder ist, über dich setzen. 2) So gar die unvernünftigen Thiere werden ja nur von ihres gleichen geführet. 3) Es könnte ihnen als die grösseste Niederträchtigkeit ausgeleget werden, wenn sie nicht jemand von ihrer eigenen Nation, der zur Regierung die Geschicklichkeit besitzet, dazu gelangen lassen wollten. 4) Der Kaiser in Teutschland müßte ja ein geborner Teutscher, so wie die Könige von Spanien und Portugall geborne Landeskinder seyn. 5) Ein Piastus verstünde sich auch schon am besten auf die polnischen Gebräuche. 6) Man hätte auch zu einem Einländer ungleich mehr Zutrauen, als zu einem Fremden. In der Art bliebe auch das Geld im Lande; und da ohnedem kein Ausländer zu andern wichtigen Reichsbedienungen employret werden dörfte, wie viel besser und ersprießlicher wäre es nicht, wenn sie auch ganz und gar von der königlichen Regierung ausgeschlossen würden. Vid. Censura Candidator. Andr. Olszevii & Piasec. in Chron. p. 59. Thuan. l. 88. f. 150. col. 2. adde Cl. Becmann. in Meditationib. Polit. Disput. 19. n. 8. p. 146.

XI.

Die bey solchen Generalversammlungen zu beobachten Ordnung und Gewohnheit einen König zu wählen, hat eine gleiche Beschaffenheit mit den andern Reichstägen, wovon an seinem Orte deutlicher gehandelt werden soll. Hier wollen wir nur dasjenige zu erklären suchen, was eigentlich bey den Wahlzusammenkünften in

Acht zu nehmen ist. Es wird also zuförderst mit Abwartung eines andächtigen Gottesdienstes dazu der Anfang gemachet, und alsdenn von dem sämtlichen Adel ein Marschall, welcher auch der Director der adelichen Versammlung (polnisch Koło Rycerskie) genennet wird, und zwar in der Ordnung erwählet, daß er dazu einmal aus dem Adel von Großpolen, hernach von Kleinpolen, und endlich auch von Litthauen wechselsweise ernannt wird. Piasec. pag. 526. Ein solcher Marschall muß dem sämtlichen Adel einen Eid ablegen, wie beym neulichen Interregno geschehen. Vid. Diar. Europ. Continuat. 19. p. 425. Diese öffentliche Versammlung macht sich durch ihre Abtheilung unterschieden. Die eine der Senatoren befindet sich unter einem sehr weitläuftigen und ansehnlichen Gezelt, die andere, welche aus den adelichen Landboten des Reichs bestehet, ist unter dem freyen Himmel anzutreffen; wie der Solikovius in Comment. rer. Polon. p. 7. von dem nach dem Tode Sigismundi Augusti vorgefallenen Interregno berichtet. Ehedem ward für den Senat, ein Gebäude, welches so geschwind als möglich aufgeführet werden mußte, aufgerichtet, welches nach ihrer Mundart Szopa benannt wurde. Casim. Zavacky l. c. in princ. Wenn ein Landbotenmarschall in der adelichen Versammlung gewählet worden, so begiebet sich der Adel zu dem Senat, als den vornehmsten Brüdern; sobalde sie, vermittelst einer durch ihren Marschall gehaltenen Rede, ihr Bewillkommungscompliment bey demselben abgeleget, so thut der Erzbischof von Gnesen, als der gewöhnliche Reichsverweser, an den Adel einen mündlichen Vortrag. Darauf werden gemeiniglich solche Deliberationes angestellet, die zur Sicherheit des Reichstages den erforderlichen Beytrag thun sollen. Wider alle Friedensstöhrer wird alsdenn, nach Erforderung der Umstände, wieder ein geschärftes Edict publiciret. Die Puncten von der entrissenen Wohlfarth, (materia de exorbitantiis) welche nach den der Republicke zugestossenen Widerwärtigkeiten laut dem Thuano l. 88. also benannt

wird,

wird, pflegen sie gemeiniglich durch die Landboten vornehmen zu lassen; vid. Acta electionis Vladislai IV. p. 1. seq. und zwar hat neulich der Adel prätendiret, daß diese Sache von den Landboten nicht auf dem königlichen Schloß, sondern mitten in der adelichen Versammlung tractiret werden sollte. Casim. Zawacky l. c. ante med. In der adelichen Versammlung werden die vorgetragene Bedingungen bey der neuen Königswahl niedergeschrieben, und hernach vom Senat untersuchet; wie bey der Wahl des Königes Heinrich geschehen. Solikov. in Comment. rer. Polon. p. 7. Oder es werden auch gewisse Artickeln von den dazu geordneten Commissionairs notiret, und nachhero von allen Ständen in reife Ueberlegung gezogen; wie bey der Wahl des Königes Vladislai IV. geschehen. Man lässet sich auch in beyderseitigen Seßionen der Soldaten Besoldung, die Verbesserung der Gesetze und die Vereinigung aller im Lande wegen der Religion sich findenden Dißidenten angelegen seyn ꝛc. Vid. Fredro in Hist. Henr. p. 64. seqq. Piasec. ad an. 1632. fol. 536. seq. Thuan. l. 88. post med. f. 150. col. 1. Hiemit wird oft die allerlängste Zeit unter dem grössesten Lerm zugebracht. Wenn nun alle zur Wohlfarth der Republick gehörige Sachen abgemachet worden, so werden insgemein etliche Senatores und einige von Adel, an die Ambassadeurs der vorhandenen Reichscandidaten und der andern fremden Höfe, zu ihrer Einholung in der Stadt abgeschicket. Denn die Gesandten müssen sich, wie oben schon erwehnet worden, nicht in Warschau oder an dem Wahlorte sondern anderwerts in den ihnen angewiesenen Städten so lange aufhalten. Diar. Europ. Contin. 19. p. 469. Hierauf werden dieselben mit dem grössesten Pomp aus der Stadt nach dem Wahlorte gebracht, und durch den Reichsmarschall vor dem in seiner völligen Versammlung sitzenden Senat, dem der sämtliche Adel mit seinem Marschall zur Seiten stehet, introduciret. Solikov. p. 7. Zur Audience der Gesandten wird die Ritterschaftstube (Rota equestris) gebrau-

gebrauchet. Cas. Zawacky l. c. ante med. In Abhörung der Gesandten machet man bey dem dabey zu beobachtenden Ceremoniell insgemein Reflexion auf den Rang ihrer hohen Principalen, von welchen sie abgesandt worden. Zuerst lässet man den päbstlichen Nuncium, wenn einer da ist, hernach den kaiserlichen Gesandten und so weiter die übrigen Ambassadeurs der Könige und Fürsten nach ihrer Ordnung vorkommen. Dieserhalb entstand vormal nach Absterben des Königes Augusti ein Streit unter den französischen und spanischen Ambassadeurs, wer unter ihnen beyden vor den Senat den ersten Vortritt nehmen sollte, und wie die Stände befohlen, daß der französische Gesandte zuerst vorgelassen werden sollte, so begab sich der spanische Minister lieber so gleich ungehört nach seinem Hofe wieder zurück, als daß er sich bey dieser Ceremonie so weit zurück setzen lassen sollte. Fredro p. 49. Ein gleiches Exempel fiel auch bey dem nach Absterben des Königes Stephani eingetroffenen Interregno vor, da die Gesandten des schwedischen Hofes, wie sie bemerkten daß man ihnen fast die letzte Audience unter so vielen andern Gesandten ertheilen wollte, allererst nach einer vorläufig beygebrachten Protestation wider eine so ungereimte Gewohnheit, die man in Ansehung der Gesandten daselbst beobachtete, ihren Vortrag gehalten. Thuan. l. 88. f. 150. col. 2. Dasselbe hat sich auch beym neulichen Interregno zugetragen. Cas. Zawacky l. c. Man pflegt denen Gesandten auch unter den Senatoren, wenn man sie vor andern distingviren will, einen Platz anzuweisen. Bey dem neulichen Interregno räumte man dem päbstlichen Nuncio einen Sitz zwischen dem Erzbischof von Gnesen und dem Bischof von Krakau ein. Dem Gesandten des römischen Kaisers und anderer auswärtigen Höfe wird unter den Marschällen, welche die Gesandten vor den Senat zur Audience introduciret, Platz gemachet. Dem Gesandten des Herzogs von Curland, wird nicht mitten unter den Marschällen, sondern denselben rechter Hand eine Stelle angewiesen. Vid Casim.

Zawa-

Zawacky l. c. So pfleget auch bey dieser Gelegenheit nicht der Canzler, sondern der Reichsprimas, im Namen des Senats, und der Landboten Marschall im Namen des ganzen Adels die Gesandten zu beantworten. Piasec. p. 539. Nach diesen Verrichtungen wird den Gesandten angedeutet, sich von dem Wahlorte wieder nach ihren angewiesenen Quartieren hinzubegeben, und daselbst den Verlauf der angestellten Wahl abzuwarten. Hievon sind folgende Verordnungen vorhanden: nemlich von Anno 1581, 1587, 1588, 1593, 1607, 1609, 1632 und 1648, so wie sie aufm Reichstage zu Warschau 1668 alligiret worden. Vid. Diar. Europ. Continuat. 18. p. 178. Da es nun nicht einmal den Abgesandten der Reichscandidaten erlaubet wird, an dem Wahlorte gegenwärtig zu verbleiben, wie vielweniger wird es den Reichscandidaten selbst zugelassen seyn, sich daselbst aufzuhalten. Daher kam es auch, daß bey der Wahl Heinrich I. wie sehr viele auf die Wahl eines Piasti oder eines Nationalköniges drungen, der berühmte Johannes Zamoscius, welcher den Polen durch seine besondere Meriten große Ehre gemachet, bey allen beyden Versammlungen die Ansuchung gethan, daß alle Landeskinder, die nach der Krone strebten, sich von dem Wahlorte entfernen mögten, damit durch eines solchen einheimischen Reichscompetenten Gegenwart, und in Betracht der Stimmen, die man einem jeden nach Gefallen zu geben berechtiget ist, nicht etwa die Gnade des zukünftigen Königes vor einen und den andern, der sein Votum demselben entzogen, verscherzet werden, und also überhaupt niemand mehr noch weniger Vortheil sich dadurch bey demselben verdienen mögte. Da nun theils aus Schamhaftigkeit, theils auch aus Furcht vor dem allgemeinen Haß sich niemand gerne selber als einen würdigen Purpurträger angeben wollte, so hörete diese wegen eines zu erwählenden Nationalkönieges so lange angehaltene Berathschlagung auf einmal auf. Fredro p. 81. Und wie nachgehends im Jahr 1632 der Fürst Vladislaus, als ein damaliger Reichscandidat,

sich kurz nach dem angefangenen Reichstage in Warschau eingefunden, so wurde ihm diese Freyheit von den Ständen sehr übel ausgeleget, auch gleich darauf ein Gesetz herausgegeben, daß hinführo kein einziger Reichscandidat mehr an dem Wahlorte erscheinen sollte. Piasec. in Chron. p. 533. Da dieselben also und ihre Gesandten an dem Wahlorte nicht mit erscheinen dörfen, so werden einem jeden Reichscandidaten von dem Senat, einige Vorsprecher mit vielen Gehülfen ausgemachet, die sich das Interesse ihrer empfohlnen Parthey bestens angelegen seyn lassen; wie solches nach dem Bericht des Solikovii l. c. p. 7. bey der Wahl Heinrici beobachtet worden. In solcher Beschäftigung werden die meisten Tage zugebracht.

XII.

Wenn das alles vorbey, und der bestimmte Wahltag erschienen, so fallen alle Senatores und Edelleute an bemeldeten Wahlorte auf ihre Knie, und singen dem anstimmenden Erzbischof, oder in dessen Abwesenheit einem andern Bischof von Großpolen, nemlich dem Bischof von Cujavien, oder wenn auch dieser nicht gegenwärtig seyn sollte, (wie beym neulichen Interregno geschehen, vid. Casim. Zawacky dicto tractatu in med.) dem Bischof von Posen den Lobgesang nach: Komm Gott Schöpfer, heiliger Geist ꝛc. Nach abgesungenem Liede vertheilet sich die ganze Versammlung wieder in ihre Woywodschaften, so daß ein jeder Senator so wohl, als auch ein jeder Edelmann sich zu seiner gehörigen Woywodschaft begiebet. Nur der einzige Erzbischof von Gnesen rühret sich aus der Ursache nicht von dem Platz, weil es ihm zum Beschluß noch zukommt, über alle gegebene Wahlstimmen seine Meynung zu eröfnen und den neuen König zu benennen. Der älteste Senator aus jeder Woywodschaft fordert diesen abgetheilten Ständen ihre Vota ab. Wenn nun in einer jeden Woywodschaft die sämtlichen Stimmen colligiret, und ein jeder Senator und Edelmann aus jeder Woywodschaft seine

Meynung

Meynung mit eigener Hand unterschrieben, so werden alle hierüber von einem jeden selbst eingelieferte Handschriften durch den Landbotenmarschall aufgezeichnet, und verfügen sich darauf alle wieder in eine Versammlung, damit sie alle und jede Vota der sämtlichen Woywodschaft gegen einander halten können. Nachhero machen die Senatores in ihrer Versammlung auch ihre Vota noch vor der Wahl des Königes bekannt, und zwar zuerst der Erzbischof von Lemberg, hernach die Bischöfe, alsdenn die Woywoden und Castellanen nach ihrem Rang, und endlich diejenige Reichsbeamten, die aus Senatoren bestehen, als die Marschälle, die Canzler, die Schatzmeister und Hofmarschälle des Königreichs Polen und Großherzogthums Litthauen. Die Wahlstimme des Primatis giebt der ganzen Sache den Ausschlag, und benennet den neuen König. Vid. Piasec. in Chron. fol. 542. seq. Bey der Wahl des Königes Heinrich sind die schriftlich verzeichnet gewesene Wahlstimmen des Adels nicht eher colligiret worden, als bis die Senatores auch ihre Meynungen eröfnet hatten. Fredro p. 80. Conf. & Casim. Zawacky l. c. Wenn die mehresten Vota auf einen Candidaten fallen, so sind die verschlagene Köpfe darauf bedacht, wie sie theils durch Zureden, theils durch Bitte, und auf alle nur ersinnliche Art, jederman zu einer gleichen Gesinnung anfrischen. Fredro l. c. Wenn nun gleich alle Stimmen mit einander übereinkommen, so wird dennoch mit ihrer Verlautbarung so lange noch angehalten, bis die andern Geschäfte vollends zu Ende gebracht worden. Piasec. l. c. Den folgenden, oder auch den zweyten Tag darauf, wenn die Wahlherren wieder beysammen, fräget der Erzbischof die Umstehenden: Ob es ihr Wille sey, und ob sie es befehlen, daß der König bekannt gemacht werden soll? (welche Frage er nach dem eingeführten Gebrauch dreymal wiederholet, laut dem Zeugniß des Casim. Zawacky l. c.) darauf ihm von allen zugerufen wird: Placet, Vivat! Es ist uns gefällig; wohlan, er lebe! Alsdenn machet der Primas den neuen König in einer wohlgesetzten

Rede, die er zu halten pfleget, bekannt. Piasec. ad ann. 1632. Er lässet auch an den äussern Thören der Stadt, nach der Seite, wo die Wahl geschehen, überlaut ausrufen: O Triumph, es lebe der König! Casim. Zawacky l. c. Wenn diese Proclamation des neuen Königes vom Reichsprimate geschehen, so wird allda auf dem freyen Felde, unter Anstimmung des Erzbischofs, das Lob- und Danklied: Herr Gott, dich loben wir ꝛc. abgesungen. Die schmetternde Trompeten geben durch die Felder den lieblichsten Wiederschall; die Canonen werden gelöset, auch mannigfaltige Freudenbezeugungen und Glückwünschungen daselbst abgeleget. Zu gleicher Zeit werden auch in der Kirche zu Warschau dem Allerhöchsten zu Ehren gleiche Danklieder abgesungen. Piasec. l. c. Solikov. in Comment. rer. Polon. p. 7. & seq. Diar. Europ. Continuat. 19. p. 513. Casim. Zawacky l. c. Dies alles aber pflegt nur alsdenn vorzugehen, wenn ein König mit einmüthiger Bewilligung erwählet wird. Denn oft nimmt auch eine solche Wahl ein ganz unruhiges Ende, wenn die Neigungen der Gemüther auf unterschiedene Partheyen gerathen; und ohne an die übrigen Umstände zu gedenken, so hat es sich auch schon sonst zugetragen, daß gar zwey Könige auf einmal, ohne den geringsten Widerspruch zu finden, sind gewählet worden. So haben ja, nach des Königs Heinrich Abzug nach Frankreich, einige den Kaiser Maximilian, andere wieder den siebenbürgischen Fürsten Stephanum Bathory gewählet; und wie dieser hernach wieder mit Tode abgieng, so riefen etliche den Erzherzog von Oesterreich Maximilian zur Besitznehmung des polnischen Thrones herbey, da hingegen andere wieder den königlichen Purpur an Sigismund III. übergaben, welcher ein Schwestersohn von dem Könige Sigismund August und von der Catharina seiner Schwester, die an dem Könige von Schweden Johanne vermählet gewesen, erzeuget war; hievon nachzusehen beym Solikov. Neugebaur, Fredro, Piasec. und andern mehr.

XIII.

Nachdem der neue König benennet worden, so wird ein Wahldecret verfertiget, und von dem Senat und den Deputirten aus jeder Woywodschaft, weil die Unterschrift so vieler tausend Namen zu langwierig seyn würde, unterschrieben. Fredro p. 82. Anbey aber werden dennoch alle gesammlete Wahlstimmen der versammleten Wahlherren gedruckt; wie die bey der Wahl der Könige Vladislai IV, Johannis Casimiri und des jetzigen Königes Michaelis herausgegebene Verzeichnisse darthun. Darauf werden die Gesandten des neugewählten Königes an demselben Wahlort eingeholet, um die dem gewählten Könige vorgelegte Wahlcapitulation zu beschweren. Fredro l. c. p. 84. So denn muß der Reichsmarschall, vermöge seines hierzu verbindenden Amts, den König nach dem gewöhnlichen Ceremoniell über laut ausrufen. Solikov. in Comment. l. c. In den Wahlgeschichten Vladislai IV. lieset man, daß der König so fort nach der vom Erzbischof geschehenen Benennung, von den Marschällen beyder Nationen, nemlich von Polen und Litthauen sey proclamiret worden. f. 8. fin. Hieher gehöret auch Barthol. Paprocky in Herbario f. 683. Ist aber der neugewählte König etwa abwesend, so wird derselbe durch eine ansehnliche Gesandschaft zur Uebernehmung der ihm aufgetragenen Regierung eingeladen. Fredro p. 84. Bevor sich aber der neugewählte König von dannen begiebet, so muß er sich erst in seinem Lande gegen die Polen eidlich verpflichten, daß er ihre Rechte und Freyheiten schützen wolle. Vid. Fredro l. c. Wie der König Sigismund III. auf seiner Reise aus Schweden nach Polen begriffen war, wurden ihm welche Gesandten bis Danzig entgegen geschicket, die ihm in dem Kloster Olive den Eid abnehmen und dagegen das Wahldecret überreichen mußten. Thuan. l. 88. Hist. f. 152. Wenn der neugewählte König gegenwärtig zur Stelle ist, so wird er gleich nach der Wahl in die Kirche geführet, allwo er sich durch einen Eidschwur dem ganzen Reich verbindlich machet. Bey

der Gelegenheit wird ihm von dem Reichsprimate, im Namen des ganzen Senats, und von dem Landbotenmarschall, im Namen des sämtlichen Adels, die Gratulation abgestattet, worauf einer in des Königes Namen zu antworten pfleget. Es besuchet der König auch den versammleten Adel auf dem Felde, wo er von demselben gewählet worden, und stattet ihm vor die zuerkannte Würde einen besondern Dank ab. Vid. Diar. Europ. Contin. 19. Cas. Zawacky l. c. circa fin. Conf. & acta electionis Vladislai IV. fol. 20. Wenn ein Ausländer zu solcher Hoheit gelanget, so wird derselbe bey seiner Ankunft mit grösseter Pracht aufgenommen. Er selbst leget bey dem Senat und den Ständen, die in der Absicht zu gelegener Zeit zusammen berufen werden, seine Danksagung ab, und verspricht zugleich schriftlich, daß er ihre Rechte und Freyheiten bestätigen wolle. Darauf wird von den Ständen durch ein besonderes Edict, welches unter dem Siegel desjenigen Ortes, wo man es ausfertiget, abgeschicket wird, der Krönungsreichstag ausgeschrieben. Vid. Acta electionis Vladislai f. 8. fin. Conf. acta electionis Joh. Casim. in ordine elect. f. 8. seq. Ein gleiches Edict ist auch beym Januszow in lib. Privileg. & interregni Polon. f. 87. anzutreffen. In diesem Edict wird die vollzogene Wahl des Königes allen bekannt gemachet, der Krönungstag publiciret, und jeder Provinz ein Landtag, zu Erwählung der Landboten, anzustellen befohlen; auch müssen die Fahnenträger aus allen Woywodschaften und Kreisen sich alsdenn bey der Leiche des verstorbenen Königes einfinden. Es müssen aber die Landboten nicht allein zur Vergrösserung der Pracht, sondern auch zur Verhütung des sich etwa bey dieser Handlung einschleichenden Irrthums zugegen seyn. Fredro p. 107. Der König macht auch selber seine geschehene Wahl den Ständen, und allen andern, denen daran gelegen ist, bekannt. Gleichwie der jetzige König die ihm betroffene Wahl dem abgedankten König Johann Casimir schriftlich notificiret hat. Vid. Diar. Europ. Contin. 19. p. 560.

XIV.

XIV.

Stellet der König von Frankreich den Tag nach seiner Krönung eine heilige Reise oder Wallfarth zu dem heiligen Marculpho an, (welchen der Fortsetzer der Thuanischen Geschichte auch Marcellum benennet) so begiebet sich der König von Polen den Tag vor der Krönung zu Fuß nach der Kirche des heiligen Stanislai in Skalka zu Krakau. Denn es bringet schon der Gebrauch also mit sich, daß die neuerwählten Könige von Polen die durch ihren Vorfahren, den so genannten kühnen Boleslaum in derselben Kirche verübte Missethat mit einem andächtigen Gebet aussöhnen müssen. Fredro p. 107. Piasec. p. 458. Daselbst pflegen diese neue Könige das mit Gold eingefassete Haupt dieses heiligen Stanislai zu küssen; welches aus den besondern Nachrichten von der Krönung Johannis Casimiri der berühmte Christ. Becmann in notitiis Dignitatum illustrium Dissertat. hergenommen. In eben derselben Kirche hat sich auch der König Vladislaus das heilige Abendmahl aus den Händen des Erzbischofs reichen lassen. Piasec. l. c. Becmann l. c. Der jetzige König von Polen begab sich erst Nachmittage unter einer starken Canonade in diese Kirche. Vid. Relat. publ. de coron. hujus regis. Ferner bringt es auch die Gewohnheit der Polen also mit sich, daß sie noch vor der Krönung des neuen dem verstorbenen Könige die Begräbnißceremonien halten. Solikov. p. 21. Piasec. fol. 525. allwo es heisset: Sie begraben den verstorbenen König nicht eher, als bis sie einen neuen in dessen Stelle wieder gewählet haben. Dieses wurde vor Zeiten eben nicht so gar genau beobachtet; wie aus der Wahl des Casimiri Magni zu ersehen, welcher erst nach ordentlicher Beysetzung des Königes Vladislai und wie alle Begräbnißceremonien mit diesem verstorbenen Könige vorbey gewesen, erwählet worden. Ap. Crom. l. 12. pr. Hingegen ist Casimir M. erst nach der Krönung des Königes Ludwichs begraben worden. Neugebaur l. 4. p. 213. Der König Johann Albrecht ward nach

dem

dem Begräbniß des Königes Casimir III. erwählet. Cromer l. 30. in pr. Imgleichen ist der König Alexander nicht eher als bis dieser Johann Albrecht ordentlich zur Erde bestätigt gewesen, gewählet worden. Crom. l. 30. f. 824. Die vornehmsten Leichenceremonien bey einem königlichen Begräbniß sind folgende: Die Bischöfe mit ihren Bischofshüten gehen neben der Leiche beyher. Vor der Leiche gehen die Landboten, imgleichen vorgedachte Fahnenträger, welche die Fahnen und Wapen von jeder Provinz vortragen; alsdenn folget die königliche Krone, das Scepter, der goldene Reichsapfel, das königliche Schwert und alle königliche Ehrenzeichen, die alle ganz niedrig nach der Erde abhängend getragen werden. Sobalde sie mit der Leiche an das Grab kommen, so brechen die Reichsbeamten ihre Insignien entzwey, als nemlich die Marschälle ihre Marschallsstäbe, die Canzler ihre Siegel, und die Wafenträger ihr Gewehr. Vid. Fredro ad an. 1574. p. 104. seq. Die Könige, die sich um die Republick verdient gemacht, werden auf allgemeine Unkosten öffentlich, die andern aber von ihrem eigenen Vermögen begraben. Piasec. in Chron. f. 83. Nach einer solchen ordentlichen Leichbestattung des verstorbenen Königes, wird entweder den Tag darauf, oder auch an einem andern Tage, die Krönung des neugewählten Königes festgesetzet.

XV.

Um aber in zu beobachtender Ordnung auch von der königlichen Krönung etwas zu gedenken, so ist, wie bekannt, fast in allen Königreichen ein gewisser Ort, da die Könige gemeiniglich gekrönt zu werden pflegen, auch gewisse Personen, welche die Krönung verrichten, und eine besondere Krönungsceremonie bestimmet; welches vielleicht in der Absicht geschiehet, damit den Widriggesinneten, die sich hiewider verschweren und einen andern König an einem ganz andern Ort und in anderer Art krönen wollen, dadurch die Gülltigkeit benommen

nommen werde, eine der Landesordnung und den Landesgesetzen gemässe Krönung vorzunehmen. Marc. Zuer. Boxhorn. Instit. Polit. lib. 2. cap. 3. §. 12. p. 92. Was erstlich den Ort der Krönung betrift, so pflegt derselbe in allen Reichen schon fest dazu angewiesen zu seyn. Im teutschen Reiche geschahe die Krönung vormal zu Acken ꝛc. nun aber in Frankfurt am Mäyn. In Frankreich, zu Rheims, in der Kirche des heiligen Remigii. In Engelland, zu Westmünster, in der Cathedralkirche. In Polen wurden also die Könige vorhin zu Gnesen, allwo auch ehedem die Reichsinsignia verwahret wurden, gekrönet, selbige aber wurden zuletzt bey der Krönung des Königes Vladislai Locticri Anno 1320 nach Krakau überbracht. Neugebaur l. 3. Hist. Polon. p. 185. Nachgehends entstand zur Zeit des König Ludwichs ein Streit: Ob die Krönung hinführo nach alter Manier der Vorfahren noch zu Gnesen gehalten werden sollte? Aber König Ludwich richtete sich nach dem Exempel seiner nächsten Vorgänger, des Königes Vladislai, als seines Großvaters und seines Oheims Casimir, und ließ sich die Krone zu Krakau aufsetzen. Cromer l. 13. rerum Polon. f. 614. Neugebaur l. 4. p. 213. Zu jetziger Zeit wird demnach die Krone des Reichs in der Schatzkammer des Reichs durch den Kronschatzmeister zu Krakau verwahret; hingegen sind die Schlüssel dazu bey dem Castellan von Krakau, und den Woywoden von Krakau, von Posen, von Vilna, von Sendomir, von Kalisch und Trocko befindlich, welche jedoch den Schatz nicht anders als mit Bewilligung aller Reichsstände zu eröfnen berechtiget sind. Wenn einer unter diesen erheblicher Ursachen wegen abwesend sich befindet, so ist derselbe verbunden seinen Schlüssel den andern zu überschicken; wie solches das Privilegium, welches von dem Könige Heinrich I. ertheilet und von dem Könige Stephano bestätiget worden, mit mehrerem anzeiget. Apud Joannem Januszovium in lib. Privileg. & interregn. Polon. f. 112. Die vielfache Factiones aber haben auch oft daran Schuld, wenn dieser

Gebrauch nicht allemal genau beobachtet wird. Vid. Crom. l. 22. f. 699. seq. welcher berichtet, daß der König Vladislaus III. zu Posen sey gekrönet worden. Der Krönungsactus wird fast aller Orten von den vornehmsten Geistlichen verrichtet. Der König von Spanien wird gekrönet von dem Erzbischof von Toledo, der König von Portugall von dem Erzbischof von Braga, der König von Frankreich vom Erzbischof von Rheims, der König von Engelland von dem Erzbischof von Canterbury, der König von Ungarn vom Erzbischof von Graan, der König von Böhmen vom Erzbischof von Prag, der König von Schweden vom Erzbischof von Upsal, der Großherzog von Moscau vom rußischen Patriarchen, der türkische Kaiser von seinem Mufti, und der japanische Kaiser von seinem Dairo; nur der König von Pegu soll nach Bericht des le Blanc in itiner. P. I. c. 22. von einem weltlichen Fürsten gekrönet werden. Vid. Becman. in notitiis Dignitatum Illustrium Dissert. 4. c. 1. n. 2. So wie nun bey den meisten Völkern diese Krönungsceremonie von dem obersten Vorsteher der Geistlichen vorgenommen wird, also geschiehet es auch in Polen von dem Erzbischof von Gnesen, als Primate und ersten Fürsten des Reichs. Es wollte sich zwar der Bischof von Krakau, Zbigneus Olesnic, als Cardinal das Recht dazu anmassen, es wurde ihm aber abgesprochen; wie aus dem Privilegio, welches von dem Könige Casimir III. den Erzbischof von Gnesen hierüber ertheilet worden, zu ersehen. Nachhero wurde im Jahr 1576 auch vom Senat geordnet, daß wenn der Erzbischof etwa nicht wollte, oder auch anderer legalen Hindernisse wegen, wenn er z. E. krank wäre, nicht abkommen könnte, alsdenn die Krönung von dem Bischof von Cujavien, welcher auch sonst der Bischof von Vladisla oder Pommern genannt wird, verrichtet werden mögte. Apud Theodor. Zawacky Part. 1. Constit. tit. 3. §. Krola Wolno obranego. Daher geschahe es, daß wie der König Sigismund III. sich mit seiner zweyten Gemahlin, der österreichschen Prinzeßin Constantia vermählete,

mählete, dieselbe als Königin von dem Bischof von Cujavien, Peter Tilicz, gekrönet wurde, ungeachtet der damalige Bischof von Krakau und Cardinal Bernhard Maciejowsky, welcher vom Könige schon als Erzbischof von Gnesen ernennet worden, daselbst zugegen war; laut dem Gezeugniß des Stanislai Lubiensky l. 1. de Motu Civili p. 39. Operum. So pflegt es ordentlicher Weise mit der Krönung gehalten zu werden. Wenn aber die Wahlherren uuter einander nicht einig sind, so nimmt auch wohl ein anderer Bischof die Krönung vor der Hand vor; denn wie der Erzbischof sich weigerte, den Stephan Bathory zu krönen, so hat der Bischof von Krakau, Karnkovius, diese Handlung verrichtet. Apud Solikovium in Comment. rer. Polon. p. 65. Nach dem Tode des Stephani Bathory liessen etliche Senatores den Erzherzog von Oesterreich, Maximilian, durch den Bischof von Kiau, Jacob Voronec, als ihren König salutiren, und nachdem er ordentlich gewählet worden, durch den damaligen Reichsmarschall Zborowsky mit der gewöhnlichen Heroldsstimme proclamiren. Solikovius p. 195. Die Aßistenten des Königes, oder die Personen, welche dem Könige bey seiner Krönung aufwarten müssen, bestehen ferner theils aus Geistlichen, theils auch aus Weltlichen. Wie in Böhmen der König von den Bischöfen von Olmütz und Breßlau hin und her geführet, und der König von Frankreich von den 12 Pairs bedienet wird, (de aliis regnis ut & de Imperio Germanico vid. Cl. Becmann l. c. c. 1. n. 6.) also wird auch der König in Polen durch die beyden Bischöfe von Krakau und Cujavien (welchem letzteren der Bischof von Posen im vorigen Jahrhundert dieserhalb eine Dispüte gemachet. Vid. Neugeb. l. 7. Hist. Polon. in pr. p. 453.) ordinair zur Krönung geführet; wie nach des Gvagvini Bericht noch unten vorkommen wird. Doch pfleget auch solche Ehre den vornehmsten Gesandten alsdenn vom päbstlichen und kaiserlichen Hofe zugestanden zu werden, daß sie den König zur Krönung führen können; welches gleichfals unten mit

angeführet wird. Die Marschälle tragen ihren Stab, als das Ehrenzeichen ihrer wichtigen Charge, dem Könige, so lange er noch nicht gekrönet worden, nicht gerade in die Höhe, sondern vielmehr etwas niederwerts gerichtet vor. Piasec. ad an. 1632. fin.

XVI.

Um aber die Krönungsceremonie besonders kennen zu lernen, so wollen wir die Erzehlung des Alexander Gvagvini, welcher die Krönung Heinrich I. beschrieben, allhier mit beyfügen: Am bestimmten Krönungstage versammlen sich der Erzbischof und die Weyhbischöfe, imgleichen alle Aebte, wo nicht aus dem ganzen Lande, so doch wenigstens aus dem Krakauschen District in ihrem geistlichen Ornat, alle mit langen Röcken, großen Bischofsmützen und einer prächtigen Kleidung angethan. Alle Senatores und der sämtliche Adel versammlen sich. Wenn nun darauf von dem Ceremonienmeister die anzutretende Proceßion reguliret worden, so verfügen sie sich in solcher Proceßion mit dem Rauchfaß und Weyhwasser nach dem königlichen Palais, die ganze Schule mit den Priestern und Aebten bleiben an der Schloßtreppe draussen stehen, und die Bischöfe nebst dem Erzbischof gehen allein herauf, um den König in der Cathedralkirche zu führen, welcher aber vorhero durch den Großmarschall des Reichs oder durch den Ceremonienmeister mit Pantofeln, einem langen Leibrock, besondern Handschuhen, weißen langen Ueberrock, nach Art eines Meßgewands, mit Ermeln und purpurnen Knöpfen und Mantel angethan wird; darauf ihn der Erzbischof, so wie er da mitten unter den vornehmsten Reichsständen stehet, mit dem Weyhwasser besprenget und eine besondere Rede hält. Darauf wird er durch die Bischöfe von Krakau und Cujavien in die Kirche geführet, wobey der Castellan von Krakau die Krone, der Woywod von Krakau den Scepter, und der Woywod von Wilna den güldenen Reichsapfel, und ein anderer Woywod das entblößete Schwert vorzutragen pflegen.

gen. Darauf folgen die Bischöfe mit dem Erzbischof, welche sich das Kreuz vortragen lassen, imgleichen die Aebte in ihrem geistlichen Habit, und alsdenn die übrigen Fürsten nach ihren Rang, wie auch die fremden Abgesandten in ihrer Ordnung. Die vorbemeldete Reichsinsignien werden hernach denjenigen Senatoren, die solche getragen haben, abgenommen, und aufs Altar so lange hingeleget. Der König wird so dann auf den Thron gesetzet, bey welcher Gelegenheit wieder eine Rede von einem Bischof gehalten wird. Beym Beschluß seiner Rede suchet er den König unabläßig seines aufrichtigen Glaubens, einer wahren Gottesfurcht und aller königlichen Tugenden zu erinnern. Wenn endlich die Rede ganz aus ist, so frägt der Erzbischof den König: Willst du die heilige Religion, so wie dieselbe von den rechtgläubigen catholischen Männern gelehret worden, unverändert beybehalten, und die Gerechtigkeit handhaben? Antwort: Ja. Willst du dich als einen unermüdeten Versorger und Beschützer von den Kirchen und Kirchendienern beweisen? Antwort: Ja. Willst du das von dem Allerhöchsten dir anvertrauete Reich nach der Gerechtigkeit deiner Vorfahren besitzen, regieren, und wider alle und jede Feinde beschützen? Antwort: Ja. Nach Endigung solcher Fragen fällt der König vor den Erzbischof auf seine Knie, und legt mit entblössetem Haupt den ihm abgeforderten Eid ab, und beschliesset denselben durch Auflegung beyder Hände aufs Evangelium, mit dieser Betheurung: So wahr mir Gott helfe und dieses heilige Evangelium. Nachher hält der Erzbischof eine Collecte und so dann eine Rede. Darauf fällt auch der Erzbischof auf seine Knie, und der König wirft sich auf sein Angesicht zur Erde nieder. Unter der Zeit werden viele Lieder mit Gegenstimmung des Chors abgesungen, und wieder welche Reden von neuen gehalten. Darauf setzet sich der Erzbischof nieder. Der auf die Knie gebeugte König aber lässet sich seinen weißen beschriebenen Rock ausziehen. Der Erzbischof tunkt seinen rechten Daumen in das geheiligte Oehl und

salbet ihm die rechte Hand, von der flachen Seite an, bis zum Ellbogen, zwischen die Schulterblätter und den Arm, mit diesen Worten: Ich salbe dich zum Könige, und mit dem geheiligten Oehle, im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes, Amen. Darauf hält er wieder etliche Gebete, und wenn die vorbey, so trocknet ein Bischof, der zu dem Ende ein sauberes Tuch in Händen hat, die besalbte Flecken ab, spricht dabey gewisse Wörter, und leget dem Könige wieder seinen vorigen königlichen Habit an, dabey er sich wieder besonderer Wörter zu bedienen pfleget. Wenn dieses geschehen, wäschet der Erzbischof seine Hände ab, und lieset, nach Abnehmung des Bischofshuts, das Glaubekenntniß ab. Der auf seinem Thron wieder hingebrachte König verrichtet sein Gebet, und beym Schluß der Meße, so bald das Halleluja erschallet, hält ein Bischof dem Könige zu Ehren wieder eine Rede. Hierauf wird dem Könige, der noch beständig auf seinen Knieen darnieder lieget, vom Erzbischof das Schwert gereichet, ihm angegürtet und die Krone aufgesetzet. Den Reichsapfel, als eine Abbildung der weltlichen Herrlichkeit, überreichet er dem Könige in seine linke, und den Scepter in die rechte Hand, und spricht bey einer jeglichen besonderen Handlung auch wieder besondere Worte. In der Zeit, daß dem Könige dieses alles zugebracht wird, trägt der König selber Brot und Wein aufs Altar, und küsset, wie man zu sagen pfleget, den Frieden, und nimmt darauf den allerheiligsten Leib zu sich. Hierauf wird ihm das Schwert wieder abgenommen. Wenn diese heilige Handlung vorbey, so wird er auf einen ganz andern mitten in der Kirche aufgeführten Thron geführet, auf welchen ihn der Erzbischof niedersetzet und zur Regierung des polnischen Reichs gleichsam öffentlich darstellet, mit diesen ganz laut ausgerufenen Worten: Laß dich nieder, und nimm von nun an die dir von Gott angewiesene Stelle ein. Endlich stimmet der Erzbischof das Lob- und Danklied an: Herr Gott, dich loben wir ꝛc. Nach verrichtetem Lobgesang lässet sich der dem Könige zur rechten

Seite

Seite stehende Erzbischof wieder also vernehmen: Deine Hand müsse stark werden, und deine Rechte sich erheben. Das Chor antwortet darauf: Recht und Gerechtigkeit sollen dein Heil befördern. Hierauf hält er wieder etliche Gebete. Alsdenn nimmt der König das geweyhete Schwert in seine Hände, und schläget damit so wohl diejenigen Edelleute als auch die Senatores, welche bey diesem Krönungsactu eine vorzügliche Charge bekleidet und sich dazu schon angeschicket haben, zu Ordensritter. Zuletzt, wenn alles vorbey, wird der König mit einem ansehnlichen und prächtigen Gefolge wieder aufs Schloß gebracht.

XVII.

Also lautet fast von Wort zu Wort die von dem Alexander Gvagvino verfertigte Krönungsbeschreibung des König Heinrichs. Tom. 2. in Corp. Hist. Polon. f. 373. Waraus man abnehmen kann, daß dabey viele Umstände nach Beschaffenheit der Zeiten der Veränderung unterworfen. Denn bey der Krönung des jetzigen Königes soll folgende Ordnung beobachtet worden seyn: Der König wurde nemlich von dem päbstlichen Nuncio und dem kaiserlichen Ambassadeur in die Kirche abgeholet. Die Bischöfe von Krakau und Cujavien empfiengen ihn an dem Eingang der Kirche, und der König erhielt darauf im Stehen von dem Erzbischof den Segen. Nachhero setzte er sich nieder und las die ihm vorgelegte Wahlcapitulation durch, und legte so dann, nachdem ihm der Reichsprimas den Eid nach Gewohnheit von Wort zu Wort vorgesaget, solchen in der Kirche ab. Alsdenn wurde ihm das Reichsschwert überliefert und von dem Primate demselben an die Seite gegürtet, welches aber gar balde von dem Könige an einem von den Umstehenden übergeben ward. Zwey Bischöfe führten ihn darauf von dem Altar in die Sacristey, welche linker Hand gelegen war, und zogen ihm einen langen königlichen Rock an. Aus der Sacristey wurde er wieder

von

von denselben Bischöfen herausgeführet und auf einen gerade gegen über dem Altar aufgeführten Thron gesetzet. Von diesem Thron brachte man den König wieder zum Altar, allwo ihm von dem Schwertträger des Reichs das bloße Schwert überreichet wurde, womit der König kreuzweise nach den vier Theilen der Welt in die Luft einen Schwung that. Der Kronfähnrich überlieferte ihm die Reichsfahne, und nachdem diese Regalien gehörig eingeweyhet worden, so mußten dieselben Reichsbeamten solche wieder abnehmen. Darauf ihm endlich der Reichsprimas mit vielem Gepränge die Krone aufsetzte und den Scepter in die rechte, den Reichsapfel hingegen in die linke Hand gab. Der Primas rief darauf mit lauter Stimme, und das Volk rief ihm gleichfals nach: Es lebe der König! Wie dieses vorbey war, so wurde der König wieder auf den Thron geführet, allwo er so lange sitzen blieb, bis das Lied: Herr Gott, dich loben wir, ausgesungen war. Nach geendigten Lobgesang naheten sich meist alle königliche Pagen mit angezündeten Fackeln heran, und knieeten so lange vor den Thron nieder, bis die Meße aus war. In der Zeit wurden dem Könige auf den Thron die Reliquien des heiligen Stanislai von dem Bischof von Krakau zu küssen gereichet, welche der König mit seiner Stirne berührte. Darauf begab sich der König wieder an das Altar das heilige Abendmahl zu empfangen, und verfügte sich so dann wieder auf den Thron, allwo er auch so lange sitzen blieb, bis diese heilige Handlung völlig verrichtet gewesen. Wie alles vorbey war, so wurden die Canonen gelöset und auch Geld unter das Volk ausgeworfen ꝛc. der König aber zuletzt mit demselben Gefolge wieder auf das königliche Schloß gebracht. Diar. Europ. Contin. 19. pag. 75. seq. Auch ist die Relation von der Krönung des jetzigen Königes im Jahr 1669 allhier zu Königsberg, obgleich nicht ganz vollständig, im Druck erschienen.

XVIII.

Wenn nun die Krönung an sich in der beschriebenen Art vollzogen

zogen worden, so bringt man die übrige Zeit des Tages mit Gastereyen und allen ersinnlichen Lustbarkeiten zu. Den folgenden Tag darauf setzet sich der König zu Pferde, und lässet sich durch mehrgedachte Aßistenten die Reichskleinodien vortragen, begiebet sich auf den dasigen Markt, und lässet unter währendem Aufzuge durch den Kronschatzmeister Geld unter das Volk auswerfen. Sobald der König auf den Markt ankommt, besteiget er einen daselbst nahe am Rathhause prächtig zubereiteten und zu dieser Handlung hoch aufgeführten Thron, und lässet sich huldigen. Um den König herum sitzen etwas niedriger die Senatores in ihrer Ordnung. Darauf richtet sich der König in die Höhe und holt mit dem Schwert nach die vier Theile der Welt aus, setzet sich alsdenn wieder nieder und machet etliche vornehme Officianten, durch Anrührung des Schwerts, oder mit einem sanften Schlag zwischen die Schulterblätter, zu Ordensritter. Wenn dieser feyerliche Actus vorbey, begiebet sich der König in gleicher Pracht wieder nach dem Schloß zurück, und ist das Schmausen denselben Tag fast allgemein. Die Krönung der Königin, welche in Gegenwart des Königes, der sie selbst hierzu herbey führet, geschiehet, und in allem nach des Königs Willen reguliret wird, ist hievon nicht sehr unterschieden. Wenn der König demnach zuförderst erst selber gekrönet worden, so führet er die zu gleicher Zeit kurz darauf mitgekrönte Königin in gleicher Magnificence auf den Markt mit hin. Man legt aber der Königin keinen solennen Eid ab, weil derselben auch gar keine Gewalt noch einige Rechtsübung übertragen wird. Cromer l. 2. Descript. Regni Pol. p. m. 327. f. Gvagv. in l. c. Conf. Crom. lib. 22. de ortu & reb. gest. Pol. in pr. Neugebaur l. 6. p. 322. In der Relation von der Krönung des jetzigen Königes findet man, daß derselbe, ehe er noch auf den Thron gestiegen, sich zuvor aufs Rathhaus begeben, und daselbst einen langen königlichen Rock angezogen haben soll; darauf soll er sich auf den Thron begeben und von demselben zwey besondere Re-

den gehalten und so dann den Bürgern den Eid abgenommen haben. So ist die Krönung des Königes von Polen beschaffen. Von den bey andern Potentaten gebräuchlichen Krönungsceremonien handelt Becmann weitläuftig in Notitiis dignitatum illustrium Dissert. 4. & 5.

XIX.

Nach dem Krönungsfeste hält sich der König zu dem Reichstage fertig, worbey das bey der Wahlversammlung ausgefertigte Privilegium in der Landesordnung mit eingetragen wird. Fredro in Hist. Heinrici I. p. 108. seq. Den sämtlichen Woywodschaften wird auch der vom Könige geleistete Eid schriftlich bekannt gemachet. Vid. Joann. Januszow. in lib. interregnorum f. 129. Ueberdem pflegt auch der König die währenden Interregno von den Ständen aufgenommene Acta zu bestätigen. Januszow. l. c. f. 120. Von dem Könige Vladislao IV. vid. Constit. Anno 1633. f. 12. Von dem Könige J. Casimir vid. Constit. Anno 1649. f. 12. Bey solchem nach der Krönung versammleten Reichstage leget so dann der Reichsprimas vor den ganzen Senat sein so lange geführtes Vicariat nieder, wobey auch zugleich dem Könige von dem Senat selber ein Eid der Treue und des Gehorsams geschworen wird. Ein gleiches wird darauf auch von den Abgeordneten der Städte, und zuletzt, sobalde die Landboten mit der Wahl ihres Marschalls fertig geworden, auch von dem Landbotenmarschall im Namen des sämtlichen Adels beobachtet. Diar. Europ. Contin. 20. p. 78. seq. Von Stund an bedienet sich nunmehro der König des völligen königlichen Titels und der hiemit überkommenen königlichen Vorzüge und Rechte, anstatt daß er vor der Krönung so wie andere Wahlkönige sich nur des Titels eines gewählten Königes und desselben Siegels, welchen er sonst vor der Wahl gebrauchet, bedienet. Die beyden Canzler empfangen von dem gekrönten Könige auch ganz neue Siegel; welcher

cher Gebrauch jedoch beym teutschen Kaiser nicht eben so genau beobachtet wird. Denn der Kaiser Carolus V. führte den Titel eines gewählten Kaisers auch nach der Krönung, wie er von der Regierung abdankete, vid. Hortlederus & Onupr. de Comit. cap. 5. Limnæus ad c. 1. A. B. Observ. 5. n. 13. und dessen Großvater Maximilian I. unterschrieb sich auch also zu Augspurg bey dem Anno 1508 am 3ten Sept. an Ludwich, Churfürsten von der Pfalz, ertheilten Privilegio des so genannten Wildfangrechts. In Append. ad Contin. 11. Diar. Europ. p. 376. 377. welches von dem Becmann heraus genommen ist. Und wie die Marschälle vor der Krönung dem bestimmten oder gewählten Könige ihre Stäbe nicht in die Höhe, sondern nach der Erde gerichtet vorzutragen pflegten, so tragen sie solche nach einem alten eingeführten Gebrauch, so fort nach der Krönung in die Höhe gerichtet dem Könige vor. Vid. Piasec. ad An. 1632. fin. Endlich scheinet uns auch noch von dem Vicariat des Erzbischofs dieses anmerkungswürdig zu seyn, daß derselbe ohngeachtet er im währenden Interregno eine fast königliche Gewalt besitzet, dennoch gar keine Charge oder Ehrenstelle, wenn es auch der Senat accordiren wollte, zu vergeben berechtiget ist. Also geschahe es, daß nach Absterben des Königes Stephani das Bißthum Luceorien dem Bernhard Maciejowsky nicht conferiret werden konnte, sondern er mußte durch ihre Interceßion, welche sie dieserhalb bey dem neugewählten König Sigismund vor ihm ablegeten, dazu gelangen, welche Supplication auch der Wahlcapitulation dieses mit inseriret wurde. Hingegen nach dem Tode des Königes Sigismundi, obgleich derselbe noch bey seinem Leben mit Einwilligung der Stände, das erledigte Bißthum Krakau an seinen Sohn vergeben hatte, durch seinen unvermutheten Tod aber an der erforderlichen Unterschrift des Briefes, welcher an das Cathedralcollegium nach Krakau und den Pabst zu Rom in dergleichen Angelegenheiten nothwendig ergehen muß, war behindert worden, so entstand die Frage: Ob der Senat

bey dieser königlichen Regierungsvacanz des verstorbenen Königs Willen thätlich erfüllen und darüber das Diploma ausfertigen könnte? Da denn nach vielen Ueberlegungen die einstimmige Meynung bestanden, daß er es füglich thun könnte. Piasec. f. 530. seq. Sogar der König selbst theilet vor der Krönung keine Chargen aus, wo er nicht aufs künftige welche verspricht. Piasec. ad An. 1632. fin. Die Polen handeln aber nicht unweise dran, daß sie das besondere Ansehen eines Interregis eben dem Erzbischof und nicht so gut einem andern weltlichen Senator beylegen, weil auf denselben gar kein Verdacht haften kann, daß er selber nach der Regierung trachten werde. Endlich macht der König seine Krönung selber in einem besondern Schreiben (welches die Innotescence benannt wird) an allen Ständen bekannt, damit seine angetretene Regierung und die von ihm geschehene Bestätigung ihrer Rechte und Freyheiten öffentlich in den Städten, Vestungen, Pfarreyen und Dörfern an den Festtagen durch die Priester abgecanzelt werden, und sie zugleich veranstalten mögen, daß solche Briefe in den städtlichen Gerichtsbüchern mit eingetragen werden. In solchem Briefe erlaubet auch der König, daß alle Gerichte, sowohl Land- als Stadtgerichte ꝛc. wieder ihren Anfang nehmen können; wie aus der bey demselben Januszow l. c. f. 128. befindlichen Publication von dem gekrönten Könige Sigismund III. zu ersehen ist.

Zugabe.

1) Eine Wahl, die von dem guten Glück abhänget, ist nicht gänzlich zu verwerfen, wenn sich zwey oder mehrere Reichscandidaten, die einander gleich sind, finden, und es die Beschaffenheit der Umstände also erfordert, auch kein anderer Rath übrig ist, die ungleiche Neigungen der Wählenden zu vergleichen.

2)

2) Ob wir gleich zugestehen müssen, daß es auch unter dem Frauenzimmer sehr kluge Personen giebet, und man auch Exempel davon anzuführen im Stande ist, wie sich selbige durch ihre rühmliche Regierung besonders signalisiret: so sind wir doch der Meynung, daß billig in keinem Reich das Weiberregiment zugelassen werden sollte.

3) In einer Republicke, wo eine freye Wahl statt findet, wird es niemal für rathsam erachtet, den zweyten Prinzen vor den ältesten in der Wahl vorzuziehen.

4) Auch derjenige ist schon als der älteste Prinz zu consideriren, welcher, ehe noch der Vater selbst zur königlichen Hoheit gelanget ist, bereits geboren worden.

✲

Parturit in multos fausto nunc sidere foetus,
Alma Parens rerum; semina clausa patent.
Terrea progenies alvo protrusa benigna,
Grandia prolixæ fert Documenta spei.
In decus hæcce tuæ quadrant Sutere, juventæ
Tam gratos flores induit illa tibi.
Jam trudis gemmas, jam frondes pandis amœnas,
Ac, quæ sit frugum spes bona, promptus ais.
Quanta Polonorum vasti sit gloria regni,
Temporis & varii singula jura Tenes.
Macte bonis animi! Sint flores frugibus aucti,
Crescant immensum docta Tibi studia,
Numinis in laudes vergant & commoda læta,
Post Patriæ reddant omnibus atque Tuis.

Die gütige Natur zeigt ihre Würkungskraft,
Es waltet über uns das glücklichste Geschicke,
Ihr Saame gehet auf durch milden Nahrungssaft,
Die Jugend giebt von sich die besten Hofnungsblicke;
So schön und jung stellt sich auch unser Suter dar.
Die Knospen sind schon reif zu breiten Ehrenzweigen,
Die Hofnung seiner Frucht ist mehr als Sonnenklar.
Drum kann er selbige auch länger nicht verschweigen,
Der Polen weites Reich wird uns durch ihn bekannt.
Ihr wohlbewiesner Ruhm muß ihm zum Ruhm gelingen,
An der Gelehrsamkeit nimmt Theil sein Vaterland.
Vergiß nicht, Gott davor ein Danklied darzubringen;
Denn dieser Geber will von solchen schönen Gaben,
Die Frucht zu seiner Ehr mit Recht geopfert haben.

Non satis est juveni cunctas errare per artes,
Atque laboratos volvere sæpe libros.
Hic labor, hoc opus est agili certasse palæstra
Sæpius & doctas conseruisse manus,
Ardua quod multos ad culmina vexit honoris,
Sæpius & magnos fecit in orbe viros.
Propterea Sutere, lubens conscende Cathedram,
Ut promptus vires experiare tuas.

Sic tituli, sic fama celer, sic gloria quondam,
Debitus & sic Te sponte manebit honor.
Namque ita virtutem meriti comitantur honores,
Consequitur corpus semper ut umbra suum.

Sic amicissimo Dno Respondenti lmque acclamat

Præses.

Was hilft Studierenden ihr irrendes Bemühn,
Der Künste Wissenschaft durch Lesen nur zu fassen?
Ich seh bey allem Fleiß nicht grössern Vortheil ziehn,
Als wenn sie öfters sich im Hörsaal hören lassen;
Denn wenn die meisten auch bey diesem Kampfe schwitzen,
So sieht man sie doch bald in Ehrenstellen sitzen.
Mein Suter! nimm daher den Lehrstuhl freudig ein,
Und zeige nur getrost die schon geübten Kräfte,
So wird dein Nam sehr groß, dein Ruhm vortreflich seyn.
Die Ehre bleibt ein Lohn für solche Hauptgeschäfte.
Denn wie der Schatten pflegt den Körper zu begleiten,
So steht die Ehre auch der Tugend stets zur Seiten.

Si solet insignes bello gestisque Minerva,
Heroes meritis non defraudare triumphis;
Nec minus hinc illis laudemque decusque negabit,
Ejus qui studio Musarum castra sequuntur.

Cum

Cum Præses fiet inprimis Martis & artis,
Ergo nec quondam Tibi perdilecte Sutere,
Doctiloquam qui nunc Cathedram conscendis & altas,
Ingenii testaris opes, sua dona negabit.
Ominor hoc, quod si plus ultra pergeretentes,
Et celebri inscriptura suo Tua Nomina peplo
Cæsariem æterno cincturaque lumine fama.

Ita suo inter paucos animitus dilecto applaudit

Christophor. Preuck,
Reg. Pruss.

Minerva zahlt die Tapferkeit mit vieler Ehre aus,
Und bringt die Helden im Triumph vom Kampfplatz in ihr Haus.
Wie wird sie denen denn so Ruhm als Ehr versagen,
Die sich zum Tummelplatz der holden Musen wagen?
Weil sie demnach den Krieg so wohl als auch den Frieden schützt,
So weiß ich, Suter! daß sie dir mit gleichem Beystand nützt,
Da du so wohl beherzt auf die Catheder steigest
Und deine Fähigkeit vor vielen Menschen zeigest.
Vollführe unermüdt, mein Freund! den angefangnen Lauf,
So hebt die Göttin dir gewiß das beste Glück noch auf.
Sie wird noch einst dein ewig Lob in ihrem Schleyer weben,
Und Fama selbst dein würdigs Haupt mit hellem Glanz umgebē.

Anmer-

Anmerkung.

Nach dem 1673sten Jahr, in welchem die vorgängige Disputation gehalten worden, kam Johannes III. Sobiesky kurz darauf zur Regierung, welcher sich durch seine Tapferkeit, indem er die Stadt Wien von den Türken zu des Kaisers Leopoldi Zeiten entsetzte, einen unvergänglichen Ruhm erworben; dieser starb im Jahr 1696, nachdem er 72 Jahre und 1 Monat gelebet, 22 Jahr aber den polnischen Thron besessen. Gleichwie sich aber zu dem erledigten polnischen Thron allemal unterschiedene Competenten gefunden, nachdem die Polen Anno 1573 durch Erwählung des Herzoges von Anjou, Henrici, nachherigen Königes in Frankreich des Dritten dieses Namens, einmal gezeiget, daß sie nicht nur capable, von der königlichen Familie abzugehen, sondern auch einen Ausländer zu ihrem König zu erwählen: so meldeten sich jetzo ebenfals so wohl ausländische als einheimische Competenten zur Krone. Unter denen Fremden befanden sich der Ao. 1726 verstorbene Churfürst von Bayern Maximilianus, der französische Prinz von Conti und der Marggraf Ludwich von Baaden, bey welcher Gelegenheit auch der Name des italiänischen Prinzen Don Livio Odeschalchi mit auf das Tapet kam. Unter den Einheimischen waren die beyden ältesten königlichen Prinzen, Jacobus und Alexander, welche sich vor andern starke Hofnung machten, daß entweder der eine oder der andere von ihnen beyden zur Krone gelangen würde. Der Churfürst von Bayern seines Ortes hingegen hörte gar bald auf, sich um die polnische Krone zu bewerben, weil er sahe, daß er in seinem Suchen vom kaiserlichen Hofe, dessen Recommendation bey einer polnischen Königswahl damals sehr viel vermochte, nicht unterstützet wurde. Ein gleiches that der Prinz Ludwich von Baaden, weil er merkte, daß sich der kaiserliche Hof das Interesse des Don Livio Odeschalchi am meisten zu Herzen gehen ließ. Unter diesen Namen war eigentlich die Person des Churfürsten von Sachsen Friedrich August, und des unter dem Namen Augusti II. nachhero berühmten Königes von Polen gemeynet, und man bediente sich des Don Livio Odeschalchi bloß darum, auf daß man Gelegenheit haben mögte, eine starke Parthey in Polen zu formiren, die sich hernach vor ihm declariren könnte, wenn er sich selber würde zu erkennen geben. Daß aber der kaiserliche Hof seine Augen eben auf den Churfürsten von Sachsen richtete, und allen seinen Credit bey den Polen anwandte, denselben zu der polnischen Krone zu verhelfen, solches rührte daher, weil man kaiserlicher Seits sahe, daß der König von Frankreich Ludwich XIV. alles thate was er nur konnte, den Prinzen von Conti auf den polnischen Thron

zu bringen; denn damals war der Riswyckſche Friede noch nicht geſchloſſen, und Frankreich würde ganz gewiß mit denen Friedensconditionen härter geweſen ſeyn, als es gethan, daferne der Prinz von Conti die polniſche Krone davon getragen, und die Polen zu einem Krieg wider den Kaiſer oder das teutſche Reich angereizet hätte. Wäre aber gleich der Riswyckſche Friede eben ſo, wie geſchehen, zu Stande gekommen: ſo würde doch hernach, als der ſpaniſche Succeßionskrieg ſeinen Anfang genommen, das teutſche Reich an dem franzöſiſch geſinneten König von Polen, einen gewaltigen Feind im Rücken gehabt haben, der um ſo viel gefährlicher geweſen wäre, weil er mit der Kron Schweden de Concert, en faveur der Krone Frankreich hätte agiren können. Solche Abſichten nun des Königes von Frankreich ſuchte der kaiſerliche Hof zu hintertreiben, und brachte es auch würklch bey der Republick Polen dahin, daß ſie bemeldeten Churfürſten von Sachſen, als ſeinen Freund und Alliirten, der von dem Prmas Regni, Cardinal Radziowsky, Biſchof Zalusky und litthauſchen Feldherrn Sapieha unterſtützten contiſchen Gegenparthey ohngeachtet den 27. Jun. 1697 nach angenommener catholiſchen Religion erwählet und den 15. Sept. c. a. als König von Polen gekrönet worden. Es verdienet alſo dieſes Interregnum theils wegen der an einen fremden Prinzen übertragenen Regierung, theils auch wegen der damals entſtandenen Unruhen im Lande als ein großes Interregnum in den polniſchen Geſchichten bemerket zu werden.

Nach dem den 1. Febr. 1733 zu Warſchau erfolgten Ableben dieſes Königes Auguſti II. ward der Churfürſt Friedrich Auguſt, der ſeinem verſtorbenen Vater ſo gleich in der Churwürde ſuccedirete, den 5. Oct. 1733 zum Könige in Polen, unter dem Namen Auguſti III. erwählet, und den 17. Jan. 1734 zu Krakau gekrönet. Der Gegenkönig Stanislaus machte zu der Zeit durch die ziemlich ſtark vor ihm erklärte franzöſiſche Faction ein ungemeines Aufſehen, und ſchiene dem jetzigen König von Polen damit anfänglich eben ſo nachtheilig zu werden, als wie er von dem tapfern König von Schweden Carl XII. unterſtützet, ſeinem verſtorbenen Vater, dem König Auguſto II. viele Unruhe gemachet. Es war aber von einem höheren Verhängniß dem Stanislao die ambirte Krone nicht zugedacht, ſondern vielmehr wieder einem ſächſiſchen Prinzen und einzigen Erben des vorigen Königes zu tragen gewidmet. Was hierbey der römiſche Kaiſer Carl VI. die Kaiſerin von Rußland Anna Iwanowna und der König von Preußen Friedrich Wilhelm glorwürdigſten Andenkens gethan, iſt der jetztlebenden Welt mehr als zu kundig. Der König von Polen Stanislaus hingegen reſidiret anjetzo als Herzog von Baar und Lothringen zu Luneville, und befindet ſich in dem 79. Jahr ſeines Alters.

Dieſe

Diese

Historische Disputation

von

dem Senat des Königreichs Polen,

hat

mit hoher Bewilligung auf der Academie zu Königsberg,

unter dem Vorsitz

des

M. Christoph Hartknoch,

eines aus der Stadt Passenheim gebürtigen Preußen,

zur Untersuchung der Gelehrten

öffentlich aussetzen wollen

Christoph Schultz,

ein geborner Königsberger,

den 12. Februar. Anno 1676.

zur gewöhnlichen Zeit und an dem dazu bestimmten Orte.

Königsberg,
gedruckt in der Reichischen Buchdruckerey.

Dem

Großachtbaren und Hochedelgebornen Herrn,

Herrn Bartholomäo Behm,

Sr. Churfürstlichen Durchlaucht. von Brandenburg wohlbestallten Hofgerichtsrath in Preußen,

wie auch

dem

Hochedlen und Vornehmen Herrn,

Herrn Simon Segers,

würdigen Assessori des Samländischen Consistorii,

seinen Höchstzuehrenden Patronen und Gönnern,

hat zur Bezeigung seiner Dankbarkeit und besten Empfehlung seiner fortzusetzenden Studien diese Streitschrift widmen wollen

Christoph Schultz.

I.

Die Senatores oder geheime Etatsräthe sind in einer jeden Republicke eben so unentbehrlich, als wie der menschliche Körper Vernunft und Ueberlegung erfordert, wo er anders ordentlich regieret und unterhalten werden will, sintemal ein jeder Körper ohne diese vorausgesetzte Eigenschaften nicht einen Augenblick bestehen würde. Vid. Aristot. lib. 4. Polit. cap. 4. J. Bodin. lib. 3. de republ. cap. 1. Derjenige, welcher die Beschaffenheit von einer jeden Republicke genau einsiehet, wird auch hieran nicht den geringsten Zweifel finden. In Ansehung der Policey ist der Senat darum hauptsächlich nöthig, weil durch die in heilsamen Berathschlagungen zugebrachte Verweilung die blinde Uebereilung des Volks oft gemäßiget werden muß. Die Aristocratie, oder eine solche Regierung, die nur aus den Vornehmsten bestehet, entäussert sich so wenig des Senats, daß sie selbst vielmehr den Senat ausmachen, von denen die wichtigsten Befehle abhängen. Daß eine Monarchie nicht weniger solcher Senatoren benöthiget sey, wird man auch ohne einiges Bedenken zugestehen. Denn obgleich unterschiedene regierende Fürsten anzutreffen, die durch ihre eigene

besondere Geschicklichkeit die öffentliche Regierungsgeschäfte ganz allein zu expediren im Stande sind, so ist es doch an und vor sich eine ausgemachte Sache, daß vieler Menschen Augen mehr als zwey Augen zu sehen vermögend seyn, zumal da solche vollkommene Monarchen nur sehr selten den Menschen vom Himmel geschenket werden. Dergleichen wichtige Ursachen sind auch noch mehr vorhanden, welche so wie allen regierenden Herren insgemein also auch den allerweisesten Monarchen anrathen wollen, sich bey allen Regierungsgeschäften gewisser Räthe zu bedienen. Pflegen doch alle Unterthanen gemeiniglich aus angeborner Liebe alle glückliche Begebenheiten ihren regierenden Fürsten, so wie alle widrige Zufälle hingegen ihren Ministern beyzumessen. Wie sehr klug handeln also regierende Herren daran, wenn sie in der Art bey einer unglücklich ausschlagenden Affaire die Schuld von sich ablehnen, und auf ihre Räthe bringen können. Die Billigkeit scheinet auch selbst vor diese ausgemachte Sache das Wort zu führen. Denn da doch die Unterthanen, besonders aber die vornehmsten Edelleute, nicht nur ihr ganzes Vermögen, sondern auch sogar ihr Blut und Leben im Kriege daran setzen, so erfordert es auch allerdings die Billigkeit, daß, ehe ein Krieg unternommen wird, auch dieserhalb mit ihnen eine Berathschlagung angestellet werden müsse; wie der Phil. Cominæus l. 10. Comment. de reb. gest. Ludovici XI. mult. supra med. p. 488. sich verlauten lässet. Aus der Ursache pflegt es auch gemeiniglich übel abzulaufen, wenn große Herren ohne Zuziehung solcher Räthe ihrem eigenen Eingeben lediglich folgen, und vor sich allein Sachen von Wichtigkeit unternehmen. Das hat der König von Polen Johann Albrecht wohl erfahren, welcher bey dem wider den Woywod von der Moldau, Namens Stephan, vorgenommenen Feldzuge auch keinen einzigen Senatoren zu Rathe ziehen wollen, und so wie jener Metellus sich erkläret haben soll: Wenn ihm jemand noch so lieb wäre, so wollte er ihn lieber verbrennen lassen, als zugeben, daß er

von

von seinen Anschlägen das geringste Verständniß haben sollte. Er hat aber zeitig genug diese schnöde Verachtung des ordentlichen Senats mit seinem grössesten Schaden entgelten müssen; denn er sahe sich nach einer von den Moldauern erhaltenen starken Niederlage genöthiget, mit Schimpf und Schande nach Polen wieder zurück zu kehren. Vid. Neugebaur lib. 6. Hist. Polon. p. 433. seq. Conf. Petr. Gregorius Tholosan. lib. 24. de republ. cap. 3. Henning Arnis. lib. de civili doctr. cap. 14.

II.

So sehr aber auch der Senat einer jeglichen Republicke und sogar auch einem Königreich zustatten kommt, so scheinet derselbe dennoch in einer so freyen Republicke als Polen ist, ungleich mehr erforderlich zu seyn. Denn der Senat hat daselbst nicht nur die zu ihrer höchsten Deliberation übertragene Sachen aus einander zu setzen, sondern auch weil sie zur Beschützung der Rechte und Freyheiten des Reichs ersehen sind, darauf zu halten, daß selbigen von dem Könige unverletzt und vollkommen nachgelebet werde. Was aber die ersten Grundleger zu diesem Königreich (um unserm Endzweck immer näher zu kommen) anfänglich vor Räthe gehabt, ist eigentlich nicht recht bekannt. Nach Muthmassen glaubet man, daß vielleicht die 12 Woywoden im Anfange dazu geordnet gewesen, um so wohl die Wohlfarth des in 12 besondern Provinzen abgetheilten Reiches zu inspiciren und das Land wider alle feindliche Anfälle zu vertheydigen, (daher auch das polnische Wort Woiewoda eben so viel bey den Polen als Woiny Wodz, Kriegesführer, heissen soll) als auch den geheimen Rath des regierenden Fürsten auszumachen. Wie der Fürst Lechus mit Tode abgieng, so fiel die Regierung an die 12 Woywoden, welche sich derselbe vielleicht in gleicher Anzahl als seine geheime Räthe zu halten gewohnt gewesen, oder es müssen wenigstens nach der Wahl des Königes Crako die Woywoden, welche

nach

nach vieler Meynung vormal eine aristocratische Regierung ausgemachet, diese Anzahl beybehalten haben. Weil aber Polen nicht beständig einerley Gränzen gehabt, sondern solche demselben balde geschmälert, bald auch wieder erweitert worden, so hat auch eben so wenig dieselbe Eintheilung des Landes als die bestimmte Anzahl der Woywoden unveränderlich bestehen können. Joh. Dlugoss. lib. 1. fol. 57. Cromerus lib. 2. f. 420. & Neugebaur lib. 2. H. P. p. 42. Conf. And. de Pilca Corycinus Castellan. Visliciens. in Perspectiva Polit. cap. 1. p. 16.

III.

Wie aber im zehnten Seculo, nach aufgehörten Heidenthum, der polnische Fürst Miecislaus den christlichen Glauben annahm, und denselben in seinem ganzen Lande auszubreiten suchte, so soll derselbe, laut etlichen hievon vorhandenen Zeugnissen, zwey Erzbißthümer zu Gnesen und Krakau, welches letztere nachgehends wieder zum Bißthum gemacht wurde, und auch sieben Bißthümer angeleget haben, nemlich das von Posen, von Plocko, von Smorogovien, (welches nachgehends nach Byczin und endlich im 11ten Seculo vom Könige Casimir I. nach Breßlau verleget wurde) das Kruswickische, (welches Ao. 1173 von Boleslao Crispo nach Vladisla oder Pommerellen transferiret wurde, Cromer lib. 6. fol. 504.) das zu Culm in Preußen, das zu Löbus in der Neumark, und das Bißthum zu Camin, worunter vielleicht das Camin in Pommern zu verstehen. Joh. Dlugoss. tom. 1. l. 2. fol. 92. & in Tract. de episc. Posnanienfibus. In Ansehung der beschriebenen Bißthümer kommt der Cromer mit dem Dlugosso überein, nur das Bißthum Culm nimmt er aus, und will beweisen, daß selbiges erst Anno 1226 von dem Herzog von Masuren Conrad angeleget sey. Lib. 2. fol. 434. Das Bißthum Camin verursachet ein gleiches Bedenken; denn wir finden nicht, daß in den polnischen Geschichten daran weiter gedacht worden.

den. Dieser Irrthum mag vielleicht daher entstanden seyn, weil Dlugossus vermuthlich vernommen, daß vormalen das pommersche Bißthum nach Polen hingehöret, und weil seiner Meynung nach kein ander Bißthum als das zu Camin zu seiner Zeit in Pommern existirete, so muß er wohl daher auf die Gedanken gekommen seyn, daß dieses Bißthum vom Miecislao angeleget worden. Wir werden aber von dem Merseburgischen Diethmar ganz anders belehret; derselbe berichtet, wie der Bischof von Colberg von Ottone III. dem Erzbischof von Gnesen als seinem Metropoliten untergeben sey. Lib. 4. Chron. p. 83. & lib. 7. p. 228. (Welches Bißthum jedoch, wo solches jemal da gewesen seyn sollte, nur eine kurze Zeit gewähret.) Man pfleget auch in der von diesen Bißthümern angegebenen Stiftungszeit sehr zu irren; denn der Merseburgische Diethmar, welcher zu gleicher Zeit gelebet, berichtet, wie das Erzbißthum Gnesen nicht von dem Miecislao sondern zu den Zeiten des Königes Boleslai I. wie der Kaiser Otto III. in Polen einen Einfall gethan, erst gestiftet worden, und demselben die Bißthümer Colberg, Krakau und Breßlau, worunter Posen nicht mitgerechnet werden muß, untergeben worden. Lib. 4. p. 84. Der polnische Geschichtschreiber Vincentius Kadlubko, welcher im 12ten Seculo unter dem gerechten Casimir gelebet, ist fast derselben Meynung; denn derselbe berichtet von Boleslao I. daß er zwey Erzbißthümer (worunter vermuthlich Gnesen und Posen zu verstehen) angeleget, und die den Bischöfen zugehörige Districte von den beyden Erzbißthümern dependent gemacht habe. Lib. 2. Chron. Pol. epist. 11. Und obgleich der Ausleger vom Kadlubko, welcher vor dem Dlugosso ohngefehr Anno 1440 gelebet, eines gewissen Jordans erwehnet, wie derselbe unter der Regierung des Miecislai zum Bischof von Posen und Probst von Krakau eingesetzet, die übrigen Bißthümer in Polen hingegen durch die Gemahlin des Miecislai, Namens Dambrowka, vertheilet worden; in l. 2. epist. 9. so hat er doch hernach aus Vergessenheit von allen diesen

angeführten Umständen eine ganz contraire Meynung bezeiget, wenn er ausdrücklich von diesem Boleslao I. berichtet, daß er folgende Cathedralkirchen erbauet, nemlich: die Posensche, welche er zuerst gestiftet, und allwo er auch mitten in der Kirche begraben lieget; die Gnesensche, hernach die zu Masovien, welche anjetzo die zu Ploczko benannt wird; die Krakausche, die Breßlausche, die zu Löbau und Cujavien, die anjetzo unter den Namen von Vladisla bekannt ist. In lib. 2. epist. 11. Allwo es sich auch zeiget, daß an die beyde Bißthümer Culm und Camin gar nicht gedacht wird. Der Bischof von Ploczko, Stanislaus Lubiensky, giebt uns einen Bericht, was hievon eigentlich zu halten sey, und wie die Bischöfe so gleich mit in den fürstlichen Rath gezogen worden, wenn er saget: daß ein jeder Bischof in Polen, um mit desto grösserer Würde und Splendeur sein geistliches Amt führen und der Republick Bestes beobachten zu können, sehr ansehnliche Güter nebst dem Genuß fürstlicher Rechte erhalten, ihnen auch insgesamt bey allen Seßionen der öffentlichen Versammlungen und Reichstäge die Oberstelle über alle damalige Fürsten in Polen mit einem beständigen Recht dazu ertheilet worden. Lib. de vitis episc. Plocens. sub. Angelotto 1. f. 310. operum. An einem andern Orte setzet eben dieser Lubiensky hievon folgenden Bericht fort: daß vor Zeiten von dem Könige nur allein die Bischöfe zu Rath gezogen, nachhero aber auch weltliche Räthe mit dazu genommen worden. In tractatu de recte gerendo episcopatu num. 122. seq. fol. 289. seq. Wir halten davor, es könne viel eher erweislich gemacht werden, daß die ersten Bischöfe von dem Könige gar nicht zu Rath gezogen worden, sondern vielmehr nur Weltliche diese Würde bekleidet haben; denn der Boleslaus I. mit dem Beynamen Chrobry, soll nach dem Zeugniß des Vincentii Kadlubko 12 Räthe gehabt haben. L. 2. epist. Cromer füget noch dieses hinzu, daß der König, so oft er sich divertiren wollen, diese Räthe mit ihren Gemahlinnen zusammen bey sich an den Tisch genommen. Lib. 3. f. 444.

f. 444. Neugeb. l. 3. p. 54. Welches ja alles mit Bischöfen nicht hätte angehen können; und obgleich Cromer von der sonderbaren Ehrenbezeigung, womit gedachter König den Bischöfen begegnet, viel Rühmens machet, so gedenket er doch mit keinem einzigen Wort daran, daß er dieselben jemal zu Rath gezogen haben sollte, welches er doch gewiß, da er selbst ein Bischof war, nicht unterlassen hätte, wenn er auch nur aus den ältesten Schriften den Beweis dazu hätte herleiten können. Es machet sich der Lubiensky an dem angeführten Orte selber den Einwurf, wie man von dem Namen der Woywoden ungleich eher als wie von dem bischöflichen Titel gehöret hätte, und erkläret sich darüber, wie die Woywoden damals nicht als Senatores des Reichs, sondern als Feldherren oder Heerführer zu betrachten gewesen. So wenig aber die Woywoden in Polen bey der vorigen aristocratischen Regierungsart als Feldherren allein anzusehen gewesen, eben so wenig kann man auch gründlich sagen, daß unter der fürstlichen Regierung selbst ihre Function sich nicht weiter erstrecket haben sollte; denn laut des Cromeri Bericht sind so wohl unter der fürstlichen als königlichen Regierung dieselbe Dignitäten und obrigkeitliche Chargen unverändert geblieben; daß die Bischöfe entweder so gleich anfänglich nach Annehmung des christlichen Glaubens, oder aber auch vielleicht kurz darauf nach der an dem heiligen Stanislao, Bischof von Krakau begangenen Mordthat in den königlichen Rath gekommen, wollen wir eher glauben. Nur hierinnen getrauen wir uns Recht zu behalten, wenn wir darauf bestehen, daß in den ersten Zeiten eben nicht die Bischöfe allein, so wie es der Lubiensky behaupten will, den königlichen Senat ausgemachet.

IV.

Nach der von dem Könige Boleslao dem Kühnen an dem Bischof Stanislao ausgeübten Mordthat und dessen Absetzung von dem königlichen Thron, sollen laut dem Bericht des Lubiensky die

Magnaten des Reichs es dahin gebracht haben, daß nachhero anstatt daß sonst nur die Bischöfe mit der Würde der Senatoren gepranget und sehr wenige von andern Stande nach dem Willkühr des Königes dazu gelangen könnten, in allen Kreisen und Landschaften Ober- auch Untersenatores eingesetzet worden, die in ihrer Provinz das Recht sprechen mußten und dem verurtheilenden Könige als Beschützer und Erhalter der Freyheit zugeordnet waren, damit er nicht alles nach seinem eigenen Belieben und Gefallen unternehmen könnte. Von den Woywoden haben wir aber bereits just das Gegentheil bewiesen. In Ansehung der Castellanen, die er ohnfehlbar durch die Untersenatores gemeynet hat, wollten wir ihm wohl noch beypflichten, wenn er nur seine Meynung aus einem ältern Schriftsteller erweislich gemacht hätte. Sonst kann man hievon mit mehrerer Wahrscheinlichkeit dasjenige anführen, was Cromer l. 3. fol. 445. darthut, wie nemlich der Boleslaus Chrobry in allen Landschaften eine gewisse Kriegesdisciplin festgestellet und die Woywoden darüber zu Befehlshaber gemachet, auch gewisse Vicarien, nemlich die Castellans, welche vor die Vestungen und Schlösser Sorge tragen müssen, denenselben zu Hülfe gegeben. Jedoch ist daran nicht zu zweifeln, daß die Senatores nach der Verjagung des kühnen Boleslai sich eine ungleich grössere Autorität werden zuwege gebracht haben. Von der Zeit an hört man auch zum öftern schon von den Woywoden von Krakau, von Sendomir, von Plocko, von Posen, von Siradien ꝛc. wie auch von vielen Castellanen Erwehnung thun. Der Bartholomäus Paprocky berichtet in seiner Abhandelung von den Wapen des polnischen Adels, wie zur selben Zeit nur eine einzige Woywodschaft und zwar die von Gniewco, welche nach den Zeiten des Vladislai Jagellonis in die beyden Woywodschaften von Brest und Inowladislau eingegangen, vorhanden gewesen. fol. 708. Endlich hat Boleslaus der Blöde, nach Ueberwindung der Siebenbürger, oder kurz darauf im Jahr 1264 das Bißthum Luceorien gestiftet. Cro-

mer

mer l. 9. f. 556. Neugebauer aber giebt vor, daß dieses Bißthum unter dem Könige Ludwich angeleget worden. Lib. 3. p. 155. Zu derselben Zeit fielen auch die Schlesischen Senatores, der Bischof von Breßlau, und die Woywoden und Castellanen von Breßlau, Glogau ꝛc. hinweg, wie Schlesien von Polen entrißen wurde. Denn daß in benannten Oertern schon vorhero polnische Woywoden und Castellanen eingesetzt gewesen, solches erhellet aus dem Lubiensky fol. 166. Cromer lib. 8. de reb. gest. Polon. f. 548. & l. 2. Descript. Polon. p. 136. Neugeb. l. 3. p. 142. & p. 128.

V.

Ohngefehr im Jahr 1340 brachte der König von Polen, Casimir der Große, die Stadt Lemberg und ganz Reußen unter seine Bothmäßigkeit, und setzte allda nach der polnischen Manier etliche Woywoden und Castellans ein. Neugeb. l. 3. p. 200. Zu der Zeit müssen also ohne Zweifel die Woywoden und Castellans von Lemberg, von Sanoc, Caminiec, Braklau, Belz, Brest und andern Orten in Reußen erwählet seyn. Neugeb. l. 3. p. 203. Crom. l. 12. f. 599. seq. Eben dieser Casimir hat nach der Eroberung von Reußen das Erzbißthum Lemberg angeleget. Nachhero errichtete der König von Polen und Ungarn, Ludwich, zu Ende des 14ten Seculi, zwey Bißthümer in Reußen, nemlich Prämisla und Vlodimir, zu Halicz dagegen, wie Dlugossus behaupten will, ein Erzbißthum. Sollte aber nach desselben Dlugoßi Bericht der Erzbischöfliche Sitz vorher in Lemberg festgesetzt gewesen seyn, so muß nothwendig zu Halicz ein Bischof residiret haben. Cromer suchet hievon in folgender Art die Wahrheit auszumitteln: Ich habe gesaget, spricht er, daß unter der Regierung des Königes Casimir anfänglich zu Lemberg ein bischöflicher Sitz gewesen, weil ein Erzbischof nicht eher statuiret werden kann, als bis demselben ein Bischof subordiniret worden; mithin kann in ganz Reußen zu der Zeit noch kein Erzbischof gewe-

sen seyn. Wie aber durch Sorgfalt des Königes Ludwichs erst viele Bischöfe gemacht wurden, so ist darauf zu Halicz eine erzbischöfliche Residenze, die nach der Zeit der Stadt Lemberg zu Theil wurde, angeleget, dagegen man das Bißthum nach Caminiec verleget hat. So vielt enthält Cromer hievon lib. 13. f. 619. seq.

VI.

Zu dem Ende des 14ten Seculi, ohngefehr im Jahr 1384, wurde der Senat in Polen immer stärker, wie der Großherzog von Litthauen, Jagello, nach angenommener christlichen Religion König von Polen ward; denn derselbe beschenkte zu der Zeit den litthauschen Adel mit eben denselben Freyheiten die der polnische Adel hatte, um sie dadurch zur Annehmung des christlichen Glaubens desto eher zu gewinnen. Er legete auch ein Bißthum zu Vilna an, und setzte daselbst den Andream Vasilonem zum Bischof ein. Alb. Wijuck Kojalowitz part. 2. H. Litth. l. 2. p. 61. & 64. Er hat auch in dem Großherzogthum Litthauen noch besondere Senatores nach dem polnischen Fuß bestellet, als die Woywoden und Castellanen von Vilna und Trocko. Neugeb. lib. 5. p. 263. Und wie hernach in Litthauen und Samogithien die Gemeine der Rechtgläubigen von Tage zu Tage immer mehr zunahm, so wurde von des Jagellonis Brudersohn, Vitold, auch ein Bischof zu Miednic oder Samaithen eingesetzet. Der erste Bischof von Miednic hieß Matthias, ein geborner Litthauer, welcher Anno 1420 aufm Reichstage von dem ganzen Senat in seiner Würde bestätiget wurde. Kojalowitz part. 2. lib. 2. p. 107. seq. Zu gleicher Zeit eroberte auch der Großherzog von Litthauen Vitoldus, Smolensko, Orszen, Witepsky, Polocko und groß Novogrod, welche Provinzen von ihm ohnfehlbar mit Woywoden und Castellans besetzet worden. Obgleich nun schon zu der Zeit der litthausche Senat mit dem polnischen combiniret war, so pflegten die Litthauer dennoch wegen ihrer mit den Polen in An-

sehung der beyden Provinzen, Reußen und Podolien, vorhabenden Streitigkeiten, (indem beyde Nationen ein gleiches Recht daran zu haben glaubten) nur durch Gesandten bey dem polnischen Reichstage zu erscheinen. Im Jahr 1451, da die Polen die Provinz Podolien nicht an Litthauen kommen lassen wollten, widerruften die Litthauer gar das unter einander geschlossene Bündniß. Kojalowitz part. 2. lib. 5. p. 211. Die Litthauer errichteten sich hierauf ihren eigenen Senat, wozu die Bischöfe von Vilna und Samaithen, die Woywoden von Vilna und Trocko, der Gouverneur oder Landhauptmann von Samaithen, die Castellans von Vilna und Trocko, imgleichen die Woywoden und Castellans von Witepsky, Smolensko, Polocko, Novogrod, Plescau und Brest, deren beym Kojalowitz öftere Erwehnung geschiehet, gehören. Nachdem ihnen aber die Rußen groß Novogrod und auch unterschiedliche Plätze mehr wieder abgenommen haben, so sind auch wieder viele Senatorenstellen dadurch ausgegangen. Wovon hernach ein mehreres gedacht werden soll.

VII.

Als Casimir III. (vielmehr aber der Vierte) mit dem Zunamen Jagello, ein Theil von Preußen eroberte, so setzte er in Preußen drey Woywoden und drey Castellanen ein, nemlich die Woywoden von Culm, von Marienburg und von Pommern, und die Castellanen von Culm, von Elbing und von Danzig. Vid. Crom. lib. 27. in pr. Neugeb. lib. 6. p. 387. Schütz in Chron. Pruss. Nechst diesen Woywoden und Castellanen traten auch noch zwey Bischöfe der von Ermeland und von Culm zu Polen. So große Mühe sich aber auch der König von Polen gab, diese preußische Senatores so gleich mit dem polnischen Senat zu combiniren, so wollten dieselben doch nicht gleich daran, sondern schlugen diesen Antrag beständig aus; wie wir solches bereits in unserer Abhandelung von der alten

Regie-

Regierungsart der Preußen, mit mehrerem bewiesen haben; bis sie sich endlich hernach die Vereinigung mit dem polnischen Senat gefallen liessen. Unter der Regierung Casimir Jagellonidis wurde so gar der Hochmeister selbst in Preußen, laut den im Jahr 1466 eingegangenen Verträgen, ein Senator des Königreichs Polen, und nahm linker Hand dem Könige den obersten Platz im Senat ein. Auch die vornehmsten Compturen, die der Hochmeister dermalen als Abgesandten brauchte, wurden mit in den Senat des Reiches aufgenommen; daher soll der gewöhnliche Eid, welchen der Hochmeister von Preußen gegen den König von Polen abzulegen pflegte, folgender Gestalt gelautet haben: Ich N. N. Hochmeister des teutschen Ordens St. Marien, verspreche und gelobe hiemit alle Treue ꝛc. Apud Joh. Januszowium lib. 7. Constit. Pol. part. 3. tit. 1. f. 872. seq. Neugeb. l. 6. p. 385. Diese Prärogative wurde dem Hochmeister in Preußen von dem Könige Sigismund I. Anno 1525 wie Marggraf Albrecht schon ein Erbherzog von Preußen geworden war, nochmals bestätiget, und ist demselben so wohl in dem königlichen Senat als auch auf dem Reichstage und bey der Königswahl beständig die Oberstelle angewiesen worden. Neugebaur l. 7. p. 507. Januszow. l. 7. Const. part. 3. tit. 1. f. 913. seq. Privileg. Pruss. f. 34. seqq. Conf. Fredro in Hist. Henrici p. 212. Piasec. in Chron. f. 529. Theatr. Europ. ad ann. 1632. fol. 580.

VIII.

Unter der Regierung dieses Casimir IV. aus dem Jagellonischen Stamm, im Jahr 1471, recommendirete der Fürst von Slucko, Simon Olelkovius, seinen Sohn Basilium diesem Könige, der denselben zum Herzog von Kiau ernennen wollte, weil sich aber der Senat dawider setzte, so bekam das zum Herzogthum bestimmte Kiau wieder das Ansehen einer bloßen Provinz, und machte also, weil an den herzoglichen Theil gar nicht mehr gedacht werden dorfte, den

Martin

Martin Gastold zum ersten Woywod von Kiau. Kojalowitz part. 2. lib. 5. p. 238. Zu gleicher Zeit kam auch die Lublinsche Woywodschaft auf, und wurde von der Sendomirschen getrennet, weil die Gerichtsbarkeit beyder Provinzen sich so weit erstreckte, daß dieselbe von einem Woywoden ohnmöglich allein versehen werden könnte. Neugeb. lib. 6. p. 408. Ich glaube auch ganz gewiß, daß zu Ende des 15ten oder gleich beym Anfange des 16ten Seculi die Woywodschaft Rava errichtet worden; denn so viel mir hievon bewust, so ist noch bey keinem Geschichtschreiber vor der Zeit daran gedacht worden. Ja so gar der Reichscanzler Johann Lasky, nachmaliger Erzbischof von Gnesen, welcher zur Regierungszeit des Königes Alexandri die Reichsconstitutiones von Polen beschrieben, hat auch von keinem Woywoden von Rava Erwehnung gethan; dennoch hat Anno 1505 ein Woywod von Rava, Namens Prandota de Trcina, das von dem Könige Alexander den Polen über ihre alte Rechte verliehene Bestätigungsschreiben und erneuerte Privilegium mit unterschrieben. Apud Herburtum de Fulstin in Statuto tit. Confirmatio jurium fol. 104. Es kann aber wohl seyn, daß diese Woywodschaft, wegen der öfteren feindlichen Einbrüche, welcher sie nach dem Bericht des Barthol. Paprocky lib. de insign. Nobilit. Polon. f. 713. besonders unterworfen gewesen, öfters vacant geworden.

IX.

Endlich wurde im Jahr 1569 der litthausche Senat mit dem polnischen auf ewig verknüpfet, welche Verbindung der Kojalowitz eine Arbeit, die 200 Jahr Zeit gekostet, benennet. Dazumal sollen nach dem Gezeugniß des Cromers lib. 2. Descript. Polon. p. 140. noch mehrere Senatores in Litthauen dazu gekommen seyn. In demselben Jahr wurde auch den Senatoren von Volhinien eine Stelle in dem Senat des Reichs angewiesen, Constit. ejus anni

§. A. tak za, wie auch den Senatoren von Podlachien. Constit. ejus anni §. A. Consiliarze. Nachdem sich Litthauen mit Polen vereiniget, sollen nach dem Bericht des Paul-Piasec auch die Reichsbeamten, die Marschallen, die Canzler und Schatzmeister in den Senat aufgenommen seyn. Er führet auch davon folgende Ursachen an, wenn er spricht: Zuvor haben die Reichsbeamten keinen Sitz im Senat gehabt, wenn sie nicht zugleich eine andere Senatorencharge als Woywoden und Castellanen bekleideten. Wie aber Litthauen im Jahr 1569 mit Polen verknüpfet und den vornehmen Amtsbedienten des Großherzogthums Litthauen derselbe Platz im Senat, den sie in dem litthauschen Senat gehabt, eingeräumet ward, so wurden die vornehmen Reichsbeamten, damit sie nicht zurück gesetzet würden, auch darinnen aufgenommen. So viel enthält der Piasec f. 65. Darüber aber entstehet noch ein Bedenken; denn der Cromer, wenn er lib. 2. descript. Polon. p. 139. von diesen Reichsbeamten handelt, schreibet, ohne von dieser zu seiner Zeit mit denselben vorgenommenen Aufnahme in den Senat, die geringste Meldung zu thun, also: Diese obrigkeitliche Personen gehören zum Senat, und haben darinnen ihren Rang nach den Castellanen, es sey denn, daß ihnen noch wichtigere und ansehnlichere Ehrenstellen, wie gemeiniglich zu geschehen pfleget, übertragen worden, alsdenn sie, vermöge ihrer hiemit überkommenen Würde, vor denselben auch einen Vortritt gewinnen. Der Piasec hat sich auch darinnen nicht finden können; denn weil er in den alten Verschreibungen fast niemal gewahr geworden, daß diese Reichsbeamten sich besonders nach den Castellanen unterschrieben gehabt, so hat er auch daher geglaubet, daß sie gar nicht mit zum Senat gehöreten; er hätte aber dagegen vielmehr bedenken sollen, wie in dem Großherzogthum Litthauen dergleichen Bedienungen mehrentheils mit den vornehmsten und honorablesten Chargen verknüpft gewesen, welches man aus unterschiedenen Unterschreibungen abnehmen kann. Wenn nun bey dem allen diese vornehme

nehme Beamten, welches der Piasec auch zugiebt, den litthauschen Senat mit ausgemachet, wie hat er denn den Reichsbeamten dieses absprechen können? So weit hat es wohl nachhero der Senat gebracht, daß diese obrigkeitliche Personen mit der Zeit besser unterschieden worden, so daß die Charge eines Marschalls, Canzlers und Schatzmeisters nicht wie vorhin an andere Woywoden und Castellanen mehr gekommen; denn es haben schon Anno 1565 die Landboten auf dem Reichstage zu Petrikau angehalten, daß der König die Marschall- und Schatzmeistercharge von den andern Dignitäten unterscheiden mögte, und zwar aus der Ursache, weil die Marschälle und Schatzmeister ohne andere noch wichtigere Functiones dabey zu haben, schon Sitz und Stimme im Senat hätten, und es nicht zugelassen werden könnte, daß einer zwey Vota im Senat haben sollte. Darauf erlaubte der König, daß die damaligen Besitzer dieser verbundenen Ehrenstellen solche auf die Zeit ihres Lebens beybehalten, ins künftige aber dergleichen Chargen von einander getrennet bleiben sollten. Vid. Volum. Constit. Andr. Petricov. fol. 84. Welche beygebrachte Umstände deutlich darthun, daß die Meynung des Piasec nicht gar zu richtig sey.

X.

Ogleich Liefland schon im Jahr 1567 mit dem Großherzogthum Litthauen vereiniget gewesen, wie solches der Kojalowitz ad dict. an. part. 2. l. 8. p. 479. seqq. beschreibet, und diese Verbindung im Jahr 1569 nochmals erneuert worden, so sind dennoch die liefländische Senatores nicht sogleich gewählet, sondern allererst im Jahr 1582 ist von dem Könige Stephano ein Bischof in Wenden eingesetzet worden. Vid. Januszow. l. 7. Constit. p. 5. tit. 3. f. 996. Dem geistlichen Vorsteher dieses Bißthums, Namens Otto Schenking, hat endlich der König Sigismund III. im Jahr 1593 auch einen Platz im Senat unter den Bischof von Caminiec angewiesen.

Januſzow. l. 3. Conſt. P. 1. tit. 2. f. 274. Eben derſelbe König Sigismund III. hat auch in Liefland, im Jahr 1598, drey Woywoden, nemlich den von Wenden, von Dorpat und Pernau, und drey Caſtellanen in denſelben Oertern eingeſetzet, und dieſen allerſeits in dem Senat des Reiches einen Sitz verliehen. Vid. Conſtit. dicti anni §. Ordinatya. Als fernerhin der König Wladislaus IV. die jenſeit dem Dnieperfluß gelegene und von den Moſcovitern eroberte Landvogthey Czernichow an Polen brachte, ſo ordnete er nechſt den Gouverneurs von den Städten, auch zwey Senatores im Lande, nemlich den Woywod und Caſtellan von Czernichow. Sim. Starovolſcius in deſcript. Polon. p. 149. Dieſer Wladislaus IV. hat auch laut dem Gezeugniß deſſelben Starovolſcii lib. cit. p. 250. das Biſchofthum Smolensko aufgerichtet, und endlich wurde auch im Jahr 1649 unter der Regierung des Königes Johann Caſimir nach einem mit den Coſacken eingegangenen Frieden, die Verordnung getroffen, daß der Erzbiſchof von Kiau, der ſich zur griechiſchen Religion bekennet, in den Senat aufgenommen werden ſollte. Vid. J. Cluver. in Epit. Hiſt. Univ. lib. 13. p. 784.

XI.

Nechſt dieſen angeführten Senatoren, pflegten vormals auch die Fürſten und Prinzen des Königreichs Polen, die entweder aus königlichem Geblüte, oder von den Fürſten des Reichs herſtammeten, wie z. E. die Herzoge von Schleſien, von Maſuren und dergleichen mehr, dem Senat des Reichs mit beyzuwohnen. Da Anno 1180 der polniſche Monarch Caſimir, ein Sohn des Boleslai Krzivouſti, einen Reichstag zu Lencitz halten ließ, ſo waren die belehnten Fürſten des Reichs, und unter andern auch der Fürſt von Breßlau, Boleslaus, der ſeiner Gröſſe wegen der lange benannt wurde, dabey zugegen. Vid. Stanisl. Lubiensky in Reſp. ad 70. rationes f. 186. Operum. Von dem Reichstage zu Ganſau, bey welchen die Prin-

zen

zen von Geblüte sehr oft zugegen gewesen, handelt Cromer l. 7. Hist. circa fin. f. 530. Neugeb. l. 3. p. 132. Nicht weniger haben die königliche Prinzen mit den Bischöfen, Woywoden und den unter ihnen stehenden Castellanen die Reichstäge besuchet; wie wir solches aus dem Lubiensky in vita Bernhardi 1. Episc. Plocens. f. 349. Op. ersehen. Nachgehends sollen nach der Eroberung von Reußen und der geschehenen Verbindung des Großherzogthums Litthauen mit dem Königreich Polen, auch die von den Großherzogen von Litthauen herstammende litthausche Fürsten, wie auch die Fürsten von Reußen, etliche mal zum Reichstage berufen seyn; wie aus so mancherley Unterschreibungen, die beym Januszow lib. 7. Constit. anzutreffen, erhellet. Daß ferner der Woywod von Podlachien, Stephanus, vom Könige Sigismund I. als ein Vasall des Reichs auch mit in den Reichssenat gezogen worden, bezeuget Cromer in der über den tödtlichen Hintritt dieses Königes gehaltenen und in Corp. Hist. Polon. tom. 3. f. 18. befindlichen Rede. Ob nun wohl die königliche Prinzen und andere Fürsten des Reichs mehr, zu dem großen Rath des Königreichs Polen berufen worden, so wurde doch in den folgenden Jahrhunderten bey den Wahlreichstägen mit ihnen eine Ausnahme gemachet, und denselben, hierbey zugegen zu seyn, gar nicht erlaubet, damit der freyen Wahl durch ihnen keine Gewalt geschehen mögte. Eben aus der Ursache stund es auch den Herzogen von Preußen und Curland nicht frey bey solchen Gelegenheiten zu erscheinen. Vid. Janus Januszow. lib. 7. Const. p. 3. t. 2. f. 930. & alii.

XII.

Bisher haben wir den Ursprung der polnischen Reichssenatoren nur schlechtweg zu bestimmen gesuchet, nun wollen wir weiter gehen, und nach Möglichkeit auch anzeigen, was diese Senatoren von Alters her vor einen Rang unter sich beobachtet, wie sie denselben

noch jetzo zu observiren pflegen, und worinnen eigentlich eines jeden Amt bestehet. In vorigen Zeiten nahmen die Fürsten des Reichs, oder die königliche Prinzen, den nächsten Platz beym Könige ein. Vid. de Comitiis Gansavienſibus, Neugeb. lib. 3. p. 132. Wie nachhero das Großherzogthum Litthauen und Reußen mit an Polen fiel, hat man die Ordnung unter ihnen in der Art bemerket, daß auf den König gleich der Großherzog von Litthauen gefolget, hierauf die Herzoge von Masuren, alsdenn die Herzoge von Stolp in Pommern, und so weiter die übrigen Fürsten des Großherzogthums Litthauen. Nach diesen folgten die Erzbischöfe und Bischöfe. Nach den Bischöfen die Fürsten von Rußland. Endlich die Woywoden und Castellanen, wie auch die Reichsbeamten; wie solches deutlich aus der Unterschrift bey den zwischen dem Vladislao Jagellone und dem teutschen Heermeister in Preußen, Paul Rußdorf, Anno 1436 aufgerichteten Verträgen zu ersehen. Vid. Januſzow. l. 7. Conſt. part. 3. tit. 1. f. 842. & 861. Nachhero entstand bey der Krönung des Vladislai III. Jagellonidis, unter den Herzogen von Masuren und den Bischöfen ein Streit, weil sie sich von beyden Theilen den nächsten Platz beym Könige anmassen wollten. Cromer lib. 21. f. 700. Neugeb. l. 5. p. 299. Dieser Zank entsponn sich zur Zeit des Casimiri Jagellonidis von neuem; denn wie dieser Herr nach vollbrachter Krönung sich zu Krakau auf den öffentlichen Markt, um daselbst die Huldigung anzunehmen, begeben wollte, so sind die Bischöfe und die Herzoge von Masovien, über den Streit: Wer von ihnen dem Könige am nächsten zu sitzen das Recht hätte? so gar hart an einander gekommen, daß sich auch der König aus der Ursache unverrichteter Sache wieder aufs Schloß begeben müssen. Endlich haben doch die Herzoge den Bischöfen die nächste Stelle cediret. Cromer lib. 22. f. 721. Neugeb. l. 6. in pr. Bey dem ertheilten Privilegio, welches nach dem wiederhergestellten so genannten Brestischen Frieden zwischen dem Könige Casimir und dem Ludwich von Erlichshausen

hausen ertheilet, und vom Könige Alexander wieder erneuert worden, findet man die Siegel in folgender Ordnung angehangen: Zuerst das königliche Siegel, hernach das Siegel des Großherzoges von Litthauen, alsdenn der Herzoge von Masuren, ferner der andern vier litthauschen Fürsten, hierauf des Fürsten von Stolp, zuletzt der Erzbischöfe, der Bischöfe und der andern weltlichen Senatoren. Januszow. l. 7. part. 3. tit. 1. f. 891. ad 899. Nach der Regierung dieses Königes Alexander aber, und wie unter dem Könige Sigismundo Augusto schon kein Großherzog von Litthauen mehr vorhanden war und die Herzoge von Masuren auch meist ausgestorben waren, bekam es das Ansehen, daß die von dem alten Stamm der Großherzoge von Litthauen und auch die übrigen vorhandene rußische Fürsten den übrigen Senatoren des Reichs und des Großherzogthums Litthauen räumen müssen, und wie sie nach vieler Streitigkeit gar aus dem Senat heraus gekommen, mit den übrigen Edelleuten im Lande gleich geschätzet worden; welches der Matthias Dargocky in tractatu Polonico de titulata Nobilitate num. 23. gleichfals bejahet. Also haben die polnische Fürsten und Prinzen anjetzo vor dem übrigen Adel in Polen und Litthauen gar nichts voraus.

XIII.

Heut zu Tage sitzet der Erzbischof von Gnesen deicht am Könige rechter Hand oben an, denn derselbe bleibt ein beständiger Reichsverwalter des Königreichs Polen, und wird dazu nicht erst nach dem Tode des Königes gewählet. Vid. Andr. Maximil. Fredro in Hist. Henrici I. p. 28. Diesem Erzbischof brachte schon ehedem der polnische Herzog Lescus Albus, zu Anfange des dreyzehnten Seculi, die beständige Nunciatur beym Pabste zuwege, weshalb er auch noch heutiges Tages den Titel eines gebornen Nuncii führet. Neugeb. l. 3. p. 129. Der Stephan Damalewitz aber läßt sich verlauten, wie der Heinrich Kietlitz zuerst den Titel eines gebornen

Nuncii

Nuncii von dem Pabst Innocentio III. erlanget, und hätte er diesen Titel wenigstens vor seine Person geführet, weil kein rechter Nuncius gegenwärtig gewesen; wie hingegen der Johannes Lasky sich und seinen Nachfolgern beym Pabst Leo X. im Jahr 1515 den immerwährenden Gebrauch dieses Titels ausgewürket, ist bey dem Damalewitz in seiner Beschreibung von den Erzbischöfen zu Gnesen gleich im Anfange nachzusehen, allwo von den Titeln des Erzbischofs die Rede ist, imgleichen in der Lebensbeschreibung des Johannis Lasci. Und wie in Abwesenheit des vormaligen Erzbischofs von Gnesen, Nicolai Traba, der sich damals auf dem Concilio zu Costnitz befand, der Erzbischof von Lemberg, Johann Ressovius, die 3te Gemahlin des Königes Vladislai Jagellonidis, Namens Elisabeth Pilecz, krönen mußte, so brachte derselbe es bey gedachtem Concilio dahin, daß der Erzbischof von Gnesen als Primas in Polen erkläret wurde, damit er nicht in Gefahr geriethe, sich und seinen Nachfolgern das alte Recht zu vergeben, welches dem Erzbischof von Gnesen sonsten zukommt, den König und die Königin zu krönen. Cromer lib. 18. f. 672. Damalevitz p. 12. Neugeb. l. 5. p. 266. Wie viel zur Zeit des Interregni besonders der Erzbischof von Gnesen zu sagen habe, ist an einem andern Ort schon ausgeführet worden. Nun wollen wir noch dasjenige besonders anführen, was seinen äusserlichen Staat und besondere Magnificence betrift: Der Erzbischof von Gnesen hat an seinem Hofe einen Castellan zum Hofmarschall, welcher auch zugleich ein Senator des Reichs ist. Wenn sich der Erzbischof auf die Rathsstube begeben will, so wird ihm von diesem Hofmarschall über der Strasse ein Scepter vorher getragen. Ein anderer trägt ihm das Kreuz vor. Das Kreuz wird allenthalben, so wie auch im Senat, in die Höhe getragen, aber in dem königlichen Cabinet muß der Marschall den Scepter ganz niedrig herunter halten. Fredro in Hist. Henr. p. 16. Ja so gar der erzbischöfliche Marschall besitzt ein so grosses Ansehen, daß er in Abwesenheit des

Kron-

Krongroßmarschalls berechtiget ist, dem auf dem Reichstage erscheinenden Könige mit dem erhabenen Scepter, als dem Ehrenzeichen seines Regiments, vorzugehen; wie solches der Bielscius im 6ten Buch erzehlet, allwo ein gewisser Uchansky sehr hoch betheuret, daß zu seiner Zeit diese vorzügliche Charge viel gegolten. Es giebt aber an dem erzbischöflichen Hofe auch noch andere Officianten mehr; nemlich: der Canzler, welcher darauf zu sehen hat, daß die zur Beförderung der allgemeinen Wohlfarth der Kirche und der Republicke unternommene Handlungen und Berathschlagungen glücklich zu Ende gebracht werden; der Landvogt, der Referendarius, der Kreuzträger, der Wirthschaftshauptmann, der Schatzmeister, der geistliche Vogt, der Bibliothecarius, der Stall- und Küchenmeister und noch andere mehr. Vor dem Erzbischof von Gnesen nur allein, als dem ersten Fürsten, wird so wohl zu Hause vor seinem Palais, als auch ausserhalb von der Wache die Trommel gerühret. Er allein hat die Freyheit, den König, so balde sich derselbe zum Reichstage einfindet, ohn angemeldt zu besuchen, und darf sich nicht die Zeit vorschreiben lassen, wenn er sich mit dem Könige unterreden und sein Bewillkommungscompliment abstatten soll. Nur ihm allein wiederfährt die Ehre, daß der König ihm einige Schritte entgegen gehet; wie solches der Damalewitz und Fredro l. l. c. c. fast mit gleichen Worten berichten. Der Erzbischof von Gnesen hat seine Residenze in der Stadt Lowicz, und ist zugleich ein geborner Thumherr von der Kirche zu Ploczko; denn im Jahr 1240 schenkte der Herzog von Masuren, Conrad, wegen der an seinem Canzler begangenen Mordthat, an den Erzbischof das Dorf Lowicz, mit allen daselbst herumliegenden Wäldern und Gebüschen, und erlaubte zugleich, daß hinführo der Erzbischof von Gnesen ein Canonicus von der Kirche zu Ploczko verbleiben sollte. Dlugoss. lib. 6. f. 596. Cromer l. 8. f. 537. Lubiensky lib. de Vitis Episc. f. 368. Op. Vom Könige bekommt der Erzbischof den Titel: Ehrwürdigster Vater in Christo. Von

andern aber wird dieser Erzbischof tituliret: Erlaucht- Hochwürdigster Herr, Herr N. N. Von Gottes und des apostolischen Stuhls Gnaden, Erzbischof von Gnesen und geborner Nuncius, der Kron Polen und des Großherzogthums Litthauen Primas und erster Fürst.

XIV.

Die Erzbischöfe von Gnesen haben ein so vorzügliches Ansehen, daß auch ehedem unter der Regierung Casimir IV. aus dem Jagellonischen Stamm, der Erzbischof von Gnesen sich darauf gründete, wie er dem Cardinal und Bischof von Krakau Sbigneo Olesnitz nicht den Rang cediren wollte, obgleich sonst ein Cardinal, wenn er auch dabey ein Priester und Diaconus ist, vielmehr als ein Bischof und Erzbischof, ja noch mehr wie ein Patriarch zu bedeuten hat. Dieser Streit nahm dergestalt überhand, daß der Erzbischof darüber den Reichstag verließ. Darauf hielten die Magnaten des Reichs beym Könige an, daß der Erzbischof die Oberstelle im Senat behalten mögte. Endlich wurde im Jahr 1451 der Streit in der Art beygeleget, daß der Cardinal den ersten Platz im Senat zwar einnehmen könnte, ins künftige aber niemand ohne Vorbewust des Königes und des Reichssenats um die Cardinalswürde und die immerwährende Nunciatur des apostolischen Stuhls mehr anhalten, noch auch diese Ehre sich anmassen sollte; wie Cromer es behauptet lib. 22. f. 523. & 525. Neugeb. l. 6. p. 327. In eben demselben Jahr hat auch der Cardinal und Bischof von Krakau, Sbigneus, zuerst, und nach ihm der Erzbischof von Gnesen, Vladislaus, die Verordnung des Salzwesens unterschrieben. Januszow. lib. 1. Constit. part. 2. t. 2. Doch ist nach des Cromers Meynung diese Prärogativ dem Cardinal nicht so gänzlich ohne einiger Ausnahme beygeleget, sondern vielmehr auch dabey ausgemachet worden, daß so wohl das Erzbißthum Gnesen, als auch der zu der Zeit regierende Erzbischof und Reichsprimas in allen Rechten, Macht und Ansehen,

Vorzü-

Vorzügen, Rechtspflegen und Gebräuchen, welche der Erzbischof von Gnesen von Alters her über die Kirche zu Krakau gehabt und auch noch hat, auf ewig erhalten werden mögte. Worbey zu gleicher Zeit befohlen worden, daß diese beyde Prälaten nicht zusammen an einem Tage in den Senat kommen, sondern wechselsweise, einer heute, und Morgen der andere, welchen der König zu berufen vor nöthig erachten würde, in demselben erscheinen sollten; der aber nicht berufen würde, müßte in seinem Quartier bleiben, und nichts destoweniger über diejenigen Sachen, worzu sein Gutachten erfordert wird, von dort ausdrückliche Rathschlüsse ertheilen. Dasselbe Privilegium ist dem Erzbischof von Gnesen auf sein Ansuchen auch von dem Könige Alexander bestätiget worden; wie zu ersehen beym Januszow. lib. 2. Constit. part. 2. tit. 2. f. 192. seq. Nach der Zeit erhob sich unter diesen Prälaten auch ein Streit über der Trauungsceremonie bey der königlichen Vermählung: Wer unter ihnen beyden die Benediction ertheilen sollte? Und weil sie sich darüber nicht vergleichen konnten, so wurde diese Handlung dem päbstlichen Nuncio, Johanni Capistrano, aufgetragen. Weil derselbe aber so wenig der teutschen als der polnischen Sprache kündig war, so hat zwar der Cardinal, der in beyden Sprachen geübt gewesen, die Trauungsceremonie verrichtet, der Erzbischof aber hat die Meße dabey gehalten. Matth. a Michovia l. 4. c. 59. Cromer l. 22. f. 731. In den folgenden Zeiten hat Polen auch wohl etliche Cardinäle gehabt, als zum Exempel den Bischof von Ermeland, Stanislaum Hosium, unter der Regierung des Königes Sigismundi Augusti; den Bischof von Krakau, Georg Radziwil, unter dem Könige Stephano; den Bischof von Ermeland, Andream Batthoreum, imgleichen den Bischof von Krakau, Bernhard Maciejowsky, zur Zeit des Königes Sigismund III. und andere mehr; man findet von ihnen aber keine Unterschreibungen, woraus so viel abzunehmen ist, daß sie, um an den Erzbischöfen von Gnesen ihr Vorzugsrecht nicht vergeben

zu dörfen, gar nicht in den Senat erschienen. Wie der Johann Albert, ein leiblicher Bruder von dem Könige Vladislao IV. Bischof von Krakau wurde, so wurde bey allen Generallandtägen des Reiches davor besonders Sorge getragen, daß derselbe bey seinem glänzenden Cardinalspurpur vor dem Erzbischof von Gnesen keinen Vorzug gewinnen mögte. Vid. Constit. An. 1633. §. Consens na fol. 19. f. Auf den Erzbischof von Gnesen folget der Erzbischof von Lemberg.

XV.

Nun folgen die Bischöfe, unter welchen der Bischof von Krakau der vornehmste gewesen. Die neueste polnische Scribenten wollen darthun, daß zu Krakau vormals ein erzbischöflicher Sitz gewesen. Sie geben weiter vor, daß der Lambertus Zula, welcher in der Ordnung der achte Erzbischof daselbst gewesen, sich durch seine Nachläßigkeit um dieses Prädicat gebracht habe. Dieser Bischof von Krakau ist ein Herr von 18 Städten, und regierender Fürst des Herzogthums Severien; Sim. Starovolsc. in Polonia p. 47. denn der Cardinal, Bischof von Krakau, Sbigneus Olesnitz, kaufte dieses Herzogthum mit der Bedingung, daß seine Nachfolger die beständige Oberherrschaft über dieses Herzogthum behalten sollten. Der Zweyte ist der Bischof von Wladisla, welcher auch sonst Bischof von Cujavien und Pommern genannt wird. Der Dritte, der Bischof von Wilda, dessen Starovolscius gedenket, daß er sich Fürst Jvan schreiben soll. Der Vierte ist der von Posen, welcher mit dem Bischof von Wilda in dem Rang wechselt, und demselben einmal vor, das andere mal wieder nachgehet. Dieser Bischof von Posen hat auch sonst mit dem von Cujavien, wegen der so genannten Aßistence bey der königlichen Krönung, im Streit gestanden. Neugeb. l. 7. pr. Denn wir haben bereits an einem andern Orte angeführet, wie der Bischof von Cujavien, in Abwesenheit des Erzbischofs von Gnesen, die Stelle eines Reichsverwalters vertritt, und wenn auch dieser abwesend

wesend seyn sollte, alsdenn erst dem Bischof von Posen dieses Recht zukomme, damit in der Art die besondere Würde eines Reichsverwalters mit dem ältesten Bischof von Polen beständig verknüpft seyn möge. Der Fünfte ist der Bischof von Ploczko in Masovien, welcher zugleich die Oberherrschaft über den Pultovischen Kreiß besitzet, und nicht gestattet, daß in seinem Lande von ihm an den König appelliret wird. Der Probst des Thumcapitels von Ploczko hat in seinem ganzen Territorio, welches er als eigen besitzet, gleiche Rechte und Ansehen. Starovolsc. l. c. Der Sechste ist der Bischof von Ermeland, welcher in der Provinz Ermeland mit einer eben so ohneingeschränkten Gewalt regieret, als wie der Bischof von Krakau in dem Fürstenthum Severien. Der Siebende ist der Bischof von Lucäorien. Der Achte von Prämisla. Der Neunte von Miednic oder Samogitien. Der Zehnte von Culm, welcher vor Zeiten in Preußen den Rang vor dem Bischof von Ermeland hatte. Der Eilfte von Chelm, der Zwölfte von Kiau, der Dreyzehnte von Caminiec in Podolien, der Vierzehnte von Smolensko in weiß Reußen. Aber das Bischofthum Wenden in Liefland * ist schon im Jahr 1660, vermittelst den mit dem Könige von Schweden eingegangenen Verträgen, aufgehoben worden. Von diesen Bischöfen überhaupt ist anzumerken, daß sie im Senat den König von beyden Seiten einschliessen und um ihm sitzen; nemlich, rechter Hand sitzt dem Könige der Erzbischof von Gnesen, linker Hand der Erzbischof von Lemberg. Der 2te rechter Hand ist der Bischof von Krakau, der 2te linker Hand aber der Bischof von Cujavien, in welcher Ordnung sie alle auf einander folgen. Alex. Gvagvin. tom. 1. in Corp. Hist. Pol. f. 36. Im Jahr 1506 entstand unter den geist- und weltlichen Magnaten hierüber ein Streit. Die weltlichen wollten nahe an dem Könige auf einer Seite sitzen, und die andere Seite, und zwar rechter Hand, sollten die Bischöfe einnehmen. Allein die Bischöfe behielten ihr vorher gehabtes Recht, von beyden Seiten um den Kö-

nig umher zu sitzen. Vid. Cromer lib. 30. fol. 830. Als nachhero unter dem Könige Sigismund I. der Senat meistentheils aus reformirten Glaubensgenossen bestand, so fehlete es nicht viel, daß die geistlichen Senatores nicht gar aus dem Senat gekommen wären, und zwar hatten sie selber nicht schlimmer Lust dazu. Piasec. fol. 48. seq. Von ihren besondern Staat und Einkünften siehe beym Cromer nach lib. 2. Descript. Polon. p. 177. und beym St. Lubiensky in Vita Angelotti 1. f. 310. Dem Bischof von Krakau wird aus der königlichen Canzeley der Titel: Hochehrwürdiger, Admodum Reverendus, (Przewielebnemu) den andern aber Ehrwürdiger, Reverendus, (Wielebnemu) gegeben. Wiewohl man auch in vielen Verordnungen wieder wahrnehmen kann, daß der Bischof von Krakau nur schlechtweg Ehrwürdiger tituliret worden. Von andern Privatpersonen werden alle Bischöfe Durchlauchtigste und Ehrwürdigste genannt.

* Dennoch wird heut zu Tage der Bischof von Liefland als der 15te Bischof unter ihrer Zahl aufgeführet. Der jetzige Bischof Anthon Casimir Ostrowsky kam in des verstorbenen Komorowsky Stelle, und da er sein Bißthum in partibus infidelium hat, so gehört er fast unter die Titulares, welche ausser der Ehre sehr wenige Einkünfte geniessen; damit sie sich aber doch standesmäßig unterhalten und aufführen mögen, ist ihnen erlaubet, einige Abteyen, die in Polen nicht selten sind, zu haben.

XVI.

Auf die Bischöfe folgen die weltliche Senatores, nemlich die Woywoden und Castellanen, unter welchen der Castellan von Krakau der vornehmste ist, obgleich sonst die Castellanen, wenn wir die von Wilda und Trocko ausnehmen, erst auf die Woywoden in der Ordnung folgen. Hievon giebt man folgende Ursache an: Daß, wie der Woywod von Krakau, Scarbimirus, sich wider den polnischen

schen Herzog Boleslaum Crivoustum empörete, man darauf den Castellan diesem Woywoden zu einem ewigen Angedenken der begangenen Missethat wegen vorgezogen hätte. Dlugoss. lib. 4. Hist. Pol. f. 369. Nach ihm kommen die Woywoden des Königreichs Polen und Großherzogthums Litthauen, unter deren Anzahl aber sich die beyden litthauschen Castellans, nemlich der von Wilda, (welcher auch zugleich Starost von Wilda ist) und der von Trocko, imgleichen der Starost von Samogitien mit eingeflochten haben, indem sie nach der Verbindung mit Polen eben dieselbe Stelle in dem Senat von Polen erhielten, die sie schon vor der Verbindung in dem litthauschen Senat gehabt. Wie sehr ungleich aber die Ordnung des litthauschen Senats vor der Vereinigung gewesen, können wir an den Gesandten wahrnehmen, die im Jahr 1569 dem Reichstag zu Lublin beyzuwohnen abgeschickt waren. Von den geistlichen Senatoren waren dazu erwählet der Bischof von Wilda, Valerianus, und der Bischof von Kiau, Nicolaus Pac. Die weltlichen Senatores waren in zwey Classen abgetheilet; zu der ersten gehörten der Fürst Nicolaus Radziwil auf Olyka, Woywod von Wilda, Marschall und Canzler von Litthauen, und der Woywod von Kiau, Stephan Koributh in Zbaras. Zur andern gehörte der Mundschenk von Litthauen und Starost von Drohic Nicolaus Kißka. Vom Fürsten- und Freyherrenstande waren ernannt der Woywod von Wilda, Nicolaus Radziwil, und Hieronim Chodkiewicz, Castellan von Wilda; der Fürst Iwan Czartoryski und der Fürst Jaroslaus Sangußko in Nieswieß. Aus dem Mittel der Marschälle der Petrus Zaorski und der Michael Lozinski. Von den Patricien der Melchior Szemet, Melchior Snowski und der Fürst Ladisla in Zbaras; einige aus der Zahl der Fähnrichs, und zuletzt auch etliche aus dem Ritterstande. Vid. Kojalowitz part. 2. p. 487. seq. Beym Johann Januszow findet man diese Gesandten mit einiger Veränderung abgetheilet, l. 7. Const. f. 761. denn daselbst sind so wohl die geist- als

die

die weltliche Senatoren in zwey Classen anzutreffen; die übrigen Stände werden in obengedachter Art unverändert mit angeführet. Als aber in bemeldetem Jahre die Vereinigung vorgenommen wurde, so ward auch der Rang der Senatoren von Litthauen verändert und mit den polnischen vermischet. Heutiges Tages folgen sie also auf einander: 1) Der Castellan von Krakau, 2) der Woywod von Krakau, 3) von Posen, 4) von Wilda, 5) von Sendomir, 6) der Castellan von Wilda, 7) der Woywod von Calisch, 8) von Trock, 9) von Siradien, 10) der Castellan von Trock, 11) der Woywod von Lencicz, 12) der Staroſt von Samogithien, 13) der Woywod von Breſzecz in Cujavien, 14) von Kiau, 15) von Inowladislaw, 16) von Rußland, 17) von Volhynien, 18) von Podolien, 19) von Smolensko, 20) von Lublin, 21) von Polock, 22) von Belsk, 23) von Novogrodeck, 24) von Plocko, 25) von Wietepsk, 26) von Maſuren oder Maſovien, 27) von Podlachien, 28) von Rava, 29) von Brszecz in Litthauen, 30) von Culm, 31) von Mscislau, 32) von Marienburg, 33) von Braclaw, 34) von Pommerellen, 35) von Minsk, 36) von Liefland, 37) von Czernichovien; die eigentliche liefländiſche Woywodſchaften von Wenden, Dorpat und Pernau und ihre Caſtellaneyen, ſind laut den beym Oliviſchen Frieden mit den Schweden eingegangenen Verträgen eingezogen worden. Dem Caſtellan von Krakau, als dem älteſten Senateur, und dem Woywod von Wilda, leget der König gewöhnlich in ſeinem Schreiben den Titel bey: Durchlauchtiger, Illuſtris, (Jasnie wielmozny) den andern aber: Hochmögende, Magnifici, (Wielmozny) von gemeinen Leuten werden ſie hingegen alle Illuſtriſſimi, Hocherlauchte genannt. Jedoch haben die Fürſten noch dieſes voraus, daß ſie das Prädicat bekommen: Hochfürſtl. Durchlaucht, Illuſtriſſimi & Celſiſſimi, (Jasnie oswieceni) Alle Woywoden in Polen genieſſen zugleich fürſtliche Rechte, haben den oberſten Rang unter den weltlichen Senatoren, und führen das Commando jeder beſonders

über

über die in ihrer Woywodschaft befindlichen Truppen. Dieser vornehmen Kriegesbedienung lassen sie sich besonders nach einem allgemeinen Aufbot zum Kriege, auf polnisch Pospolite Ruszenie benannt, angelegen seyn, und zu Friedenszeiten haben sie das Präsidium bey den adelichen Versammlungen. Ausser der Zeit des Reichstages und zu Friedenszeiten setzen sie die Preise und Taxe von allen zum Verkauf ausgesetzten Waaren fest, und sehen darauf, daß im Lande niemand durch Elle und Gewicht betrogen wird. Stan. Krzizstanowicz in descript. Pol. p. 7.

XVII.

Nach den Woywoden haben die Ober- und Untercastellanen ihren Rang. Die grössern Castellanen sind folgende: 1) von Posen, 2) von Sendomir, 3) von Calisch, 4) von Woiniz, 5) von Gnesen, 6) von Siradien, 7) von Lencicz, 8) von Samogithien, 9) von Breszecz in Cujavien, 10) von Kiau, 11) von Inowladislaw, 12) von Leopol oder Lemberg, 13) von Vollhynien, 14) von Caminiec, 15) von Smolensko, 16) von Lublin, 17) von Polock, 18) von Belsk, 19) von Novogrod, 20) von Plock, 21) von Witepsk, 22) von Czersk, 23) von Podlachien, 24) von Rava, 25) von Brszecz in Litthauen, 26) von Culm, 27) von Mscisla, 28) von Elbing, 29) von Braclaw, 30) von Danzig, 31) von Minsk, 32) von Liefland, 33) von Czernichovien. Die kleinere Castellanen, welche nur in Groß- und Kleinpolen, Masuren, und in der Woywodschaft Reußen anzutreffen, nennen sich also: 1) der von Sandecz, 2) von Meseritz, 3) von Wislitz, 4) von Biecz, 5) von Rogosno, 6) von Radom, 7) von Zawichost, 8) von Lenden, 9) von Srem, 10) von Zarnow, 11) von Malogost, 12) von Wielun, 13) von Przemysl, 14) von Halicze, 15) von Sanock, 16) von Chelm, 17) von Dobrzyn, 18) von Polanieck, 19) von Prement, 20) von Krziwin, 21) von Czechow, 22) von Naklo, 23) von Rospir, 24)

von Biechow, 25) von Bidgost, 26) von Brzezin, 27) von Kruswiz, 28) von Oswiecim, 29) von Camin, 30) von Spicimir, 31) von Inowlodz, 32) von Kowale, 33) von Santock, 34) von Sochaczow, 35) von Warsovie, 36) von Gostin, 37) von Visna, 38) von Raciocz, 39) von Sieprzko, 40) von Wyssogrod, 41) von Rypin, 42) von Zackroczym, 43) von Ciechanow, 44) von Live, 45) von Slonsk, 46) von Lubaczow, 47) von Konarie Siradiä, 48) von Konarie Lancitziä, 49) von Konarie Cujaviä. An die Liefländische lohnt es nicht mehr zu gedenken. Diese kleinere Castellanen sind nur in der letzten Zeit in den Senat gekommen, und wurden nicht so gleich zu den geheimen Berathschlagungen mit herbey genommen. Cromer l. 2. Descript. Pol. p. 140. Der König Sigismund August that auch einen Versuch, und wollte, daß die Woywoden sich von den Castellanen, so wie diese hinwiederum von den Landboten, in der Kleidung unterscheiden sollten; nach dem Zeugniß des Ph. Padnievii apud Chr. Varsevicium l. 1. de opt. Stat. libert. p. 104. Daran hatte wohl hauptsächlich dieses Schuld, weil die kleinere Castellanen sich gerne zu Landboten erwählen liessen. Heutiges Tages ist unter den grösseren und kleineren Castellanen fast kein Unterscheid mehr zu finden. Von der königlichen Canzeley wird den grösseren Castellanen der Titel: Vielvermögende, (Wielmozni) und den kleinern Castellanen Edle, Generosi, (Vrodzeni) beygeleget. Von andern werden sie insgesamt Hocherlauchte, Illustriſſimi tituliret. Nach der polnischen Sprache werden die Castellanen auch insgemein Herren genannt, und pflegen sie alsdenn das polnische ky an der Benennung desjenigen Ortes, wovon sich der Castellan schreibet, mit anzuhängen; als: Pan Posnansky, d. i. Herr oder Castellan von Posen. Cromer in Descript. Pol. l. 2. p. 143. Nechst dieser Senatorenwürde vertreten die Castellanen zu Kriegeszeiten auch die Stelle ihres Woywoden; ausser dem aber

besitzen

besitzen sie keine besondere obrigkeitliche Gewalt. Krzistanowicz l. c. p. 10. Th. Zawacky in Spec. Senat.

XVIII.

Die letzten sind im Senat die hohe Officiers des Reiches und des Großherzogsthums Litthauen, welche in folgender Ordnung auf einander folgen: 1) der Krongroßmarschall, 2) der Großmarschall von Litthauen, 3) der Krongroßcanzler, 4) der Großcanzler von Litthauen, 5) der Kronuntercanzler, 6) der Untercanzler von Litthauen, 7) der Krongroßschatzmeister, 8) der Großschatzmeister von Litthauen, 9) der Kronhofmarschall, 10) der Hofmarschall von Litthauen. Unter diesen hohen Reichsbeamten bekommen die Großmarschälle und Großcanzler vom Könige den Titel: Erlaucht, Illustris. Piasec. fol. 65. Viele lassen die ansehnlichsten Chargen fahren, um nur den wichtigen Posten eines Großmarschalls oder Großcanzlers zu erlangen. Also gelangeten auch Ihro Hochfürstl. Durchlaucht des heiligen römischen Reiches Fürst Georg von Ossolinski zu der Function eines Kronvicecanzlers, und begaben sich zugleich der Woywodschaft Sendomir. Ap. Piasec. f. 599. Davon sind auch noch in diesen Zeiten welche Exempel anzuführen. Denn heutiges Tages können, laut der vom Könige Sigismund Augusto im Jahr 1565 errichteten Verordnung, die Marschälle und Schatzmeister nicht zugleich Woywoden und Castellanen seyn. Die Canzler und Vicecanzler, so balde sie zu der Würde eines Erzbischofs von Gnesen oder eines Bischofs von Krakau, von Vladislaw, von Posen, von Ermeland und Plocko, oder auch zu einer Woywodschaft oder Castellaney gelangen, müssen auch so fort von ihrer gehabten Canzlerstelle abdanken, laut der Verordnung des Königes Alexanders Anno 1504. Vid. Januszow. l. 3. Const. P. 3. t. 1. f. 287. Conf. Piasec. ad an. 1613. f. 338. ad an. 1617. f. 367. seq. ad an. 1624. f. 439. ad an. 1627. f. 469. ad. an. 1635. f. 470. &

574. Jedoch weil von diesen Canzlern beständig einer aus geistlichem Stande seyn muß, gemäß der vom Könige Sigismund I. Anno 1507 gegebenen Verordnung, (aus der Ursache auch der Cromer solches ein neues Gesetz benennet, weil vorhin nur allein Geistliche zu dieser Function gelangen konnten, in descript. Polon. l. 2. p. 186.) so pfleget diese Canzlerstelle gemeiniglich an einem von den letzten Bischöfen, dem von Culm oder dem von Prämisla ꝛc. vergeben zu werden. Dieses geschiehet deswegen, weil dieser Bischöfe ihre Einkünfte nur sehr mittelmäßig sind. Aus der Ursache werden auch den jüngsten Bischöfen (gleichwie auch dem Erzbischof von Lemberg) gewisse regulaire Probsteyen und Abteyen, woran die andern Bischöfe kein Theil nehmen können, noch dazu eingeräumet. Es ist auch merkwürdig, wie vorhin unter den Canzlern und Hofmarschällen wegen des Rangs ein beständiger Streit gewesen, welcher endlich im Jahr 1635 von dem Könige Wladislao, in Gegenwart der versammleten Landboten, in der Art beygeleget worden, daß die Canzler vor den Hofmarschällen den Vorzug bekommen sollten. Constit. dicti anni Tit. O. mieyscu w Senacie f. 18. Die Benennnng ihrer Charge zeiget schon an, was sie zu thun haben. Der Großmarschälle haben wir in der vorgängigen Disputation de Interregn. Elect. & Coronat. Regum Poloniæ, schon mit mehreren Umständen gedacht. Mit einem Wort: Der Großmarschall ist als ein Oberhofmeister am königlichen Hofe und wie ein Verwalter von dem vornehmen Senat anzusehen. Vid. Krzystanowicz p. 14. Der Hofmarschall vertritt in Abwesenheit seine Stelle. Die Marschälle von Polen und Litthauen versehen ihr Amt, wenn der König sich einfindet. Kommt der König nach Polen, so hat der Krongroßmarschall, kommt er aber nach Litthauen, so hat der Großmarschall von Litthauen die Aufwartung. In Ansehung der Kron- und Litthauschen Groß- und Untercanzlern ist auch merkwürdig, daß sie zwar dem Rang und dem Character nach von einander unterschieden, an Autorität

und

und in der Bedienung aber einander ganz gleich sind. Sie haben alle beyde die Reichssiegel unter Händen. Der Großcanzler hat das grösseste, und der Untercanzler das kleinste bey sich. Vor dem Großcanzler, und wenn er abwesend, gehören vor dem Untercanzler, alle gerichtliche Klagen und Appellationen der Städte, welche die Stadtgerichtsvögte ans königliche Tribunal gelangen lassen wollen. Es ist auch durch den alten Gebrauch nunmehro schon Mode geworden, daß der Untercanzler in des verstorbenen Großcanzlers Stelle succediret. Krzystanowicz l. c. Das übrige zeiget uns die Benennung des Canzlers an, was derselbe nach seiner Function zu verrichten habe.

XIX.

Nechst diesen angeführten Bischöfen, Woywoden, Castellanen und Reichsbeamten sind auch noch mehrere, welche nach des Cromers Erachten mit zum königlichen Senat gehören; als: der Krongroßfeldherr und der Großfeldherr von Litthauen, der Kronunterfeldherr und der Unterfeldherr von Litthauen. Sie pflegen aber gemeiniglich zugleich eine Senatorencharge dabey zu haben. Lib. 2. descript. Polon. p. 139. Der Starost von Posen wurde sonst gemeinhin Krongroßfeldherr, gehörte aber nicht mit unter die Senatores. Starovolsc. in Polon. p. 24. Etliche Secretarien, die aber zugleich auch geschworen haben müssen, kommen zwar mit in den Senat, sie sind aber nicht anders als Zuhörer und als eine Pflanzschule des Senats anzusehen, haben auch weder Sitz noch Stimme darinnen. Darunter wird einer der Krongroßsecretair, der andere der Großsecretair von Litthauen genannt. Es giebt auch zwey Referendarios, den Kronreferendarium und den Referendarium von Litthauen; zwey Cämmerer, den Krongroßcämmerer und den Großcämmerer von Litthauen, die in ihrem Bezirk, wo der Senat zusammen kommt, die Thüre des Rathsgemachs eröfnen und

auch wieder zuschliessen müssen. Es ist auch gebräuchlich, daß die vornehmen Senatores ihre Söhne mit in den Senat bringen. Sie werden alsdenn wie Secretairs gebrauchet, und müssen, um den gehaltenen Berathschlagungen desto ungehinderter beywohnen zu können, vorhero einen Eid ablegen; wie Cromer spricht l. 2. Descript. Polon. p. 140. seq. Es giebt aber noch mehrere vornehme Staatsbedienungen, welche in drey Ordnungen eingetheilet werden. Zu der ersten gehören die Bedienten der Kron und des Großherzogthums Litthauen. Zur zweyten die Hofbedienten beym Könige, und endlich zur dritten, die Gerichtsobrigkeit in einer jeden Woywodschaft. Den ersten Rang darunter behaupten die Feldherren, die Referendarii, die Mundschenken, die Truchsessen, die Schwertträger von Polen und Litthauen, imgleichen die Hofschatzmeister und dergleichen mehr. Unter die Ministers am königlichen Hofe werden gerechnet: die Kammerherren ꝛc. Die in einer jeden Woywodschaft bestallte Obrigkeit bestehet aus Unterkämmerern, Richtern, Staroſten ꝛc. Jedoch werden sie nicht mit zum Senat gerechnet. Die Kronfeldherren Stelle pfleget aber gemeiniglich einem Senatoren übertragen zu werden.

XX.

Ehe wir unsere Disputation beschliessen, so wollen wir noch mit wenigem gedenken, wie der König sich an die Stände des Reichs des Titels: Hochwürdigste und Hocherlauchte bedienet. Von einem fremden Könige aber prätendiren sie insbesondere zur Zeit des Interregni den Titel: Durchlauchtigste Stände. Fredro in Hist. Henrici p. 244. Deshalb wurde auch im Jahr 1669 bey dem nach der freywilligen Abdankung Johannis Casimiri entstandenen Interregno das Schreiben des kaiserlichen Abgesandten nicht angenommen, weil man nicht den Titel der Durchlauchtigsten Republicke darinnen exprimiret hatte. Doch soll derselbe Gesandte, wie er an die Stände seine Rede gehalten, ihnen den Titel nicht

streitig

streitig gemacht haben, wie der Casimir Zawacky in dem Diario berichtet, welches den Titel führet: Gloria orbi Sarmatico consensu monstrata, a Deo data, welchem wir hierinnen eher Glauben zustellen können als dem Autor des europäischen Diarii, welcher berichtet, daß dieses kaiserliche Schreiben aus der Ursache wäre zurück gesandt worden, weil der Kaiser den Ständen nur den Titel: Hocherlauchte, Hochwürdigste, ohne das Prädicat Herren dazu zu setzen, darinnen gegeben hätte. Cont. 19. p. 206.

Zugabe.

1) Ein jeder Senator ist ein Rath, aber nicht ein jeglicher Rath ist deswegen ein Senator.

2) Es ist allemal erträglich vor ein Reich böse Räthe und einen guten Herrn zu haben.

3) Eine solche Regierungsart ist noch leidlicher, einen bösen Herrn und gute Senatores zu haben.

4) Die Meynungen der Räthe müssen nicht gezählet, sondern vielmehr erwogen werden.

5) Die Stimmen der Senatoren müssen so wohl erwogen als auch gezählet werden.

6) Auch Jünglinge pflegen einen guten Rath zu geben, und müssen also bey den Berathschlagungen nicht ausgeschlossen seyn.

7) Die Veränderung der schon einmal gefasseten und beschlossenen Rathschläge bringt einer Republicke oft großen Nutzen zuwege.

Ordo

Ordo Senatorum, quem magna Polonia laudat
Consilium promat, qua ratione suum.
Schultzius explicuit cui Prætor in omine fertur,
Ergo Senator erit, vel quoque Prætor erit.

M. Jacobus Reich,
P. P. h. t. Decanus.

Schultz, der uns den Senat der Polen hier beschreibt,
Zeigt, wie sie ihren Rath allda zu halten streiten,
Und wie der Schultz im Dorf der höchste Rath verbleibt
So wird der Name dir die höchste Würde deuten.

Romulus Ausoniæ muros ubi condidit urbis
Vidit adhuc urbem mente carere suam,
Concilium statuit magna virtute virorum,
Quos posses merito jure vocare patres.
Hæc cum mens esset gelidos infusa per artus,
Jam cœpit vita vivida Roma frui.
Noluit ast magno Lechus minor esse Quirino
Et qui Lechiaci sceptra habuere soli,
Cernimus hinc virtute graves longo ordine Patres,
Qui patriam studio consilioque juvant.

Horum

Horum du dextre perluſtras munia Schultzi,
Ut discas quo gens urbsque regenda modo
Gratulor, atque novos cœli ſimul opto favores,
Ut quoque tu Patriam ſic animare queas.

M. Chriſtoph Hartknoch.

Præſes.

Es ſahe Romulus, nachdem er Rom erbauet,
Wie in der ganzen Stadt kein kluger Menſch ſich fand,
Es ward daher ihr Wohl den Männern anvertrauet
In deren Vaterhand des Volkes Glück beſtand.
Als nun in ſolcher Art ſich Rom empor geſchwungen
So fieng dieſelbe Stadt erſt recht zu leben an.
Darnach hat auch der Lech und ſein Geſchlecht gerungen,
Er hat es dem Quirin an Großmuth gleich gethan.
Wie zahlreich hat er nicht den Rath der Senatoren
Und ihre höchſte Macht in Polen feſtgeſetzt?
Zu keinem andern Zweck ſind ſie dem Land erkohren
Als daß kein Anfall je ihr Freyheitsrecht verletzt.
Du ſuchſt, mein Schultz! hievon ein Zeugniß abzulegen,
Und wie man Volk und Stadt geſchickt regieren ſoll.
Ich wünſch dir dazu Glück. Gott gebe ſeinen Segen;
So gehts dem Vaterland durch deinen Fleiß gleich wohl.

Schultzi Tu ſtudiis, mihi Tu quoque Sangvine juncte,
Votum pro gemina, nunc pietate dabo.
Dum ſtudii Specimen prodis, ſapientia proſit
Hinc, creſcat noſtri, ſangvinis usque decus.

Joachimus Dewitz.

Du biſt mir, werther Schultz! mit Blut und Fleiß verwandt,
Gedoppelt iſt die Pflicht dir alles Wohl zu gönnen,
Die Weisheit reicht dir ſelbſt dazu auch ihre Hand,
Mit ihrem Untergang ſoll man dein Glück verkennen.

Angehängter Entwurf

von der jetzigen

Staatsverfassung von Polen,

welcher

die gebräuchliche Wahlcapitulation, die Beschreibung des Landes, die Beschaffenheit des jetzigen Senats und des berühmten polnischen Reichstages,

nebst anderen hiezu gehörigen curieusen Nouvellen,

enthält.

In Ansehung der Wahlcapitulation, welche man in Polen Pacta Conventa, oder einen Contract zwischen dem König und denen so ihn erwählen, nennet, scheinet die Gewalt eines Königes von Polen gar sehr limitiret und eingeschränkt zu seyn; solche Pacta Conventa nun können, so oft sich ein Interregnum ereignet, vermehret oder vermindert werden. Wie denn auch nicht selten auf Reichstagen, oder doch zum wenigsten mit Consens und Vorbewust derer Senatoren, nach Gestalt derer Sachen und Zeiten, eine Aenderung gemachet und der König disponiret wird, sich sehr genau an diesen oder jenem Artickel zu binden. Sie lauten indessen gemeiniglich also:

1) Daß der König keinesweges sich wolle einen Erben von Polen nennen, noch ein Erbrecht prätendiren, noch einige Person zu seinem Nachfolger vorschlagen; sondern vielmehr die Gesetze und Constitutiones, welche denen Ständen eine freye Wahl einräumen, unverbrüchlich halten und beschützen.
2) Daß er das Recht, Münze zu schlagen, keinesweges prätendiren, sondern dasselbe nebst dem Profit davon, ganz und gar der Republick überlassen wolle; obwohl sein Name und Bildniß auf denen Münzen stehet.

3) Daß er alle mit auswärtigen Potentaten geschlossene Friedenstractaten ratificiren und bestätigen wolle.

4) Daß er seine vornehmste Sorge wolle seyn lassen, wie in dem ganzen Lande Friede und Ruhe möge erhalten werden.

5) Daß er ohne Einwilligung derer Stände keinen Krieg anfangen, keine Truppen in das Königreich führen, denen Soldaten ausserhalb Landes zu gehen keinesweges erlauben, noch auch endlich keine neue Völker werben wolle.

6) Daß alle Kriegsofficiers entweder Polen oder Litthauer, oder doch zum wenigsten aus solchen Provinzen gebürtig seyn sollen, welche von der Kron Polen dependiren.

7) Daß gleicher Gestalt alle Officiers von seiner Leibguarde entweder Polen oder Litthauer seyn sollen. Daß insonderheit derjenige, welcher das Obercommando darüber führet, ein polnischer Edelmann sey, und durch einen Eid der Republick zu schuldiger Treue sich verpflichte; und daß endlich alle Officiers von der Leibguarde überhaupt unter der Jurisdiction des Großmarschalls stehen sollen.

8) Daß er in solchen Angelegenheiten, welche die Republick betreffen, seines besonderen Siegels sich nicht bedienen wolle.

9) Daß er innerhalb 6 Wochen nach seiner Krönung alle erledigte Aemter wieder besetzen wolle, und zwar mit keinem andern als geschickten und wohlqualificirten Edelleuten.

10) Daß er niemals solche Aemter, geistliche Beneficia und Ehrenstellen, welche nach den Gesetzen des Königreichs, von unterschiedenen sollen besessen werden, einer einzigen Person geben wolle.

11) Daß er sich anders nicht vermählen wolle, als auf die Art, wie es die Reichsgesetze mit sich bringen, auch mit Einstimmung und Bewilligung des Senats, bey welchem es auch stehen solle, der Königin zu ihren Einkünften, so viel, als derselbe für gut befinden würde, anzuweisen.

12) Daß er mit Beystimmung derer zugeordneten Räthe eine gewisse

wisse Zahl, so wohl von Fußvölkern als von Reutern, reguliren wolle, so viel nemlich nöthig seyn wird, damit weder die Republick ausländische Militz brauchen, noch auch ungewöhnliche Kosten aufwenden müsse; ingleichen daß er wolle unter denen Soldaten gute Disciplin halten lassen, damit sie weder in denen Quartieren noch auf dem Marsch, sich ungebührlich verhalten mögen.

13) Daß er, woferne das Interesse des Statts eine Flotte erfordern sollte, keinesweges deren Ausrüstung vornehmen wolle, bevor der Adel darein gewilliget und der Senat solches für gut befunden.

14) Daß er den Schatz, welcher auf dem Schlosse zu Krakau pfleget verwahrt zu zu werden, auf keinerley Art vergringern, sondern vielmehr bedacht seyn wolle, denselben zu vergrössern und zu vermehren.

15) Daß er kein Geld borgen, noch daß einiges für ihn geborgt werde, zugeben wolle, ohne Vorwissen und Bewilligung der gesamten Stände.

16) Daß er die Justitz allezeit mit Zuziehung des Senats und derer ihm zugeordneten Räthe administriren wolle.

17) Daß er zum Unterhalt seiner Tafel mit denenjenigen Einkünften zufrieden seyn solle, welche seinen königlichen Vorfahren von der Republick gewilliget worden, und daß er nur bey seinen Lebzeiten dererselben solle zu geniessen haben.

18) Daß er keinen Ausländischen oder Fremden, von was vor einem Rang oder Stand derselbe auch sey, in seinen geheimen Rath ziehen, oder dergleichen Personen einiges Amt, Ehrenstellen oder Gouvernement anvertrauen wolle.

19) Daß er zu Erhaltung seiner Hoheit und Gewalt die Aemter bey der Krone, bey Hofe und in denen Landschaften, welche er zu vergeben hat, keinesweges vermindern, noch einiges davon gar abschaffen wolle.

20) Und letzlich, daß er alle Rechte, Freyheiten, Immunitäten und Privi-

Privilegia, welche entweder denen Polen oder denen Litthauern, oder denenjenigen, so aus einer oder der andern dazu gehörigen Provintz gebürtig sind, von denen vorigen Königen rechtmäßiger Weise gegeben worden, unverbrüchlich halten, in acht nehmen, beschützen, und durch offene königliche Schreiben bestätigen wolle.

Jedoch es sind diese Pacta Conventa, wie schon gesagt, zu gewissen Zeiten und bey besondern Umständen allerhand Veränderungen unterworfen.

Fallen sie aber so in die Augen, als ob einem König dadurch die Hände allzusehr gebunden wären, so ist doch ein vor allemal dieses gewiß, daß sie keinem weder bedenklich noch beschwerlich seyn können, der es aufrichtig meynet, gesonnen ist Recht zu thun, und die Republick nach ihrem eigenen Sinn und Willen zu regieren, und nur darum freye Hände zu haben prätendiret, auf daß er damit Gutes ausüben und verrichten könne. Man muß hiernechst die Herrlichkeit, Majestät und Hoheit ebenfals in Betrachtung ziehen, womit die Person eines Königes von Polen, derer Pactorum Conventorum ohngeachtet bekleidet und umgeben ist. Die Einkünfte des Königs Johannis III. Sobiesky beliefen sich auf mehr als sechsmal hundert und funfzig tausend Speciesthaler, ohne was er vor Einkünfte von seinen eigenen Gütern gehabt. Jetzo aber, da die Salzbergwerke bey Krakau, desgleichen die königliche Oeconomien in Preußen, oder wo sie sonst in Polen und Litthauen gelegen, in einen weit bessern Stand gesetzet, als sie damals gewesen, auch die Zölle anders eingerichtet sind und richtiger berechnet werden, belaufen sich die Revenüen des Königes noch viel höher, die er nach seinem eigenen Belieben anwenden mag wie er will, weil sie bloß für ihn und seinen Hofstaat bestimmet; denn vor das übrige, was die Armee kostet, oder sonst vor Ausgaben im Königreich erfordert werden, muß die Republick selber sorgen.

Seine Autorität erstrecket sich so weit, als des Königreichs

Polen

Polen und des Großherzogthums Litthauen Gränzen gehen. Ein großer Theil von Preußen gehöret ebenfals dazu; und man weiß, daß die Preußen prätendiren unmittelbar von dem König und der Kron, keinesweges aber von der Republick Polen zu dependiren. Die reiche, herrliche und mächtige Stadt Danzig stehet unter dem Schutz des Königes von Polen, der auch in der Stadt selber verschiedene hohe Jura zu exerciren hat. Der Herzog von Curland ist sein Vasall. Was aber sonst Polen und Litthauen zusammen vor ein weitläuftiges Land seyn müsse, das ist leicht zu erachten, wenn man bedenket, daß es denen Teutschen gegen Morgen lieget, folglich aber nach seiner eigenen Situation zur Linken oder gegen Abend an Schlesien, die Neumark Brandenburg und Pommern, zur Rechten, oder gen Morgen an Rußland, unten oder gegen Mittag an Ungarn, Siebenbürgen, die Moldau, Wallachay und Tartarey, gegen Mitternacht aber an Preußen, Cur- und Liefland stösset. Kurz zu sagen: Polen und was darzu gehöret, ist weit grösser als ganz Teutschland.

Das Land hat alles was zum Unterhalt des Leibes nöthig: Getrayd, Weizen, Korn, Gerste und Haber, Horn- und ander Vieh, Federvieh, Fische, Federwildpret und allerley ander Wildpret, schönes Graß und fette Weyden für Pferde und Vieh. Die Städte, Städtgen, Flecken und Dörfer sind nicht so häufig, als sie nach der Grösse des Landes wohl seyn könnten, folglich auch die Landeseinwohner mit ihren Weibern und Kindern nicht so zahlreich, daß sie alles selber consumiren können, was ihnen die Natur offeriret und giebet, oder sie durch ihren Fleiß und Arbeit, worinnen sie sich doch nicht einmal sonderlich angreifen, aus der Erde herfür bringen; daher müssen sie suchen vieles aus dem Lande zu schaffen und zu verkaufen.

Es giebet überaus viele Flüsse, stehende Seen und Moräste im Lande. Die vornehmsten Flüsse aber sind: 1) die Weichsel, 2) der Bugstrom, 3) der Dniester oder Niester, der durch ein Theil von Polen, dann unten zwischen der Wallachay hin, bis in das schwarze

Meer fliesset. 4) Der Dnieper oder Nieper, so in Rußland entspringet, und von Norden gegen Süden in das schwarze Meer fliesset, auch einen Theil des polnischen Gebiets bewässert. 5) Die Düna, welche noch zwischen Cur- und Liefland in die Ostsee gehet. In dem Königreich Polen und dem Großherzogthum Litthauen giebt es viele reiche, mächtige, fürstliche und vornehme Häuser, deren einige noch von denen alten litthauischen Herzogen und Großherzogen abstammen, andere aber von denen römischen Kaisern in den Grafen- und Fürstenstand erhoben. Sie mögen aber seyn wer sie wollen, auch noch so reich und mächtig, so hat deswegen weder der Graf noch Fürst auf denen Landtägen mehr zu sagen oder zu sprechen als der geringste Edelmann, ob wohl die Reichen und Mächtigen vermögend genug Partheyen zu formiren und Stimmen an sich zu ziehen, wie sie denn auch zur Zeit eines Krieges mit vielen eigenen Truppen im Felde erscheinen können. Das Land ist freylich nicht so bewohnet wie es nach seiner Grösse an vielen Orten seyn könnte. Aber derer Edelleute giebt es eine unerhörte Menge; wie denn einige deren Anzahl gar auf zweymal hundert tausend setzen. Doch sind so dann viele Arme darunter zu verstehen, die nur der Reichen Diener sind. Die Hauptreligion ist römischcatholisch. Doch findet man hin und wieder auch andere Religionsverwandte, die mit einem allgemeinen Namen Dißidenten genennet werden; solche bestehen aus Lutheranern, Reformirten, Arianern, Socinianern, Griechen, Türken und Juden. Sonderlich aber sind die Juden in Polen besser conditionirt als sonst an einem Ort in der Welt, worgegen die Lutheraner und Reformirten bishero große Verfolgungen, dem Olivschen Frieden zuwider, haben erdulden müssen. Der Bauer ist in ganz Polen und Litthauen ein purer Sclav. Wie denn auch ein Edelmann deswegen, wenn er einen Bauren massacriret, nicht wieder hingerichtet wird. Dieserhalb ist so gar eine Constitution in Polen vorhanden, welche sich ohngefehr mit diesen Worten anfängt: Ob wir wohl

wissen,

wissen, daß Gott verordnet hat, daß wer Menschen Blut vergeust, dessen Blut wieder vergossen werden solle: so setzen und ordnen wir hiermit dennoch ꝛc. Ist es des Edelmanns eigener Unterthan, so zahlet sein Herr vor den Todtschlag mehr nicht, als zwanzig polnische Gulden, oder fünf Kaisergulden, in das Gericht; wo es aber sein leibeigener Unterthan nicht ist, so muß er noch einmal so viel erlegen. Doch verfähret man heutiges Tages mit vermessenen Todtschlägern schon etwas schärfer. Es kann auch kein Leibeigener in Polen seine Freyheit erlangen, es wäre dann, daß er etwa in ein Kloster käme, oder ein Priester würde, oder es verginge sich ein Herr so weit daß er sein Weib oder seine Tochter mit Gewalt schändete; in solchen Fällen sollen sie nach denen Gesetzen frey gegeben werden. Jedoch es wird das Schänden derer Weiber und Töchter nicht so hoch oder übel genommen, als es wohl seyn sollte, und sie schreyen und wehren sich auch nicht sonderlich, wann ein Edelmann einen Liebesdienst von ihnen begehret.

Des Königs Autorität bestehet zum Theil auch hierinnen: daß er viele Privilegia ertheilen, auch die zuerkannten Strafen mindern oder gar pardoniren kann. Die größte von allen seinen Prärogativen aber ist indessen ohnstreitig diese: daß er alle Senatorenstellen, alle Kron- und Hofchargen, alle hohe Militairchargen, alle Bißthümer und zwey Erzbißthümer, alle Abteyen, desgleichen alle Woywodschaften, alle Castellaneyen und alle Starosteyen zu vergeben hat, nebst noch vielen andern Aemtern und Bedienungen durch das ganze Königreich. Hieraus fliesset, daß er auch, fals derselbe Lust hat einen Krieg anzufangen, die Gemüther gar leichtlich darzu disponiren kann; denn wer sich ihm gefällig machen will, der muß demselben nicht widersprechen, oder er hat von seiner Gnade, folglich von Bedienungen, Chargen und Aemtern nichts zu hoffen. Wie viel aber einem polnischen von Adel an einer Charge oder Bedienung gelegen seyn müsse, solches ist daraus abzunehmen, weil alle Edel-

leute, von den königlichen Kindern an, bis auf diejenigen, welche kaum einen Acker Landes besitzen, oder wohl gar andern Edelleuten als Diener aufwarten, einander gleich sind, und dieses so wohl nach ihrer Geburt als denen Reichssatzungen. So bald ein Edelmann eine Bedienung oder Charge bekommt, so gehet er dem Vornehmsten und Reichesten, der keine Bedienung hat, vor, und ist mehr als er. Weil nun also der König durch die vielfältige Austheilung seiner Gnade, absonderlich durch die Vergebung derer vacanten Chargen, machen kann, daß sich das ganze Königreich nach seinem Sinn richten und lenken muß: so ist hieraus zu schliessen, daß er auch eine große Influenz in alle europäische Affairen haben müsse, absonderlich was die Affairen in Norden, mit der ottomannischen Pforte, mit Rußland, mit Ungarn, mit Böhmen und mit Teutschland betrift. Was es mit dem Senat des Königreichs Polen und Großherzogthums Litthauen vor eine Beschaffenheit habe, davon muß man ebenfals etwas gedenken. Es sind aber die Senatores eine Gattung Standespersonen, so sich zwischen dem König und gemeinen Adel befinden, deren Verrichtungen vornemlich dahin gehen, daß sie dem König, nach Vorschrift derer Gesetze, die Regierung führen helfen, zugleich aber auch auf des Königs Thun und Lassen Achtung geben. Ferner sind sie verbunden, allen Fleiß anzuwenden, daß das gemeine Beste befördert werde und die Freyheiten des Volks keine Kränkung erleiden. Indessen werden alle Senatores vom König ernannt, und wer einmal dazu gemacht worden, der bleibet es die ganze Zeit seines Lebens; wenn aber der König einen zu dieser Würde erhebet, so muß er einen solennen Eid ablegen: daß er die Rechte und Freyheiten der Republick unverletzt erhalten helfen wolle, dergestalt, daß, woferne dem König selbst eine Lust ankäme seine Gewalt weiter auszubreiten, als die in denen Gesetzen vorgeschriebene Gränzen erlauben, ein jedweder Senator insonderheit Kraft seines geleisteten Eides, verpflichtet ist, den

König

König mit geziehmender Ehrerbietung seiner Gebühr und Schuldigkeit zu erinnern. Ja auf dem Reichstage nimmt sich ein jeder Landbote eben diese Freyheit, wobey sie nicht selten gar sehr über die Schnur zu schreiten pflegen; wie solches dem König Johanni III. öfters wiederfahren ist.

Die Senatores sind gleicher Gestalt verbunden darauf zu sehen, daß die Privilegien eines jedweden Standes in der Republick ungekränkt bleiben; zu solchem Ende sind allezeit ihrer vier deputirt, daß sie dem Könige mit ihrem guten Rath beystehen sollen. Ausser diesen vieren, welche des Königs beständige Räthe sind, stehet allen übrigen frey, so oft sie es vor gut befinden, denen Berathschlagungen beyzuwohnen.

Die Anwesenheit dieser Senatoren scheinet denen Polen vor die Wohlfarth ihres Reichs so nothwendig zu seyn, daß keiner von ihnen, ohne der Republick Erlaubniß, aus dem Königreich reisen darf, unter was vor einem Vorwand es auch geschehen möchte. Indessen kann doch der Titel eines Senatoren nicht vor sich selbst bestehen, sondern ist allezeit mit einer von diesen vier Dignitäten verknüpfet; nemlich: eines Bischofs, eines Woywoden, eines Castellans, oder eines von den zehen hohen Reichsbeamten. Die Woywoden oder Palatini sind Gouverneurs von gewissen Provinzen, die Castellanen sind ebenfals Gouverneurs, allein sie haben nur in Kriegszeiten über einen Theil einer Provinz zu commandiren.

Die zehen hohe Reichsbeamte sind die Marschälle, Canzler und Schatzmeister des Königreichs und Großherzogthums Litthauen. Was aber die Bischöfe anlanget, so haben dieselben in ihren unterschiedenen Diöcesen die Jurisdiction in geistlichen Dingen und Kirchensachen.

Wenn einer die Würde eines Bischofs, Palatini, oder Castellans, oder eines von den zehen Reichsbeamten erlanget hat, so ist er stracks ein Senator, muß aber doch noch absonderlich darzu erkläret

und solenniter in den Senat introduciret werden. Ihre Verrichtungen bestehen darinnen: daß sie in dem Senat dem König und der Republick getreue Dienste leisten, daheim die Justitz commißionsweise oder auf andere Art administriren, auswerts aber mit Einwilligung der gesamten Stände, an fremden Höfen sich als Gesandte gebrauchen lassen.

Die polnischen Senatores schätzen ihre Würde dermassen hoch, daß sie alle andre Ehrentitel dargegen vor gering achten. Wie nun König Sigismundus I. nach Wien reisete, und der Kaiser verschiedene Senatores mit dem Reichsfürsten Titel beehren wollte, schlugen sie es schlechterdings aus, vorgebende: Sie wären geborne polnische von Adel, und hätten folglich das Recht von Friedens- und Kriegessachen mit ihrem König zu handlen; dannenhero käme es ihnen fast schimpflich vor, wenn man dafür hielte, als ob die Würde eines Reichsfürsten der ihrigen vorzuziehen wäre. Gleichwohl ist es nach der Zeit geschehen, daß sich verschiedene reiche polnische Häuser von denen Kaisern in den Reichsfürsten Stand haben erheben lassen.

Deren geistlichen Senatoren sind dreyzehen, nemlich die Erzbischöfe von Gnesen und Reusch Lemberg, samt noch eilf andern Bischöfen, unter welchen der von Krakau und der von Cujavien die vornehmsten sind. Die Zahl derer weltlichen Senatoren beläuft sich auf 131, und bestehen dieselben aus 35 Palatins oder Woywoden, 10 hohen Reichsbeamten, 85 Castellanen und einem Starosten.

Gleichwie nun der Erzbischof von Gnesen der erste unter denen geistlichen Senatoren und Primas des Reichs ist, also hat der Castellan von Krakau unter allen weltlichen Senatoren die erste Stelle. Der zweyte weltliche Senator ist der Woywod von Krakau, der dritte der Woywod von Posen, der vierte der Woywod von Willna in Litthauen, der fünfte der Woywod von Sendomir in Kleinpolen, und der sechste der Castellan von Willna ꝛc. Von

denen

denen polnischen und litthauischen Feldherren hingegen hat in solcher Qualität keiner einen Sitz oder Stimme in dem Senat, wenn er nicht zu gleicher Zeit, wie es gemeiniglich zu seyn pfleget, ein Woywod oder ein Castellan ist.

Solche geistliche und weltliche Senatores nun, nebst denen Landboten, die sich gemeiniglich aus Polen und Litthauen auf zweyhundert, aus Preußen aber ohngefehr auf sechszig belaufen, repräsentiren die ganze Republick wenn sie auf einem Reichstage beysammen sind; und da geschiehet es denn, daß immer Gesetze gemachet, andere hingegen aufgehoben und abgeschaffet, Deliberationes über des Königreichs Wohlfarth gepflogen, auch in denen wichtigsten und grössesten Angelegenheiten die benöthigten Resolutiones gefasset werden. Dannenhero kann es nicht undienlich seyn, wenn man erzehle, wie es auf denen polnischen Reichstägen herzugehen pfleget, weil bey denselben die Macht und Gewalt eines Königs von Polen gar sehr, ja weit mehr herfür zu leuchten pfleget, als es sich ihrer viele, denen der polnische Staat nicht wohl bekannt ist, einbilden mögen.

Der König ist nach denen Reichsgesetzen verbunden alle drey Jahr einen Reichstag zu halten, und zwar zweymal nach einander in Polen, das dritte mal aber in Litthauen. In Polen wird gemeiniglich Warschau dazu erwählet, und in Litthauen Grodno, welcher Ort zwanzig Meilen von der Hauptstadt Wilna in der Woywodschaft Trocki lieget. Solchergestalt gehet der König nebst allen Senatoren und Deputirten oder Landboten des Königreichs alle mal über das neunte Jahr nach Litthauen, wogegen die Senatores und Deputirten von Litthauen alle mal über das dritte Jahr zwey mal nach einander nach Polen kommen; die Ursache, warum die Reichstäge auch zu ihrer Zeit in Litthauen gehalten werden, ist diese, weil die Litthauer sich beschwerten, es fiele ihnen gar zu unbequem, daß sie alle mal einen so weiten Weg des Reichstags halben reisen müßten.

Wenn nun der König gesonnen ist, dergleichen allgemeine

Zusam-

Zusammenkünfte anzustellen, so muß er sechs Wochen vorhero, vermöge einer im Jahr 1613 gemachten Constitution, an alle Woywoden Circularschreiben absenden, und denenselben darinnen sein Vorhaben nebst der darzu bestimmten Zeit zu wissen thun. Zugleich pflegt er denenselben ein Verzeichniß zuschicken, von allen denenjenigen Puncten, welche auf dem Reichstage sollen abgehandelt werden. Hierauf läßet ein jedweder Woywod, oder dessen Bevollmächtigter, ohne Verzug allen in seiner Woywodschaft sich befindenden Castellanen, Starosten und andern Edelleuten solches berichten, und darneben eine gewisse Zeit setzen, wenn sie allerseits zusammen kommen sollen, so wohl über den königlichen Vortrag und andere Sachen, die auf dem Reichstage sollen vorgebracht werden, zu rathschlagen, als auch Landboten oder Deputirte zu erwählen, die ihre Meynung und gefaßten Entschluß in ihrer aller Namen vortragen. Diese Circularschreiben werden durch einen Herold (auf polnisch Wozny) ausgerufen, auch nachgehends an allen Stadtthoren und Kirchthüren angeschlagen. Solche Versammlungen derer in jedweder Woywodschaft sich befindenden Stände, nennen die Polen Comitiola, oder kleine Landtäge, auf ihre Sprache aber Seymicki. In ausserordentlichen Fällen ist es nicht nöthig, daß diese Ausschreibung derer kleinen Landtäge ganzer sechs Wochen vor dem allgemeinen Reichstage hergehe; wie solches aus einer gewissen Constitution erhellet, die im Jahr 1638 herausgekommen ist.

Ein jedweder Edelmann, er mag reich oder arm seyn, wenn er nur drey Acker Landes besitzet, oder zehen Thaler Revenüen von seinen liegenden Gründen hat, darf auf einen solchen kleinen Landtag erscheinen, und von denen die sich dabey einfinden, hat keiner mehr zu sprechen als der andere; wer aber geringer ist als ein polnischer Edelmann, dem wird es nicht verstattet, seine Stimme daselbst zu geben. Als einstmalen auf einem solchen Landtag ein Landtagsmarschall oder Obercommissarius sollte erwählet werden, geschahe

es,

es, daß einer von denen armen Edelleuten, welcher fast ganz barfuß aufgezogen kam, derselben Wahl sich so lange widersetzte, bis ihm der Candidat ein Paar polnische Stiefel verehrete; so bald er selbige empfangen, billigte er die Wahl, und gab diesem seinem Wohlthäter gleichfals seine Stimme.

Bey denen Berathschlagungen auf diesen kleinen Landtägen gieng es vormals gleich wie auf dem Reichstage selber, nicht nach den meisten Stimmen, sondern es mußten alle und jede einwilligen, bevor etwas konnte beschlossen werden. Allein dieses verursachte unzehlige Unordnungen, und zum öftern zerschlugen sich die Landtäge, ehe man sich wegen des geringsten Puncts vereiniget, und zwar um keiner andern Ursache willen, als weil einem jedweden, der sich ein Mitglied solcher Versammlung nennen konnte, freye Macht gegeben ward, sich denen übrigen insgesamt zu widersetzen, da denn gemeiniglich solche Contradicentes durch Geschenke von einer oder der andern Parthey sich bestechen liessen. Auf diesen Landtägen schlagen sich noch jetzo alle mal die geringeren und armen Edelleute auf ihres Wohlthäters Seite, und was derselbe sagt, das billigen sie ohne alles weitere Bedenken oder Ueberlegen, da sie doch bisweilen nicht einmal recht wissen wovon ist gehandelt worden.

Ohngeachtet ein jedweder schlechter Edelmann seine Stimme geben kann wem er will, so fället doch gemeiniglich die Wahl auf einen Begüterten von Adel, welcher im Stande ist, eine Figur zu machen und sich also aufzuführen, wie es das aufgetragene ansehnliche Amt eines Landtagsmarschalls erfordert, oder auch eines Deputirten oder Landboten, der auf den Reichstag solle geschicket werden. Gemeiniglich erwählen sie in einer jedweden Woywodschaft, nachdem solche groß ist, drey, vier, fünf bis sechs Deputirte. Zum wenigsten einer von ihnen pfleget alle mal ein verständiger Mann zu seyn, der auch wohl noch einen andern von gleicher Art bey sich hat; die übrigen aber sind junge Edelleute, welche gleichsam nur Ehren wegen,

und zu dem Ende erwählet werden, daß sie beyzeiten lernen, wie sie das Beste ihrer Provinz befördern sollen. Wenn die Wahl dieser Deputirten geschehen ist, so empfangen dieselben von denen Edelleuten ihrer Provinz volle Instruction in was vor Puncte sie auf dem Reichstage willigen sollen oder nicht; diese Instruction nun darf ein Deputirter nicht überschreiten, so lieb ihm sein Leben ist, dergestalt, daß wenn nur ein einziger Befehl hat zu widersprechen, aller derer übrigen Einwilligung umsonst ist.

Die Erwählung eines Marschalls ist demnach auf einem solchen kleinen Landtag allemal das erste, und er hat eben das zu verrichten, was auf dem Reichstag von einem Landbotenmarschall erfordert wird. Wenn in Litthauen einer einmal zum Landtagsmarschall erwählet worden, so bleibt er solches die ganze Zeit seines Lebens; allein in Polen wird bey einem jedweden Landtage auch ein neuer Marschall erwählet. So bald solches geschehen ist, wird der Abgeordnete des Königs von den vornehmsten Deputirten empfangen und oben an gesetzet. Dieser Abgeordnete zeiget erstlich die empfangene Vollmacht, und trägt nachgehends im Namen des Königs diejenigen Puncte vor, worüber sich die Stände mit einander zu berathschlagen haben. Auf etliche von diesen Landtägen überschickt der König seine Instructiones durch einen Staroſten.

Hierauf schreitet man zur Wahl derer Landboten oder Deputirten, welche anitzo, damit alle Unordnung und Verdrüßlichkeit vermieden werde, durch die meisten Stimmen zu geschehen pfleget. Diese Landboten dörfen keine Senatores seyn; ob man wohl sonst gerne solche Personen nimmet, die einige obrigkeitliche Aemter oder doch zum wenigsten Titel besitzen, deren in Polen und Litthauen gar viele verhanden. Aber auch diejenigen, welche bey denen hohen Gerichten das richterliche Amt verwalten, desgleichen die Beysitzer solcher Tribunalien, und dann die Einnehmer der königlichen Einkünfte,

sollen

sollen ebenfals nicht zu Landboten oder Deputirten zum Reichstag erwählet werden.

Wenn nun auf denen kleinen Landtägen die Landboten oder Deputirten zum Reichstage erwählet worden, so halten diese Landboten nebst denen Senatoren noch absonderliche Generallandttäge, bevor sie auf dem Reichstage erscheinen; und wenn hernach alle Deputirte von denen Provinzen auf dem Reichstage beysammen sind, so pflegen sie sich selbst in drey Nationes abzutheilen, nemlich in die Deputirten von Großpolen, wozu die Landboten aus Preußen mit gerechnet werden, von Kleinpolen und von Litthauen. Aus einer von diesen dreyen Nationen wird alle mal der Landbotenmarschall erwählet; das erste mal aus denen Deputirten von Kleinpolen, das andre mal aus denen Deputirten von Großpolen, und das dritte mal aus denen Deputirten von Litthauen. Bisweilen werden etliche Tage mit den heftigsten Streitigkeiten zugebracht, bevor man sich wegen der Wahl eines solchen Landbotenmarschalls vergleichen kann. Ja es trägt sich wohl zu, daß sie in diesem Punct gar nicht mit einander einig werden können, so daß alle Senatores und Landboten, die doch große Unkosten angewandt einen ansehnlichen Staat zu formiren, auch zum Theil siebenzig, achtzig, ja über hundert teutsche Meilen gereiset, ganz unverrichteter Sache wieder nach Hause kehren, einzig und allein, weil kein rechter Schluß wegen der Wahl eines Landbotenmarschalls hat können gemacht werden.

Wer zu der Würde eines solchen Marschalls gerne gelangen will, der muß es sich was rechtes kosten lassen, den Adel zu tractiren, denn widrigenfals darf er sich keinesweges Rechnung machen, daß ihm derselbe seine Stimme geben werde. Gemeiniglich verzögeren auch die Edelleute oder Landboten die Wahl eines Landbotenmarschalls zu keinem andern Ende, als damit sie desto länger auf derer Candidaten Unkosten leben können.

Daß aber diese Würde von reichen Polen oder Litthauern

mit einem solchen Eifer und Ernst gesuchet wird, darüber darf sich niemand wundern, denn es ist dieselbe nicht nur ansehnlich, sondern bringt auch ein großes ein; derohalben versuchen es manche von denen Deputirten, auf alle nur ersinnliche Art, daß sie selbige davon tragen mögen. Weil auch ein Landbotenmarschall auf dem Reichstage sehr viel zu sprechen hat, und öfters mit seiner klugen Beredsamkeit die Sachen lenken kann wohin er will, so siehet man daß so wohl der König von Polen als auch auswärtige Potentaten und die Vornehmsten des Königreichs, sich bemühen, bisweilen durch große Geschenke seine Freundschaft zu gewinnen; doch wird hierbey alle Klugheit erfordert, daß es geheim gehalten werde und nichts dabey eclatire, absonderlich wenn er von auswärtigen Potentaten Geschenk bekömmt. So bald der zum Anfang des Reichstages anberaumte Tag erschienen, hört der König nebst denen Senatoren und Landboten eine solenne Meße, und denn auch eine Predigt an. Nach deren Endigung begiebt er sich in die Rathsstube, allwo ihm alle Glieder des Senats die Reverenz machen. Die Landboten begeben sich in ein absonderliches Gemach, und berathschlagen sich wegen der Wahl eines Landbotenmarschalls; mittler Weile verrichtet derjenige, so auf dem letzten Reichstag Landbotenmarschall gewesen, alles was zu diesem Amte gehöret, so lange, bis ein neuer erwählet worden. So bald solches geschehen, muß er demselben den Stab übergeben, und alsdenn der neue durch einen Eid alle schuldige Treue versprechen, bevor er sein Amt wirklich antritt.

Nach vollbrachter Wahl gehet der neue Landbotenmarschall mit allen Landboten in das Rathsgemach, und wird nebst denenselben von dem König, welcher auf einem hierzu absonderlich zugerichteten Thron sitzet, zum Handkuß gelassen; hierauf werden in des Königs Namen die Puncta der vorhabenden Berathschlagung von dem Canzler vorgetragen und denen sämtlichen Ständen bestens recommendiret. Damit nun die Gegenwart des Königs keine Hinderniß

derniß oder Furcht verursache, pflegt derselbe, so bald dieses geschehen, sich hinweg zu begeben, und alsdenn machen die Senatores und Landboten, und zwar jedweder Theil in einem absonderlichen Gemach, würklich den Anfang mit der Berathschlagung über die aufs Tapet gekommene Puncte.

Obgleich ein so genannter Hauteville in seiner Beschreibung des Königreichs Polen eine eigene Anmerkung über die Reichstäge machet, wenn er spricht: Sie wenden mehr Zeit aufs Trinken und Banquetiren als auf die Angelegenheiten des Staats, denken auch fast niemals eher an die Ursachen, um welcher Willen sie zusammen gekommen, als bis sie kein Geld mehr haben, dafür sie ungarischen Wein kaufen können; so hat derselbige doch nur solches so in den Tag hinein geschrieben. Denn man weiß es besser, daß, wenn gleich unter den Senatoren und noch mehr unter den Landboten, Leute sind, die ihre Fehler und Schwachheiten an sich haben, mithin dem Banquetiren und Trinken sehr ergeben, es dennoch auch viele brave Männer unter ihnen giebt, an deren Klugheit und Conduite nichts auszusetzen ist.

Wenn die Reichstagspuncte besagter Massen von dem Canzler in des Königs Namen vorgetragen sind, so eröfnet gleicher Gestalt der Landbotenmarschall, im Namen der sämtlichen Deputirten, was dieselben von dem König verlangen. Der Landbotenmarschall hat hiernechst auch sonst in der Landbotenstube ein sehr großes Ansehen; er gebeut denen Landboten stille zu schweigen, wenn sie einen allzugroßen Lerm machen, und einer dem andern in das Wort fällt. Alles was von ihnen beschlossen wird, träget er dem König und dem Senat vor. Bey so gestalten Sachen kann man leicht ermessen, daß ihm allenthalben viel Ehre wiederfahren werde, ja daß der königliche polnische Hof sich auf alle Weise bemühen müsse, ihn auf seiner Seite zu behalten; wie er denn auch, nach einem bestandenen und glücklich geendigten Reichstag, vom König gemeiniglich öffentlich

belohnet wird, mit einem einträglichen Amte, und sonst allerley Wohlthaten.

In der Landbotenstube wird es mit denen Berathschlagungen fast eben so gehalten wie auf denen kleinen Landtägen. Keiner darf seine Meynung sagen, er habe sich denn erst dazu vom Marschall Erlaubniß ausgebeten; allein es wird bisweilen freylich dawider gehandelt, dergestalt, daß sich unerlaubte Zänkereyen und Disputen ereignen. Der Landbotenmarschall pflegt auch ganz allein diejenigen, so von dem Könige, von denen Senatoren, von der Armee, oder zur Zeit des Interregni von auswärtigen Puissancen an die Versammlung derer Deputirten abgefertiget werden, in das Gemach hinein zu führen, und auf ihren Vortrag zu antworten. Es sind gemeiniglich in der Landbotenstube auch viele polnische von Adel gegenwärtig, denen der Eintritt erlaubt ist, ob sie wohl sonst nichts dabey zu schaffen haben, als daß sie mit anhören und sehen was paßiret. Gerathen nun etwa, wie schon gesagt, die Landboten in einen Dispüt mit einander, oder es ereignet sich ein Tumult unter den Zuschauern, darf er nur mit dem Marschallsstab auf die Erde klopfen, so muß gleich alles ruhig seyn.

Es ist auch eine sonderliche Sache in Polen, daß viele Vornehme und Reiche aus allen Enden des Königreichs und Großherzogthums Litthauen sich auf dem Reichstage mit ihrer Familie einfinden, wenn sie gleich keine Senatores und Landboten sind, die etwas allda zu schaffen haben. Sie kommen nur sich zu divertiren und mit andern zu conversiren, nehmen aber doch unter der Hand Theil an denen Deliberationen, und haben bisweilen eine starke Influenz in die Affairen; daher kommt es indessen, daß alle vornehme Polen und Litthauer einander persönlich kennen lernen, wenn sie gleich sehr weit von einander wohnen, und bey der Gelegenheit wird auch manche Mariage gestiftet.

Ob aber nun wohl die Senatores und Landboten von einander

der gesondert sind, so pflegen sie doch fleißig mit einander zu conferiren, eben so wie in Engelland zwischen dem Ober- und Unterhause des Parlaments geschiehet. Es können auch die Landboten von allen Gerichts- und andern Beamten Rechenschaft fordern. Ja es ist ihnen vergönnet, so oft es nöthig zu seyn scheinet, den König selbst des bey seiner Krönung geleisteten Eides zu erinnern. Insonderheit erhellet ihre Gewalt daraus, daß kein Reichsgesetze gültig ist, wenn es nicht zuerst aus ihrem Zimmer hergekommen. Ja ihr Marschall muß alle Gesetze zuerst entwerfen, und wenn ein Schluß darüber gefasset worden, so kömmt ihm allein zu, dem Senat selbiges vorzulesen. Um dieser Ursache willen hat im Jahr 1668 der Landbotenmarschall wider ein gewisses Gesetz protestiret, weil der erste Entwürf davon im Senat war gemacht worden. Was aber am meisten zu bewundern, ist dieses, daß eines einzigen Landboten widrige Meynung den Schluß der sämtlichen Stände umstossen und verursachen kann daß der Reichstag zerrissen werde; solches ist auch ein Unglück vor Polen, und wäre es besser vor dieses Königreich und das Herzogthum Litthauen, wenn die Schlüsse auf Reichstägen von den meisten Stimmen gemacht würden. Allein die meisten Polen sehen diese große Gewalt eines einzigen Landboten an, als die Seele aller ihrer Freyheiten; und also ist es eine Sache, die nicht leichtlich mag geändert werden.

Wenn von diesen Landboten einer etwas verbricht, so darf ihm der Proceß von niemanden als von seinen Mitbrüdern, das ist, von den übrigen Landboten gemacht werden. Dieses Privilegium derer Landboten fängt sich einen Monat vor dem Reichstage an, und währet bis wieder einen Monat nach demselben.

Bisweilen macht der Marschall von diesen Landboten einen Ausschuß, wo gewisse Puncte absonderlich pflegen vorgenommen zu werden.

So lange der Reichstag währet, bleiben die Landboten jedwede

wede Seßion in ihrem Zimmer beysammen. Allein fünf Tage vor dem Schluß desselben müssen sie sich allerseits in den Senat begeben, welches bey ihnen heißt: Comitia ad Patres transferre; oder: daß der Reichstag nunmehro zu denen Vätern des Reichs übertragen seye. Wenn aber in der gesetzten Zeit nicht alles hat können abgehandelt werden, so ersuchen sie den König, daß er geruhen wolle, den Reichstag zu verlängern. Mittlerweile nun die Landboten in ihrem Zimmer sich angelegen seyn lassen, das allgemeine Beste zu befördern, bringen die Senatores in ihrem Gemach die Zeit, nebst dem Könige, ebenfals nicht müßig zu; denn wenn die Landboten nach geschehenem ersten Vortrag des Canzlers ihren Abtritt genommen, werden eine ganze Woche Criminalsachen tractiret. Nach Verlauf dieser Zeit nehmen die Senatores unterschiedene andere Puncte vor, worzu allezeit gewisse Tage bestimmt sind, so lange, bis aus der Lanndbotenstube andere Dinge zur Berathschlagung aufs Tapet gebracht werden.

Kurz zuvor, ehe sich die Senatores und Landboten mit einander vereinigen, um den Beschluß des Reichstages zu machen, hält der Landbotenmarschall eine wohlgesetzte Rede, worinnen er denen Deputirten verpflichteten Dank abstattet, vor die sonderbare Ehre, so sie ihm durch die Uebergebung des Marschallstabs erwiesen. Diese Rede beantwortet einer von denen Landboten in ihrer aller Namen, und danket hinwiederum vor die in dem übernommenen Amte erwiesene Treue und Sorgfalt.

Wenn die Landboten in den Senat kommen, setzet sich der Marschall auf eine Bank unter die Obermarschälle, welche sich in der Zahl derer Senatoren befinden; die übrigen Deputirten stehen hinter den Senatoren, welche insgesamt nach ihrer Ordnung sitzen. So lange sie nun auf diese Weise beysammen sind, pflegen sie, wie schon gesagt, die vorigen Gesetze zu bestätigen, neue zu machen, oder auch die alten abzuschaffen.

Nach

Nach einmal geschehener Vereinigung derer Senatoren und Landboten, hat die Gewalt des Landbotenmarschalls ein Ende. Hingegen verwaltet so dann der Großmarschall von Polen, oder der von Litthauen, oder in ihrer Abwesenheit ein anderer, von denjenigen Kronbedienten, die im Senat eine Stelle haben, dasselbe Amt.

Der Großmarschall, oder wer seine Stelle vertritt, ist befugt, nicht nur die Landboten, sondern auch die Senatores selbst, der geziehmenden Bescheidenheit zu erinnern, wenn sie etwa in ihren Reden die gebührenden Gränzen im Senatorengemach überschreiten sollten; entstehet aber eine Unordnung oder Tumult, so pfleget er mit seinem Stab auf die Erde zu stampfen, welches ein Zeichen ist, daß man solle stille schweigen.

Nicht eher eröfnet der König seine Meynung, als bis sich die Senatores und Landboten wegen der streitigen Puncte, mit einander verglichen haben.

Soll auf dem Reichstage ein neues Gesetze oder eine neue Constitution zum Stande kommen, so müssen erstlich die Landboten durch ihren Marschall selbige vortragen lässen, und alsdenn stehet es bey dem König und denen Senatoren, ihre Approbation zu ertheilen; bevor aber dergleichen Gesetz einigen Nachdruck haben kann, muß es durch den Großmarschall und zwey Landboten, oder durch drey Senatores und sechs Landboten, von neuen übersehen werden. Wenn solches geschehen, muß der Landbotenmarschall es in Gegenwart derer Stände öffentlich ablesen, und hierauf fragt der Canzler mit lauter Stimme: Ob es dem Könige, denen Senatoren, und denen Landboten gefalle, daß das Siegel darauf gedruckt werde. Ist die Antwort ja, so wird es stracks besiegelt; und gleich nach geendigter Seßion muß der Landbotenmarschall Sorge tragen, daß es dem Warschauischen Archiv einverleibet werde. Hiernechst muß einer von denen königlichen Secretairen zusehen, daß es in öffentli-

chen Druck heraus komme, und solches alsdenn in dem ganzen Königreich in alle Landschafeen und alle Gerichte herum schicken.

Sollte der Reichstag wegen des einen oder des andern Mitglieds Halsstarrigkeit zerreissen, so kann kein Gesetz durch öffentlichen Druck publiciret werden; dannenhero stellten im Jahr 1665 die Landboten ihren Marschall gar ernstlich zur Rede, daß er nach zerrissenem Reichstage so viel zugegeben, daß die Schlüsse, so man aufs Tapet gebracht, nur wären abgeschrieben worden.

Mit allen übrigen Reichstagsschlüssen wird es eben so gehalten; denn so bald sie der Referendarius publiciret, müssen sie zu Papier gebracht, unterschrieben, besiegelt und gedrucket werden. Diejenigen Schlüsse aber, welche die Schatzkammer und den Fiscum betreffen, pflegt nur ein gewisser, absonderlich darzu bestallter Protonotarius zu unterschreiben.

Nach denen Reichsgesetzen soll ein Reichstag länger nicht als sechs Wochen währen; und diesen Termin pflegen die polnischen Edelleute dermassen genau in acht zu nehmen, daß sie nach Verlauf der gesetzten Zeit, ohne Verzug ihren Marschall an den König abschicken, welcher in ihrem Namen Abschied nehmen, und zugleich bey demselben um die Verstattung des Handkusses anhalten muß, wozu sie auch alsbald gelassen werden. Ehemals hielten sie über diese Gewohnheit so gar hartnäckigt, daß, wenn gleich die höchste Nothwendigkeit eine Verlängerung des Reichstages erforderte, dennoch kein Gesetz desfals bey ihnen statt finden wollte; wie im Jahr 1649 geschehen, da die Tartarn und Cosacken einen starken Einfall in das Königreich gethan hatten.

Die Ursache, warum sie diesen Punct so gar genau beobachtet, kann vielleicht mit seyn, daß um dieselbe Zeit gemeiniglich so wohl ihr Geld, als auch dasjenige, was sie von Wein, Brandtwein, Bier und andern Victualien mit sich von Hause gebracht haben, verzehret ist; welches demjenigen keinesweges fremde vorkommen wird, welcher

weiß

weiß und bedenket, was die Vornehmen vor eine große Anzahl von solchen Leuten, die ihnen zur Wache oder Guarde dienen, auch wohl ein jedweder Landbote sechs bis zwölf, oder auch wohl noch mehr Bediente bey sich haben. Doch ist es etliche mal geschehen, daß auf Ansuchen derer Senatoren und Landboten, die Verlängerung des Reichstages von dem Könige ist gewilliget worden.

Unter vielen andern wichtigen Sachen, welche auf dem Reichstage tractiret und abgehandelt werden, ergehet auch in allen Reichsprocessen, die zwischen Privatpersonen geführet werden, die letzte Appellation von denen Judiciis an diese allgemeine Versammlung derer Stände, nur die Sprüche derer drey großen Tribunalien ausgenommen. Solches erhellet unter andern aus dem Rechtshandel zwischen dem Maltheserorden und dem ehemaligen Fürsten Demetrio Wisniowitzky, welcher dasjenige, was sein Schwager, der Herzog von Ostrog, demselben Orden zugewandt, zurück behalten hatte. Auch in peinlichen Sachen wird auf dem Reichstage geurtheilet und gesprochen. Z. E. Als Gonczesky, Unterfeldherr von Litthauen, von einer Rotte gottloser Edelleute war ermordet worden, so machte man auf dem Reichstage denen Thätern den Proceß, daß sie insgesamt den Kopf durch des Henkers Hand verliehren sollten. Desgleichen ist es eine weltkündige Sache, daß die scharfe Thornische Execution Anno 1724 auf dem zu Warschau gehaltenen Reichstage ist beschlossen worden.

In Sachen, welche das Laster der beleidigten Majestät betreffen, wollen die Polen nicht gestatten, daß der König in eigener Person dem Proceß beywohne. Dargegen werden zu solcher Zeit gemeiniglich auch die Landboten nicht zugelassen, sondern die Senatores prätendiren nur allein das Recht zu haben, darüber zu erkennen. Doch brachte König Stephanus Bathori zuwege, daß auf dem Reichstage, welcher Anno 1582 zu Warschau gehalten ward, die Landboten mit darzu gezogen wurden, als man einem, Namens

Storowsky, der eine Verrätherey wider den König angesponnen, den Proceß machte. Solches geschahe darum, auf daß die Landboten insgesamt möchten Zeugen seyn, des dem König wiederfahrnen Unrechts, und der darauf erfolgten Strafe.

Gleicher Gestalt geschiehet es auf dem Reichstage, daß Ausländer naturalisirt, und Einheimsche in den Adelstand erhoben werden. Vormals konnte zu dieser Ehre niemand gelangen, wenn er nicht eine geraume Zeit sich im Kriege wohlverhalten, oder auf andre Weise der Republick nützliche Dienste geleistet hatte. Aber unterm König Johanne III. Sobiesky waren keine andere Meriten oder rühmliche Eigenschaften vonnöthen, als wenn man reich genug war, die Gunst des Hofes oder den Vorspruch eines großen Mannes zu erwerben. Diejenigen nun, welche das Indigenat oder den polnischen Adelstand verlangen, dörfen sich nur bey dem Landbotenmarschall angeben, welcher Macht hat, die Namen derer, die gerne polnische Edelleute seyn wollen, in ein gewisses Verzeichniß zu bringen, und es dem Könige vorzulegen; hiernechst müssen sie einen kurzen Aufsatz von ihrer Genealogie Namen, Zunamen, Geschlechte und Diensten auf- und dabey ihre Namen in die Mitte setzen. Wenn nun ihr Suchen auf dem Reichstage statt findet, und sie den Adelbrief bekommen haben, so müssen sie vor dem Landbotenmarschall einen Eid thun, daß sie ihrem König und dem Vaterland getreu und gewärtig seyn wollen, worüber sie von dem Marschall einen schriftlichen Schein empfangen.

Ob nun aber wohl solche Personen, Fremde und Einheimsche, mit allgemeiner Bewilligung derer Stände geadelt werden, so sind sie doch nur fähig mittelmäßige Aemter zu besitzen, und wie andere Edelleute ihre Stimmen zu geben; allein zu hohen Ehrenstellen konnte sonst nicht einmal der König weder sie selbst noch ihre Kinder erheben, wenn nicht das dritte Glied vorbey gewesen, und nunmehro

die

die Republick von ihrer Treue, Redlichkeit und Liebe zum Vaterlande genugsame Versicherung gehabt hat.

Sonst aber lassen sich die Polen von ihren einmal erlangten Gerechtigkeiten, oder auch nur Gewohnheiten und Gebräuchen, keine einzige gerne entziehen oder schmäleren. Au contraire, so oft nur ein neuer König erwählet wird, suchen sie ihre Freyheiten dabey alle mal zu vermehren und zu erweitern; welches gewähret hat, seit dem der alte Stamm derer einheimschen Könige abgegangen, und also nun schon beynahe von zweyhundert Jahren her.

Es ist auch noch eine andere Art der Reichsversammlung in Polen, welche zu Pferde gehalten wird; dabey erscheinen weit mehrere Deputirte aus denen Provinzen und Woywodschaften, ja fast wie beym Wahltage, alle ansehnliche und vermögende Edelleute des ganzen Königreichs; massen einem jedweden erlaubt ist zu kommen, welcher auf denen Landtägen eine Stimme hat. Es entschliesset sich aber der König selten, zur Haltung eines solchen Reichstages, auch nur in denen pressantesten Angelegenheiten, weil er fast niemalen ohne großen Tumult abzulaufen pfleget. Ausser denen schon bemeldten Reichs- und Landtägen aber, giebt es auch sonst noch vielerley Versammlungen oder Gerichte in Polen, auf welchen man entweder mit geistlichen, oder mit bürgerlichen, oder mit Criminal- oder mit Kriegessachen zu schaffen hat. Zu denen geistlichen Gerichten gehöret auch das Gerichte der Nunciatur, welches von dem in Polen residirenden päbstlichen Nuncio, über gewisse Fälle und Sachen gehalten wird. Er muß sich aber desfals mit dem König und seinen Ministers wohl verstehen, auch sich hüten, daß er niemalen zu weit schreite, oder sich einer Jurisdiction über jemanden anmasse, der nicht darunter stehet, oder über eine Sache, die nicht vor ihn gehöret.

Sonst stehet die Jurisdiction in Civil- und Criminalsachen theils denen Ständen, theils dem Adel zu; aber mit denen dreyen höchsten Reichsgerichten, Summa Tribunalia genannt, hat es eine

ganz sonderbare Beschaffenheit. König Stephanus Bathori hat sie gestiftet. Zwey von denenselben sind vor das Königreich Polen, und eines vor das Großherzogthum Litthauen. Die beyden ersten werden sechs Monate zu Petricow in Großpolen, und die folgende sechs Monate zu Lublin in Kleinpolen gehalten. Das Litthauische ist wechselsweise, ein Jahr zu Willna, und das andere Jahr entweder zu Novogodreck oder zu Minsk. Die Richter von allen dreyen bestehen so wohl aus Geistlichen als aus Weltlichen. Sie werden aus jedweder Woywodschaft erwählet; und zwar die Geistlichen alle mal in vier, und die Weltlichen in zwey Jahren.

Bey Sprechung derer Urtheile gehet es allhier nach den meisten Stimmen; doch wenn es eine geistliche Sache ist, so müssen von der Geistlichkeit eben so viele eingestimmet haben, als von denen Weltlichen. Diejenigen, welche vor diesen Gerichten Processe führen, haben so zu sagen die ganze Nation zu Richtern, in massen beydes die geistlichen und weltlichen Deputirten aus allen Provinzen des Königreichs zu solchem Ende hieher gesandt werden. Es werden aber nicht selten sehr harte Urtheile von diesen Gerichten gefället, von denen man nicht appelliren kann. Das hat unter vielen andern ein reicher protestantischer Edelmann in Großpolen, von Unruhe genannt, in diesem Seculo erfahren. Dieser verlohr einstmalen ein geschriebenes Buch, in welchem er sich auf seinen gethanenen Reisen allerhand spitzige Dinge von Päbsten, Cardinälen, Bischöfen und andern geistlichen Personen, die entweder wegen ihres geführten bösen Lebens und Wandels in keinem guten Ruhm gestanden, oder sich doch um das Weltliche mehr als um das Geistliche bekümmert hatten, colligiret gehabt. Dieses Buch ist beym Tribunal denunciiret, auch dem von Unruh deswegen die Todesstrafe, samt dem Verlust aller seiner Güter, zuerkannt worden, unterm Vorwand, es wären Gotteslästerungen in dem Buch enthalten, und es müsse ihm deswegen die Zunge beym Nacken herausgeschnitten werden. Er hat sich

auch

auch würklich mit der Flucht salviren müssen; obgleich die Sorbonne zu Paris, welche der von Unruhe darüber erkennen lassen, ausdrücklich gesprochen: daß die in dem Buch enthaltene Sachen, keinesweges vor Gotteslästerungen anzusehen wären, und der von Unruhe, weder nach göttlichen noch weltlichen Rechten, deswegen nicht einmal zu bestrafen seye.

Zwey Tribunalia Thesauri, Schatzgerichte, oder solche Gerichte, die mit denen königlichen Einkünften und deren Einrichtung zu thun haben, giebet es ebenfals. Das eine wird zu Radom in Kleinpolen, und das andere zu Willna in Litthauen, gehalten. Keines aber währet selten länger als vierzehen Tage oder drey Wochen.

Die Judicia, von denen man appelliren kann, sind die Gerichte des Adels und des Volks in jedweder Woywodschaft, da kein Geistlicher als Richter mit sitzen darf. Man pflegt deren mehr oder weniger zu finden, nachdem die Woywodschaft, worinnen sie gehalten werden, groß oder klein ist. Von diesen Gerichten kann man an den Cämmerer einer jeden Woywodschaft appelliren, welcher entweder selbst, oder durch seinen Deputirten, so ein Untercämmerer heisset, und über eine gewisse Gegend gesetzet ist, allen denenjenigen, welche eine Possession verlohren, wiederum zu derselben verhilft, auch über dieses die Gränzstreitigkeiten beylegt. Hierinnen bestehet seine ganze Jurisdiction.

Noch andere Gerichte, welche denen von Adel zukommen, werden Sudy Grodskie genannt. Man handelt darinnen peinliche Sachen ab, und sie sind in Starosteyen abgetheilet. Der Starost pfleget entweder in eigener Person oder durch seinen peinlichen Gerichtsverweser auf seinem Schlosse, oder an einem andern öffentlichen Ort, zum wenigsten alle sechs Wochen dieses Gericht zu halten. Auch bürgerliche Sachen gehören vor die Staroften, doch nur wenn selbige zwischen Personen vorfallen, die keine unbewegliche

Güter

Güter besitzen, oder von fremden Orten, der Handlung halber, und sonst, in selbige Staroſtey gekommen. In peinlichen Sachen muß der Proceß vierzehen Tage, und in bürgerlichen Sachen acht Tage vorhero anhängig gemacht werden, ehe das Gericht gehalten wird.

Der Staroſt ist zugleich Executor von allen gesprochenen Urtheilen, und in seinem Gebiethe ist er allein dazu verordnet, daß er Friede und Einigkeit erhalte. Wenn öffentliche Executiones vorgehen, so muß er denenselben entweder in eigener Person beywohnen, oder doch zum wenigsten durch seine Bedienten Achtung geben lassen, daß sie auf die gebührende Art vollzogen werden. Im übrigen müssen die Staroſten auch denen Städten und Flecken, welche ihre eigene Jurisdiction haben, desgleichen denen Edelleuten, auch Schöppen und Schulzen in Dörfern, so zu denen königlichen Oeconomien gehören, im Fall der Noth, hülfliche Hand leisten.

Endlich giebet es in Polen noch ein Gerichte, welches aber nur in währendem Interregno gehalten, und die Captur genannt wird, zur Befestigung und Handhabung der allgemeinen Sicherheit. Solches ist zweyerley, die Generalcaptur und Particularcaptur; diese letztere ist in denen unterschiedenen Woywodschaften des Königreichs eingeführet, und nimmet ihren Anfang gleich nach des Königs Tod. Die Generalcaptur nimmt drey Wochen vor dem zur würklichen Königswahl bestimmten Tag ihren Anfang bis die Wahl vollbracht ist. Die Particularcapturen sind dieser unterworfen, oder auch in den nächsten Woywodschaften, so lange als jene bestehet, suspendiret, bis sie nach der Wahl wieder anfangen, und währen bis auf den Krönungstag.

Die Armeen lässet der König von seinen Feldherren commandiren, deren viere sind; nemlich der Kron Groß- und Unterfeldherr in Polen, denn der Feld- und Unterfeldherr in Litthauen. Beliebt es ihm selber zu Felde zu gehen, so führet er auch selber das oberste Commando, und die Feldherren dependiren vollkommen von ihm.

Er

Er liefert Schlachten, wenn es ihm gefällig, und nimmt Belagerungen vor, so oft er es vor gut befindet. Alle Edelleute müssen fast auf den ersten Wink zu Pferde erscheinen, und mit ihm ins Feld ziehen, daferne er es haben will. Darneben hat er die freye Nomination zu allen geistlichen Beneficiis, und kann in allen Provinzen, so weit sich seine Herrschaft erstrecket, alle weltliche, so wohl Civil- als Militairchargen besetzen, zugeschweigen derer vielen königlichen Herrschaften, welche er zugleich mit denen Staatsdignitäten denenjenigen conferiret, die sich um ihn wohl verdient gemacht. Er kann so ansehnliche Ehrenstellen ertheilen als sonst einiger europäischer Potentat, und nach seinem Belieben erhöhen wen er will. Zu der Cardinalswürde darf er eben so wohl, als andre römischcatholische Könige, gewisse Personen vorschlagen, so oft die Reihe an ihn kommt. In seinen eigenen Angelegenheiten kann er vor sich allein Gesandte annehmen und abfertigen; obgleich in solchen Sachen, welche die Republick betreffen, der Senat hiebey nicht darf ausgeschlossen werden. Er kann die allgemeinen Reichstäge nach seinem Gutdünken etliche Wochen eher oder später ansetzen, verlängern, oder gar dissolviren, wenn er siehet daß es allzuverwirrt dabey zugehet. Die Polen nennen ihn daher: den Beschützer ihrer Gesetze und Privilegien, den Austheiler aller Ehrenstellen, das Oberhaupt ihrer Republick, und den obersten Feldherrn über ihre Armeen.

Eben darum pflegen die Polen und Litthauer ihrem König allezeit mit entblößtem Haupte aufzuwarten, und die vornehmsten Senatores bedienen ihn ordentlich bey der Tafel wenn er öffentlich und en ceremonie speiset. Niemals setzen sich seine Unterthanen in seiner Gegenwart, oder bedecken das Haupt, ausgenommen auf dem Reichstage, wiewohl auch alsdenn diese Freyheit nur denen Senatoren zukömmt, wogegen die Landboten mit ihren Mützen in denen Händen zurücke stehen müssen; ein jedweder Senator und Landbote aber trägt den Säbel an seiner Seite.

Der König Johannes III. Sobiesky hatte alle mal zu Mittags öffentlich Tafel gehalten; wenn nun solches bey Hofe geschehen, so hat man niemals, ausser der Königin, denen königlichen Kindern, und denen vornehmsten ausländischen Ministers, einigen Menschen bey ihm an der Tafel sitzen sehen. Allein, wenn er entweder auf der Jagd, oder auf der Reise sich befunden, so hat man öfters gemeine Edelleute gekennet, welche diese Ehre gehabt. Ja so gar seine eigene Bediente, welche sonst die Aufwartung gehabt, sind alsdenn mit an die königliche Tafel gezogen worden. Dieses hat König Johannes vor eine schlechterdings nothwendige Sache gehalten, massen er besorget, daß der ganze Adel möchte schwierig werden, daferne er diese Gnade einem aus dessen Mittel versagte. Kaiser Sigismundus, aus dem Hause Luxenburg, kann desfals zu einem Exempel dienen; denn er wurde eben deswegen, weil er die polnischen Edelleute nicht mit sich hat wollen an seine Tafel ziehen, von selbiger Krone gänzlich ausgeschlossen, die ihm doch sein Schwiegervater, Ludovicus, König in Ungarn und Polen, allbereits zugedacht gehabt.

Eine

Eine besondere Schrift

welche

die wahre Beschaffenheit

der

Affairen des Königreichs Polen

ziemlich abschildert

und sonderlich die zerrissene Reichstäge

in ihrer gehörigen Art beschreibet,

und welche

auf ausdrücklichen Befehl

des Königs Augusti II.

bey denen damaligen Troublen

aufgesetzet worden.

Eine besondere Schrift

welche

die wahre Beschaffenheit

der

Affairen des Königreichs Polen

ziemlich abschildert

und sonderlich die zerrissene Reichstäge

in ihrer gehörigen Art beschreibet,

und welche

auf ausdrücklichen Befehl

des Königs Augusti II.

bey denen damaligen Troubles

aufgesetzet worden.

MESSIEURS!

Niemand kann die unglückseligen Zufälle, so unserm geliebten Vaterland beym dermaligen betrübten Zustande, worinnen es stecket, mit mehrerm Nachdruck vorstellig machen, als allein derjenige, so am meisten geschickt ist, solche voraus zu sehen, und der euch ohne Unterlaß zu erkennen giebet, daß seine Liebe vor dasselbe nicht das allermindeste Interesse zum Absehen führet. Die gegenwärtige geheimnißvolle Beschaffenheit des convocirten Reichstages, so nunmehro zum dritten mal fruchtloß zergangen, nöthiget den König mit euch ausführlich zu sprechen. Und gleichwie derselbe über seine Glorie und königliche Autorität, welche ihr ihm als den kostbaren Schatz anvertrauet, mit allem Rechte eifersichtig seyn, und wegen der Hauptgründe, so euch hiezu bewogen haben, sich billig sensible bezeigen muß: so will er sich auch, um diesen Schatz in seiner Vollkommenheit zu erhalten, und euch die ihm zugeeigneten Krone dermaleinst bey ihrem völligen Glanz wiederum zuzustellen, einzig und allein an euch addreßiren. Als ein Vater des Vaterlandes, und der lediglich vor eure Glückseligkeit und den allgemeinen Ruhestand besorget ist, ziehet er euch zu Rathe, wie man die Mittel, wodurch diese Glückseligkeit und Ruhe erhalten werden könne, ausfindig machen möge. Er, als der rechte Beschützer eurer Freyheit,

und getreuste Beobachter eurer Gesetze, ermahnet euch, wohl zu bedenken, daß, so oft ihr aus besonderen Motiven das allgemeine Interesse, welches allein vermögend ist, euch solches aufzulegen, aus denen Augen setzet, ihr würklich die Gesetze zu Boden werfet. Zeit seiner sechs und dreyßigjährigen Regierung, hat die Republick nicht erfahren, daß ihre Gränzen auch durch den Verlust der kleinsten Landschaften wären geschmälert worden, oder die Freyheit durch das geringste Unternehmen Ihro Majestät Anstoß gelitten, noch auch in der Welt bekannten Gütigkeit eures Königes einigen Abgang verspüret hätte. Unter eben dieser Regierung ist die gute Disciplin bey der Armee wieder eingeführet, auch die löbliche Ordnung, in Herbeyschaffung des Solds vor die Truppen, wieder hergestellet. Und dieses sind die Epochä so allen getreuen Bürgern, besonders denen unvermögenden zu erkennen geben, daß sie nunmehro solche Armeen aufzuführen haben, welche sie bey Kriegszeiten gnugsam beschützen, sonder daß sie ihnen bey Friedenszeiten die geringste Beschwerung verursachen können. Diese Regierung, sage ich, binnen welcher die allercriminelsten Factions und die harnäckigsten Rebelliones durch die besondere Gnade und Wohlthat des Königs entweder zertrennet oder beygeleget worden, sollte billig Ihro Majestät die Hofnung erwecken, daß dieselben nach glücklich erreichten sechszehnjährigen Frieden erleben möchten, wie nach dero Beyspiel jeglich Reichsglied die Glückseligkeit des Reichs begreifen, und mit allen Kräften vor deren Erhaltung sorgen wollte, bis der unglückselige Tag kommen wird, da diese Glückseligkeit mit ihrem Urheber gänzlich verschwinden wird. Hat uns nun zwar Gott diesen Zufall noch nicht erleben lassen, so hat er uns doch dessen schreckensvollen Anblick einmal gar nahe gewiesen, damit ihr behutsam werden möget, euch so viel möglich zu befleißigen, denen betrübten Folgerungen vorzukommen, und hierzu wird die Einigkeit wohl das beste und sicherste Mittel seyn. Dieses giebet auch unser liebreicher König selbst an die Hand, suchet auch

weiter nichts dafür als eure Dankgefälligkeit. Was müssen aber Ihro Majestät bey diesem einem so liebreichen König, höchstwürdigen, und einem so gütigen Vater angebornen zärtlichen Gedanken nicht vor Schmerzen empfinden, da sie das Gegentheil sehen müssen, daß, da dieselben sich alle mal nach Grodno bemühet, dero geschöpfte Hofnung eines dritten nach Warschau convocirten extraordinairen Reichstages unter so nichtigen Vorwendungen, die einige derer Landboten in ihren Kammern anzuführen kein Bedenken getragen, andre auch denen Acten des Grods durch eine öffentliche Protestation einverleiben lassen, gänzlich verschwunden ist. Können denn getreue Patrioten wohl die Umwechselung eines Reichstags, er werde nun hier oder in Grodno gehalten, mit der Wichtigkeit derer darauf abzufassenden Resolution, mit dem Hazard, die königliche Gesundheit in Gefahr zu setzen, und mit der emsigen Bemühung, den Wohlstand, welchen sie der Gefälligkeit Ihro Majestät zu danken haben, aufrecht zu halten, in gleiche Waagschaale legen? Gesetzt auch, daß diese Umwechselung einen andern Vortheil, als die Unkosten, so an dem Ort, wo der Reichstag gehalten worden, aufgewendet werden müssen, würklich nach sich zöge, so kann doch diese ausserordentliche Convocation sothanem Rechte gar im geringsten nicht präjudiciren. Au contraire, es werden Ihro Majestät, da sie denen Unterthanen beyder Nationen mit gleichmäßiger Affection ergeben sind, dieser Formalität mit vielem Plaisir nachleben, oder doch selbige durch weit wichtigere Vorschläge ersetzen, wenn ja allenfals die höchste Nothwendigkeit deren Vollziehung unmöglich machen sollte: was wollen wir uns aber bey einer Sache aufhalten, die doch ein jeder weiß, daß sie nur ein blosser Vorwand ist, die unter einer andern Gestalt, bey jeglichem Reichstage, er werde auch zu welcher Zeit und an welchem Orte er wolle convociret, es müßte denn der König sich der allerwichtigsten Prärogativ seiner Majestät gutwillig begeben wollen, alle mal wieder herfürgebracht wird? Was werden doch

wohl

wohl die benachbarten Nationes gedenken, daß ein Staat so offenbar und unnöthiger Weise der Anomaliä entgegen rennet, und der, so bald der entblößte Thron die Bahn dazu eröfnet, selbiger ganz untrüglich in die Hände fallen muß? Dieser fatale Augenblick stehet zwar in der Hand des Höchsten, jedoch mag diese allmächtige Vorsorge den Termin hiezu anberaumen wenn sie will, so werden dennoch Ihro Majestät die Rechte der Krone mit eben so wichtigem Nachdruck, als sie vor die Rechte der Freyheit Hochachtung tragen, zu mainteniren nicht entstehen. Wir wollen diese betrübnißvolle Reflexion nicht weiter fortsetzen; Ihro Majestät beziehen sich vielmehr auf eine unzehliche Anzahl rechtschaffener Patrioten, die nach vergeblich angewandter Bemühung, ihre Mitbrüder und Collegen auf heilsamere Gedanken zu bringen, ihren Particulierlandtägen, wegen des Ausgangs des jetzigen großen Reichstags, keinen andern Rapport als ein tumultuarisches Geschrey bey aller Berathschlagung abstatten, und ihnen zur Entschliessung die traurigen Vorboten eines formirten Desseins, die Republick in einem geschwächten und wankenden Statu zu erhalten, mit heimbringen.

Messieurs! Es präsentiret sich allhier ein Gemählde, welches aber gar zu ärgerlich fallen möchte, wenn man es aufdecken wollte. Ihro Majestät wünschen vielmehr, daß denen Nachkommen nicht die geringste Spur desselben nachgelassen werde, und daß diejenigen, welche sich dermalen einige Idee davon gemachet, Gelegenheit haben möchten, dieses monströse Chaos aus ihrem Andenken zu vertilgen, als welches zu Verkleinerung aller Gesetze gebildet worden, da selbiges anitzo würklich in dem Schooß des Vaterlandes zu fermentiren beginnet, und sich sonder Zerreissung derer Gedärme nicht wird loßwicklen können, es sey denn, daß der kluge Rath derer Weisen befördern helfe, daß solches in der ersten Geburt ersticke. Es ist annoch Zeit darzu, Messieurs! und Ihro Majestät haben noch nicht alle Hofnung hierinnen glücklich zu reussiren bey Seite geleget, so lange dieselben noch

so

so viele ansehnliche Senatores und Landboten, welche vor die Freyheit wahrhaftig wohlmeinende Gedanken hegen, oder doch geschickt seyn, solche zu erkennen, wenn sie ja vor dieses mal des rechten Weges verfehlet, um und neben sich wissen. Die Abwesenheit einiger derselben, ist ein untrüglicher Beweis, daß, da sie von andern eingenommen und verführet worden, sie sich nicht würden unterstanden haben, der Republick Rede und Antwort zu geben, was sie zu dieser unanständigen Conduite verleitet; alldieweilen auch zur Gnüge bekannt, daß die Wahl eines Marschalls der erste und vornehmste Actus ist, den die Deputirten nothwendig können und müssen vornehmen. Allermassen die Activität ihrer rechtmäßigen Abschickung dadurch würklich feste gestellet werden muß: so überlassen Ihro Majestät denen beyden vornehmsten Reichsständen zu beurtheilen: Ob man wohl schuldig, auf die Opposition einiger Personen, die aus keiner andern Absicht in dieser ansehnlichen Versammlung erscheinen, als nur in derselben Unruhe anzurichten und solche in Confusion zu setzen, den geringsten Regard zu haben?

Endlich, Messieurs! Wenn die reifen Ueberlegungen auch annoch einiges Mittel an die Hand geben, diesen in letzten Zügen liegenden Reichstag zum Besten des allgemeinen Ruhestandes fruchtbar zu machen: so werden Ihro Majestät, als welche die treugemeynte Intention einer so ansehnlichen Menge weit mehr zu Herzen fassen, als daß dieselbe gesinnet seyn sollten, ihr Mißfallen einer so geringen Anzahl zu erkennen zu geben, sich nicht entbrechen, sothanen Vorschlägen statt zu geben, welche die Reichsstände ihnen an die Hand biethen werden, damit sie einhellig denen Troublen, so aus dem fernerweiten Fortgang gegenwärtigen Status des Vaterlandes entstehen möchten, vorbeugen können. Sollte aber dieses nichts verfangen, auch der jetzige Reichsrath, eben so als der Reichstag, sich fruchtloß zerschlagen: so werden alsdenn Ihro Majestät, da alle zeitherige Hülfsmittel, so sie nach menschlicher Klugheit ihres Ortes

angewendet, vergebens gewesen, mit Geduld erwarten, bis es dem großen Gott gefällig, den Geist der Uneinigkeit, der bey dieser Versammlung am meisten geherrschet, und ihrer unverfälschten Liebe gegen die Unterthanen, wie auch ihrer unermüdeten Sorgfalt vor des Königreichs Wohlseyn und die Erhaltung des anitzo genüssenden Ruhestandes weit vorgezogen, gänzlich zu vertilgen und auszurotten.

☆

Zu Ersehung, wie die von dem Tode eines verstorbenen Königes von Polen durch den Reichsprimas an alle Stände ergehende Universalien eigentlich abgefasset werden, habe die bey dem allerletzten Interregno und Dissolution des Reichstages publicirte und sehr wohl gesetzte Universalien des damaligen Reichsprimas Potocky, über den Hintritt Königes Augusti II. hiemit beyfügen wollen.

Ich Theodorus Potocky, von Gottes und des apostolischen Stuhls Gnaden Erzbischof von Gnesen, der Kron Polen und des Großherzogthums Litthauen Primas und erster Fürst, entbiethe allen und jeden, denen solches zu wissen gebühret, insonderheit aber denen Erlaucht- Hochwürdigen, Hoch- und Wohlgebornen Herren Senatoribus geist- und weltlichen Standes, Dignitariis und Officialisten, auch der gesamten Ritterschaft der Kron Polen und des Großherzogthums Litthauen, meinen insonders Hochgeehrten Herren Collegen, Freunden und Brüdern, meine freundliche Dienste und geneigten Willen, thue ihnen auch hiermit kund und zuwissen: Ohngeachtet das eilfertige Gerücht, welches die großen Unglücksfälle schneller als der Wind fortzutragen pfleget, meinen Hochgeehrten Herren allbereit hinterbracht haben kann, was massen unser Allerdurchlauchtigster bisher regierender König und Herr Augustus II. am 1ten Februarii c. a.

sein

sein bestimmtes Lebensziel allhier in Warschau erreichet, und nachdem er diese Welt, und mit ihr zugleich alle königliche Pracht und Herrlichkeit verlassen, sich zu dem König aller Könige erhoben, und den Rest seines sterblichen Leibes unserer Thränenpflicht, die Krone und die Wahl desjenigen aber, so nachgehends dazu berufen werden möchte, der Ueberlegung und dem Gutachten dieses freyen Königreichs überlassen hat: so habe ich, Kraft meines primatischen Amtes, und derjenigen Autorität, welche mir die Reichsgesetze und die hergebrachte Gewohnheit in solchen Fällen verliehen, hiermit das allgemeine Leidwesen und die dadurch der Republick verursachte kummer- und betrübnißvolle Zeiten zugleich bekannt machen wollen, insonderheit weil die Ruhe mit einigen uns ungeneigten Nachbarn noch nicht völlig wieder hergestellet. Unsere Thränen bestehen nicht in leeren Worten, welche öfters ein falsches Leid abzumahlen pflegen: sondern sie fliessen aus unverstelltem Herzen her, wenn wir in reife Erwegung ziehen, wie fatal bey gegenwärtigen Conjuncturen das Absterben dieses Herrn sey, welcher durch den Ruhm seines Namens allen Gefährlichkeiten zuvor gekommen, oder selbige gänzlich aus dem Wege geräumet hat. Wir haben diesen schmerzlichen Verlust um so mehr zu bedauren und zu beklagen, massen wir einen allermildesten und großmüthigen Fürsten verlohren haben, welcher mehr zur Vergebung als zur Rache geneigt, und der, mit einem Worte zu sagen, mit allen einem guten Monarchen zukommenden Eigenschaften von Natur begabet gewesen, sintemal er vor dieses Königreich mit mehr als einmaliger Hindansetzung seiner unschätzbaren Gesundheit, dergestaltige Sorge und Obhut getragen, daß er uns bey äusserlichen und innerlichen Gefährlichkeiten einzig und allein durch seine Vorsorge und Wachsamkeit so viele

Jahre hindurch in ungestörtem Frieden erhalten, sondern auch die inneren Troublen beyzulegen, sich väterlich angelegen seyn lassen, und durch seine persönliche Bemühung glücklich zu Ende gebracht hat. Wie er denn aus königlicher und landesväterlicher Vorsorge diesen letzten Reichstag angesetzet hat, und ohne seine durch unaufhörliche Fatiguen und Jahren geschwächte Gesundheit im geringsten zu schonen, bey so unbequemen Wege und rauher Witterung aus Sachsen anhero geeilet, bis er endlich nach schon angefangenem Reichstage und dessen ohnfehlbar anscheinenden glücklichen Fortgange, durch Zwang des Verhängnisses, aller Activität beraubet worden, und also der gesammten Welt dargethan, daß, da er mitten in der Versammlung zu gemeinsamer Berathschlagung zusammen gekommener Stände, Todes verblichen, er nicht vor sich selbst, sondern dem Vaterlande zu Liebe gelebet hat. Woraus sich demnach zu Tage leget, was für einen gnädigen unentbehrlichen Herrn wir verlohren, und wie höchst nöthig es gewesen wäre, daß er uns zu dieser Zeit noch nicht verlassen hätte, da er den Frieden des Königreichs,

von innen und aussen feste zu stellen,

sich bestrebet hat.

Beschreibung
von dem polnischen weißen Adlerorden.

Der Orden des weißen Adlers wird vor sehr alt angegeben, und man will, daß ihn Vladislaus Locticus, auf der Hochzeit seines Sohnes Casimiri, ums Jahr 1325, zum Angedenken des erstern polnischen Regenten Lechi, schon gestiftet haben sollte, von dem es heisset, er habe ein Nest voll weißer Adler gefunden, als er den Grund zur Stadt Gnesen geleget. Der letztere König Augustus, des jetzregierenden Königes Vater, hat hernach gedachten Orden, der lange Zeit ins Vergessen gerathen, wiederum erneuert, oder auch vielmehr ganz und gar aufs neue errichtet. Die Ritter trugen anfänglich einen weißen mit Gold gekrönten Adler an einer goldenen Kette. Weil aber wegen der großen Unruhen in Polen der Orden bald wieder in Abnehmen gerieth, so verneuerte ihn doch der König 1705 den 2ten November wiederum, und theilete ihn unter diejenigen tapfern Polen aus, die ihm wider des Gegenköniges Stanislai Parthey treu blieben. Er fügte dem gekrönten Adler annoch die Worte bey: Pro lege, rege & fide; Vor die Gesetze, vor den

König und vor die Treue. Es bestehet nunmehro das ganze Ordenszeichen in einem achteckigten rothgeschmelzten Kreuze, wie das maltheser Kreuz gestaltet, mit weißem Rande, an dessen Spitzen acht große Diamanten funkeln, zwischen den vier Mittelecken gehen so viel ganz mit Diamanten besetzte Spitzen hervor. Auf diesem Kreuze lieget der gekrönte weiße polnische Adler. An der andern Seite lieset man angeführte Worte, um des Königs Augusti Namenszug. Oben ist ein kleiner und durch denselben ein grösserer mit Diamanten besetzter Ring, durch welchen ein breites blaues Band gezogen ist, woran man den Orden träget. Er ist, wegen der vielen Edelsteine, einer der prächtigsten, die dermalen in Europa im Gebrauch sind.

NB. Die Namen der jetzigen Ordensritter von dem polnischen weißen Adlerorden, der geist- und weltlichen Senatoren, und der hohen Reichsofficiers, siehe nach in Gottlieb Schumanns Anno 1754 ausgefertigten europäischen genealogischen Handbuch.

Gegenwärtige

Historische Disputation

von der

so wohl alten als neuen Regierungsart

der Curländer und Semgaller,

wie dieselbe sich vornemlich gegen Polen, Preußen und Liefland vergleichen lässet,

hat mit einmüthiger Bewilligung

einer hochansehnlichen philosophischen Facultät

der Königsbergschen Academie

unter dem Vorsitz

des

M. Christoph Hartknoch,

eines aus der Stadt Passenheim gebürtigen Preußen,

öffentlich in dem so genannten philosophischen Auditorio

als Respondent behaupten wollen

Bernhardus Johannes Neresius,

ein geborner Curländer aus der Stadt Kreuzburg.

Im Monat August Anno 1676.

Königsberg,

gedruckt in der Reußnerischen Buchdruckerey.

Gegenwärtige

Historische Disputation

von der

so wohl alten als neuen Regierungsart

der Curländer und Semgaller,

wie dieselbe sich vornemlich gegen Polen, Preußen und Liefland verglichen, lässet,

hat mit einmüthiger Bewilligung

einer hochansehnlichen philosophischen Facultät

der Königsbergischen Academie

unter dem Vorsitz

des

M. Christoph Hartknoch,

eines aus der Stadt Pasenheim gebürtigen Preußen,

öffentlich in dem so genannten philosophischen Auditorio

als Respondent behaupten wollen

Bernhardus Johannes Neresius,

ein gebohrner Curländer aus der Stadt Kreuzburg.

Im Monat August Anno 1676.

Königsberg,

gedruckt in der Preußnerischen Buchdruckerey.

I.

Bey allen Liebhabern und wahrhaften Kennern der Historie, verdienet wohl der Varro mit Recht und Billigkeit den rühmlichsten Beyfall, wenn er denenselben die Anleitung giebet, daß sie die Zeit eintheilen sollen in ἄδηλον, μυθικὸν, ἱστορικὸν, wo sie anders gründlich wissen wollen, was in der Historie dunkel, was darinnen erdichtet und endlich ganz zuverläßig und wahrhaftig enthalten sey. Apud Censorinum de die natali cap. 21. Ob nun aber gleich diese Eintheilung in einer jeden Geschichtbeschreibung ihren Nutzen zu erkennen giebet, so muß dieselbe dennoch vornemlich bey der Beschreibung der nördlichen Völker, als von welchen anjetzo unsere Rede ist, genau beobachtet werden. Denn in Ansehung dieser Völker wird die dunkele Zeit, (tempus ἄδηλον) weil dieselben von den wohlgesittetern Völkern sehr weit entlegen sind, in einem sehr weiten Verstande genommen, auch selbst dasjenige, was in der mittlern Zeit von ihnen geschrieben worden, findet man in der Art beschaffen, daß keinem einzigen Geschichtschreiber, ihrer damaligen Einfalt wegen,

sicher geglaubet werden kann. Also sind auch, um der Sache immer näher zu kommen, die Nachrichten von den Curschen Begebenheiten nach dem Verlauf einer so langen Zeit, welche seit der angefangenen Bewohnung von Curland bis auf Christi Geburt darauf gegangen, in einer stockdicken Finsterniß der Unwissenheit vergraben geblieben; und dieser Periodus macht eben die verfälschte Zeit aus. Der andere Zeitlauf, welcher sich von der Geburt unsers Heilandes bis zum dreyzehnten Jahrhundert, wie Curland die christliche Religion angenommen, erstrecket, begreift die fabelhafte Zeit (tempus μυθικὸν) in sich, da diese nördliche Länder nach und nach bekannt, und von andern ungleich besser gesitteten Nationen besucht zu werden anfiengen. Dem ohngeachtet erhielten die letzteren in ihren eigentlichen Landen doch nur sehr zweifelhafte Nachrichten von den Curländern, welches denn wohl wegen der gar zu großen Entlegenheit, die ihre Wohnplätze von einander gehabt, gar kein Wunder gewesen; und hat es hiemit dieselbe Bewandniß, als wenn wir uns den unterschiedenen Geschmack des fliessenden Wassers vorstellig machen, bey dessen entstehenden Ursprung oder Brunnquelle ein trinkender Mensch von dem eigentlichen Geschmack des Wassers schon besser zu urtheilen im Stande ist, als derjenige, welcher aus dem Strom schöpfet, der nach einem unter der Erde sehr weit vollführten Lauf auch gemeiniglich den rechten Geschmack zu verliehren pfleget. Endlich folget der dritte und letzte Zeitpunct, (tempus ἱστορικὸν) die wahrhafte und zuverläßige Zeit, in der uns wahre Geschichte bekannt gemacht werden; wiewohl man auch bey einer jeden Zeitrechnung zum wenigsten etwas finden wird, was als wahrscheinlich und auch wieder als ganz verwerflich angesehen werden könnte.

II.

In Ansehung des ersten Zeitbegrifs kann ganz gewiß bestimmet werden, daß in Curland die Venedi oder Wenden an dem Venedischen

dischen Meerbusen oder dem morgenseitigen Theil der Ostsee gewohnet haben. Welche Gattung aber von dieser Wendischen Nation hier eigentlich ihren Wohnplatz aufgeschlagen, was für besondere Thaten sie ausgeübet und wie ihre damalige Regierung beschaffen gewesen, ist gar nicht bekannt. Es finden sich welche, die unter jenen Wendischen Völkern, welche Caryones genennet und von dem Ptolomeo in dieser Gegend wohnhaft angegeben worden, die heutige Curländer verstanden wissen wollen, videatur Matthias Strykowski Osiostevicius lib. 2. Hist. Litth. cap. 6. welches ich aber vor ganz gewiß zu bekräftigen, mich nicht unterwinde. Von ihrer damals gehabten Republicke haben wir nur eine blosse Muthmassung, daß dieselben nach dem gewöhnlichen Gebrauch der andern ausländischen Völker auch daselbst nur in den Dörfern vertheilet und ohne einer gemeinschaftlichen Regierung mögen gewohnet haben. Vid. Tacitus de moribus German. cap. 46. In den folgenden Zeiten aber, wie die Wenden die Cursche Gränzen verliessen, und durch die häufige Wanderungen gesitteter und klüger wurden, haben dieselben, wie schon anderweitig bewiesen worden, eine völkermäßige Regierung gehabt.

III.

Die meisten litthausche und rußische Scribenten erwehnen sehr viel Erhebliches von einer berühmten Wanderschaft, welche sich in dem zweyten Zeitalter mit den Römern nach Curland, Litthauen und Preußen zugetragen haben soll. Denn sie führen ausdrücklich an, wie ein gewisser römischer Fürst, Namens Palämon, den sie auch sonst Publium Libonem nennen, mit sehr vielen römischen Edelleuten, worunter der Julianus Dorsprung, der den Centaurum in seinem Wapen geführet, ein gewisser Prosper Cäsarin, aus dem Hause Colonna, und Ursinus Hector, sonst Rosen oder Rosirii genannt, die vornehmsten gewesen, eine Seereise angestellet, und nach der endlich

glücklich erfolgten Landung an den Curschen Meersküsten, die nach seinem Namen benannte Stadt Libau, wovon nachhero das ganze Land den Namen Libonia oder Livonia, auf teutsch Liefland bekommen, erbauet hätte. Wie er sich aber von da weiter begeben, so habe er in der Curschen Provinz Amstechia, die Stadt Roma nova, die nachgehends Romove genannt worden, erbauet; nach dem Bericht des Stanislai Sarnicii lib. 6. Annal. Pol. fol. 286. & 293. seqq. Wiewohl wieder andere, und zwar mit mehrerem Grunde behaupten wollen, daß die Stadt Roma nova oder Romove in Samogithien an den beyden Flüssen Dubissa und der Memel und eine andere Stadt gleiches Namens in Preußen erbauet worden. Man beliebe solches nachzusehen bey dem ältesten preußischen Historienschreiber Peter von Duisburg, (nach dem wir uns bey dieser verfertigten Disputation gleichfals gerichtet haben.) Part. 3. Chron. Pruss. cap. 252. Was denselben Eintritt des Palämonis in Curland betrift, so stimmen wohl alle Schriftsteller, so viel ihrer nur an Curland und Litthauen gedacht haben, hierinnen unter einander überein, und der Matthias Strykowski Ossostevicius rechnet nechst dem Dlugosso, dem Bielscio und andern mehr, noch dreyzehn Chronickenschreiber her, die eben dasselbe einhellig behaupten sollen. Aber in Bestimmung der Zeit und der angegebenen Ursache dieser Wanderung sind dieselben Geschichtschreiber nicht gleicher Meynung. Denn einige lassen sich in der Art aus, und geben vor, daß dieser Palämon oder Libo, wie er über die Flotte des Pompeji das Commando geführet, sich mit derselben vor dem glücklichen Ueberwinder Julio Cäsare in einer solchen Weite retiriret hätte. Andere wieder wenden vor, es habe der Palämon sich aus Furcht vor der Grausamkeit des Neronis hieher auf die Flucht begeben. Andere haben wieder eine andere Meynung hievon, und berichten, daß, nachdem Italien von dem Attila eine sehr wichtige Niederlage erlitten, diese Wanderung darauf erfolget sey. Der schon oft benannte Strykowski

kowski hat noch mehrere Ursachen hievon aufgesetzet, lib. 2. Hist. Litth. cap. 6. seqq. doch glaubet er selbst, daß die zuerst hievon angeführte Ursache als die wahrscheinlichste anzusehen sey. Er gründet sich bey seinem Beweis auf den Florum, welcher sich des Libonis wegen folgendermassen erkläret: Als der Dolabella und Antonius zur Bemächtigung der engen Zugänge nach dem adriatischen Meere zu commandiret waren, und jener an dem illyrischen, dieser aber an dem curictischen Meerufer ein Lager aufschlagen lassen, so hätte sich der Pompejus schon weit und breit von demselben Meere Meister gemachet, und wären also ihre beyde Läger unter dem Commando des Octavii Libonis durch die ausgesetzte Mannschaft der mächtigen Kriegesflotte dieses Pompeji umgeben worden. Lib. 4. Hist. cap. 2. Ferner zeuget auch Florus wieder ein, daß dieser Libo aus Italien vertrieben worden; und eben daher, sagt Strykowsky, wäre es wahrscheinlich, daß wie der Libo aus Italien verjaget worden, er bey der Gelegenheit an diese Meeresküsten gelanget sey. Hingegen ob wir gleich daran keinen Zweifel hegen, daß die Römer vor Zeiten in diese cursche, litthausche und preußische Länder gekommen seyn sollten, so sehen doch alle die angeführte Erzehlungen von dem Libone sehr fabelhaft aus; denn der über des Antonii Schiffstruppen gesetzte Befehlshaber hat nicht Publius Libo, sondern nach Anzeige unterschiedener Editionen, so vom Floro herausgekommen, Octavius Libo, oder vielmehr L. Scribonius Libo, welcher nachhero von dem Antonio selbst in die Stadt Rom zurück gebracht, und zu seinem Gehülfen bey der zweyten bürgermeisterlichen Regierung erwählet wurde, geheissen, welches nach Erbauung der Stadt Rom Ao. 720 geschehen. Vid. Joan. Glandorp. in Onamastico Romano fol. 771. Und wie reimen sich weiter die beyden Namen Palämon und Publius Libo zusammen? Am allerbesten aber wird diese erdichtete Historie dadurch angezeiget, wenn die litthauschen Geschichtschreiber vorgeben, daß der Zivibundus nach dem Palämon ihr dritter Herzog gewesen,

wesen, welcher im Jahr 1200 gelebet, und müste also ein jeder von ihnen 600 Jahr alt geworden seyn, welches uns sehr ungereimt vorkommt. Vid. Alb. Wijuck Kojalowitz part. 1. Hist. Litth. lib. 2. p. 29.

IV.

Nach unserm Einsehen hievon, wird wohl das allererste gescheute Zeugniß von unsern Curländern dasjenige abgeben, welches man in dem beschriebenen Lebenslauf des heiligen Ansgarii antrift, der in dem neunten Jahrhundert nach Christi Geburt unter der kaiserlichen Regierung Ludwich des Frommen ein dänischer und schwedischer Apostel gewesen, allwo sie Chori benannt werden; nach dem Zeugniß des Adam von Bremen, in seiner Abhandelung von der Lage des Königreichs Dännemark und der übrigen mitternächtlichen Länder cap. 223. (76.) p. 146. Er selbst aber, der Adam, der zu Ende des 11ten Seculi gelebet, hat diese Landschaft ausdrücklich Curland genannt. Wir wollen zu dem Ende dessen Worte hievon mit beyfügen, die lauten also: Aber besser einwerts sind auch noch mehr Inseln gelegen, welche unter der schwedischen Bothmäßigkeit stehen, unter welchen diejenige die grösseste ist, welche Curland genannt wird, selbige ist acht Tagereisen lang, und wird von einer sehr grausamen Nation bewohnet, deren Umgang auch wegen ihres abscheulichen Götzendienstes von jederman geflohen wird; es stecket darinnen viel Gold, imgleichen findet man daselbst die besten Pferde, alle daselbst vorhandene Häuser sind mit abgöttischen Wahrsagern nnd Schwarzkünstlern angefüllet, welche in einer Münchenkleidung einher gehen. Fast die ganze Welt pfleget sich daselbst Rathes zu erhohlen, besonders die Spanier und die Griechen. Man glaubet daß diese Insel in der Lebensbeschreibung des heiligen Ansgarii den Namen Chori gehabt, welche sich die Schweden zinsbar unterwerfen. Anjetzo ist daselbst durch die Bemühung eines gewissen Kaufmanns,

manns, welchen der König von Dännemark durch sehr viele Geschenke dazu bewogen, eine gemeinschaftliche Kirche angeleget worden; denn der König, der sich in dem Herrn recht herzlich darüber erfreuet, hat mir selbst diese angenehme Vorfallenheit zum öftern erzehlet. H. J. l. c. Aus diesen Umständen können wir schon viel von den Curländern abnehmen, wenn gleich einige zweifelhafte und auch wohl gar falsche Erzählungen darunter mit vorkommen; denn daß er 1) Curland unter die Inseln rechnet, rühret vielleicht von den Kaufleuten her, die bey ihrer hieher unternommenen Reise ihr Absehen mehr auf den Gewinnst, als auf eine genaue Kenntniß dieser Länder gerichtet; wiewohl es auch bey dem Adam von Bremen nicht ungewohnt gewesen, daß er die Halbinseln und alle an dem Meer gelegene Landschaften Inseln benannt. Nennet derselbe doch auch Schweden eine Insel, ohngeachtet er zugleich berichtet, daß man von dort auch zu Lande nach Rußland herüberreisen könne. L. de situ Daniæ p. 145. So wird auch die preußische Provinz Samland von ihm eine Insel genannt. L. c. n. 77. p. 147. 2) erhellet auch aus den angeführten Worten des Adam von Bremen, daß Curland dazumal ungleich breiter und weiter als jetzo sich erstrecket haben müsse. Denn zu demjenigen Gebieth des Landes überhaupt, welches von dem teutschen Orden Liefland benennet wurde, rechnet er nur die zwey Provinzen, Curland und Ehstland, und berichtet, daß Curland grösser wie Ehstland gewesen, und allein in der Weite acht Tagereisen ausgemachet. 3) sagt der Adam, daß die Curländer sehr dem Götzendienst und andern Zauberkünsten vor andern ergeben gewesen, gedenket aber gar nicht an die damalige Beschaffenheit ihres Gottesdienstes. Ohne Zweifel müssen diese Curländer mit den Preußen, weil ihr Ursprung gleich gewesen, auch einen gleichen Gottesdienst gehabt haben. Hierbey nehmen wir den Peter von Duisburg zum Zeugen, welcher sich hievon also verlauten lässet: Mitten unter diesem verkehrten Volke, (allwo er von den Preußen

ßen spricht) nemlich in Nadrauen, ist ein gewisser Ort, Namens Romove, dessen Name von Rom hergeleitet wird, allwo ein so genannter Krive seinen Sitz hatte, den sie als ihren Pabst ehreten. Denn so wie der Pabst die Oberherrschaft über die allgemeine Kirche der Gläubigen überhaupt besitzet, also wurden auch nach dem Willen und bloßen Wink dieses Krive nicht nur die vorbenamte Völker, sondern auch die Lethovini und die andere in Liefland befindliche Nationen regieret. Part. 3. Chr. Pruss. c. 5. Daß solches wahr sey, werden wir gewahr werden, wenn wir dasjenige dagegen halten, was der Balthasar Rossau von den Livoniern (worunter er auch die Curländer und Semgaller verstehet) anbringet; part. 1. Chron. Liv. p. 1. b. allwo er spricht, daß etliche Liefländer vor Zeiten die Sonne, den Mond, andere die Schlangen und andere Thiere mehr angebetet; imgleichen daß sie einige Wälder so heilig gehalten, daß man nicht einen einzigen Baum aushauen dörfen, welches alles von den Preußen auch beym Duisburg gemeldet wird l. c. Aut. Chronici Ordinis in Herrmanno a Saltza f. 28. b. & alii. Es soll aber diese Nation der Zauberey so sehr ergeben gewesen seyn, daß sich so zu sagen, die ganze Welt, besonders aber die Spanier und Griechen daselbst Raths erhohlet. Unter den Griechen verstehet er hier die Rußen, die vor Zeiten von den Curländern Gränznachbaren gewesen. Denn so hat er den Grund von der Benennung Græci herleiten wollen, so wohl pag. 139. als p. 145. Unter den Spaniern verstehet er vielleicht etliche abergläubige Gothen, Alaner ꝛc. die, wie sie sich von ihren Gränzen wegbegeben, nachhero in Spanien niedergelassen haben. Aber auch dieses ist noch nicht recht gewiß. 4) die christliche Gemeine anlangend, so ist dieselbe hier zuerst in dem 9ten Jahrhundert von dem Bischof Ansgario gepflanzet worden; wie aus den Worten des Adam von Bremen abzunehmen. Nachgehends ist zum Ende des 11ten Seculi durch einen gewissen Kaufmann, welchen der König von Dännemark dazu ersehen gehabt,

habt, daselbst eine rechtgläubige Kirche gestiftet worden, welche auch in dem seewertsgelegenen Theile von Curland scheinet beständig gewesen zu seyn, bis endlich der König von Dännemark Waldemar II. daselbst ein Bischofthum angeleget, wie hernach vorkommen wird. Endlich wurde der christliche Glaube in Liefland im 12ten Seculo Anno 1180 durch Meinhardum eingeführet, wie noch die allermeisten Curländer in den dicksten Finsternissen des verblendeten Heidenthums sich befanden. Wir erlangen 5) auch aus den oben angeführten Worten einigen Unterricht von der damaligen Curschen Regierungsart; denn anfänglich, oder vielmehr in den ersten Zeiten, hat Curland eben so wenig als alle andere an diesen Meerufern bevölkerte Ländereyen von einiger Oberherrschaft gewust, bis endlich in dem neunten Seculo die Schweden zur Zeit des Ansgarii sich dieselben unterwürfig machten, unter deren Bothmäßigkeit sie auch bis zur Zeit des Adam von Bremen verblieben. Conf. & Joan. Loccenius lib. 3. Antiq. Sveo-Gothicarum cap. ult. Man lieset aber nicht daß die Schweden in Curland welche Gouverneurs eingesetzet; woraus man denn schliessen kann, daß sich die Schweden schon daran haben begnügen lassen, wenn die Curländer ihnen jährlich einen gewissen Tribut bezahlet, welchen sie auch ohne viele Schwürigkeit, zumal da sie an Gold einen Ueberfluß gehabt, haben erlegen können, wo man anders der Erzählung des Adami sicher trauen kann, an deren Richtigkeit wir noch sehr zu zweifeln Ursache haben. Weil aber diese Landschaft den Schweden etwas entlegen war, und auch nicht sonderlich viel Geträyde den Schweden damals von da aus zu Nutze kam, so scheinet es glaubwürdig zu seyn, daß die Schweden entweder ihre Gränzen freywillig verlassen, oder die Curländer sich endlich selber von dem schwedischen Joch befreyet haben müssen. Wir nehmen ferner aus den Ueberbleibseln unter dem teutschen Orden so viel ab, daß jederman zu derselben Zeit sein eigener Richter gewesen, wovon auch der Balthasar Russau folgendes erzählet: Der

Todtschlag ward bey ihnen von der Obrigkeit nicht bestrafet, sondern die Anverwandten des Umgebrachten waren auf alle Weise dahin bedacht, den Todtschläger wieder umzubringen, ohne dabey auf die gründliche Ursache zu sehen, ob dieser Todtschlag mit Vorsatz oder zufälliger Weise geschehen. Vid. Russow part. 2. Chron. Liv. p. 43. b. Ein gleiches wird man von den Preußen antreffen beym Henneberger de Vet. Prussia p. 17. b. seqq. Dasjenige gehöret 6) schon zum Hauswesen, wenn gemeldet wird, daß die Curländer eine Mönchenkleidung getragen; selbige aber bestand in einem langen bis auf die Hacken abhängenden Rock, wie die morgenländische Völker zu tragen gewohnt waren.

V.

Nun kommen wir auf die dritte Zeitrechnung, (tempus ἱστορικὸν) welche die wahrhafte und zuverläßige Geschichte enthält. Wiewohl auch hier ein Zweifel entstehet, welchen Kaufleuten man eigentlich den ersten Eintritt in diesen Gränzen, der Anno 1158 sich ereignet haben soll, und die Einführung der christlichen Glaubenslehre zuzueignen habe. Etliche wenden diesen Ruhm den Bremern zu, unter welche der Balthasar Russau zu rechnen. In præfat. & part. 1. p. 4. seqq. Andere wollen wegen der in Liefland zuerst eingeführten christlichen Religion die Lübecker erheben. Zu denen gehöret der Heinrich Bankert in notis ad l. 7. Arnoldi Lubecensis cap. 8. Wieder andere legen dieses Lob den Lübeckern, Hamburgern und Bremern zugleich bey, als der Thomas Waissel in Chron. Pruss. p. 54. b. Man mag aber nun hievon glauben was man will, so ist doch dieses ganz gewiß, daß Curland und Semgallen, (wenn wir die Gegend an der See, wo der König von Dännemark eine Kirche, und nachhero ein Cursches Bischofthum angeleget, ausnehmen) gegen die andere Liefländsche Provinzen, Letten und Ehstland, den christlichen Glauben ungleich später angenommen. Denn wie Liefland von den

teutschen

teutschen Kaufleuten anfieng besuchet zu werden, so wurde ohngefehr im Jahr 1169 in Liefland ein Bischof eingesetzet, welcher nach Erbauung der Stadt Riga den Namen eines Bischofs, und zuletzt den Titel eines Erzbischofs von Riga erhielte. Der erste geistliche Vorsteher dieses Ortes hieß Meinhard von Segeberg; auf ihm folgete Anno 1194 der Bertholdus, welcher die Stadt Riga zu bauen anfieng. Wie dieser Bischof Anno 1205 in einer wider die Ungläubigen gelieferten Schlacht sein Leben einbüssete, so wurde der dritte Bischof, Namens Albertus, in dessen Stelle eingesetzet. Unter diesem Bischof kam der vom Pabst gestiftete Schwertträgerorden in Liefland auf, der wider die Heiden einen Krieg führen und sich ihrer Länder bemächtigen sollte. Ihr erster Ordensmeister war Vinno, welcher die Schlösser Wenden, Segenwolde und Ascheraden erbauen lassen. Zu gleicher Zeit legte der König von Dännemark Waldemar der 2te die Städte Reval, Narva und Wittenburg in Ehstland an, in Curland aber erbauete er die Stadt Pilten, woraus er nachhero ein Bischofthum gemachet, und nach dem Zeugnisse des Jacob Isaac Pontani, welcher auch die Bedeutung dieses Namens anmerket, den von der Geistlichkeit aus Lund in Schonen hieher berufenen Ernemodum darinnen zum Bischof eingesetzet. Die Historie von Pilten ist kürzlich diese: Als gedachter König diese Stadt aufführen lassen wollte, so frug er den Bischof, an welchem Ort er diese Stadt hingebauet haben wollte? Darauf dieser dem König antwortete: Da wo ein Pilten (welches in ihrer Sprache eben die gleiche Bedeutung als in unserer teutschen Mundart das Wort Junge oder Knecht haben soll) sich zuerst wird sehen lassen. Dieser angeführte Pontanus machet solches aus einem öffentlichen Gemälde erweislich, welches noch zu seiner Zeit vorhanden gewesen seyn soll. Lib. 5. Rer. Dan. f. 307. ad ann. 1218. Nachdem der Vinno seine Ordensregierung achtzehn Jahr lang geführet hatte, so trat er Anno 1223 seine Stelle an dem zweyten Schwertträgerordensmeister Volquino

ab, welcher Fellin erbauete. Dieser Ordensmeister war derjenige, welcher Ao. 1234 an dem teutschen Hochmeister in Preußen Herrmann von Salza die Ansuchung that, daß er mit seinem Orden die teutsche Ordensregel und Kleidung annehmen dörfte, worzu aber der Schwertträgerorden in Liefland erst nach dem Tode des Volquini Ao. 1238 nebst der zu solcher Ordensvereinigung von dem römischen Pabst Gregorio IX. und dem römischen Kaiser Friedrich II. erfolgten Bestätigung, die Erlaubniß bekommen. Dazumal wurde den Liefländischen Ordensrittern auch von dem Hochmeister aus Preußen der Herrmann von Balke als Landordensmeister überschicket, welche obrigkeitliche Stelle derselbe auch schon vorhero in Preußen verwaltet hatte. Vid. Petr. a Duisb. part. 3. Chron. Pruff. cap. 28. Ruffow & alii.

VI.

Ob nun zwar vorgedachte Ordensmeister sich eines großen Theiles von Liefland in gar kurzer Zeit bemächtiget und viele Städte darinnen erbauet haben, daß so gar der Woldemar an den Curschen Meeresküsten zu einem Bischofthum den ersten Grund geleget: so haben sie doch dem allen ohngeachtet ganz Curland und Semigallien nicht unter ihr Joch bringen können. Die Semgaller wurden zuerst von dem Volquino bekrieget. Balth. Ruffow part. 1. Chr. Liv. p. 14. b. Die Nachfolger des Volquini, Herrmann Balke und Heinrich von Heimburg, die in andern Kriegen verwickelt waren, unternahmen gar nichts wider die Curländer. Nachhero fiel der dritte Ordensmeister, Dieterich von Gröningen, mit gesamter Macht den Curländern auf den Hals, und erbauete in Curland, nachdem er unterschiedene Plätze von ihnen eingenommen, ohngefehr im Jahr 1248 Goldingen und Ambothen. Wozu entschlossen sich nun die Curländer? Um nicht zur Annehmung des christlichen Glaubens mit Gewalt gezwungen zu werden, so unterworfen sie sich lieber dem

Herzoge

Herzoge von Litthauen, Mendogo genannt; wie solches der Russow enthält l. c. p. 18. seqq. Wiewohl auch wieder einige Litthausche Scribenten darthun wollen, daß die Curländer schon vorhero unter der Litthauschen Bothmäßigkeit gestanden. Vid. Alb. Wijuck Kojalowitz part. 1. Hist. Litth. lib. 3. p. 75. Der vierte Odensmeister in Liefland, Andreas von Stuckland, hat es endlich so weit gebracht, daß die Semgaller dem teutschen Orden einen Tribut und Gehorsam versprechen müssen. Russow p. 20. Und wie nachhero der Großherzog von Litthauen, Mendogur, auf Zureden dieses Ordensmeisters gar selber die christliche Religion angenommen, und mit Genehmhaltung des römischen Pabstes Innocentii IV. von dem Bischof von Culm, Heinrich, und dem Erzbischof von Riga, Alberto, als ein König von Litthauen gesalbet worden, so schenkte er Anno 1252 dem Orden in Liefland, auch nebst andern Provinzen, dieses Curland. Vid. Alb. Wijuck Kojalowitz part. 1. l. 4. p. 97. Russow p. 21. fin. b. Aber bey dem allen konnten die Liefländische Ordensritter das Curland und Semgallen doch noch nicht ruhig besitzen; denn man lieset, wie fast alle in nachfolgender Ordnung benannte Ordensmeister wider dieselben Krieg führen müssen; nemlich: Eberhard C. von Seine, der Anno von Sangerhusen, der Burchard von Hornhusen, Georg von Eickstedt, Werner von Breithusen, Conrad von Mandern (der Anno 1269 die Stadt Mietau erbauet) der Otto von Rodenstein, ein gewisser Andreas, (dessen Zunamen wir nicht erfahren können) der Wolther von Nordeck, der Ernst von Raßborg, der Conrad von Feuchtwangen, der Willekenus von Schurborcg, (welcher auch in der Schlacht geblieben) und Conrad von Herzogenstein, unter welchen sich doch endlich Anno 1288 die Semgaller haben ergeben müssen. Russow part. 2. p. 30. Daß sie aber auch nach der Zeit wider den Orden sich von neuem auflehnen wollen, kann aus dem Duisburg part. 3. cap. 340. bewiesen werden.

VII.

Nachdem also Curland und Semgallen unter die Bothmäßigkeit der Kreuzherren geriethe, so wurde daselbst auch eine ganz andere Regierung wie vorhin bestellet. Der Oberherr von Curland und Semgallen, wie auch von ganz Liefland, wurde der Landordensmeister des teutschen Ordens in Liefland benannt; derselbe besaß nicht eine freye Gewalt, sondern dependirete von dem Hochmeister des teutschen Ordens in Preußen, an welchem er auch alle Jahr einen gewissen Tribut abtragen mußte. Vid. Alex. Gvagvinus in descript. Sarmat. Europ. (oder vielmehr der Matthias Strykowsky Ossostevicius, der sich diese Beschreibung zueignet in Hist. Litth. lib. 6. c. 22. & alibi.) Der Ordensmeister in Liefland wurde gemeiniglich in Preußen in dem großen Capitel von dem Hochmeister und den Ordensgebiethigern erwählet. Aus der Ursache mußten auch die Liefländische Stände, wie sie sich Anno 1439 den Heinrich von Buckenode eigenmächtig zum Ordensmeister erwählet, dieser angemasseten Freyheit wegen Red und Antwort geben. Vid. Russ. part. 2. p. 47. Des Ordensmeisters Residenze war nicht immer an einem Ort; denn so viel wir davon erfahren können, so soll er anfänglich seinen Sitz in Riga gehabt haben. Vid. Alex. Gvagv. vel Ossostewicius in descript. Livon. Nachdem hat Windau in Curland diese Ehre genossen, allwo auch Landtäge und Versammlungen angestellet worden; nach dem Zeugniß desselben Ossostevicii l. c. Conf. Mart. Zeilerus in descriptione regnorum Sveciæ &c. Der Zeiler meldet, daß auch die Stadt Goldingen ehemal der ordentliche Aufenthalt der Ordensmeister gewesen. L. c. p. 308. Der Johann Freyberg meldet, daß der Ordensmeistersitz im sechszehnten Seculo in der Lettischen Stadt Wenden befindlich gewesen. In Chr. Pruss. MSct. f. 15. b. Der Vornehmste im Lande nach dem Ordensmeister war des teutschen Ordens Landmarschall in Liefland, unter dessen Herrschaft nachfolgende Schlösser stünden: Seegewold,

Leen-

Leenburg, Mietau, Jürgensburg und Schujen, in welchen er seine besondere Unterbeamten zur Obrigkeit verordnet hatte; nach dem Zeugniß des Freybergs in Chr. f. 16. Hernach folgten die Comptu-ren und Vögte (Advocati.) Die Compturs sind in nachstehender Ordnung zu ersehen: der Goldingsche, der Windausche, der Doblen-sche, der Düneburgsche, der Ascheradsche, der Dunamündsche, der Pernausche, der Lehulsche, der Revelsche, der Fellinsche und der Ma-rienburgsche; unter welchen die beyde ersten in Curland und der dritte in Semgallen Compturs gewesen. Die Vögte waren folgende: der Candausche, der Grubinsche, der Seelburgsche, der Sonneburg-sche, der von Neuschloß, der von Narva, der Karchhusische, der We-senburgsche, der Wittensteinsche und der Tolsbursche; von welchen wieder die beyden ersten nach Curland und der dritte nach Semgal-len gehörte. Was aber eigentlich vor ein besonderer Rang unter diesen Compturen und Vögten beobachtet worden, haben wir schwer-lich bestimmen können; doch kann man daher die Vornehmsten un-ter ihnen erkennen, wenn wir uns dabey nach dem Rang der gehei-men Räthe desselben Ordensmeisters richten. Die folgten also auf einander: 1) der Landmarschall, 2) der Comptur zu Fellin, 3) der Vogt von Jerwien, (worunter auch der Wittensteinsche verstanden werden muß) 4) der Comptur von Reval, 5) der Comptur von Gol-dingen, 6) der Comptur von Marienburg, 7) der Comptur von Du-namünde. Hiernechst befanden sich auch in Liefland noch ein Erz-bischof und vier Bischöfe. Der Erzbischof in Riga, ob derselbe gleich anfänglich nicht unter dem Ordensmeister stand, so mußte er doch auch zuletzt den Ordenshabit anziehen. Vid. Chytræus in Sa-xonia. Der Erzbischof hatte zwanzig Schlösser unter sich; unter andern, Kockenhusen, Roneburg, Trikaten, Kreuzburg, Schmilten, Uxul und dergleichen mehr. Unter dem Generalsuperintendenten oder Oberpräposito, stund das erzbischöfliche Schloß Dalem; unter das Capitel hergegen gehöreten die beyden Schlösser Cremoon und

Schwu-

Schwusel. Der Bischof von Dörpat hatte in seinem geistlichen District: Dörpat, Kirempsel, Oldenthorn, Neuenhauß, Werbeck. Der Bischof von Oesel besaß Arensburg, Habsal und Ledam. Der Bischof von Reval hatte in seinem Besitz Fegefeur und Borcholm, allwo er auch residirete; nach dem Zeugniß des Isaac Pontani lib. 6. rer. Dan. f. 307. Zu des Bischof von Curland geistlichem Gebiethe waren ausgemachet: Pilthen, Edwalen, Hasenpoth, Angermünde, Dondangen, Neuhauß und Ambothen. Vid. Gvagvinus vel Ossostevicius l. c. & Joh. Freyb. in Chr. Pruss. fol. 16.

VIII.

Es hatten aber die Liefländische Edelleute unter dem teutschen Orden sehr große Freyheiten, worunter die aus Ehstland immer was besonderes voraus hatten. Denn wie dies Ehstland, so unmittelbar an den Ländereyen der Kreuzherren deicht angränzete, noch unter der Dänischen Bothmäßigkeit stunde, so erhielte der darinnen befindliche Adel von den Dänen die alleransehnlichsten und vorzüglichsten Freyheiten, in der Absicht, damit sie die Regierung der Kreuzherren nicht etwa erträglicher ansehen, und sich mit der Zeit gar unter ihre Bothmäßigkeit begeben mögten. Wie nachhero der teutsche Hochmeister, Heinrich Dusner von Arffberg, im Jahr 1346, dies Land von dem Könige von Dännemark vor 18 bis 19000 Mark Silber käuflich an sich brachte, so ertheilete der Hochmeister, Conrad von Jungingen, diesen Edelleuten Anno 1397 dieselbe Gerechtigkeit, daß sie in Ansehung der Lehnsgüter, ihre Kinder, so wohl männlich- als weiblichen Geschlechts, und in deren Ermangelung auch ihre nächsten Blutsfreunde bis auf den fünften Grad zu Erbfolger einsetzen könnten. Russow part. 11. Chr. Livon. p. 42. Die Ehstländischen Edelleute hatten auch ihr eigenes Gericht, worzu 6 Edelleute von Harrien und 6 Edelleute aus Wirrien wie Assessores geordnet waren. Zwey Gebiethiger aber, als nemlich der Comptur von Reval und

der

der Vogt von Wesenburg, hatten dabey das Präsidium. Von diesem Gericht fand keine Appellation weiter statt. Ein jeder Edelmann hatte in seinen Gütern eine freye und ungebundene Gewalt über seine Bauern. Vid. Ruff. l. c. Aber auch in den übrigen Theilen von Liefland, nemlich in Letten, Curland und Semgallen, haben die Edelleute ganz besondere Freyheiten gehabt; wie solche durch ihre von dem teutschen Orden erhaltene Freyheitsbriefe schon zur Gnüge bekannt worden.

IX.

In dem vorigen Seculo aber bekam Liefland ein sehr verändertes Ansehen. Denn wie vors erste der Marggraf Albrecht von Brandenburg Anno 1513 zum deutschen Hochmeister gewählet worden, und es demselben zu dem wider die Polen anzutretenden Kriege an Geld fehlete, so befreyete er den damaligen Ordensmeister in Liefland, Walther von Plettenberg, von seiner Oberherrschaft, welcher hernach von dem Kaiser Carl V. in des heiligen römischen Reichsfürstenstand erhoben wurde. Von da an nahmen die teutschen Ordensmeister in Liefland zu ihrer Beyhülfe Coadjutores an, worzu aber die Stände dennoch vorhero ihre Bewilligung mit ertheilen mußten. Ein solcher Coadjutor war der Wilhelm Fürstenberg von dem Heinrich von Gallen, und der Gotthard von Kettler von dem Wilhelm von Plettenberg. Unter der Ordensregierung des gedachten Wilhelm von Plettenberg, haben die meisten Städte, vor andern aber die Städte Riga, Reval und Dörpt, die von den päbstlichen Irrthümern gereinigte Glaubenslehre des Martin Luthers angenommen. Vid. Russow part. 2. Chr. Liv. p. 53. seqq.

X.

In der Mitte des vorigen sechszehnten Jahrhunderts, wie der Großherzog von Moscau die Königreiche Casan und Astracan

unter seine Gewalt gebracht, fieng derselbe auch von den Dörptischen Einwohnern an, den ihm so lange schuldig gebliebenen Tribut abzufordern; (denn in den allerältesten Zeiten soll dieses Land schon unter der Rußischen Bothmäßigkeit gestanden haben.) Wie nun dieselben nicht gutwillig dieses Steuergeld bezahlen wollten, so kündigte der Großherzog von Moscau, Basilides, Anno 1558, zur Zeit des Ordensmeisters Wilhelm von Plettenberg, ganz Liefland einen Krieg an, nahm ihnen gleich anfänglich Narva hinweg, und machte sich sehr viele Städte und Schlösser unterwürfig. Hierunter war auch besonders die Stadt Dörpt mit begriffen; deren allerletzten Bischof, Herrmann, er in der Gefangenschaft mit wegbringen ließ. Fast zu gleicher Zeit, nemlich 1560, wie schon der Gotthard Kettler Ordensmeister in Liefland war, nahm auch der Herzog Magnus von Holstein, ein leiblicher Bruder vom Könige von Dännemark Friederich II. von den Oeselschen und Curschen Bischofthümern Besitz, welche von dem Bischof Monnighusen schon vorhero dem Könige von Dännemark waren angetragen und verkaufet worden; dazu both auch noch der Revalsche Bischof Moritz Wrangel eben demselben Herzog Magno sein Bißthum an. Der auf der andern Seite nicht müßig sitzende Großfürst von Moscau, brachte ferner Fellin, Wittenstein und andere Vestungen unter seine Gewalt. Da nun die Revalschen darauf vor den Großfürst von Moscau immer mehr in Furcht geriethen, und sie keinen weiteren Beystand mehr von dem Ordensmeister Gotthard von Kettler zu verhoffen hatten, so schlugen sie sich erstlich an den König von Dännemark Christian III. wie aber dieser ihnen nicht zu Hülfe kommen wollte, so ersuchten sie den König von Schweden Erich den 14ten um seinen Beystand, welcher sie auch unter gewissen Bedingungen unter seinen Schutz genommen. Da nun Liefland bey solcher Beschaffenheit unter sehr viele Herren vertheilet war, und der Ordensmeister Gotthard Kettler den Moscovitern nicht länger mehr Widerstand thun konnte, so begab er sich

unter

unter den Schutz des Königes von Polen Sigismund August, welcher ihm Curland und Semgallen, unter dem beygelegten Titel eines Herzoges, als wie ein Lehn überließ, das übrige Theil von Liefland aber sich und dem polnischen Reich zueignete; dieses geschahe Anno 1561. Balth. Russ. part. 2. Liv. in fine. Kojalowitz part. 2. Hist. Litth. lib. 8. p. 447. & seqq. Dieser war also der erste Herzog von Curland; nach dessen Ao. 1587 erfolgten Hintritt ihm sein ältester Sohn, vermöge seines hierzu gehabten Erbrechts, in der Regierung gefolget. In dessen Stelle kam Ao. 1639 sein leiblicher Bruder Wilhelm zur Regierung, welcher nach der Wiederkunft aus seinem so lang gehabten Exilio mit allgemeiner Bewilligung in seiner vorigen Würde bestätiget worden. Diesen Herzog Wilhelm hat in der Regierung sein Sohn, der Durchlauchtigste Fürst und Herzog Jacobus, welcher noch jetzo, indem diese Disputation von mir verfertiget worden, Curland und Semgallen löblich und glücklich vorzustehen bemühet ist, abgelöset. Gott wolle den schmerzlichen Verlust, der diesem Herrn durch das neuliche Absterben seiner Durchlauchtigsten Gemahlin, der fürstlichen Prinzeßin Louisa Charlotta wiederfahren, selber ersetzen, und denselben mit einem reichlichen Trost zufrieden stellen.

XI.

Was für eine Regierungsart zu der Zeit (Anno 1561) in Curland eingeführt gewesen, können wir einigermassen aus den zwischen Sigismund August und dem Gotthard Kettler eingegangenen Verträgen ersehen, welche uns der Kojalowitz überhaupt in einen kurzen Bericht verfasset hat. Diese Verträge aber sind folgendermassen errichtet worden: Der König Sigismundus sollte mit aller ersinnlichster Sorgfalt sich dahin bemühen, daß dieses eingegangene Bündniß weder dem Ordensmeister selber noch den übrigen Ordensrittern, so wenig beym Kaiser als dem ganzen römischen Reich, als

eine nachtheilige Sache, oder wohl gar wie ein Betrug und unerlaubte Widerspenstigkeit ausgeleget würde. Ja, er mögte ferner auch davor stehen, daß der Kaiser, die Reichsfürsten und auch der Hochmeister des teutschen Ordens diese Allianz auf ewig vor gültig und unwidersprechlich erkennen müßten; daß der Gottesdienst und alle geistliche Ceremonien nach den Lehrpuncten der Augspurgischen Confeßion nach wie vor vollkommen und unverletzt in ihrer vorigen Uebung beybehalten und nichts anders eingeführet werden sollte. Ferner, daß aller und jeder Privatpersonen, aller Städte und Stände ihr bishero gehabtes Recht, nebst den ihnen zuständigen Prärogativen, ihnen unverbrüchlich bleiben mögte; daß einem jeden von den gewöhnlichen Gerichtsobrigkeiten an dem Gouverneur in Liefland, der daselbst im Namen des Königes präsidiret, zu appelliren frey stünde. Dieses allerhöchste königliche Gericht müsse auch wieder aus solchen Leuten bestehen, die ihre eigene Güter oder andere Eigenthümer in Liefland besässen, sie mögten nun Edelleute, bürgerliche, Magistratspersonen oder Ordensritter seyn. Alle diejenigen, welche in den Ländern wohneten, die dem Könige nach dem neulichen Bündniß zugefallen, sollten freye Macht haben, von diesem Tribunal und allen andern Gerichten an den König selbst zu appelliren. Die Städte sollten so verwaltet werden, wie bishero der Gebrauch gewesen, da die Magistratspersonen dazu auf den teutschen Fuß ausgesuchet und gewählet worden. In den dem Feinde am nähesten gelegenen Vestungen, sollten währendem Kriege, solche Commendanten eingesetzet werden, von deren Treue der König am besten versichert wäre. Nach wiederhergestellten Frieden mögten alle wichtige Chargen wieder an diejenigen Liefländer, die der teutschen Sprache vollkommen kundig, vergeben werden. Der Ordensmeistertitel und dessen Amt sollte auf ewig abgeschaffet seyn. Der Gotthard Kettler könnte fortmehr das Curland und Semgallen unter dem Titel eines Herzoges und dem so genannten Lehnsrechte besitzen. Ihm

sollte

sollte das Curſche Biſchofthum, und alles dasjenige, was zwiſchen der Düna und den Gränzen von Samaithen und Litthauen gelegen, eigen gehören. Die Gerechtigkeit, Münzen ſchlagen zu laſſen, ſollte ihm unter der Bedingung erlaubet ſeyn, daß auf der einen Seite das Gepräge von dem Bildniß oder dem Wapen des Herzoges, auf der andern Seite des Geldes aber das Geſicht des Königes oder die Reichsinſignien von Polen und Litthauen ſtehen müßten; ſo viel beſchreibet dieſer Kojalowitz. Einige Puncten ſind hievon nachhero wieder geändert worden, die wir nach ihrem Inhalt, wegen Enge des Raums, nicht haben anführen können. Es iſt auch hiernechſt unſere Sache nicht, von den vorgefallenen Streitigkeiten, in Anſehung des Curſchen Biſchofthums, oder des jetzt ſo genannten Piltenſchen Kreiſes, eine weitläuftige Erzählung noch beſonders zu machen, weil bereits welche Commißionairs auf dem polniſchen Reichstag benannt worden, welche dieſe Streitigkeiten unterſuchen und beyder Partheyen gerechtliche Anſprüche in genaue Erwegung ziehen, den Spruch in dieſer Sache aber der ganzen Republick überlaſſen ſollten. Vid. Conſtit. 1667. Anno 1670. & Anno 1676.

XII.

Nun wollen wir beyläufig von der jetzigen Regierungsart in Curland und Semgallen nur noch einen ganz kurzen Bericht abſtatten. Es ſitzen demnach auf den preußiſchen Fuß allda vier Oberräthe (Supremi Conſiliarii) in der Regierung, nemlich 1) der Landhofmeiſter, (Magiſter Provinciæ) 2) der Oberburggraf, (Supremus Burggrabius) 3) der Canzler, (Cancellarius) 4) der Landmarſchall, (Supremus Marſchalcus.) Hernach giebt es auch Oberhauptleute, (Supremi Capitanei) zwey davon gehören nach Curland, nemlich der Goldingſche und Tuckumſche, und zwey nach Semgallen, der Mietauſche und Seelburgſche. Eine jede von dieſen Oberhauptmannſchaften hat noch zwey andere Hauptmannſchaf-

ten unter sich, deren auf solche Art acht an der Zahl sind, nemlich die Windausche, die Candausche, die Durbensche, die Bauskische, die Grubinsche, die Schrundensche, die Doblensche und die Frauenburgsche Hauptmannschaft. Diese Hauptleute müssen alle von Adel, Einländer und angesessene Männer seyn. Nach denen giebts wieder welche, die da Mannrichter genennet werden, von denen hernach auch etwas vorkommen wird. Eine jede Stadt hat auch ihre besondere Obrigkeit.

XIII.

In den gewöhnlichen Berathschlagungen und Gerichten präsidiren die gemeldete vier Oberräthe, welche zu dem Ende zweymal des Jahres nach heiligen drey Könige und nach Trinitatis in Mietau zusammen kommen. So balde sie sich alle daselbst versammlet haben, so wird die erste Woche mit lauter Berathschlagungen, als wozu das Gutachten des Herzogs in allem mit erfordert wird, zugebracht. In der zweyten Woche werden alle die Processe, die durch eine Appellation bey der Regierung anhängig gemacht worden, vorgenommen, und wird zugleich darinnen gesprochen. In der dritten Woche werden die Criminal- und in der vierten die Consistorialgerichte gehalten. Die fünfte und letzte Woche aber wird wieder mit andern Deliberationen und Durchlesung der von den Unterthanen eingegebenen Bittschriften zugebracht.

XIV.

Besonders aber verhalten sich die adelichen Gerichte, in Ansehung der weltlichen Sachen, folgender Gestalt: Die erste Instance ist beym Oberhauptmann, (denn die Unterhauptleute haben gar nicht solche Gerichte.) Die zweyte Instance ist beym Appellationsgericht, worinnen der Herzog selbst und die Oberräthe das Urtheil sprechen. Die dritte Instance ist, wenn einer von den procedirenden Theilen

an

an das Gericht des Königes von Polen, oder wie es jetzo genennet wird (post Curiam) nach Hofe appelliret. In Criminalsachen, wo es auf die Reputation, Leib und Leben eines Cavaliers ankommt, haben die Edelleute nicht eben die erste Instance bey einem Oberhauptmann zu attendiren nöthig: sondern der Proceß wird so gleich bey dasselbige Gericht anhängig gemacht; wovon schon No. 13. Meldung geschehen. Dabey sind die vier Oberräthe zugegen, welchen in solchen Vorfallenheiten auch noch die vier Oberhauptleute zugeordnet werden. Im Fall einer von den Oberhauptleuten fehlet, so kann in dessen Stelle auch ein Unterhauptmann in der Sache zum Richter angenommen werden. Von diesem Gericht wird in gewissen Fällen die Appellation an den König nach Hofe zugelassen, in andern gewissen Vorfallenheiten auch dagegen wieder gar nicht erlaubet. Ein jeder Edelmann hat über seine Unterthanen eine ungebundene Gewalt. Die geistlichen Gerichte werden in eben derselben Versammlung gehalten; woran wir No. 13. schon gedacht haben. Es pflegen sich aber mit den vier Oberräthen der Superintendent und vier Präpositi alsdenn zusammen zu thun. Die weltliche Gerichtssachen in den Städten gehören, nachdem sie beschaffen sind, entweder vor die bürgerliche Obrigkeit, oder vor den Hauptmann desjenigen Kreises, wo sich der Beklagte aufhält, welche ein Unterhauptmann so gut als ein Oberhauptmann abzumachen berechtiget ist. Ihre zweyte Instance ist auch bey demselben Appellationsgericht, wo nach unserm ersten Bericht die adelichen Processe hingehören; nur ist dabey der Unterscheid, daß sie nicht weiter appelliren dörfen. Bey offenbaren Schuldforderungen stellt der Herzog, so balde ein Kläger sich bey ihm gemeldet, durch den so genannten Landreuter, (Ministerial) dem Schuldner Befehl zu, daß er bezahlen soll; wird dieser ersten, oder höchstens der zweyten Ordre nicht schuldigst nachgelebet, so werden diejenigen, welche die Mannrichter heis-

sen,

sen, mit Executorialien versehen, damit sie des Herzogs Befehl zur Execution bringen und den Kläger befriedigen können.

XV.

Wenn dem Lande Steuergaben angesaget oder andere zur Wohlfarth des Landes gehörige Sachen abgemachet werden sollen, so berufet der Herzog den sämtlichen Adel zum Landtage; zu dem Ende er an alle Hauptleute ein Ausschreiben ergehen lässet, und ihnen darinnen zugleich dasjenige, was bey dem bevorstehenden Landtage berathschlaget werden soll, vorträget. Alsdenn kommt der Adel in einer jeden Hauptmannschaft besonders zusammen und hält über den geschehenen Vortrag des Herzogs vorhero einen Rath. Von dort aus wird ein dazu gewählter Deputirter auf den Landtag abgeschicket, und mit einer vollkommenen Instruction versehen, wie weit er dabey zu gehen, und wie er sich zu verhalten habe. Von solchen adelichen Landboten oder Abgeordneten, wozu eine jegliche Hauptmannschaft einen abfertigen muß, kommen also ihrer zwölf in Mietau zusammen; dieselben gehen mit den vier Oberräthen über die fürstliche Angesinnungen so lange zu Rathe, bis sie darinnen etwas gewisses beschliessen und bestimmen.

✡

Quid peregrina juvat cognoscere jura vicesque
Et hospitem esse in Patria?
Tu meliora probans, Neresi! jungis utrumque,
Sic commodum duplex feres.

Præeximio nec non doctissimo Dno Respondenti, Auditori Solerti, faustæ gratulationis ergo lmq. f.

M. David Caspari,

P. P. Com. Couv. & Elect. Alumn. Inspect. secund.

Was

Was hilft die Wissenschaft von fremder Recht und Sitten
Und dennoch selber fremd in seinem Lande seyn?
Du hast, Niresius! den besten Weg bestritten,
Wer beydes gründlich kennt, legt doppelt Ehre ein.

Anhang.

Mit dem Herzog Ferdinand, welcher den 4ten May 1737 ausserhalb seinem Herzogthum in Danzig (weil er, nach Inhalt der beyfolgenden Relation, aus Curland zu gehen, gezwungen worden war) ohne männliche Erben verstorben, gieng der Kettlerische herzogliche Stamm aus.

Der von der Kron Polen belehnte, jetzo ausser Landes lebende Herzog ist:

Ernestus Johannes, geboren den 12. Nov. 1690, (st. v.) Reichsgraf von Biron und freyer Standesherr zu Wartenberg in Schlesien, auch Ritter des St. Andreas, weißen Adlers und St. Alexander Newski Ordens, und ehemaliger rußischer Obercammerherr. Er wurde zum Herzog von Curland erwählt den 13ten Jul. 1737, belehnt zu Warschau den 20. Merz 1739, so, daß ihm sein ganzer Mannsstamm im Herzogthum folgen sollte. Nach dem Tode der rußischen Kaiserin, Annä Iwanownä, Ao. 1740, erhielt er die Regentschaft, welcher er aber am 20. Novemb. wieder entsetzet wurde. Er lebt mit seiner Familie, nach den neuesten Nachrichten, zu Jaroslaw.

Dessen Gemahlin:

Benigna Gottlieba, Wilhelmi von Trotha, genannt Teyden, Tochter, geb. 1703, verm. 1722.

Kinder:

1) Petrus, geb. den 4. Jan. 1724, Obrister von dem rußischen Guarderegiment 1738.
2) Hedwig Elisabetha, geb. den 23. Jun. 1727, trat zur griechischen Religion 1749, ward Dame du Palais bey der Kaiserin.
3) Carolus, geb. den 30. Sept. 1728.

Eltern:

Carolus von Biron, geb. im Febr. 1653, Königl. Polnischer und Churſächsischer Generallieutenant † 1734.
Gem. N. N. geb. 1663. †

Die Regierung der Herzogthümer Curland und Semgallien wird anjetzo, vermöge Königl. allergnädigsten Rescripts d. d. Hubertsburg 1741, im Namen des Königs und der Kron Polen, von denen so genannten vier Oberräthen geführet, welche vorjetzo sind:

Landhofmeister, Christoph Friedrich von Sacken.
Canzler, Herrmann Christoph von Finckenstein.
Oberburggraf, Otto Christoph von Howen.
Landmarschall, Heinrich Christian von Offenberg.

NB. Weil in dem Lebenslauf des den 30. November 1750 verstorbenen berühmten Marschalls von Frankreich, Graf Moritz von Sachsen, auch unter andern curieusen Nachrichten, welche so wohl seine eigene als des Prinzen von Braunschweig, Ludwich Ernst, vorgegangene Wahl zum Herzoge von Curland betreffen, eine sehr angenehme und umständliche Erzählung, der von Seiten des Rußischen Hofes genommenen Veranlassung, an den Curschen Staatsveränderungen Theil zu nehmen, enthalten ist: als habe den Auszug davon, zum Anhang beyzufügen, um so viel dienlicher erachtet, jemehr dem Publico daran gelegen seyn wird.

Relation.

Relation.

Also stand es mit dem Comte de Saxe bis aufs Jahr 1725, wo fast ums Ende desselben eine fast tödtliche Krankheit Prinzens Ferdinandi, Herzogs von Curland und Semgallien, ihm Gelegenheit gab, einen besondern Auftritt auf dem Schauplatz der Welt zu spielen. Er war der letzte des Kettlerischen Stammes, und die Republick Polen passete schon längst auf den letzten Augenblick dieses Herzoges, um Curland, als ein Lehn der Krone Polen, so bald es verlediget würde, einzuziehen, und in einige Woywodschaften zu verwandeln. Der Curländische Adel und Stände hingegen, die hiervon schon zum voraus Wind erhielten, suchten im Gegentheil alle ersinnliche Mittel hervor, diese Absichten zu vereiteln. Der Resident Brackel, den die Curländer in Warschau beständig hielten, ein feiner Kopf, welcher gut genug wuste, in was vor Ansehen der Graf beym Sächsischen Hofe stand, anbey der protestantischen Religion zugethan war, glaubte am sichersten zum Zweck zu gelangen, und die Curländischen Stände bey ihren Freyheiten zu erhalten, wenn er ihn bewegen könnte, die herzogliche Würde anzunehmen. Dies dauchte ihm das einzige Mittel zu seyn, den seinem Vaterlande zugedachten Schlag glücklich abzuwenden. Er schickte seinen Vorschlag nach Mietau, die Stände fanden ihn nach ihrem Sinne, und gaben an Brackeln Befehl, mit ihm deshalb in Unterhandlung zu treten. Sie wusten wie sehr ihn der König von Polen liebte, und wie gerne er eine Ehre sehen würde, deren seine Abstammung so würdig war, und sie konnten nicht glauben, daß die Republick deswegen große Schwürigkeit in den Weg legen würde. Der Graf langte zu Anfang des 1726. Jahres in Warschau an, wohin sich der ganze Hof von Dresden begeben hatte, die Carnevalslustbarkeiten mit großer Pracht zu vollbringen. Brackel besuchte ihn ohne Zeitverlust, legte ihm auch die Veranstaltungen, Absichten und Meynung der Curländischen

Stände vor. Des Grafen Antwort auf den Antrag war, wie leicht zu erachten, voller Höflichkeit, gab aber zu verstehen, daß er, ehe und bevor er den König gesprochen, sich zu nichts entschliessen könnte. Wer also den König ohne Anstand zu sprechen suchte, war eben der Graf. Ob nun gleich der König kein geringes Vergnügen fühlete, einen Sohn, den er zärtlich liebte, mit einer durchlauchtigen Würde bekleidet zu wissen, so sahe er doch alle Schwürigkeiten und alle Hindernisse, die sich dem Grafen in den Weg legten, richtig zum voraus; mithin gab er ihm den Rath und Befehl, die Sache mit den Curländischen Ständen, ehe und bevor er sich einliesse, noch einige Zeit aufzuschieben. Andere seiner Freunde, die er ins Geheim um Rath gefraget, riethen ihm im Gegentheil, den günstigen Anblick, sein Glück durch einen Fürstenhut zu machen, nicht aus den Händen zu lassen. Anderer Seits drang der Resident Brackel, der ihn gleichsam beständig belagerte, nicht weniger in ihm. Also auf allen Seiten gedränget, gab er seinen Entschluß von sich, diese Abentheuer zu versuchen. Da er alle Vorkehr gemachet, in seinen Unternehmungen glücklich zu fahren, und die Versuche so weit zu treiben, als sie nur gehen wollten, so fassete er den Vorsatz, nach Mietau, der Hauptstadt in Curland, zu reisen. Er gieng von Warschau, unter dem Vorwand, den Rußischen Hof zu besuchen, und an demselben eine Forderung der Gräfin von Königsmark, seiner Mutter, auf die Insel Mahn, deren sich die Rußen im letzteren Schwedischen Kriege bemächtiget hatten, ins Reine zu bringen. Es war der 18te May 1726, als er zu Mietau eintraf, wo ihn die Stände mit offenen Armen empfiengen. Mit der verwittweten Erbprinzeßin von Curland, die seit dem Tode ihres Gemahls zu Mietau residirte, hielt er verschiedene geheime Unterredungen. Es ließ sich gedachte Prinzeßin, unter der Hofnung, daß er dieselbe heyrathen wollte, sehr leicht in seine Absichten ziehen, wenn anders dieselben glücklich von statten giengen. Der verdrießlichste Umstand war, daß er mit der Prinzeßin

zeßin durch einen Dollmetscher reden mußte, weil sie nichts anders als Rußisch redete, und er von dieser Sprache kein Wort verstand; denn sie war, wie bekannt, Czar Iwans Alexiewitz Tochter, Anna, und zwar die zweyte, 1693 geboren, 1710 an den Erbprinzen von Curland, Friedrich Wilhelm, verheyrathet, seit 1711 Wittib, ohne Kinder, die nachhero 10 Jahre den Rußischen Scepter mit großem Ruhme bis an ihren 1740 erfolgten Tod geführet: Des Grafen im Felde erworbener Ruhm war ihm bey der Prinzeßin schon zuvor gekommen, und hatte Hochachtung erwecket. Die Hochachtung verwandelte sich bey seiner persönlichen Gegenwart in Freundschaft, und diese, wie man sagen will, in keine geringe Inclination. Der Graf wuste sich durch sein Ansehen und Aufführung ohne Mühe jederman gefällig zu machen. Er ließ alle Neigung vor die Prinzeßin blicken, und sie versprach ihm, alles was in ihrem Vermögen stünde anzuwenden, ihm seinen Zweck erhalten und erleichtern zu helfen. Sie arbeitete auch in der That nach allen Kräften vor ihn. Die Wahrheit zu gestehen, war nichts so zuträglich vor ihm, als die Verheyrathung mit angeregter Prinzeßin. Und man glaubet vor gewiß, daß, wenn er sich in Zeiten dazu entschlossen hätte, er sich nicht allein in Curland wirklich bey der herzoglichen Würde erhalten, sondern auch hernach leicht mit seiner Gemahlin selbst den Rußischen Thron besteigen können. Um nun seine Absichten destomehr zu begünstigen, versammlete die Prinzeßin schon am 22sten May die Stände, und zwar im Namen des noch lebenden, sich aber in Danzig aufhaltenden Herzogs Ferdinand, der ihres verstorbenen Gemahls Vatern Bruder und Vormund gewesen war, von ihrem ganzen Verfahren aber nicht ein Wort wuste, auch allererst 1737 den 4ten May verstarb. Dieser Landtag machte im Namen des Herzogs öffentlich und schriftlich bekannt, daß man auf erfolgten Fall der Verledigung des Landes, eine Wahl anstellen, und einen Nachfolger bestimmen wollte. Herzog Ferdinand erfuhr in Danzig geschwind genug was

in Mietau vorgieng, also gab er auf Verlangen des dasigen Residenten schon am 4ten Junii eine Protestation heraus, worinnen er zugleich den Ständen ihr Verfahren und noch dazu den Mißbrauch seines Namens nachdrücklich verwies. Es kehrten sich aber die Curländer sehr wenig an Herzogs Ferdinands Widersprechen und Bösethun, der ohnedies aus dem Lande zu gehen gezwungen worden war, theils weil er die Stände mit allzugroßen Auflagen wider ihre wohl hergebrachte und rechtmäßig erworbene Freyheiten bedrücket, theils weil er sich zur catholischen Religion gewendet hatte: sondern sie suchten zu Beybehaltung ihrer zeitherigen Verfassungen und Religion, ihrem Herzoge, als dem letzteren seines Stammes, noch bey Lebzeiten einen Nachfolger zu bestimmen. Währender Zeit, als dies in Curland vorgieng, hatte der Graf in Frankreich alles mögliche veranstaltet, mit Geld und Volk unterstützet zu werden. Alle seine guten Freunde hatten zu seinem Unternehmen auf gewisse Summen Unterschriften gegeben, und einen gewissen Leyer zum Einnehmer und Empfänger der Gelder gemacht. Mademoiselle le Couvreur, eine Comödiantin, seine Liebste, begieng bey der Gelegenheit eine recht großmüthige That. Sie verpfändete alle ihre Kostbarkeiten, Silberwerk und Edelsteine, um ihm mit vierzig tausend Pfund unter die Arme zu greifen. Zu Lüttich unterhielt er eine vertraute Person, welche alle entwichene Soldaten, von was vor Nation sie nur waren, anwerben mußte. Man sollte ihm dreytausend Mann schaffen, es fehlte aber an hinlänglichen Kosten dazu. Man brachte dahero nicht mehrere, als etwa achtzehn hundert Mann zusammen, und die Helfte lief auch wieder davon, ehe sie nach Lübeck kamen, wo sie sich einschiffeten. Also langten etwa achthundert derselben an, die der Graf in ein Regiment brachte, und nach seiner wohlerfahrnen Art in den Kriegsübungen unterrichtete. Am 16ten Junii angeführten 1726sten Jahres langte der Generalauditeur Sentrowitz aus Petersburg zu Mietau mit starken Wechselbriefen an, und schlug

so

so wohl der Regierung als den Abgeordneten der Stände, den Fürst Menzikoff, aufs nachdrücklichste zum Herzoge vor. Bestucheff that ein gleiches, in Ansehung des Herzogs von Holstein. Ein und der andere unterliessen nichts ihrem Ansuchen allen nur möglichen Nachdruck zu geben. Beyder Bemühungen aber waren dennoch vergebens, weil die Wahl am 28sten Junii einmüthig auf dem Comte de Saxe fiel, und demselben acht Tage darauf, das ist, den 5ten Julii, das Wahldiploma, worinnen man ihn zu Herzogs Ferdinands Nachfolger erklärte, von einer beträchtlichen Anzahl der vornehmsten Stände und ihren Abgeordneten unterschrieben eingehändiget ward. Zwey Tage darnach gab der Graf dem Könige von Polen, zugleich aber auch dem Fürst Primas, von allem, was geschehen, und der auf ihm gefallenen Wahl, gehörige Nachricht, und legte der Republick wichtige Gründe vor, das Verfahren der Stände genehm zu halten und zu bestätigen. Nun mögte man curieuse seyn zu wissen, was doch der Marschall Comte de Saxe der Republick wohl vor Gründe vorlegen können, da sie schon einmal beschlossen hatte, das Herzogthum Curland als ein erledigtes Lehn mit der Krone zu verknüpfen? Indessen ist dennoch die Frage: Ob die Republick, wo nicht besser, doch eben so gut gethan hätte, seinen Gründen statt zu geben, und seine Erwählung sich gefallen zu lassen, wenn sie das voraus wissen sollen, daß sich Rußland nachhero so tief in die Curländischen Sachen mischen würde? Man konnte es vielleicht bereits aus den bey seiner Wahl sich äussernden Umständen errathen. Seine Gründe waren an sich nicht eben die schlechtesten. Er suchte erstlich dem Fürst Primas die Meynung, ja so gar den Schein derselben zu benehmen, ihn nicht als das Haupt eines rebellischen Volks anzusehen, weil er das, was die Curländer thäten und gethan hätten, noch gar nicht als ein Widerstreben gegen die Landesgesetze, noch auch als eine Entziehung von den Pflichten und Verbindungen, in welchen sie mit der Republick Polen stünden, halten könnte, zumal, da die von

Seiten

Seiten der Republick dem Herzogthum angedrohete Verurtheilung in Woywodschaften, gerade wider alle vorwaltende Verträge liefe, vermöge deren die Landesverfassung im Geist- und Weltlichen immer einerley bleiben sollte. Er verhielt ihm ferner keinesweges, daß er nicht schon lange Zeithero ein Auge auf dieses Herzogthum gehabt, ob ihm gleich Se. Majestät der König, verboten, daran zu gedenken. Da er aber eine gegründete Forderung an einigen Gütern in Liefland besässe, so hätte er sich dieserwegen nach Riga, und von dar nach Mietau begeben, weil er die Prinzeßin von Curland zu heyrathen gedächte. Beydes hielte er vor Schritte, die er gar wohl thun könnte, ohne daß die Republick sich darüber einige Gedanken zu machen, Ursach finden dürfte. Zu Mietau wären von ihm die Stände, in der Absicht, dem Herzog Ferdinand einen Nachfolger zu bestimmen, versammlet angetroffen, auch von ihm schon in Riga in sichere Erfahrung gebracht worden, daß so wohl der Fürst Menzikoff, als auch der Herzog von Holstein, unter dem mächtigen Schutze und Vorspruch des Rußischen Hofes, sich durch ihre heimlich abgeschickten Creaturen um den herzoglichen Hut bewürben. Ja so gar habe Herzog Ferdinand den Ständen unter der Hand angeboten, sich aller seiner Forderungen auf das Herzogthum loß zu sagen, wenn sie dem dermalen in Königl. Preußischen Diensten stehenden Prinzen von Hessencassel, das Herzogthum zuwendeten, zumal da diesen Mitbuhler der Schwedische Hof, und vor andern, die Protestanten unterstützten. Weil er nun bey so gestalten Sachen fürchten müssen, es mögten die Curländer, gegen welche alle benachbarte Höfe tausend Liebkosungen gebrauchten, ihnen alle ihre Freyheiten und Privilegia erhalten zu helfen versprachen, da im Gegentheil die Republick Polen sie darum zu bringen drohete, eine Parthey ergreifen, die weder vor den Nutzen, noch vor die Ruhe des Königreichs Polen zuträglich sey: so hätte er geglaubet, der Krone den wichtigsten Vortheil zu schaffen, wenn er sich selbst unter die Freyer um die herzogliche Würde

mischete,

mischete, zumal da das Land davor hielte, in ihm eben diejenige Person anzutreffen, welche dem Könige und der Republick gleich angenehm fiele, und den benachbarten Höfen den wenigsten Widerwillen erregen sollte. Zuletzt schmeichelte er dem Primas, ihm seinen Schutz angedeyen zu lassen, und sich nur einen Augenblick an die Stelle der Curländer zu setzen, die im Begrif stünden, sich aller ihrer Freyheiten, deren sie einige hundert Jahre her ungekränkt genossen, auf einmal mit dem Tode ihres Herzogs beraubt zu sehen, ja nur kürzlich zu überlegen, was ein Volk, und ein ziemlich mächtiges Volk, so sich in dieser Stellung befände, wohl im Stande zu versuchen, zu wagen und auszurichten fähig sey, da es hingegen, wenn er Herzog hiesse, beständig an der Krone Polen mit aller Treue und Aufrichtigkeit bleiben würde; ja er wollte überdem auch gut davor seyn, daß es diese Meynung noch hegen und ewig hegen, sehr leicht aber auf die Verzweifelung gerathen würde, wenn man gedachte von Seiten der Republick das Gegentheil zu versuchen. Diese Vorstellungen des Marschalls liessen sich, so viel man einsiehet, bey derjenigen Verfassung, worinnen die Republick Polen dazumal stand, wohl hören; und man hätte fast glauben sollen, daß, da man in ihm vollends den Sohn eines polnischen Königes erkannte, es keine Schwürigkeiten wegen seiner Wahl geben würde, oder Falls es geschehen, die Republick wenig Seide dabey gesponnen haben. Man sahe aber die Sache in Polen aus einem andern Gesichtspuncte an, als wie der Graf sie vorstellete. Wiewohl nicht zu leugnen ist, daß der Fürst Primas ein geschworner Feind von ihm und der Gräfin von Königsmark seiner Mutter war, folglich alle Gemüther der Magnaten wider ihn aufzureizen und in Harnisch zu bringen suchte. Vielleicht trug auch ihr eifriges Bekenntniß der protestantischen Religion zu dem Hasse dieses vielbedeutenden Erzbischofs nicht wenig bey. Selbst die Curländischen Stände hatten seinem Briefe eine schriftliche Erklärung ihres bezeigten Verfahrens wegen beygefüget, worinnen nun selbige

dem Könige und der Republick ihre Bewegungsgründe vor Augen legten, und die ganze unpartheyische Welt zum Zeugen und Richter vorhielten. Fürst Menzikoff, der sich in Riga aufhielt, schickte den Prinzen Dolgorucki am 7ten Julii nach Mietau, der Tages darauf die Regierung und den Landtagsmarschall versammlete, um ihnen zu sagen, daß die Kaiserin von Rußland keinesweges die geschehene Wahl billigen könnte und würde, und sehr mißvergnügt sey, weil sich die Curländer solchergestalt dem mächtigen Rußischen Schutze entziehen wollten; im Gegentheil versicherten Se. Rußische Kaiserl. Majestät, daß, wenn sie den Herzog von Holstein, oder Fürst Menzikoff, oder einen Heßischen Prinzen zu ihrem Herzog ernannt, solche Wahl mit aller ihrer Macht unterstützet haben würden; man mögte also bedenken, was erfolgen dürfte, falls man hartnäckigt auf ihm, dem Comte de Saxe, beharrte, und Ihro Rußisch-Kaiserlichen Majestät Mißvergnügen auf sich ladete. Die Curländischen Stände kehrten sich aber an diese Drohungen gar nicht. Sie verabredeten mit ihm, als ihrem neuen Herzoge, gewisse Artickel, wo ein Theil dem andern alles versprach, was jedes gehalten wissen wollte, und antworteten mit aller Entschlossenheit und Unerschrockenheit dem Dolgorucki, daß sie sich allezeit mit großem Eifer bemühet, die Gewogenheit des Russisch-Kaiserlichen Hofes zu verdienen, doch wollten sie aber auch dermalen von keinem andern Schutze, als dem, den ihnen die Republick Polen leistete, etwas wissen, als der ihnen zureichend genug schiene, so daß sie nicht vermutheten, einen andern nöthig zu haben. Sie besässen das Recht, sich bey Abgang des zeitherigen Kettlerischen Stammes, nach ihrem Willen einen Herzog zu erwählen, und sie könnten sich keinen wider ihren Willen aufdringen lassen, damit es nicht schiene, als ob sie sich stillschweigend dieses Rechts begeben wollten. Wollte man sie mit Gewalt um dieses Recht bringen, welches aber dasjenige, was bey allen gesitteten Nationen vor heilig gehalten würde, unter die Füsse treten hiesse, so müßten alle benachbarte Mächte

von

von selbst aufmerksam werden, sich ihrer Noth anzunehmen. Sie, die Curländer, könnten indessen hierbey dennoch keinen andern Schutz anflehen, so lange ihnen der polnische Hof und die Republick den seinigen nicht entzöge; ihr Land stehe freylich einem jeden mächtigen Nachbar offen, sie verliessen sich aber auf ihre gerechte Sache, und hoffeten, so lange die Kron Polen sich ihrer annähme, vor allen Drohungen sicher zu seyn. Angeregte Antwort bekam der Fürst Menzikoff, welcher sich ohne Verzug mit einem zahlreichen Gefolge nach Mietau erhob, und zugleich 1800 Mann Soldaten in die Stadt einrücken ließ. Tages darauf stattete der Graf seinen Besuch bey ihm ab. Das Gespräch fiel auf die geschlossene Wahl. Er sprach aus eben dem Tone wie der Prinz Dolgorucki, nur noch etwas hitziger, und erklärete sich ausdrücklich mit kurzen Worten, daß die Absicht und Meynung Ihro Rußisch-Kaiserlichen Majestät sey, eine Versammlung der Stände zu verlangen, welche kurzum eine neue Wahl vornehmen, und entweder ihn, Fürsten Menzikoff, oder den Herzog von Holstein, oder einen Heßischen Prinzen zum Herzoge von Curland ernennen sollte; und er sey deshalb in Person nach Mietau gekommen, die Sache in seiner Gegenwart zu Ende zu bringen. In seiner Antwort zeigte der Graf kurz, ohne Hitze, daß des Fürsten Menzikoffs Begehren nunmehro unmöglich sey. Allein alle Gründe, die er ihm vorlegte, so gut und wichtig sie auch waren, schienen freylich nicht nach seinem Geschmacke zu seyn. Der Fürst Menzikoff begab sich also am 30sten Julii von Mietau wiederum hinweg, unter der Drohung, daß, falls er binnen zehn Tagen keine zuverläßige Antwort von den Ständen und der Regierung erhielte, er 20000 Mann rußischer Truppen ins Herzogthum einrücken, und selbige so lange auf des Landes Kosten leben lassen wollte, bis dem Verlangen Sr. Rußisch-Kaiserlichen Majestät völlige Gnüge geschehen wäre. Weit gefehlet, daß der Marschall sich hätte sollen lassen abschrecken, das Herz und den Muth zu verliehren, oder die

genommene Parthey zu verlassen. Die Furcht war seine Sache nicht. Er machte vielmehr im Gegentheil alle Anstalten zu einer herzhaften Vertheydigung. Der Adel und die Bürgerschaft versprachen sämtlich bis aufs äusserste bey ihm auszuhalten. Da er nun stündlich erwartete, was die Rußischen Drohungen vor Wirkungen haben würden, erhielt er einen Brief vom Fürst Primas aus Polen, worinnen er ihm deutlich zu verstehen gab, daß die in des Königs Gegenwart versammleten Senatoren und Reichsstände in Polen bereits den Schluß gefasset, alles geschehene in Curland zu vernichtigen, als eigenmächtige Versuche, zu welchen weder die Stände, noch er, einiges Recht hätten, zumal da ihm bereits der König selbst verboten, sich in die Sache zu mengen. Eben als er diesen Brief las, so hörete er auf der Strasse einen Lärm, der ihm ganz ungewöhnlich vorkam. Weil er nun Ursache hatte jetzo mißtrauisch zu seyn, so steckte er den Kopf zum Fenster hinaus, und ward gewahr, obgleich der Abend schon ziemlich herein brach, daß es ihm gelten sollte; denn sein Haus ward überall von gewafneten Soldaten eingeschlossen und umringet. Er, der Graf, errieth gleich, daß es ein vom Fürst Menzikoff abgeordneter Haufen sey, der ihn aufzuheben Befehl habe. Seine Vermuthungen betrogen ihn auch nicht, indem die 800 Rußen ihn todt oder lebendig dem Fürsten in die Hände liefern sollten. Hier war keine Zeit zu verliehren. Er, der bey aller Gelegenheit die Gemüthsgegenwart behielt, ließ das Haus überall an seinen Zugängen aufs festeste verriegeln und verwahren, auch alle die bey ihm wahren, welche sich etwa auf sechzig Personen beliefen, die Wafen ergreifen. Die Dielen mußten überall aufgebrochen, und die Zwischenwände in den Zimmern durchgeschlagen werden. Fürst Menzikoff hatte seine Anstalten nicht so stille machen können, daß nicht ein greulicher Lärm darüber in der ganzen Stadt entstanden wäre, von welchem man also gleich die Prinzeßin Anna unterrichtete. Ihr Vortheil war mit dem seinigen viel zu sehr verknüpfet,

knüpfet, als daß dieselbe ihn in einer solchen Noth hätte hülfloß lassen sollen. Ihre ganze Leibwacht mußte zu Pferde steigen und zu seiner Rettung herbey eilen. Der Officier, unter dessen Befehl die Rußen standen, hielt nicht vor gut, so bald er die herzogliche Leibwache erkannte, und also sahe, daß sich die Prinzeßin in die Sache mengte, weiter zu gehen. Es zog derselbe vielmehr sein Volk zusammen, und marschirte, so geschwind er konnte, ab, ja er verließ sogar noch denselben Abend die Stadt selbst. Hätte ihn dieses mal die gute Prinzeßin stecken lassen, so wäre es gewiß, aller seiner Herzhaftigkeit ungeachtet, mit ihm geschehen gewesen. Die Anzahl der Feinde hieß nicht geringe. Das Haus, worinnen man ihn belagerte, war nur ein schlechtes Bürgerhaus von Holze ohne Mauerwerk. Der benachbarten Gebäude hatten sich die Rußen schon bemächtiget, wo sie immer von den Dächern herab auf das seinige schossen. Ja sogar hatten sie schon die Gartenmauren überstiegen, wodurch sie entweder sein Haus von hinten angreifen, oder leicht in Brand stecken könnten, worzu sie bereits Befehl hatten, falls er allzuhartnäckigen Widerstand thäte. Indessen kosteten gleichwohl seine geschwinden und klugen Anstalten dem Feind schon 16 Todte und über 60 Verwundete, worunter der oberste Befehlshaber selber war, von des Grafen Seite aber nur 2 ganz leicht Beschädigte; und vielleicht würde der rußische Officier nicht so hurtig an seinen Abmarsch gedacht haben, wenn er nicht selbst etwas auf die Haut bekommen hätte. Des Grafen Wohnung hatte durch die etlich stündige Belagerung so viel gelitten, daß er solche ferner nicht mehr brauchen konnte, wannenhero ihn die Prinzeßin, seine großmüthige Beschützerin, dahin vermochte, den weiteren Aufenthalt bey ihr auf dem herzoglichen Schlosse zu nehmen, welches sie, seitdem sie Wittib war, noch immer bewohnte. Man bewirthete und unterhielt ihn daselbst auf ihre Kosten. Alle Morgen schickte sie einen Edelknaben zu ihm, sich seines Befindens zu erkundigen, und einen Officier, seine übrigen Befehle zu vernehmen.

men. Ja, sie that noch mehr. Sie gieng selbst nach Riga, um den Fürst Menzikoff dahin zu bewegen, von seinen Forderungen abzustehen; und sie wandte sich endlich gar nach Petersburg, daselbst ihre Vorbitten zu verdoppeln, die auf den Grafen gefallene Wahl genehm zu halten. Bey solchen Umständen kann man vollends nicht begreifen, wie es zugegangen, daß der Comte de Saxe bey einer solchen Vorsprecherin seinen Zweck nicht völlig erreichet? denn man sollte denken, daß der Rußische Hof, wenn er auch vor den Fürst Menzikoff, oder einen andern gearbeitet, dennoch der Bitte einer Czaarischen Prinzeßin, die des verstorbenen Kaisers Petri des Großen Bruderntochter war, würde haben statt finden lassen. Was Polen angehet, so hat der Erfolg zur Gnüge gewiesen, wie wenig es nachhero seinen Vorsatz mit Curland erreichet, und was der Russische Schutz bey diesem Herzogthum vor Wirkungen gethan. Die Schuld muß unstreitig an dem Grafen, oder einer Sache, die man nicht zu errathen weiß, gelegen haben. Kein Vortheil konnte die verrwittibte Prinzeßin Anna bewegen, sich seiner so nachdrücklich anzunehmen; also muß es wahrscheinlicher Weise eine sehr große Neigung, wo nicht gar Liebe, gewesen seyn. Und gewiß! des Grafen anscheinendes Glück hätte ihm auch nicht fehlen sollen, wenn er gegen die Prinzeßin nur etwas mehr Hochachtung hätte blicken lassrn. Freundschaft, Höflichkeit, Dankbegierde hatten zwar gegen sie sein Herz ganz und gar eingenommen, nur keine wahre Neigung, keine zärtliche Liebe fand sich in demselben, und eben dieses gab Gelegenheit, so bald sie es merkte, daß sie gegen ihm kaltsinniger ward, und er also die nahe Hofnung zu einem so wichtigen Fürstenhute fahren lassen mußte. Doch zu der Zeit dachte er sich noch auf seinem erlangten Posten zu erhalten. Er schrieb an den berühmten geheimten Rath und Liebling der Rußischen Kaiserin Catharinä, Freyherrn von Ostermann, und that alle nur mögliche Vorstellungen, wegeu der Aufführung des Fürstens von Menzikoffs. Dieses Schreiben

und die lebhaften Vorstellungen der Prinzeßin von Curland, brachten eine Erklärung zuwege, die man an den Rußischen Abgesandten nach Warschau ergehen ließ, zumal da sich die Regierung von Polen wegen der bezeigten Aufführung Fürstens Menzikoffs und Prinzens Dolgorucki höchstens beschwerete. Der Freyherr von Ostermann ließ zugleich an die Kriegsvölker in Curland den Befehl im Namen der Kaiserin ergehen, das Land ohne ferneren Anstand zu räumen. So angenehm seine Hofnung hierdurch auflebte, so wenig versprachen dennoch diese Sonnenblicke lange Dauer. Denn alle Briefe, die er aus Polen empfieng, sagten ihm zur Gnüge, daß sich daselbst alles zu seinem Untergange anliesse, und ihm seine neue Wahl viele neue Feinde und große Neider erwecket hätte. Zu Grodno nahm am 28sten Sept. der Reichstag seinen Anfang. Er fand sich am 6ten Octob. unerkannt auch daselbst ein, erfuhr aber von denen, die sich seine Sache am meisten angelegen seyn liessen, wie ihm alles zuwider sey, und der gewagte Schritt die Aufmerksamkeit des ganzen Reichs auf sich zöge, folglich vor ihm das klügste sey, so stille wie er angelanget, wiederum weg zu gehen, und zwar in aller Eil weg zu zu gehen. So gerne auch der König von Polen seine Erhebung sehen mögte, so wenig durfte er sichs äusserlich merken lassen, damit er andere Absichten beym Reichstage erhalten mögte. Man hatte sogar einige Landboten angereizet, daß sie eher von nichts beym Reichstage hören wollten, bis die Curländische Sache abgethan, und der König unterthänigst gebeten worden, denselben zurück zu berufen, und seine Wahl vor ungültig zu erklären. Andere meynten sogar, daß eine Zurückberufungsschrift nicht zureichend seyn dürfte, ihn von Mietau weg zu bringen, wannenhero sie in den König drungen, daß er vor seine Person, weil sie seine Gewalt über ihm erkannten, ihn sollte gehen heissen. Die meisten Landboten glaubten sogar daß der König seine Wahl heimlich unterstützet habe, nur der von Posen entschuldigte ihn und den König. Der Zank nahm zu, und der König

fand

fand sich genöthiget, wegen des wiederholten Anlaufens, in harten Ausdrücken an ihn, den Grafen, zu schreiben, und ihm das Wahldiploma abzufordern. Er antwortete dem Könige am 23sten Oct. und stellte alles was nur möglich war, vor, seiner Sache eine gute Gestalt zu geben. Kaum hatte er dieses Schreiben nach Grodno abgehen lassen, als er schon wieder ein offenes Patent in noch härteren Ausdrücken erhielt, worinnen man ihm sehr ernstlich das Wahldiploma und andere hierzu gehörige Schriften abermal abforderte. Weil er aber weder Lust zu folgen, noch auf dem Reichstage zu erscheinen Mine machte, so erklärete man ihn in die Acht. Doch auch damit glaubten die hitzigen Landboten des Königes Geduld noch nicht genug auf die Probe gesetzet zu haben, sondern sie drungen sogar auf eine Commißion, die zu Ende des Jahres in Curland eröfnet werden, und die Ursache, so zur Berufung der Stände und einer Herzogswahl gerathen, aufsuchen, verhören und strafen, und die Sache, wegen Vereinigung des Landes mit der Krone und Abtheilung in Woywodschaften, einrichten sollte. In dem öffentlichen deswegen zu Grodno am 9ten Novemb. 1726 ausgefertigten Patente, wozu der König seinen Namen und Einstimmung zu geben sich genöthiget sahe, ward die geschehene Wahl ganz und gar verworfen und vernichtet, auf die Vereinigung des Herzogthums gedrungen, einem Nachfolger, Herzogs Ferdinands, schlechterdings die Belehnung versaget, von Rebellen gesprochen, den Commissarien freye und volle Macht im Namen des Königes und der Republick ertheilet, zu untersuchen, zu richten, zu strafen, die Feldherren der Krone mit ihren unterhabenden Kriegsvölkern zu Hülfe zu nehmen, keinem Einwohner des Herzogthums Curland und Semgallien, von was vor Stand und Würden er sey, zu gestatten, mit ausländischen Mächten in Briefwechsel zu treten, und was dergleichen triftige und schreckliche Drohungen mehr waren, von denen jeder leicht glauben konnte, daß man sie durchzutreiben suchen würde, wovon der Lärm in Thorn

ein

ein noch kaum zwey Jahre altes Beyspiel abgab. Es ließ sich also leicht schliessen, was der Graf und das Herzogthum zu vermuthen hatte. Curland konnte sich zwar ziemliche Hofnung auf den Schutz des Rußischen Hofes machen; allein auf einer Seite war der Fürst Menzikoff, der den Ständen noch immer anlag, ihn zum Herzog zu machen, und auf der andern Seite, die nicht ungegründete Furcht, mit der Zeit, aus Polnischen Knechten Rußische zu werden, im Wege. Sein und des Landes gemeinschaftliches Unglück verband indessen ihn und die Stände desto genauer mit einander. Auf seinen Kopf, und auf die Köpfe der Abgeordneten der Curländischen Stände, welche so wenig wie er selbst auf dem Reichstage zu Grodno erschienen, oder zu erscheinen vor zuträglich erachtet, ward ein hoher Preis gesetzet. Dem ungeachtet, gieng der Graf doch, dieweil es ihm an Gelde mangelte, insgeheim nach Dresden. Er brachte von diesem nöthigen Metall so vieles zusammen, als er konnte, und langte am 25sten Novemb. wiederum zu Mietau an. Bald nach seiner Ankunft legte er sich eine Leibwacht von 300 rechten handfesten Leuten zu, mit dem Vorsatz, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, so lange ihm es möglich sey. Wider dieses Unternehmen that ihm die Regierung einige Vorstellungen, weil sie glaubten, daß solches die Polen noch heftiger erbittern mögte, und selbiges ihnen als eine halbe Kriegeserklärung vorkommen würde. Anstatt aber ihrem Suchen Gehör zu geben, sprach er das erste mal in dem Ton eines Herzoges und Oberherrn mit ihnen, und gab zu verstehen, daß er sich der Rechte ihres Fürstens zu bedienen gezwungen sehe, und vom Adel den gehörigen Beystand verlangen müßte; das ist, die Edelleute sollten aufsitzen, und auf den Nothfall ihr Vaterland und ihren Herrn beschützen. Der König in Polen fiel zu Bialostock in eine große und schwere Krankheit. So geächtet wie er war, wagte ers dennoch zu Anfang des 1727sten Jahres denselben insgeheim zu besuchen. Er sprach ihn verschiedene mal, und der König untersagte ihm in allem Ernst

die Sachen in Curland weiter zu treiben, und die Herausgebung des Wahlbriefes nicht länger aufzuschieben. Es fehlte ihm aber auf beydes Begehren niemals an Ausflüchten und Entschuldigungen, folglich begab er sich am 4ten Febr. wiederum nach Mietau zurück. Es kamen ihm bald Briefe nach, die ihm befahlen, sich aus Curland nach Frankreich zu seinem Regiment zu begeben, und seine Anhänger einladeten, sich nach Warschau einzustellen, um von ihrem Thun und Lassen Rede und Antwort zu geben. Zu gleicher Zeit schickte der Bischof von Ermland einen Abgeordneten nach Mietau, der die Quartiere und andere Nothwendigkeiten vor die bevorstehende große Commißion zu veranstalten befehliget war. Solchergestalt bekam die Sache täglich ein ernsthafteres Ansehen, und die Regierungsräthe fiengen an in genauern Umgang mit den Rußen zu treten, auch mit ihnen die Maasregeln fleißig zu überlegen, die sie bey gegenwärtigen stachlichten Läuften zu ergreifen hätten. Am 14ten Februar. langte der junge Graf Tolstoi aus Petersburg von der Rußischen Kaiserin an, um bey den Ständen alles anzuwenden, womit die Einverleibung des Landes mit der Kron Polen verhindert würde. Die Stände, welche seit dem 21sten Febr. sich versammlet hielten, beschlossen, eine Gesandschaft an den Herzog Ferdinand nach Danzig zu schicken, und ihn zu bitten, sich nach Mietau zu begeben, und die Regierung zu übernehmen; Falls er aber ihren Wünschen nicht beystimmen wollte, die in ihm geschehene Erwählung genehm zu halten. Zu gleicher Zeit ernannten sie auch Deputirte, welche mit den Commissarien der Republick zusammen treten sollten. Alle Anstalten aber waren gleichwohl vergebens, weil die Regierung den Herrn von Meden als Abgesandten nach Warschau schickte, die Commißion zu hintertreiben, und der Republick vorzustellen, daß die auf dem letztern Reichstage zu Grodno veranstaltete Verordnungen als nichtig anzusehen wären, weil sie verhänget worden, ohne daß man die Curländischen Stände dazu gerufen oder nur angehöret habe. Allein

der

der Senat, welcher das ganze Verfahren als Aufruhr und Rebellion ansahe, gab dem Kronmarschall Befehl, den Herrn von Meden in Verhaft zu nehmen, und sich aller seiner Schriften zu bemächtigen. Eine ausserordentliche und allgemeine Bestürzung überfiel die Curländische Regierung zu Mietau, als sie die Nachricht von der Bestrickung ihres Abgeordneten erfuhr. Des Grafen Geld, weil er keine herzoglichen Einkünfte hatte, war auch alle worden, wannenhero er heimlich nach Leipzig gieng, desselben aufs neue so viel zusammen zu bringen, als nur möglich seyn wollte. Den 15ten Junii war er schon wieder in Mietau. Es kostete ihm nicht wenig Vorsicht glücklich durchzukommen, weil man eine beträchtliche Summe an denjenigen zu zahlen versprochen hatte, der ihn gefangen nehmen, und der Republick ausliefern würde. Seiner verschiedenen Verkleidungen ungeachtet, stund er doch etliche mal in großer Gefahr. Es waren aber ehrliche Polen, welche thaten, als kenneten sie ihn nicht. Und er wäre wahrhaftig verlohren und der König selbst nicht im Stande gewesen, sein beschlossenes Schicksal zu ändern, wenn er einmal seinen Feinden in die Hände gerathen wäre. Herzog Ferdinand suchte nunmehro alles Ernsts, und öffentlich beym Könige von Polen die Belehnung mit Curland. Der König aber zog dieselbe immer auf, unter dem Vorwand, daß der Herzog einen Rechtshandel mit den Ständen habe, und es sich also nicht schicke, vor dessen Endigung an die Belehnung zu denken, und Gelegenheit zur Selbstrache zu geben. Es ließ bloß der König einen Befehl an die Stände ergehen, dem Herzog Ferdinand seine Einkünfte, die ihm gehörten, zu reichen; zugleich machte der König dem Herzog wissend, daß er die Zahlung fordern könnte. Wie der Comte de Saxe sich in Pilnitz aufhielt, gerieth er mit dem Untercanzler der Kron Polen, der eben keiner von seinen besten Freunden war, in einen etwas lebhaften Wortwechsel, wo er ihm alles nur mögliche vorstellete, ihn zu überreden, daß das Verfahren zu Grodno gegen ihn und die Curländ-

dischen Stände allzuhart und allen Gesetzen zuwider, mithin höchst unbillig sey. Der Untercanzler rechtfertigte die Aufführung der Landboten und des Senats, so gut er konnte, und gab ihm zu verstehen, daß, wenn er ein Unterthan der Krone heissen wollte, er bloß im Gehorsam seine vornehmste Ehre suchen müßte, und die Republick schätzte sich gar wohl im Stande, seinen, und Fürst Menzikoffs, und allen andern Versuchen zu widerstehen. Er, der Graf, nahm es vor gut an, daß man ihn vor einen Unterthan der Kron Polen ansahe, weil er es sonst auf keine andere Weise sey und seyn könnte, als bloß nach dem Range und in der Person eines Herzogs von Curland; er würde also keine Schwürigkeit machen, wenn man seine Wahl bestätigte, den König und die Krone vor seinen Lehnsherrn zu erkennen, alle ihr schuldige Pflichten zu leisten, auch mit der bevorstehenden Commißion, dieser und anderer Sachen wegen, willige Handlung pflegen, ausserdem aber liesse er diese Händel aufs äusserste kommen, und wollte wohl versichern, daß die mehrgenannte Commißion gewiß fruchtloß ablaufen würde. Weit gefehlt, daß sich der Untercanzler durch diese Unterredung besser vor ihm erklärete. Er ward vielmehr wider ihn aufgebracht, und suchte die Commißion aufs möglichste zu beschleunigen. Hieraus urtheilete der Graf gar richtig, daß sein Aufenthalt in Mietau weder von langer Dauer, noch genugsamer Sicherheit vor ihm seyn würde, und er um ein leichtes, wenn er die Ankunft der Commißion erwartete, in Verhaft genommen werden dörfte. Er erhob sich also nach Königsberg in Preußen, um den Ausgang der Commißion und seiner übrigen Handlungen, die er an verschiedenen Höfen, sonderlich am Englischen pflog, in aller Sicherheit unter Brandenburgischen Schutze abzuwarten. Weil ihm aber seine gemachte Hofnung, wegen Engelland, fehl schlug, so erhob er sich nach Liebau, wo sich seine Hofstadt, die zeithero in Danzig seiner erwartet, bey ihm einfand, um ihn auf die Insel Ußmaitz zu begleiten, woselbst er am 8ten August 1727 anlangte.

langte. Diese Insul versuchte er aufs stärkste zu befestigen, und erhielt deswegen eine starke Convoy von Kriegs- und Mundvorrath. Ausser 300 Mann braver Soldaten, die er in seinen Diensten hatte, ließ er alle benachbarten Bauren zur Schanzarbeit aufbieten und herbeytreiben. Unterm 18ten August ladete er die Curländischen Stände ein, sich wegen bevorstehender Commißion mit ihm zu vereinigen. Allein, anstatt daß sie kommen, und sich öffentlich vor ihm erklären sollten, so wollten sie nicht einmal erlauben, daß sein Patent öffentlich angeschlagen würde, weil sie sich ernstlich vorgesetzet hatten, mit der Commißion sehr säuberlich zu verfahren, und alles zu thun, was möglich wäre, die dem Vaterlande bevorstehende Unruhen abzuwenden. Da hatte es nun mit seiner herzoglichen Würde am längsten gedauret, zumal, wie es schiene, daß ihm die Prinzeßin Anna nicht länger die Stange gehalten, auch die Hülfe, auf die er die Stände gegen grössere Gewalt vertrösten konnte, lange in keine Verhältniß mit derjenigen kam, womit man sie bedrohete.

Am rußischen Hofe gieng durch den Tod der Kaiserin Catharina am 17ten May 1727 eine wichtige Veränderung vor. Fürst Menzikoff, der jetzo beym jungen Kaiser Peter II. das ganze Reich regierete, dachte zwar nicht mehr daran, Herzogs Ferdinand in Curland Nachfolger zu werden, aber wohl zu verhindern, daß das Herzogthum nicht mit der Kron Polen vereiniget und in Woywodschaften vertheilet würde. Er befahl daher dem General Lasci, dem Oberbefehlshaber des rußischen Heers bey Riga, nach Mietau zu gehen, wo er auch in Begleitung des Generals Bibikoff am 13ten August anlangte. Sie liessen dem Regierungscanzler und Landmarschall ihre Ankunft, und zugleich wissen, daß sie von Seiten des Rußisch-Kaiserlichen Hofes Vorschläge zu thun hätten. Als sie ihre Beglaubigungsbriefe vorgeleget, so gaben sie den Ständen zu verstehen, daß des Rußischen Kaisers Majestät, wegen naher Nachbarschaft, das Wohl des Herzogthums sehr zu Herzen nähme, und

entschlossen sey, alle desselben Freyheiten und Privilegien aufrecht erhalten zu helfen. Weil nun die Republick Polen, wegen vorgenommener Wahl mit dem Comte de Saxe, sehr aufgebracht sey, indem sie das Herzogthum in etliche Woywodschaften zu zertheilen vorgehabt, auch deswegen eine große Commißion abzusenden im Begrif stünde: so wünschten Se. Rußisch-Kaiserliche Majestät, daß die Stände der geschehenen Wahl entsagen mögten; auf welchen Fall höchdieselben den Comte de Saxe vermögen wollten, Curland zu verlassen, und die Republick Polen dahin zu bringen gedachten, von ihrem Vorsatz abzuweichen. Beyde, so wohl der Regierungscanzler als der Landmarschall, bezeigten ihre Erkenntlichkeit und Dank gegen das gnädigste Kaiserliche Anerbieten, und baten sich zur Ueberlegung dieser wichtigen Sache einen Aufschub und Anstand aus. Sie fertigten zu gleicher Zeit die Herren von Beck und von Käyserling an ihm auf die Insel Usmaitz ab, um ihm von den Absichten des Rußischen Kaisers genaue Nachricht zu geben. Sie bekamen aber von ihm keine Antwort. Als die Rußischen Generals zuverläßig von seinem Aufenthalt und Vorsatze benachrichtiget waren, so liessen sie Truppen gegen der See Usmaitz, worinnen die Insel lag, anrücken, und begaben sich hernach selbst zu ihm, mit dem Vorsatze, sich nach diesem an die Commißion zu machen, und falls sie bey den Gedanken fest beharrete, Curland mit der Krone zu verknüpfen, und in Woywodschaften zu zertheilen, derselben ohne den geringsten Umschweif zu hinterbringen, daß sie von ihrem Hofe gemessene Befehle hätten, sich diesem Entwurf zu widersetzen. Der General Bibikoff verlangte also sich mit ihm zu unterreden. Der Graf ließ sich hierzu willig finden. Als derselbe ihm die Meynung des Rußisch-Kaiserlichen Hofes erklärete, so gab er zur Antwort: Wie er sich sehr unglücklich erachtete, die Ungnade des Rußischen Kaisers sich zugezogen zu haben, und da er zu schwach wäre, seiner Macht und seinen Befehlen zu widerstehen, so wollte er freylich den Verbin-

dungen

dungen mit den Curländischen Ständen entsagen, nur müste man ihm einen ehrlichen Abzug, und wenigstens 10 Tage Zeit zugestehen, seine Sachen in Ordnung zu bringen, und die ihm gehörigen Nothwendigkeiten und Kriegsvorrath fortzuschaffen und mitzunehmen. Der General Bibikoff konnte und wollte ihm auf sein gethanes Verlangen nichts eingehen, mithin versprach er ihm, mit dem General Lasci von der Sache zu reden, zu dem er sich ohne ferneren Anstand begab. Ein zehntägiger Stillestand sollte aber dem Grafen nicht dienen, sich zum Abzuge anzuschicken, sondern vielmehr die Befestigung seiner Insel völlig zu Stande zu bringen; denn wer weiß, ob 20000 Rußen vermögend gewesen wären, ihn mit Gewalt heraus zu jagen, wenn die Werke nach seinem entworfenen Plan hätten fertig werden können, obgleich seine ganze Macht nur 300 Mann Besatzung betrug. Indessen roch der General Lasci leicht den Braten, wannenhero er Anstalten vorkehrete, ihn mit List aufzuheben. Der General Lasci ließ die Insel von weiten durch seine Truppen einschliessen, und den Grafen den 18ten August durch einen Trompeter zu sich auf ein Gespräch einladen. Ein gegründetes Mißtrauen hieß ihm die Einladung abschlagen, und den General zu sich selbsten bitten, doch daß er nur ganz allein käme. Er kam, hatte aber 1200 Mann rings um die Insel hergestellet, und ihnen ein gewisses Zeichen gegeben, nach dessen Erblickung sie auf einmal gegen den Ort, wo er stünde, anrücken sollten. Der Graf hatte durch seine Spione alles erfahren; so bald er nun des andern Tages erschien, so sagte er ihm frey ins Gesicht: daß, wenn er nicht großmüthiger wäre als er, er ihn den Augenblick niederstossen könnte, und daß es vor einem General, unter dessen Befehlen 4000 Mann ordentlich eingerichtete Soldaten stünden, allzuniederträchtig liesse, sich gegen ihm, der er nur 300 Mann hätte, solch eine schändliche Verrätherey zu gebrauchen; er verlangte also nicht, ferner mit ihm zu sprechen. Das verabredete Losungszeichen blieb also aussen, mithin blieben auch die

Rußen

Rußen unbeweglich auf ihren Posten stehen, von welchen sie nicht eher als auf den Abend, nach erhaltenem Befehl vom General Lasci, abzogen. Dieser General ließ ihn endlich wissen, daß er ihm nur bloß noch 24 Stunden Zeit erlaubte, sich hinweg zu begeben, hernach sey kein Quartier mehr vor ihm zu hoffen. Bey so gestallten Sachen sahe er gar wohl, daß die Menge der Feinde vor ihm zu groß sey, zumal da noch viel fehlte, ehe seine Vestung in fertigen Stand käme. Er ergrif dahero noch am 19ten August den Entschluß, sich heimlich davon zu machen, nach Windau zu gehen, und alles was ihm gehörete, im Stiche zu lassen. Die Rußen fielen zu, bemächtigten sich aller seiner Sachen, und machten seine Kriegsvölker zu Gefangenen, hegten aber alle mögliche Achtsamkeit vor die Officiers, unter andern vor dem Generallieutenant Belling, dem Grafen Cronhielm, einem Schweden, dem Cammerherrn Dasteley, die Lieutenants Schelling, Brinken, Braneau, und verschiedene Herren vom Curländischen Adel, welche seine Parthey genommen, und sich zu ihm begeben hatten.

Am 26sten August hielte die polnische Commißion, zu Mietau, unter Bedeckung von 500 Dragonern, ihren Einzug, wo die Bürger im Gewehr standen. Als die Commissarien dem Gottesdienste in der catholischen Kirche, da der Bischof von Ermeland die Messe las, beygewohnet, so eröfneten sie auf dem Rathhause ihr Anbringen. Sie liessen ihre Beglaubigungsschreiben und andere königliche, das Herzogthum angehende Verordnungen, ablesen, wornach der Bischof von Ermeland an die Stände eine weitläuftige und zierliche Rede von den Ursachen und Gründen hielt, welche die Republick bewegten, mit dem Lande die Zertheilung vorzunehmen? Den Tag darnach rückte der Kronfeldherr noch mit andern 500 Mann Dragonern ein, welche die Thore und den großen Markt besetzeten. Zu Anfang des Septembers begab sich der General Lasci nach Mietau zur Commißion, der er vorstellete, daß, da er nunmehro durch

seine

seine unterhabende Rußische Truppen den Grafen von Sachsen genöthiget habe, die Insel Usmaitz und ganz Curland zu verlassen, es ihm unnöthig schiene, die Commißion ferner fortzusetzen. Allein der Bischof von Ermeland gab dem General Lasci, im Namen der andern Commissarien, zu verstehen, daß die Commißion sich vor die Bemühung des Herrn Generals eben zu keinem sonderlichen Dank verbunden erachtete, weil sie selbst gar wohl im Stande gewesen, den Grafen von Sachsen zum Abmarsch zu nöthigen; ja man hätte vielmehr Ursache, solches Unternehmen in einer königlich-polnischen Provinz vor einen Friedensbruch anzusehen, und dieses um so viel mehr, da der König und die Republick, sie, die Commissarien, ernennet hätte, die Wahlsache zu untersuchen. Man gäbe also zu überlegen, was Rußland wohl sagen würde, wenn die Krone Polen auf gleichmäßige Weise in einem fremden Lande handelte; man hofte also, es würde der Herr General seinen unterhabenden Truppen unverzüglichen Befehl geben, das Land zu räumen, ohne erst zu erwarten, daß man von Seiten der Commißion andere Maaßregeln ergreifen müßte. Der General Lasci versetzte hierauf: Wie Se. Rußisch-Kaiserliche Majestät, sein allergnädigster Herr, nicht leiden könnte, daß der Graf von Sachsen wider den Olivischen Vertrag in Curland eine starke Vestung auf der Insel Usmaitz erbauet, und fremde mit Soldaten und Kriegesgeräthschaften beladene Schiffe eingeführet habe, zumal da jederman wüste, daß der Rußische Hof mit dem Engelischen annoch über das Knie gespannet sey, und was dergleichen mehr war. Zu gleicher Zeit machte er sich anheischig, alles was ihm zugehörete und auf der Insel Usmaitz gefunden worden, nach dem darüber aufgerichteten Verzeichniß, wie auch alle gemachte Gefangenen den Commissarien auszuantworten. Die Commissarien aber bestunden auf den Abmarsch der Rußen, welcher endlich auch geschahe, worauf die Zusammenkunft der Stände auf den 15ten Septemb. des 1727sten Jahres festgesetzet ward. Am 23sten erschienen die Landesabgeordne-

ten vor der Commißion. Es entstand große Klage wider den Oberhofmeister, Herrn von Brinken, wider den Canzler, Herrn von Käyserling, und wider den Landmarschall, Herrn von Brackel, welchen man unter andern Dingen auch vornemlich Schuld gab, daß sie an der Wahl des Comte de Saxe die meiste Ursach, auch ihn nach Curland gelocket hätten. Ja man klagte sie noch ferner an, daß sie auf seiner zweyten Versammlung der Stände eben diese Wahl, ob selbige gleich auf dem Reichstage zu Grodno vor ungültig erkläret worden, dennoch aufs neue gut geheissen und bestätiget hatten. Die Commißion ließ dahero am 25sten Sept. die Häuser dieser Herren mit Wache besetzen. Um diese Zeit langten auch, unter einer starken Rußischen Bedeckung, alle Sachen des Grafen an, die man sämtlich ins fürstliche Schloß brachte, die gefangenen Soldaten und Officiers aber zu den Bürgern ins Quartier legte, und den benöthigten Unterhalt gab. Bey seiner Abreise, von der Insel Usmaitz, gieng der Graf nach Königsberg, und von dar nach Danzig, wo er am 1sten Octob. unbekannt anlangte, und ansehnliche Summen Geldes fand, die ihm seine Mutter über Leipzig dahin übermachet hatte. Immittelst setzete die Commißion ihre Verrrichtungen fleißig fort, und befreyete am 22sten Sept. die drey in Bestrickung genommenen vornehmen Curländischen Herren, welche eidlich versprechen mußten, weder mit dem Grafen noch irgend einer auswärtigen Macht, seiner Wahl halber, einigen Briefwechsel zu unterhalten. Den 29sten Novemb. ließ die Commißion alle seine Sachen und die Gefangenen in ihr Lager bringen. Man theilte die Pferde unter die polnischen Officiers aus, die daran Mangel litten. Endlich liessen sich die Curländischen Stände die Einverleibung und Zertheilung des Herzogthums unter gewissen Bedingungen gefallen, worwider jedoch so wie wider alles zum Schaden des Rußischen Hofes vorgenommene Verfahren, die Rußischen Generals auf das feyerlichste protestirten; wogegen aber ihnen die Commißion zu verstehen gab: daß die Re-

publick

publick Polen auf dem Entschlusse ihre Rechte zu handhaben festbestünde, und sich keinesweges von einer fremden Macht Gesetze vorschreiben lassen würde. Nach etlichen Tagen that der General Lasci der Commißion das Anerbieten, ihr ein kleines dem Comte de Saxe gehöriges Kästchen auszuliefern, doch mit der Bedingung, daß er bey dessen Eröfnung und Untersuchung der darinnen befindlichen Papiere zugegen seyn könnte, weil er dadurch die wahren Triebfedern seiner Erwählung, seinen ausländischen Briefwechsel, und die Mächte, die ihn unterstützet hätten, zu entdecken gedächte. Ihm antworteten aber die Commissarien: daß es nur allein der König von Polen sey, dem man dieses Kästchen überantworten müßte. Allein der General erklärte es vor eine gute Beute, folglich gehörete es seinem Herrn, dem Rußischen Kaiser, und es sey nur aus Höflichkeit geschehen, daß er es der Commißion angeboten. Man versiegelte es dahero mit drey verschiedenen Siegeln, und schickte es nach Petersburg. Man glaubte sehr zuverläßig, sein Wahldiploma darinnen zu finden, aber irrig, denn es hatte es einer seiner Cammerdiener, Namens Bauvais, von der Insel Usmaitz im Hemde mit weggebracht, und also gerettet. So ofte mehrerwehnter Comte de Saxe auch des Geldes benöthiget war, und ihm große Summen vor dieses Papier angeboten worden, so hat er es doch nie herausgegeben, sondern sich dadurch den Titel eines Herzogs von Curland und Semgallien, den er so rechtmäßig erworben zu haben glaubte, jederzeit vorbehalten wollen. Zu Anfang des Novembers wiederholte der Curländische Adel seine Vorstellungen, das Herzogthum ja nicht in Woywodschaften zu zertheilen, sondern vielmehr nach dem eifrigen Wunsche der Stände, dem königlichen Titel einzuverleiben, und folglich das Land bey seinem Herkommen, Freyheiten und Gerechtigkeiten zu erhalten. Am 22sten Decemb. langte Graf Bestucheff von Petersburg zu Mietau an, welcher von Seiten seines Hofes der Commißion öffentlich erklärete: Es würden Se. Rußische Kaiserliche

Majestät keinesweges leiden oder zulassen, daß man nach dem Tode Herzogs Ferdinand das Herzogthum Curland der Kron Polen einverleibete und zergliederte. Man würde im Gegentheil die Curländischen Stände, mit Einstimmung des Römischen Kaisers und Königes von Preußen, bey dem Rechte, sich einen Herzog zu erwählen, auf alle Weise zu unterstützen suchen. So drohend auch diese Erklärung hieß, so wenig liessen sich die Commissarien hindern, den Zweck ihrer Absendung zu erreichen; und ob sie gleich schon am 27. Septemb. den Canzler von Käyserling loßgesprochen hatten, so machten sie ihm doch nachhero den Proceß aufs neue, sie erklärten ihn auch am 8ten Decemb. des Hochverraths schuldig, entsetzten ihn seiner Bedienung, und verdammten ihn zu einer dreyjährigen Gefangenschaft. Sie ernannten auch vier neue Landesofficiers, welche an eben dem Tage, das ist, am 8ten Decbr. den Plan von der neuen Landeseinrichtung, worinnen die Wahl des Comte de Saxe vernichtiget, die Vereinigung des Herzogthums mit der Krone und Zertheilung desselben in Woywodschaften festgesetzet ward, mit unterschreiben mußten. Hierauf nahm diese ansehnliche, berüchtigte und kostbare Commißion Abschied von Mietau. Kaum hatte dieselbe den Rücken gewendet, so schickte das Land, welches ernstlich nach einer merklichen Erleichterung seiner zeithero erlittenen Plagen seufzete, drey ansehnliche Personen von Adel nach Warschau, Gegenvorstellungen zu thun, und drey andere giengen nach Petersburg, den dasigen Hof um den angebotenen Schutz auf den Nothfall anzuflehen. Der Comte de Saxe protestirte auf alles was Recht war wider das Verfahren, und Herzog Ferdinand that ein gleiches auf seiner Seite. Da nun also vor ihm nichts mehr zu thun war, so begab er sich am Anfang des 1728sten Jahres nach Dresden, woselbst er das Vergnügen hatte, den König von Preußen, Friedrich Wilhelm, zu sprechen. In Quedlinburg besuchte er seine Mutter, von da gieng er nach Frankreich, um einmal sein Regiment zu mustern. Am 10ten

April

April war er schon wieder in Danzig. Es befand sich eben die Prinzeßin Anna daselbst, der er seinen Besuch abstattete. Er ward aber nicht so freundlich wie sonst empfangen. Denn die Prinzeßin hatte ihren Entschluß gefasset, und alle seine schönen Worte, die er ihr gab, hiessen vergebens. Ja sie sagte ihm so gar, er mögte nicht mehr an sie gedenken, weil man an einer Vermählung zwischen ihr und dem Prinzen von Hessenhomburg arbeitete, und es war auch gewiß, daß man dergleichen dazumal unter Händen hatte. Bald Anfangs des 1730sten Jahres, starb, wie bekannt, der junge Rußische Kaiser Alexiewitz, an den Kinderblattern, und die Prinzeßin Anna betrat den Rußischen Thron, wordurch des Grafen Hofnung zum Curländischen Herzogthume aufs neue erwachte. Die Curländer steckten indessen ziemlich im Gedränge, auf einer Seite beunruhiget von den Polen, auf der andern bedrohet von den Rußen, ohne daß sie ein Mittel vor sich sahen, sich aus diesem Ungemach zu ziehen, oder die einmal in dem Grafen von Sachsen gethane Wahl aufrecht zu erhalten. Sie versammleten sich dannenhero, um die Mittel zu überdenken, wie sie ihr Vaterland aus allen Gefahren retten mögten. Es schien ihnen das beste Mittel zu seyn, dem Herzog Ferdinand eine Gemahlin zu geben, und wo möglich durch denselben das Durchlauchtige Kettlerische Haus aufs neue zu erbauen. Denn wäre ein männlicher Erbe vorhanden gewesen, so hätte freylich aller Lärm vonselbsten aufgehöret. Herzog Ferdinand ließ sich auch, so groß sein Widerwille vor dem Ehestand hieß, dennoch bewegen, ob er gleich schon ein sehr hohes Alter erreichet hatte, und eine ziemliche baufällige Hütte besaß, der jungen Prinzeßin Johanna Magdalena von Sachsenweissenfels die Hand zu geben, welche noch anjetzo als Wittib in Leipzig lebet. Dem ohngeachtet verlohr der Comte de Saxe weder Muth noch Hofnung seine Rechte auf Curland mit der Zeit noch durchzutreiben, wannenhero er sein Haus, so er bishero zu Danzig in Miethe gehabt, bis auf den Merz 1731 aufs neue in

Bestand nahm. Damals bedaurete dieser Graf sehr ernstlich sein Vergehen, daß er die Gunst der verwittibten Erbprinzeßin Anna gegen sich nicht besser in acht genommen, und mit mehr Gegengunst belohnet. Diese große Frau war seit dem Rußische Kaiserin worden, und hätte, wenn sie gewollt, alles vor ihm thun können. Er unterließ nichts, sich wiederum bey ihr einzuschmeicheln, konnte aber niemalen mehr zum Zweck gelangen. Sie muß gewiß sehr auf ihm erbittert gewesen seyn, weil sie sogar einem ihrer Cammerherrn, und noch dazu einem, der ungemein wohl bey ihr gelitten, und des Grafen guter Freund war, völlig ihre Gnade entzog, da er eines Tages ein Wort zu seinem Besten bey ihr gesprochen. Dieses Mannes Unglück verursachte Graf Birons Glück, als welcher an dessen Statt Cammerherr, Obrister über die Leibwacht, und endlich gar Herzog in Curland ward. Also lief Graf Biron dem Grafen von Sachsen den Rang ab, so sehr er auch dawider schrie und protestirete. Er gieng indessen ums Ende des Aprils 1731 von Dresden nach Paris, musterte sein Regiment, welches er ganz neu montirete, und brachte die übrige Zeit mit mathematischen Bemühungen zu, bis er im Julio 1732 wiederum nach Warschau gieng, woselbst der König ebenfals so wie vorhero bey Mühlberg ein prächtiges Lager veranstaltete, welches aber das bey Mühlberg nur im kleinen vorstellete, und dem polnischen hohen und niedern Adel zu Gefallen unternommen ward. Es daurete vom 1sten August bis auf den 20sten, und wurden von Seiten des Königs keine Kosten gesparet, alle prächtige Anstalten bey demselben sehen zu lassen, wordurch sich Friedrich August von so vielen andern Königen unterscheidete. Der Comte de Saxe hatte nichts weiter dabey zu thun, als einen Zuschauer abzugeben, weil bloß polnische Truppen dabey gebrauchet wurden. Im folgenden Septemb. war er schon wieder zu Paris, und ums Ende des Jahres fand er sich aufs neue in Begleitung des Ritters Follard, der sich durch die Erklärung des Polybii so sehr berühmt gemacht,

in

in Dresden ein. Man sprach von einem bevorstehenden Reichstage in Polen, auf welchem die Curländische Sache eben sollte rege, und das Land noch immer mit der Krone vereiniget werden. Man hatte den Grafen nunmehro längst von der Acht loßgezählet, und er schien nicht den geringsten Antheil mehr an der Widerspenstigkeit der Curländischen Stände zu haben, ob er gleich mit denselben noch jederzeit einen heimlichen Briefwechsel unterhielt, und manchen Anschlag zu ihrem Verfahren gab, denn sie hiengen ihm noch fest an. Den 1sten Febr. 1733 erfolgte der so wie vor ganz Polen und allen Erbländern, also auch vor diesen Grafen schmerzliche Hintritt des Königes seines Vaters, und zwar langte ein königlicher Edelknabe, Namens von Marschall, ganz unvermuthet zu Dresden bey dem Churprinzen mit der betrübten und unerwarteten Neuigkeit an, daß derselbe am Brande, den er durch einen Stoß am linken Fusse bekommen, ganz unerwartet, nach einer Niederlage von wenig Tagen verstorben sey. Europa gerieth durch den Tod des Königes von Polen in große Verwirrung. Frankreich gedachte vor Stanislaum Leczinsky, welcher schon durch Königes Caroli XII. von Schweden Veranlassung zum Könige in Polen erwählet, nachhero durch seine einzige Tochter, Prinzeßin Maria, Königs Ludewichs XV. in Frankreich Schwiegervater worden war, jetzo die Krone Polen würklich zu erhalten. Aber Carl VI. der Römische Kaiser, und Anna, Kaiserin von Rußland, hielten nicht vor thunlich, solches geschehen zu lassen; folglich versammlete der erstere ein ansehnliches Lager in Schlesien, und die andere in Polen, um wie sie sagten die Freyheit der Polnischen Wahl zu unterstützen, und nach der Sprache in Frankreich, dieselbe zu unterbrechen. Der Churfürst von Sachsen hatte indessen die grösseste Hofnung zur Polnischen Krone, zumal da ihn neben der stärksten Parthey in Polen, die Höfe zu Wien, Petersburg, Berlin, allerseits sehr wichtige und beträchtliche Nachbarn von Polen, wie auch der Londensche unterstützten. Am 12. Sept.

fiel

fiel durch Veranlassung des Erzbischofs von Gnesen, Fürst Primatis, von dem zu Wola versammleten Adel, welches aber eben nicht der grösseste Theil der Polnischen Fahnen war, die Wahl zum andernmal auf den König Stanislaus, worwider den 13ten October der andere und grösseste Theil des hohen und niedrigen Adels protestirete. Das Anrücken der Rußischen Truppen bis vor die Thore von Warschau, zwang den neuen König am 23sten Septbr. sich eilfertig nach Danzig zu begeben, wo er am 3ten Oct. anlangte. Den 5ten darauf ward bey einer neuen Wahl der Churfürst von Sachsen unter dem Namen Augusti III. zum Könige ausgerufen. Da fieng Frankreich an, mit dem Kriege in Teutschland loßzubrechen. Nachdem sich dieser Krieg lange genug verzogen hatte, und jederman eine Hauptschlacht zwischen dem Kaiserlichen alliirten und Französischen Heere vermuthete, so machte man am 5ten Novemb. 1735 auf einmal den Waffenstillstand bekannt. Herr du Theil, einer der geschicktesten Köpfe des Französischen Hofes, gieng auf Befehl des Cardinals Fleury nach Wien, als Gesandter, den völligen Frieden zu Stande zu bringen, dessen vornehmste Bedingungen waren, daß König Stanislaus, mit Beybehaltung des Titels, Ranges und der Würde, die polnische Krone, mit allen Anforderungen drauf, dem Churfürsten von Sachsen überließ, und der Römische Kaiser den Herzog von Lothringen dahin brächte, das Herzogthum Lothringen dem Könige Stanislao zu überlassen, nach dessen Tode es aber an die Krone Frankreich fallen, und hernach mit der Krone Frankreich ewig verknüpfet bleiben sollte. Der Herzog von Lothringen hingegen sollte zu Schadloßhaltung das Großherzogthum Toscana oder Florenz, mit Beybehaltung des Titels von Lothringen und Baar auf ewig in Besitz nehmen. Hierauf gieng am 12ten Febr. 1736 die Verehligung des bisherigen Herzogs von Lothringen, Francisci Stephani, dermaligen Römischen Kaisers, mit der ältesten Kaiserlichen Prinzeßin, Erzherzogin Maria Theresia, der bestimmten Erbin

aller

aller Oesterreichischen Lande, mit vielen Feyerlichkeiten vor sich. Endlich unterzeichneten auch die Römisch-Kaiserlichen und Königl. Französischen Staatsbedienten am 11ten April zu Wien die völlige Friedensartickel; doch ward dieses ganze große Werk eher nicht völlig zu Stande gebracht, als den 18ten Novemb. 1738, und dessen gänzliche Bekanntmachung geschahe zu Paris gar erst den 28sten November 1739.

Herzog Ferdinand von Curland starb am 4ten May 1737 ohne Kinder, und der Graf von Biron, der vornehmste Günstling der Rußischen Kaiserin Anna, fand Mittel, sich zum Herzoge von Curland erwählen zu lassen, ja sogar wuste er die Belehnung zu erhalten. Der Comte de Saxe that alles, was er menschlicher Weise konnte, Wahl und Belehnung zu vereiteln, allein alle seine Versuche und Künste hiessen vergebens. Man wollte von nichts hören, und er sahe sich also gezwungen der Gewalt nachzugeben. Curland lag ihm indessen noch immer im Sinne, und ob er gleich auf seiner letzten Dresdner Reise deswegen wenig fruchtbarliches ausrichten können, so unterhielt er dennoch mit dem Adel und den Ständen daselbst, deren größter und vornehmster Theil ihm noch immer aufrichtig ergeben war, einen geheimen Briefwechsel, wordurch er alles erfuhr, was daselbst vorgieng. Die Kaiserin Anna in Rußland starb Anno 1740 fast zu gleicher Zeit mit dem Römischen Kaiser Carl VI. und hatte in ihrem Testamente den jungen Prinzen Ivan von Braunschweig-Lüneburg, dessen Mutter ihrer Schwester Tochter war, zum Erben des ganzen Reiches, so wie die Prinzeßin von Braunschweig währender Minderjährigkeit zur Vormünderin, und den Herzog von Curland, Grafen Ernst Johann von Biron, zum Regenten des Reiches eingesetzet. Weil aber die Großen in Rußland schröcklich murreten, daß man die Regierung einem Ausländer anvertrauet hatte, und ihm sehr weit aussehende Absichten zutraueten, so ward Graf Biron am 9ten Novemb. gedachten 1740sten Jahres ins Gefäng-

niß geworfen, und die Prinzeßin von Braunschweig zur Regentin der sämtlichen Rußischen Staaten erkläret. Den Graf Biron brachte man auf die Vestung Schlusselburg, zog ihn zur Verantwortung, und schickte ihn endlich nach Siberien. Kaum hatte der Comte de Saxe diese wichtige Veränderung erfahren, als die Hofnung zum Herzogthum Curland stark bey ihm wieder auflebte. Er erhob sich dahero ohne Zeitverlust von Paris nach Dresden, und that etliche Versuche bey einigen polnischen Magnaten. Er merkte aber bald, daß man noch immer wegen seiner die vorigen Gesinnungen hegte, auch wohl gar heimlich einem andern das Herzogthum zugedacht habe. Ja sogar that er eine heimliche Reise nach Rußland, um auch daselbst die Geister zu prüfen. Es wollte aber vor ihm kein sonderlich glücklicher Stern scheinen, indem an diesem Hofe dazumal alles in einer erschröcklichen Gährung war. Das sicherste was er thun könnte, hieß, den Rückweg nach Frankreich zu suchen; wenigstens gieng schon damals der Ruf, daß das Herzogthum Curland Ludwich Ernsten, Prinzen von Braunschweig und Lüneburg, bestimmet wäre. So bald er nur in Paris angelanget, so schickte er mit einer daselbst am 5ten May 1741 unterschriebenen Protestationsschrift den Herrn von Dieskau, einen Officier von seinem Regimente, nach Mietau ab. Keine gefährlichere Bothschaft konnte wohl jemand unternehmen, als eben dieser Officier, weil er jederzeit seinen Kopf dabey auf das Spiel setzte, und der Graf selbst konnte auch eher nicht wieder ruhig werden, als bis er seinen ehrlichen Dieskau in Sicherheit und wieder in Frankreich wuste. Denn eben da die Curländischen Stände sich berathschlagten, wie man die Verwegenheit desselben gebührend strafen mögte, hatte er Mittel ausgefunden, sich aus Mietau und ganz Curland glücklich wieder fortzumachen. Am 29sten April machte man das Urtheil der Verweisung des Grafen Birons zu Petersburg bekannt, und schickte es auch den Curländischen Ständen zu, worauf den 27sten Junii der Herzog

von

von Braunschweig und Lüneburg, dermaliger Ritter des weissen und schwarzen Adlerordens, des H. R. Reichs Generalfeldmarschall, holländischer Feldmarschall und Gouverneur zu Herzogenbusch, zum Herzoge erwählet ward, welche Wahl aber auch zernichtet worden. Wenig Zeit darauf erfuhr man die große Zeitung von der wichtigen Veränderung, welche zu Petersburg in der Nacht den 5ten Decemb. des 1741sten Jahres vorgefallen war, daß nemlich die Prinzeßin Elisabeth, des Kaisers Petri I. des Großen und der Kaiserin Catharina noch einzig übrige Tochter, durch Hülfe der Leibwachten den jungen Czaar Ivan vom Throne gestossen habe und selbst darauf gestiegen sey. Die Prinzeßin Regentin und ihr Gemahl, wie nicht weniger Graf Ostermann, General Münnich, der Baron Mengden, und andere Großen, geriethen in Verhaft. Dem jungen Kaiser und den Seinigen begegnete man mit aller Hochachtung, brachte sie aber in so genaue Verwahrung, daß man nichts von ihnen zu fürchten hatte. Die vornehmsten Staatsbedienten aber mußten sichs gefallen lassen, nach Siberien zu wandern, da man im Gegentheil andere Großen von daher zurücke rief, auch dem Grafen Biron und seinem Geschlechte etwas mehrere Freyheit zugestand. Solch ganz unerwarteter Wechsel in Rußland bließ des Grafen von Sachsen noch nicht völlig erloschne Hofnung zum Curländischen Fürstenhute ziemlich wieder auf, weshalb er wieder eine Reise nach Dresden that, und am 1sten May 1742 daselbst eintraf. Er hielte daselbst verschiedene Unterredungen mit dem Rußisch-Kaiserlichen Gesandten, welchem er seine Absichten mittheilete, daß er nemlich ein gewisses in Curland gelegenes Landgut, welches er von Mutter wegen mit der Gräfin von Löwenhaupt gemeinschaftlich besaß, ihm aber unter Regierung der Kaiserin Annä eingezogen worden, von der neuen Kaiserin Elisabeth wieder zu bekommen hofte. Der Gesandte gab ihm deswegen die schönste Hofnung von der Welt, versprach auch sein Gesuch bey seinem Hofe bestens zu unterstützen. Es schien ihm also

das Beste zu seyn, selbst eine eilfertige Reise nach Moscau zu thun, woselbst sich die Rußische Monarchin Elisabeth am 6ten May hatte krönen lassen. Der Großcanzler gab ihm tausend Kennzeichen seiner Freundschaft, und die Empfehlungsschreiben des Dresdner Hofes, nebst den Bemühungen des Herrn de la Chetardie, des Französischen Abgesandten, brachten es zuwege, daß er sein Landgut ohne Mühe wieder erhielt. Die Kaiserin selbst empfieng ihn bey dem ertheilten Gehör ganz ungemein gnädig, versicherte ihn ihres Schutzes und geneigten Willens. Alleine in der Hauptabsicht seiner Reise, welche die Ueberkommung des Herzogthums Curland betraf, konnte er nichts zu seinem Vortheil ausrichten, und die Kaiserin entschuldigte sich, daß es nicht in ihrem Vermögen stünde, seine Absichten hierinnen zu unterstützen. ꝛc. ꝛc.

Verzeichniß derer Curschen von Adel, welche theils nach denen Landtäglichen Schlüssen von 1620, und 1632, auch 1696 in die Ritterbank gekommen, theils aber nach der Zeit sich allda gesaasset und niedergelassen, oder von denen Herzogen und dem Adel aufgenommen worden, wovon unterschiedene ausgestorben.

A.

Adam.
Adeling.
Aderkaß.
Albedyl.
Ambothen.
Aschenberg.

B.

Baggen.
Behr.
Bennecke.
Bercken.
Berg.
Biestram.
Bilderling.
Blomberg.
Bock.
Alten Bockum.
Bodendick.
Bohlschwing.
Brackel.
Brincken.
Bronsart.
Brockhausen.
Brüggen.
Brühl. Grafen.
Brunnow.
Buchholtz.
Budberg.
Buddenbrock.
Bülow.
Buttler.

D.

Derschau.
Dieskau.

Döhnhoff.
Dorthesen.
Drachenfels.
Dreyling.
Düsterloh.

E.

Ehden.
Ehlert.
Elmendorff.

F.

Finck von Finckenstein.
Finckenogen.
Fischer.
Fircks.
Feilitzer, genannt Franck.
Fresendorff.
Freytag.
Fricken.
Brucken, genannt Fock.
Fölckersamt.
Frovin.
Fünckeu.
Fürstenberg.

G.

Gantzkau.
Goes.
Gohr.
Grotthuß.

H.

Haaren.
Hahn.
Hahnenfeld.
Hahnbaum.
Haudring.
Heicking.
Henning.
Hörner.
Holtey.
Hove.
Meerscheid, gen. Hülssera.
Hünen.

I.

Igelström. Barons.

K.

Kayserling. Grafen.
Kayserling.
Karp.
Kerstenbrock.
Kettler. Grafen.
Klebeck.
Kleist.
Klodten.
Kloppman.
Klüchzner.
Knieaczіewitz.
Knigge. Barons.
Knorren.
Knorring.
Königseck.
Korckus.
Korffen.
Koschkul.
Krummes.
Kühnrath.
Kuffelstein.

L.

Lamsdorff.
Landsberg.
Nettenhoff, genannt Ley.
Liewen.
Rechenberg, gen. Lindten.
Lysander.
Löbel.

M.

Maidel.
Medem.
Mehrfeld.
Meißner.
Mirbach.
Montigaillo.
Mundhoff.

N.

Nagel.
Nettelhorst.
Nolde.
Nimsch.

O.

Oelssen.
Offenberg.
Opatzky.

P.

Pfeilen.
Plater.
Plettenberg.
Pipenstock.
Putkammer.

R.

Raden.
Rappen.
Meier, gen. Rautenfels.
Reck.
Rebinder.
Reyer.

Riesenberg.
Ringemuth.
Rönne. Barons.
Ropp.
Rosen.
Rosenberg.
Rummel.
Rutenberg.

S.

Osten, genannt Sacken.
Saß.
Schafhausen.
Schelcking.
Schencking.
Schilling.
Schlippenbach.
Schnabel.
Schöping.
Schröder.
Schulten.
Schultzen.
Schwartzhoff.
Schwerin.
Seefeld.
Seßwegen.
Sieberg.
Stempel.
Steinrath.
Streithorst.
Stromberg.
Manteuffel, gen. Szöge.

T.

Taube. Barons.
Trelen.
Tiesenhausen.
Tiedewitz.
Tinne.
Tippelskirch.
Torck.
Torhack.
Tornow.
Tranckwitz.
Trotten, genañt Treyden.

U.

Vietinghoff, gen. Scheel.
Ungern. Barons.

W.

Wedberg.
Weiß.
Werther.
Wiegand.
Wildeman.
Witten.
Wrangel.
Wulff.

NB. Zuletzt erfolget noch des berühmten Verfassers T. G. G. entworfene Probe von der Staatsverfassung Liefflands nach Achenwallischer Ordnung, welche derselbe nach seinem kurz darauf erfolgten Ableben, uns zu einem beständigen Angedenken noch hinterlassen, ich aber mit der angehängten Matrickel derer annoch subsistirenden Liefländischen Adlichen Familien vermehren wollen.

Probe

Probe
eines Entwurfs
von der
Staatsverfassung Liefflands,
nach
Achenwallischer Ordnung,
entworfen
von
T. G. G.

1755.

Schriftsteller.

1. Strubiczii Descriptio Livoniæ in lucem protracta à M. J. L. Diezio, Amst. 727 (ist schon 1577 geschrieben.
2. Balth. Russowen Chronica der Provinz Lyfland, Bart. 1584. 4.
3. Salom. Henning Liefländisch-Curländische Chronick, Leipz. 1594. fol.
4. Christ. Kelch Liefländische Historia, Reval 1695. 4.
5. Paul Einhorns historia Lettica, Dörpat. 1649
6. v. Ceumern Liefländische kleine Schaubühne, Rig. 1690. 4.
7. H. Becker Livonia certis propositionibus comprehensa, Witt. 1700. 4. und seine vier übrige Disputen, die §. 33. not. b) infra benannt sind.
8. Description de la Livonie, Utr. 1705. 8.
9. Joh. Gottfr. Arndt Liefländische Chronick, I. Theil, Halle 1747. Ist eine Uebersetzung von Joh. Dan. Gruber Originibus Livoniæ Sacræ & Civilis, Ejusd. II. Theil, Hall. 1753. fol.

NB. Die übrigen sind theils nur in Handschriften vorhanden, theils in diesem Entwurfe gehörigen Orts angeführt.

I. Staatsveränderungen.

§. 1.

Die Benennung dieses Landes leidet gar viel Bedeutungen. Es hat Liefland schon vor Ankunft der Teutschen hauptsächlich zwo Namen geführet, nemlich Widdsemme, d. i. Mittelwasserland, weil es von der See ab- und einwärts lieget. So nennten es die Einwohner in der Landessprache, die Rußen aber nannten damals dies Land Livonsch, a) woraus die Teutschen vermuthlich Liefland gemacht, und der lateinische Namen Livonia hergekommen. Die andere Benennungen halten wenig Stich. b)

1) Montans (J. B. v. Fischer) physicalisch-moralische Gedichte nebst den Gedanken von Benennung Liefflands, Riga 1751. 8.

2) Olai Hermelini Disquisitio de Origine Livonorum, Lipſ. 717. 8. (Edit. prima Dorpat. 693.)

a) Montan, (Hr. von Fischer) leitet es von Lovit ab, d. i. Räuber, Häscher, dergleichen die Liven gewesen, p. 192.

b) Der Römer Libo (Cromeri Meynung) ist nie in Liefland gewesen; Loive (Schiff)

(Schiff) kann auch den Namen nicht gegeben haben, da der Seehandel der alten Liven nicht so sehr erweislich. Die rhetorische Deutung von Liebland holl. Liefland ist zu gekünstelt. l. c. p. 190. 194. Hermel. §. 13. Eifland, wie Waissel es schreibt, ist vielleicht ein Schreibfehler. l. c. 200. Arndt Liefländische Chron. II. 2.

§. 2.

Die alten Liven und Letten sind schon von Alters her unterschiedne Völker gewesen. Jene wohnten an der Düna, und hatten eine besondere Sprache, a) wurden auch zu den Venedis gezählt, b) aber noch vor Ankunft der Teutschen von den Letten verdrängt. Noch weiter hinauf in Ehstland wohnten die Ehsten; welches Land im weitern Verstande auch unter Liefland begriffen wird. Dieses heist bald Estia, bald Estonia, bey andern Oestland, und soll von der Lage c) oder den Aesthiis den Namen haben. d)

a) Abkömmlinge von ihnen, um Salis herum. Montan. l. c. p. 197. 198.
b) Hermelin. §. 3. seq.
c) Arndt Liefländische Chronick II. 10. Hermelin. §. 8.
d) Montan. l. c. 189. 190. Hermel. §. 9. seq. §. 6. seq.

§. 3.

So schwer es ist die eigentliche Ableitung der Benennung dieses Landes anzugeben, eben so ungewiß und schwer ist es in der alten Geschichte der Liven, Letten und Ehsten, mit Gewißheit was fest zu setzen. a) Denn obleich die Rußen und Griechen (aus der Ukraine) der Handlung wegen nach Liefland schiffeten; b) so ward doch dies Land erst im zwölften Jahrhundert den Teutschen bekannter. Denn einige Bremer Kaufleute wurden auf ihrer Fahrt nach Wisby in Gothland, Anno 1148 vom Sturm auf die Seite verschlagen, wo die Düna in die Ostsee fällt. c)

§. 4.

a) Die Teutschen haben sich nicht gnug Mühe gegeben, die Liven und Letten um ihre Vorfahren zu befragen.

b) Sie

b) Sie brachten Salz, Oehl, Wein und Baumwolle hin, und nahmen dagegen Flachs, Hanf, Talch, Leder auch Bernstein aus Curland. Montan. l. c. 209-214.

c) Arndt Liefländische Chronick II. 3. aus Franz Neustädts Buch.

§. 4.

Die Bremer Kaufleute erzählten bey ihrer Zuhausekunft ihren Landsleuten diese Entdeckung, welches viele zum Handel nach Liefland bewog. Allmählig bauten sie sich im Lande Hütten, und weiterhin in einem Dorfe Uexkul ein festes Haus zum Waarenlager, und eine Kirche. a) Die Teutschen fanden sich bey diesem Handel so gut, daß sie häufiger hinkamen, und einen Mönch, Meinhard, mitbrachten, der die dasige Heiden taufte, und eine Kirche und Kloster zu Uexkul anlegte.

a) Liefländische Chronick I. S. 6.

b) Der Pabst gab ihm den Titel eines Bischofs, und sein Sitz ward Kirchholm, Liefländische Chronick I. 6. seq.

§. 5.

Im Jahr 1196 zog der Dänische Kanut VII. nach Ehsten, und zwang die Völker zum Tribut. a) Die Liven machten indessen den Bremischen Bischöfen bey ihrer Bekehrung viel zu thun, b) bis Bischof Albert mit Hülfe eines vom Pabst bestätigten Kreuzzuges nach Liefland kam. c) Er baute die Stadt Riga an der Düna im Jahr 1200, d) und in dem folgenden Jahr stiftete er den Orden der Ritterschaft Christi, dem Pabst Innocentius III. die Ordensregel der Tempelherren, und ein Zeichen, nemlich Schwert und Kreuz gab. e)

a) Die Origines Livoniæ des Herrn Grubers nennen ihn einen Herzog in Schweden, aber die Grubersche Anm. widerlegt diese Meynung. Liefländische Chron. I. 14.

b) Sieh.

b) Sieh. das Leben Bischofs Bertold in der Liefländ. Chron. I. 16. folg.
c) l. c. S. 25.
d) l. c. S. 29. noch mehr von ihrem Namen vom Fluß Rige, hernach Rising genannt ꝛc. sieh. Montan. S. 152. 169.
e) Liefl. Chron. I. S. 31. zu ihrem Unterhalte bekamen die Ritter den dritten Theil von Liefland und der Oberherrschaft, l. c. S. 59. sie hiessen auch die Schwertträger. Im Jahr 1210 sprach sie der Pabst von allen Abgaben loß, und sollten sie nur die Kirche schützen. l. c. S. 86. 87. Der erste Ordensmeister war Vinno. Liefl. Chron. II. 1. folg.

§. 6.

Die Letten und Ehsten zerfielen unter einander, a) in welchen Krieg sich Wlodomir von Rußland mischte, um der Ehsten Treulosigkeit zu nutzen. b) Die Oeseler traten den Ehsten bey; c) aber als König Waldemar von Dännemark 1218 mit großer Heeresmacht nach Ehstland kam, d) und von den Bischöfen Ehstland geschenkt erhielt, e) so änderte sich das Spiel.

a) Liefländische Chron. I. 68. §. 6. folg.
b) Er war schon zum Theil Herr von einigen Strichen Landes in Liefland, l. c. S. 106. §. 6. und hielt weltliche Gerichte; S. 107. §. 2. als er aber auf Ansuchen der Ehsten seine Armee einschiffen wollte, starb er plötzlich, und die Armee gieng zurück. l. c. S. 121. §. 10.
c) l. c. §. 11.
d) l. c. S. 143. §. 2. Fabel von der Danebrogsfahne. Not. g. ib.
e) Diese Schenkung, die der Dänische Erzbischof Andreas durchaus behaupten wollte, haben weder der Orden noch der Rigische Bischof erkannt. l. c. S. 154. §. 10. und 159. §. 2. Der Bischof beschwerte sich beym Pabst, erhielte aber wenig Recht, und von Kaiser Fridrich II. schlechten Beystand. l. c. S. 163. 164.

§. 7.

Im Jahr 1219 kam der König Johann von Schweden nach Ehstland, um etwas Land zu gewinnen; aber seine Armee ward von den Oeselern geschlagen. a) Als Bischof Albert den betrübten

Zustand

Zustand Liefflands sahe, übergab er Lief- und Ehstland dem König von Dännemark, doch mit dem Bedinge wenn die Rigischen einwilligen würden. b) Ganz Ehstland empfieng nunmehr die Taufe, c) und wider Vermuthen ward Dännemark genöthigt Lief- und Ehstland den Teutschen abzutreten, da denn die Ritter die königliche und weltliche, der Bischof aber die geistliche Rechte erhielt. d) Als die Rußen sich mit den Letten vereinigten, wurden sie von den Rigischen und dem Orden ziemlich hart zu paaren getrieben. e)

a) Liefländische Chronick I. 160. §. 3.
b) l. c. S. 164.
c) l. c. S. 166.
d) Der Erzb. von Lunden veranstaltete dieses, damit jedoch der König nicht zufrieden war, sondern sich durchaus die Gerichtsbarkeit vorbehalten wollte. l. c. S. 168. 169. Anno 1221 bestätigte ers erst. l. c. S. 179. §. 2.
e) l. c. S. 172. §. 3. 4. 5.

§. 8.

Die Dänen verfolgten noch ihre Rechte durch verschiedene Feldzüge gegen die Ungläubigen. a) Der Pabst nahm sich Liefflands unterm Titel eines Schutzherrn an, und der Kaiser behauptete sein Recht der Advocatur über Liefland gleichfals. b)

a) Liefländische Chron. I. 179. Die Teutschen schaften sich auch Ansehen. l. c. S. 201. §. 1.
b) Sieh. von der Streitfrage: Ob Liefland ein Reichslehen gewesen? J. H Bœcler de acquisito & amisso Imperii R. G. in Livoniam jure, 1711 4. und die Gründe des Herrn Arnds in der Liefländischen Chronick II. 296. Der Bischof Albert erhielte vom R. König die Investitur, l. c. S. 14. der Orden bekam kaiserliche Freyheitsbriefe, l. c. S. 19. und der päbstl. Legat entschied Grenzstreitigkeiten. l. c. S. 17. 20.

§. 9.

Schon im Jahr 1229 kam die Vereinigung der Schwert-

träger mit dem teutschen Orden in Vorschlag, a) sie kam aber allererst 1237 zu stande; b) jedoch mußte der Orden sich gefallen lassen, Revel an Dännemark abzutreten. c)

a) Liefländische Chron. II. 33. 35. Der teutsche Orden ließ sich lange bitten, weil ihm die Sitten der Schwertritter schlecht beschrieben waren. Diese aber fanden bey ihrer Schwäche die Vereinigung rathsam.
b) l. c. S. 37. 38. Der Pabst ertheilte den Abgeordneten die Investitur.
c) Der König von Dännemark hielt darum beym Pabst an, und der Orden vermuthete es nicht. l. c.

§. 10.

Durch verschiedene Schenkungen auch selbst der Könige von Dännemark, a) ward der Orden allmählich mächtiger, so, daß ers mehr als einmal mit den Landesbischöfen anband. b) Mit den Rußen fiengen die Kriege an schärfer zu werden, wie auch mit den Litthauern. c) Der Orden suchte seine Macht zum Nachtheil der Rigischen zu vergrössern, daher mancher Streit entstand, auch sogar Riga belagert ward. d)

a) Abel beschenkte den Orden mit Gerwen ꝛc. Liefländische Chronick II. 51. und der Litthauische König Myndow versprach dem Orden viele Länder, l. c. S. 56. ja sein ganzes Land, wenn er ohne Erben stürbe; S. 57. er bereute es aber bald, und zog selbst wider den Orden zu Felde, S. 60. 61.
b) l. c. S. 69. Der Erzbischof wollte den Orden zu tode beten. S. 70. 71. Anno 1300 ward Friede. S. 73.
c) l. c. S. 61. folg.
d) S. 87. 88. Die bewegliche Rede des Städtischen Erzvogts. S. 90. Not.

§. 11.

Kaiser Ludwig fiel dem Lande sehr schwer, da er dem Orden befahl Ehstland dem Könige von Dännemark wieder auszuliefern, a) und Woldemar III. von Dännemark schenkte es 1340 an seinen Schwa-

Schwager den kaiserlichen Prinzen und Marggrafen von Brandenburg Ludwig, der wegen der Entlegenheit für 6000 Mark Goldes dies Land dem teutschen Orden verkaufen will, da sich aber Dännemark den Vorkauf vorbehält, und durch Bezahlung derselben Summe Herr von Ehstland wird. b) Worauf Woldemar selbst nach Ehstland gieng, c) und 1347 ganz Ehstland um 19000 Mark Silbers dem teutschen Hochmeister verkaufte, d) der es bald dem Ordensmeister in Liefland von Hericke überließ. e)

a) Liefländische Chronick II. 93.
b) l. c. 94.
c) l. c. S. 97.
d) l. c. S. 100. wo auch in Not. b) sowohl die streitige Jahrzahl als auch die Summe untersucht wird. Ceumern Theatr. p. 134.
e) l. c. it. S. 102. Anno 1459 aber geschahe erst die völlige Abtretung vom Hochmeister Ehrlichshausen an den Ordensmeister Joh. Mengden. l. c. S. 148.

§. 12.

Als indessen der Orden den Erzbischöfen und der Geistlichkeit zuviel zusetzte, gieng der Erzbischof von Riga Fromhold, zum Pabst und zum Kaiser, um sich zu beklagen, da der letztere die Könige von Dännemark und Polen zu Schutzherren ernannte, a) der erstere aber dem Orden die Landesherrliche Gewalt über Riga nahm; b) dies hob aber nicht die Irrungen zwischen dem Orden und der Geistlichkeit, c) die vielmehr so groß wurden, daß beyde Theile sich aufm Costnitzer Concilio 1414 beschwerten. d) 1436 wurden die Händel beygelegt, e) aber erst 1451 ein Instrument darüber verfertigt. f)

§. 13.

a) Liefländische Chron. II. 105. und den vom König Henrich VII. schon 1224 erhaltenen Titel eines R. Fürsten dem Erzb. von Riga 1356 bestätigte.
b) l. c. S. 107.

c) Siehe

c) Siehe die Händel unter den Herrmeistern Goswin, Vietinghoff, Freymersen ꝛc. beym Arndt l. c.

d) l. c. S. 122. Der Kaiser Sigismund verwieß aber der Geistlichkeit ihren Eigensinn, l. c. 125. 126. und der Pabst gab ihr 1426 den Befehl, den Ordenshabit zu tragen. S. 128. Eine Art der Demüthigung für die Geistlichkeit. S. 129.

e) Der Orden trat die Güter, die dem Erzbischof gehörten, ab, und kaufte einige Ueberdünische Länder von ihm. l. c. S. 133.

f) Zwischen Erzbischof Sylvester und Joh. Mengden. l. c. S. 136. folg.

§. 13.

Der Verdruß des Preußischen Hochmeisters mit einigen unterwürfigen Städten, machte den Liefländischen Ordensmeister, Mengden, bange, daher er dem Dänischen Christiern 1455 große Summen übermachte, und dagegen sich seinen Schutz versichern ließ. a) Der Hochmeister aber trat nunmehr dem Orden auch selbst das völlige Schutzamt über Ehstland ab. b) Die Rußen fielen unter Ivan Basilowiz 1480 Naugarden an, eroberten es, und drungen in Liefland ein; der Orden setzte sich zur Wehre, und fiel in Plescow ein, aber mit schlechtem Erfolg. c)

a) Liefländische Chron. II. S. 143. Der König in Schweden, Carl Cnutson, sahe diese Recognition als einen Verkauf des Landes an, und drohete dem Orden, aber als er abgesetzt ward, hatte Liefland nichts zu besorgen. l. c. S. 144.

b) l. c. S. 148.

c) l. c. S. 158. 159.

§. 14.

Der Pabst schützte den Erzbischof im Besitz von Riga, und der Kaiser den Ordensmeister. Bey diesen Unruhen machte der Orden einen Vergleich mit der Stadt, als er aber eingelassen war, jagte er den Erzbischof Stephan von Gruben schimpflich zum Thor hinaus, a) darüber wurde die Stadt und das Domcapitel böse, und erober-

eroberten einige Ordensschlösser, aber Kaiser Friedrich III. geboth ihr Frieden. b) Dennoch giengen die Rigischen muthig weiter, wurden aber bald kirre gemacht, und es ward Friede mit der Stadt und dem Domcapitel. c)

a) Liefl. Chron. II. S. 160. Der Erzbischof starb vor Gram. S. 161.
b) l. c. S. 162. Der Kaiser that hier zu spath die Augen auf.
c) l. c. S. 164. Die Stadt litte noch viel. S. 166.

§. 15.

Als die Rußen noch stets um Oesel, Dörpt ꝛc. streifeten, so hielten die Stände in Liefland zu Walk im Jahr 1499 einen Landtag, und beschlossen den allgemeinen Krieg gegen Rußland. Der Ordensmeister Wolter von Plettenberg schlug die Feinde zwölf Meilen von Narva 1501, zog auch selbst nach Rußland, aber die rothe Ruhr rieb seine Armee so auf, daß die Rußen das ganze östliche Liefland einnehmen konnten. a) Als Plettenberg sich erholet, gieng er mit einer neuen Armee und starken Artillerie auf die Rußen loß, und schlug sie bey Plescow, b) so, daß sie Frieden eingehen mußten. c)

a) Liefländische Chron. II. S. 175. Es sollen auf 40000 gestorben seyn.
b) Die Rußische Armee war 90000 Mann stark, der Orden aber hatte noch nicht 30000 auf den Beinen. l. c. S. 176.
c) S. 177. Der Frieden ward durchs Kreuzküssen bestätigt l. c. S. 179. und 1522 erneurt. S. 184.

§. 16.

Liefland hatte nunmehr 50 Jahr lang Frieden, und beschäftigte sich mit inneren Einrichtungen. a) Auch trat der Hochmeister Marggraf Albrecht 1520 dem Orden in Liefland das Recht ab, sich einen Ordensmeister nach eigenem Belieben zu wählen, ohne zwey Personen dem Hochmeister zur Wahl vorzustellen. b) In diesen Friedensjahren fieng auch die Reformation sich in etwas zu zeigen

an, da man eben die Beschwerden der Bürgerschaft über die Menschensatzungen auf ein Concilium vertröstete. c)

a) Die Appellation in fremde Lande ward verboten. Liefländ. Chronick II. 178. 181. Der Hackenrichter Amt bestätigt. l. c. S. 180. Die geistliche Klagen sollten an die Bischöfe gewiesen werden. S. 183.
b) l. c. S. 183. Das Instrument ward ordentlich ausgefertigt. S. 190.
c) l. c. S. 184. folg. Knöpke war der erste Reformator und Tegetmeier. Bey der Gelegenheit ward eine Knotenpeitsche der Bürgerschaft vom Schloßhauptmann gegeben, die Pfaffen auszupeitschen. Aber sie zogen von selbst weg, kamen jedoch einzeln wieder. l. c. S. 186. Riga trat in den Smalkald. Bund. S. 201. 211.

§. 17.

Schon 1547 verdarben es die Liefländer mit dem Rußischen Czaar, aber er hielte noch an sich. a) Die Händel aber mit dem Polnischen König Sigismund August, wegen Verletzung seines Gesandten, b) schlugen allmählich übel aus, daher der Paswalische Vergleich, zum Nachtheil Liefands 1557 geschlossen ward, c) um den Rußen, die den Dörptischen Tribut verlangten, besser begegnen zu können. Allein, die große eindringende Rußische Macht nöthigte die Länder den Frieden mit 60000 Thaler zu erkaufen; d) als man aber mit der Auszahlung zauderte ward Narva verheeret, e) Dörpt mußte capituliren. In dieser Noth wandte sich das Land an Dännemark, und bath um Hülfe, erhielte aber nur etwas Geld, von Schweden gar abschlägige Antwort. Das teutsche Reich versprach Geldhülfe, aber leistete sie nicht, und Polen ließ sich erst viele Schlösser verpfänden, ehe es den Liefländern beystand. f)

§. 18.

a) Liefländ. Chron. II. 212.
b) l. c. S. 220.
c) l. c. S. 224. folg. Die Polen kamen mit 80000 Mann an.
d) S. 226. folg. S. 230. Als man sie hernach schickte, kamen sie mit Protest zurück. S. 248.

e) S.

e) S. 231. Hiebey war Verrätherey vorgegangen.

f) Christian III. von Dännemark bewürkte doch noch einen halbjährigen Stillstand; Gustav I. von Schweden aber brauchte das Vergeltungsrecht, der R. Kaiser war kaltsinnig und der Polnische König eigennützig. l. c. S. 242, 248.

§. 18.

Im Jahr 1560 fiel die Rußische Macht nach verlaufenem Stillstande in Liefland ein, und durchzog das Land. a) In dieser Noth, da keine fremde Macht sich Liefslands annahm, unterwarf sich Ehstland der Krone Schweden 1561, b) zumal da Magnus, ein Dänischer Prinz, das Bischthum Oesel, Revel und Semgallen einhandelte. c) Noch in demselben Jahre kam auch die völlige Unterwerfung des eigentlichen Liefslands an Polen zu Vilna zu Stande, wogegen der Herrmeister Gotthard Kettler zum Herzog von Curland und Semgallen erklärt wurde. d) Riga aber weigerte sich, und leistete erst 1581 die Huldigung an Polen. e)

a) Liefländ. Chron. II. S. 250.

b) Erich ließ die Herrmeisterl. Gesandten kaltsinnig von sich, aber mit den Revelschen redte er diese neue Unterwerfung ab. l. c. S. 260. Kettler konnte es nicht verhindern, zumal da der König in Schweden den Ehstländern gütig begegnete. S. 261-267.

c) l. c. S. 251. folg. Er kaufte die Stifter von den vorigen Bischöfen.

d) l. c. S. 269. folg. Kettler nahm diese Gelegenheit wahr ein Fürstenthum zu erhalten. Sigismunds Augusts Privilegium vor Liefland. l. c. S. 277.

e) Die Stadt traute den Polen nicht, l. c. S. 269. sie hielte sich daher an den Kaiser bis sie endlich doch nachgab, S. 290. folg. und noch dazu einen Poln. Statthalter und Burggrafen annehmen mußte, auch die Jacobikirche den Cathol. einräumen. Müllers Poln. Liefl. Chronick, Leipz. 606. fol. pag. 61. folg.

§. 19.

Nach aufgehobenem Ordensregimente fiengen nunmehr die

Besitzer von Liefland a) unter einander Streit an; sonderlich befürchtete der König von Schweden einen Polnischen Krieg, daher er mit Rußland einen Stillstand machte. b) Selbiger aber war bald geendigt, als der Czaar den Herzog von Holstein, Magnus, zum Könige von Liefland erklärte, sich aber die Schutzgerechtigkeit vorbehielte. c) Magnus und der Czaar drungen an verschiedenen Orten in Liefland ein, da denn die Rußen, sonderlich in Wenden, übel hauseten. d) Endlich kam der Schwedische General Pontus de la Gardie, eroberte Narva 1580, und brachte den Schwedischen Waffen Glück, e) allein die Schweden verlohren die Stadt wieder, als der Commendant capitulirte. Kurz darauf ward ein zweyjähriger Stillstand beliebet, der aber in einen Frieden zu Teusin 1595 verwandelt ward. f)

a) Ganz Liefland hatte fünf Herren, die Polen, Schweden, Rußen, Kettler und Magnus. Liefländische Chron. II. S. 291.
b) Schlüssel zum Nystädtischen Frieden. Nürnb. 1722. 8. S. 146.
c) l. c. S. 153. Denn er sahe daß sein Regiment Liefland nicht gefiel, daher nahm er diesen Umschlag.
d) 300 Frauenspersonen sprengten sich mit Pulver in die Luft. l. c. S. 159.
e) l. c. S. 160. folg.
f) Hierin blieb Ehstland bey den Schweden, Kexholm den Rußen. l. c. S. 164.

§. 20.

Die Polen waren in der Zeit nicht müßig gewesen, sondern hatten seit 1579 manches harte Gefechte mit den Rußen, das Schwedische Glück aber machte sie eifersüchtig, und der Pabst vermittelte 1582 den Frieden. a) Als hernach Polen und Schweden unter ein Haupt kam, schien Liefland Ruhe zu haben, aber kaum trennten sich diese beyde Reiche, als Liefland unter ihnen ein Zankapfel ward. Carl IX. rückte vor Riga 1601, b) konnte es aber nicht erobern, ob ihm gleich andere Oerter zufielen. Das Glück, Herr über Riga

zu

zu werden, war erst im Jahr 1621 dem König Gustav Adolph aufbehalten; c) worauf auch 1625 ganz Liefland in Schwedische Hände fiel, d) auch 1629 im 6jährigen und 1635 im 26jährigen Stillstande bey den Schweden blieb, e) während welcher Zeit, theils die Rußen 1656 unter Alexius Michaelowiz Riga mit 80000 Mann fruchtloß anfielen, f) theils auch den Polen ihr Anschlag darauf nicht glückte; sondern endlich 1660 im Olivischen Frieden der völlige Besitz von Liefland den Schweden zugestanden ward, g) wie auch im Frieden zu Cardis. h)

a) Der Pabst glaubte, Ivan Basil. würde catholisch werden. Beschreib. von Schweden, Frf. 1708. 8. II. S. Cap. 6. Kelchs Chron. S. 371.

b) Auch 1605 und 1609 lief die Belagerung fruchtloß ab. l. c. it. Pufendorf Einleitung in die Hist. II. Th.

c) Damals hatten eben die Polen mit den Türken zu thun. Pufendorf l. c. S. 595. Die Stadt hielte sich gegen 6 Wochen lang. Kelch S. 523.

d) Die Polen hatten nur noch Düneburg ein. l. c. S. 597.

e) l. c. S. 609. und 702.

f) Pufendorf de Rebus Gestis Caroli Gustavi, Lib. 3. §. 51. folg. Beschreibung von Schweden. II. 244. folg. Kelch 573. folg. Mit Dörpt und andern Orten glückt es ihnen mehr. Pufend. l. c. §. 53. Die Litthauer mußten auch bald darauf mit Schimpf abziehen. l. c. Lib. 5. §. 93.

g) l. c. Lib. 7. §. 14. Den Tractat im Anhange daselbst. it. Schmauß. Einleit. zur Staatswissenschaft. II. 132. In diesem Frieden erhielt Schweden ganz Liefland, Ehstl. und Oesel, Curland und Semgallen aber bleibt bey Polen, auch der mittägige Theil von Liefland, oder so genannte Polnisch Liefland. Art. 4. 5. Sieh. Kelch. S. 599.

h) Dieser ward mit Rußland geschlossen 1661, und dieses gab an Schweden alle Eroberungen in Liefland zurück. Sieh. den Friedenstractat in Schmauß. Staatswissenschaft. II. 147. Noch weitläuftiger handelt von diesem Frieden, Schlüssel zum Nyst. Frieden. III. Abtheil. Cap. 10.

§. 21.

Nunmehro hatte Lief- und Ehstland es mit einem Herrn zu thun, und genoß unter der Regierung Carl XI. nur bis 1681 Ruhe.

Denn in diesem Jahr fieng die Reduction der Güter sich auch in Liefland zu äussern an. a) Man setzte eine Commißion, so die Urkunden der adlichen Güter untersuchte, und alle Güter, die von Herrmeisterlichen Zeiten her an Privatleute vergeben, oder ehedem den Herrmeistern und Bischöfen zugehört hatten, wenn sie gleich titulo oneroso auf die Besitzer gekommen, der Krone zum Besten einzog, ohne sich an die pathetische und freye Adresse des Liefländischen Adels zu kehren. b)

a) In Ehstland gieng die Reduction erst 1685 an. Descript. de Livon. Lett. 12. Kelchs Chronick S. 616. 617.

b) Die Liefländer wandten ein, daß sie an die Stockholm. Reichsbeschlüsse nicht so gebunden wären, zumal da ein Herrmeisterlich Privilegium vorhanden, daß die erledigten Lehne nicht zu den Domainen geschlagen werden sollten. Sieh. die Addresse in der Descript. de Livonie. Lett. 12. S. 203. Noch mehr klägliche Bittschriften von 1681 bis 1685 haben die Collectanea Livonica Nro. 8 bis 11. Schlechtes Schicksal der unterschriebenen Landräthe Descript. l. c.

NB. Von den Ursachen der Reduction und der Absicht des Reichsraths Joh. Gyldenstiern sieh. Esaias Pufendorfs Bedenken in den Keyslerischen Reisen p. 1529. n. Ausg. it. Anecdotes de Svede, Hessecass. 718. 8.

§. 22.

Der Liefländische Adel schickte drauf zwey aus ihren Mitteln als Deputirte zu Carl XI. darunter war der Capitaine Johann Reinhold Patkul, der auch ziemlich dreist vorm Könige redte, aber darüber flüchten mußte, a) da er sich denn an den Sächsischen Hof wandte, und hernach gar in Rußische Dienste trat. b) Seine rachsüchtige Absichten gegen Schweden wurden 1707 von Carl XII. grausam bestraft.

§. 23.

Sieh. (Chr. Thomasius) Deduction der Unschuld Joh. Reinh. Patkuls, nebst angefügten Collectaneis Livonicis. Leipz. 1701. 4.

a) Denn ihm ward durch Urtheil der Verlust der rechten Hand und seiner Güter zuerkannt. Deduction des Patkuls, S. 230. folg.

b) Der

b) Der Ruß. Hof machte ihn zum Abgesandten, dennoch ließ ihn August von Polen gefänglich einsetzen, und Carl XII. ihn bey Cazimir rädern.

NB. Von den übrigen Schicksalen und dem Character dieses unglücklichen Mannes.

§. 23.

Patkul fand bald beym August, König von Polen, Gehör, Liefland als ein zu Polen gehöriges Land zu erobern, a) und wurde nach Rußland geschickt, ein Bündniß mit Peter dem Großen zu schlüssen. Worauf die Sachsen 1700 in Liefland einfielen, und Rußland auch bald drauf den Schweden den Krieg erklärte. b) Carl XII. siegte lange Zeit in Liefland, und fiel nunmehro selbst in Polen und Sachsen ein, sein Vorhaben von der Entthronung Augusts zu Stande zu bringen. c) Er kehrte siegend und von Beute bereichert zurück, und gieng auf Rußland loß, welches indessen ein gut Theil von Liefland erobert hatte. Noch glückte es ihm bis auf das Treffen bey Pultawa, d) da Carl nach der Türkey flüchten mußte, und der Ruße nunmehr desto leichter ganz Liefland bezwingen konnte. e)

a) Vorwand des Augusts, und Patkuls Projecte.
b) Weil Schweden ihm keinen Hafen in der Ostsee vertauschen wollte.
c) Der Altranstädtische Frieden bestätigte dieses, und Patkul ward ausgeliefert.
d) Mazeppa führte ihn ins Unglück.
e) Riga ward 1710 nach langer Belagerung erobert. Reval ergab sich auch u. s. w. Schlüssel zum Nyst. Frieden, III. Abth. Cap. 13. 14.
1) Histoire de Charles XII. par Voltaire. Tom. 6. der Edit. seiner Werke von 1752. 8.
2) v. Adlerfeld Leben Carl XII. Hamb. 740. 3 Vol. 8.
3) Leben Carl XII. III. Theile, Hamb. 745. fol. von Nordberg.

§. 24.

Eine gewaltsame Pest a) verheerte Liefland, zu eben der Zeit,

da

da das Kriegsfeuer aller Orten brannte. Diese und die Entfernung Carls, wie auch die siegreichen Waffen Peter I. brachten Schweden um den völligen Besitz von Liefland, da letzteres nachm Tode Carl XII. in dem Nystädtischen Frieden 1721 gänzlich an Rußland kam. Wobey aber dem Adel und den Städten ihre Privilegien bestätigt, und das Land bey seiner Religion und Rechten zu erhalten, auch die unrechtmäßig reducirte Güter wieder zu geben, versprochen wurde.b)

a) J. B. v. Fischer Liefländisch Landwirthschaftsbuch, Hall. 1735. 8vo. S. 350.
b) Nystädtischer Frieden, im Schlüssel zum Nyst. Frieden, S. 366. folg. besonders A. 9-12.

§. 25.

Liefland genoß nunmehr unterm mächtigen und huldreichen Rußischen Schutze eines sichern Friedens, bis sich 1741 ein neues Gewölke zeigte, da Friedrich I. König von Schweden, von den Ständen gezwungen ward Rußland einen Krieg anzukündigen. a) Theils aber ward dieser nicht in Liefland geführet, b) theils daurte selbiger auch nicht lange, sondern wurde in dem Aboischen Frieden 1743 gänzlich geendiget; in welchem der Besitz von Liefland dem Rußischen Reich von neuem bestätigt ward. c)

a) N. Eur. Fam. Th. 75. S. 254.
b) sondern meistens in Finnland. Sieh. Schmauf. Staatswissenschaft, Th. 2. S. 622. folg.
c) A. 4. Die neue Conquetten stehen A. 5. Schmauf. l. c. S. 630. folg. wo ein Auszug aus dem Friedenstractat befindlich.

2. Länder.

§. 26.

Ehedem ward zu Liefland noch Curland und Semgallen gerechnet, a) da erstreckte sich die Länge des ganzen Landes bis 100 Meilen.

Meilen. Itzo aber haben wir nur mit Liefland und seinen Inseln zu thun.

Ganz Liefland möchte von Norden nach Süden 45 bis 50 Meilen lang, und von Westen nach Osten 35 bis 40 Meilen breit seyn. Es gränzet gegen Norden an den Finnischen Meerbusen, gegen Morgen an Ingermannland und Rußland, gegen Mittag an Polen und Curland, und gegen Abend an die Ostsee, oder eigentlich sinum Livonicum. b)

a) So beschreibt es Strubyczius in Descriptione Livoniæ, Amst. 1727. wie auch Kelch in seiner Chronick, und alle alte Erdbeschreiber und Schriftsteller.

b) Sieh. Büsching Erdbeschreibung I. S. 531. der auch von den besten Geograph. Charten von Liefland spricht.

§. 27.

Das Clima ist in Liefland ziemlich gesund, und obgleich der Winter oft sehr strenge ist, so ist er doch beständig, und nicht so abwechselnd; der Sommer aber ist desto heißer, und fruchtbar an Gewittern. Das Getrayde reifet zeitig, doch leidet es zuweiln von den Nachtfrösten, die hier insonderheit den Gartenfrüchten gefährlich sind.

§. 28.

Die im Lande häufig vorhandene Seeen, a) ingleichen die vielen Ströhme Düna, Aa, Salis ꝛc. sind fischreich, und der erste schiffbar. Sie liefern Lächse, b) Bressem, Karauschen, Neunaugen, Butten und andre Fische, ausser den Karpen, c) im Ueberfluß. Die Strömlinge, d) so eingesalzen eine gemeine Speise der Bauren sind, werden häufig gefangen. Ausserdem liefern die Bäche schöne Perlen. e)

a) Die Peipussee unweit Dörpt ist 18 Meilen lang und halb so breit. Die Werczer und Lübauische Seen sind bekannt. Die Stintsee ohnweit Riga liefert eine Menge Stinte.

b) Diese

b) Diese fängt man in besondern Wehren. Arnd. Liefländ. Chron. II. 16. und weil sie fett sind, und gut geräuchert werden, sind sie berühmt.
c) Seit einigen Jahren hohlt man Setzlinge aus Curland. Description de Livon. Lett. 15. giebt 50 Arten von Fischen an.
d) Eine Art von Heeringen, Arnd. l. c. S. 125.
e) Sonderlich im eigentlichen Liefland. Die Krone hält Perlenfischer, und giebt den Besitzern für jedes Loth erster Grösse 60, für kleinere 30 Rubel. Büsch. I. 533. Sie haben so klares Wasser, als je die orientalischen, daher ihre Ausfuhr verboten ist.

§. 29.

Liefland begreift die beyden Herzogthümer Lief- und Ehstland unter sich, obgleich das erstere eigentlich Lettland heist, diese beyde Provinzen werden unter jetziger Regierung in das Rigische und Revalsche Gouvernement eingetheilt, Narva aber macht eine besondere Provinz aus. a)

Zu dem Rigischen gehören die vier Kreise: der Rigische, Wendische, Pernauische und Dörptische.

Zu dem Revalschen gehört das eigentliche Ehstland, so fünf Provinzen hat, nemlich: Allentacken, Wirland, Harrien, Gerwen und Wyck. b)

Noch können zu Liefland gerechnet werden die in der Ostsee liegende Inseln Oesel, die 16 Meilen, und Dagho, die 9 Meilen lang ist. Die Insel Moón ist klein, und die Insel Runo liegt im Rigischen Meerbusen. c)

a) Büsching. l. c. 552. it. 549.
b) l. c. S. 545. 549. Arnd. l. c. I. 122.
c) Oesel, Curresaar genannt, Arnd. l. c. I. 33. gehört zum Rigischen Gouvernement. Büsching. I. 549. Von der Insel Runo. Arnd. l. c. II. 169.

§. 30.

Liefland hieß schon lange die Schwedische Kornkammer; denn es ist sehr fruchtbar an Getrayde, sonderlich an Rocken, so es verführen

ren kann. a) Flachs, Hanf, Leinsaat, Honig, Leder, hat dies Land häufig, so daß darin der größte Handel mit Auswärtigen besteht. Die vielen Wälder liefern Holz im Ueberfluß, nur die Rödungen machen sie dünne. b)

An allerhand Federwild, Elendthieren, Haasen, leidet das Land keinen Mangel. c) Etwas seltner sind die wilden Schweine; Rehe und Hirsche fast gar nicht. d) Die Lüchse, Wölfe, Bären und Füchse reichen Pelzwerk gnug dar.

Die Viehzucht ist wegen der schönen Wiesen e) nicht gringe, obgleich das Hornvieh klein fällt, und der Schäfereyen weniger als anderer Orten sind. f)

a) Von der Güte des Liefl. Rockens der in den Rien gedörrt wird v. Fischer Liefl. Landwirthschaftsbuch. S. 319.

b) Die Rödungen sind zu häufig. Kelch S. 7. 8. v. Fisch. l. c. S. 3. Ausserdem sind die Landesbauart, Ackerwerkzeuge, und Art zu brauen den Wäldern nicht zum Vortheil.

c) Obgleich keine Setzzeit beobachtet wird.

d) Hagers Geographie III. 475. setzt irrig Rennthiere in Liefland. Die Haasen sind im Winter weiß.

e) Dennoch wird selten Grummet gemacht. v. Fisch. l. c. S. 57. Das Heu bleibet wegen der wenigen Scheunen in großen Kuggen aufm Felde stehen.

f) Die Viehseuche thut der Viehzucht oft Schaden. Beyspiel von 1750 in v. Fischers Landwirthsch. Buch. S. 192. folg. Eben derselbe giebt S. 231 die Ursach der wenigen Schäfereyen und der schlechten Wolle an.

§. 31.

Steinbrüche findet man häufig, a) auch Thonerde, obgleich die letztre wenig zum Ziegelbrande gebraucht wird. b) Von Erzgruben c) und Salz wird in Liefland nichts gefunden. Hopfen ist auch nicht gnug anzutreffen, d) und nicht von solcher Stärke als der Braunschweigische, daher derselbe von draussen hereingebracht wird.

a) Kelch S. 7. b) Viel=

b) Vielleicht weil es an erfahrnen Arbeitern gebricht, und man noch gerne hölzerne Gebäude aufm Lande bauet.
c) Kelch irrt sich hierin. S. 7.
d) v. Fischer l. c. S. 82.

3. Einwohner.

§. 32.

Nach der ziemlichen Grösse dieses Landes sollte man mehr Volk darin vermuthen; a) allein, theils die vielen Kriege, b) theils die Pest haben es stark aufgerieben. c) Es sind daher wenig Städte d) im Lande, und auf den Landgütern sind wenig Menschen anzutreffen. Ehstland ist etwas volkreicher.

a) Probe einer Berechnung, Büsching I. 535.
b) Ausser den Erschlagenen sind oft ganze Familien ausm Lande geführet. Daher die so genannte Altdeutschen. Schlüssel zum Nyst. Frieden. S. 84.
c) v. Fischer l. c. S. 350 erzählt die öftern Pesten.
d) Sehr viele hat man mit Bauern besetzt und zu Dörfern gemacht. Büsching. I. 534. Nicht 20 Städte in beyden Herzogthümern und Inseln. v. Ceumern zählet nur 11. Theatrid. S. 9.

§. 33.

Weil die jetzigen Einwohner aus vielen Nationen zusammengeschmolzen, die sich nach und nach hier niedergelassen haben, so ist der Character der Nation nicht leichtlich zu bestimmen. Doch haben die Liefländer den Ruhm der Artigkeit, Tapferkeit und Mäßigkeit. Sie lieben die Freyheit und die ausländische Moden vielleicht zu sehr. Den Insulanern wird die Zanksucht mehr zur Last gelegt, und die Aufrichtigkeit dieser Nation aus öftrer Veränderung ihrer Herren vielleicht unrecht beurtheilt. a) Von Statur sind sie mittelmäßig, doch mehr groß als klein.

Etwas

Etwas gewisser kann man von den eigentlichen Einwohnern den Letten und Ehsten reden, die sonst auch die Undeutsche heissen. Sie haben noch völlig ihre vorige Tracht, Wohnungsart und Sitten. b) Kein Volk ist vielleicht dem Herkommen gewogner als dieses. c) Sie sind hart gewohnt, heimtückisch, falsch, schmälen unter sich auf die Teutschen, die sie doch sclavisch fürchten. Der Aberglauben ist bey ihnen noch nicht ausgerottet. d) Sonst sind sie geschickt allerhand Arbeit zu verfertigen. e) Die Ehsten sind länger von Wuchs, und haben auch andre Tracht. f)

a) Der Schlüssel zum Nyst. Frieden S. 89. schildert sie nicht vortheilhaft.
b) Sieh. die zu Wittenberg 1700 gehaltene 4 Disputationen Herm. Beckers, 1) de Livonia in sacris suis considerata, 2) Livonorum Vet. natura atque ritus, 3) Livonia in ritibus antiquis proposita, und 4) Livonorum Vet. administratio rei familiaris, Witt. 702. it. Arnd. I. 190.
c) Beweis von der Ruthenstrafe. Müllers Poln. Liefländ. Chron. S. 64. it. Olearius Persianisch- Moscovitische Reisebeschreibung. it. Descript. de Livonie, Lett. 15. S. 328.
d) Nachm alten Vers: Ich bin ein Liefländsch Bur ꝛc.
e) Kelch S. 22. folg.
f) Arnd. II. 11.

§. 34.

Die Landessprache ist die teutsche, so der Adel und die Bürger in den Städten sprechen. Die rußische ist wegen der geschehenen Verbindung mit Rußland, jetzt so nöthig als ehedem die schwedische.

Der Bauer hat im eigentlichen Liefland seine eigene Sprache, die jedoch von der alten Sprache der Liven ganz abweichet. a) Die lettische, welche auch zugleich die curische ist, mag wohl vielleicht von der alten sarmatischen Sprache abstammen, sie hat aber durch den Einbruch der Fremden viel Veränderung gelitten. b) Die ehstische,

die auch auf Oesel gesprochen wird, ist von der lettischen ganz unterschieden, und kommt der finnischen näher. c)

a) Arnd. II. 10. d)
b) Selbst Französische Wörter, als creme Schmand ꝛc. Es sind Orientalische ꝛc. Wörter darin. Beeker Livon. certis propos. comprehensa, Prop. 8.
c) Arnd. l. c. S. 11.

4. Staatsrecht.

§. 35.

Liefands Reichsgrundgesetze bestehen in den dem Lande verliehenen Privilegien und den besondern Friedensschlüssen, in welchem selbige bestätigt worden sind. Unter die erstern wird das Privilegium Bischofs Sylvesters, so auch sonst das neue Mannrecht heißt und 1457 gegeben worden, a) wie auch das Privilegium Sigismundi Augusti, feria sexta post festum Catharinæ 1561 gegeben, gerechnet. b)

Zu dem letztern gehöret sonderlich der Nystädtische Friedensschluß von 1721, c) der in dem zu Abo 1734 zwischen Rußland und Schweden geschlossenen Frieden, bestätiget ist. d)

a) Es ist sonderlich der Ritterschaft verliehen, Arnd. II. 145. und ganz vorhanden in v. Ceumern Liefländischer Schaubühne. S. 1,
b) Dies geht alle Stände an, und ist in v. Ceumern Theatrid. S. 63. und bey Arndt II. 277. zu finden. Bey der Reduction wollte man dies Privilegium von Schwedischer Seite entkräften. Sieh. Collectanea Livonica. N. 17. 19. 20.
c) Sieh. den Schlüssel zum Nyst. Frieden. S. 366. folg.
d) Schmaus. Staatswissenschaft. II. S. 630.

§. 36.

Es ist unerweislich daß Liefland in alten Zeiten Könige ausm Geschlechte der Liven gehabt. a) Ihr so genannter Criwe mag vielleicht

leicht ein Opferpriester gewesen seyn, b) vermuthlich sind sie durch Aelteste (Seniores) regieret worden. c) Mit den Teutschen kam auch zugleich eine neue Regierungsform auf; die Bischöfe und der Orden hatten auch die Gerichtsbarkeit über diese Länder unter sich getheilt. d) Sowohl die Herrmeister als die Erzbischöfe wurden Reichsfürsten, und hatten Sitz und Stimme auf den Reichstägen, e) dennoch war der Kaiser nur ein Schutzherr über Liefland, und hat nie sein Dominium directum behaupten können. f)

a) Erdichtung des Dionys. Fabricius, Arnd. II. S. 3. 4. Herm. Becker de Livon. Vet. Natura &c. Cap. 2. bestreitet diese Meynung, weil der Name König im Undeutschen nicht gefunden wird. it. Einhorn. hist. Lett. Kelch meynt sie wären zugleich Scharfrichter gewesen. S. 31.

b) Kelch S. 30. vielleicht so wie die Druiden der Teutschen, zugleich Priester und Richter.

c) Arnd. I. 6. e)

d) Sogar in Riga war die Gerichtsbarkeit getheilt. Kelch S. 191.

e) Arnd. II. 195.

f) Joh. Heinr. Bœcler de acquisito & amisso Imp. R. G. jure in Livon. 1711 4. wird von Arnd. II. S. 295. folg. gründlich widerlegt, und zeigt daß diese R. Fürsten nur für ihre Person Sitz und Stimme gehabt.

§. 37.

Zu Polnischen Zeiten war die Regierung nach Polnischen Fuß eingerichtet. Der Gouverneur vom eigentlichen Liefland blieb Gotth. Kettler. Es wurden auch drey Castellane bestellt, die Justitz zu verwalten. a) In Ehstland hingegen, richtete Schweden die Regierung nach seiner Art ein. Als Schweden endlich auch zum Besitz vom eigentlichen Liefland kam, wurde jedes Herzogthum durch einen besondern Generalgouverneur verwaltet, welches auch unter Rußischer Herrschaft beybehalten worden. b)

§. 38.

1) Friedrich Menius historischer Prodromus Liefländischen Rechtens und Regiments, Rig. 630.

a) Kelch

a) Kelch S. 382. Diese Regierung gieng dem Lande sonderlich, aber Riga sehr hart ein. Arnd. II. 290. w)

b) Doch ist der Rigische Gen. Gouverneur zugleich Generalfeldmarschall, der Revalsche nur Generallieutenant; beyde sind Präsidenten des Regierungsraths oder Gouvernements.

§. 38.

Der Liefländische Adel besteht mehrentheils aus teutschen Geschlechtern, die zur Zeit des Ordens ins Land gekommen; a) dennoch sind auch noch viele Häuser die zu Polnischen, Schwedischen und Rußischen Zeiten das Indigenat erhalten haben. b) Der Adel ist sehr zahlreich in diesem Lande, c) und mehrentheils von einer Classe, weil der Barons nicht so viele, und der Grafen sehr wenige vorhanden. d) Ehstland und die Insel Oesel haben ihren besondern Adel und Ritterbank. e)

a) Ankunft des Adels, Arndt I. 29. b) 31. c) diese Familien und die zu des Ordens Zeit hingekommen, heissen die Herrmeisterl. Geschlechter; in der Liefl. Matricul waren 1747 ihrer 52. Sie wurden durch die Commißion nachm Looß geordnet.

b) Zu Polnischen Zeiten haben nicht sehr viele, zu Schwedischen mehrere, zu Rußischen Zeiten noch mehr Häuser das Indigenat erhalten. Aufm Landtage 1747 wurden diese nach ihrem Alter in die Matricul geschrieben.

c) Die Liefländische Matricul von 1747, hat 171 lebende Familien.

d) Der Grafen- und Baronsstand ist sonderlich zu Schwedischen und Rußischen Zeiten einigen Häusern verliehen worden.

e) Daher auch viele von dortigen Geschlechtern in der Liefländischen Matricul nicht gefunden werden.

Eine große Anzahl des Liefl. und Ehstländ. Adels sowohl der ausgestorbenen als noch vorhandenen Häuser, hat Herr v. Ceumern in der kleinen Liefländ. Schaubühne, S. 33 bis 57.

§. 39.

Alle drey Jahre hält die Ritterschaft sowohl die Rigische als Revelsche ihren Landtag, der mit allerhand Feyerlichkeiten nach vorhergegan-

hergegangener Landtagspredigt vom Landmarschall aufm Ritterhause eröfnet wird. Doch ist hiebey zu merken, daß im Rigischen, wenn kein Generalgouverneur vorhanden ist, nur ein Ritterschaftsconvent gehalten werde. a) Auf den Landtägen führt der Landmarschall, der bey der Ehstischen Ritterschaft der Ritterschaftshauptmann heist, das Wort, und wird durch Mehrheit der Stimmen gewählet. Sein Amt dauert drey Jahre lang, doch bey einigen auch wohl länger, wenn er abgeht wird er Landrath. Jeder Kreiß hat seine Deputirten, obgleich ein jeder Edelmann, der ein Mitbruder ist, dabey erscheinen kann. b) Auf diesen Landtägen wird wegen des Bestens des Adels berathschlaget, neue Ordnungen in Absicht der Posten u. s. w. verfüget, die Rechnung der Ritterschaftskasse untersucht, die vom Adel zu vergebende Bedienungen nach Mehrheit der Stimmen verliehen, die neuen von Adel immatriculiret, und alles vorgenommen, wozu die Einwilligung der ganzen Ritterschaft nöthig ist. c)

Das Protocoll und die Ausfertigungen werden vom Ritterschaftssecretair und Notair, die beyde von Adel sind, besorget. d)

Die Unkosten zu bestreiten, welche auf die Posten, Besoldung der Landräthe und übrigen Bedienten aufgehen, hat das Corps der Ritterschaft gewisse Güter, für deren Verwaltung das Landrathscollegium Sorge tragen muß. e)

a) Büsching I. 536. 537.

b) Ja nachm Landtagsstatuto von 1678. muß ein jeder erscheinen, bey 20 Thaler Strafe, er habe denn Legalien. Beylagen zu Patkuls Deduction. S. 12. 13. Auf dem Rigischen Landtage erscheinen auch zwey Deputirte des Raths, vielleicht weil der ganze Rath zu Riga von Carl XI. geadelt ist. Diploma von 1660 im veränderten Rußland I. S. 374.

c) Daher die Landräthe in wichtigen Sachen erst die Landtäge abwarten müssen. l. c. S. 12.

d) Dieser ihr Amt währt immer, und müssen stets dem residirenden Landrathe zu Hülfe seyn.

e) Es

c) Es besteht aus 12 Landräthen. Schon vor Schwedischer Regierung sind so viele gewesen, selbst zu Herrmeisterlichen und Polnischen Zeiten. Der König Carl XI. wollte sie auf 6 reduciren. Sieh. die Deduction der Ritterschaft in Collectan. livonicis N. 24. Wenn kein Landtag ist, so ist stets einer von ihnen in der Stadt, der der residirende Landrath heißt. Alle Monate wechseln sie damit.

§. 40.

Die Vorzüge des Liefländischen und Ehstischen Adels sind nicht gringe. a) Durch die Schwedische Reduction wurden ihre Rechte zwar etwas geschmälert, aber in Rußischen Zeiten sind ihnen ihre Privilegien von neuem bestätigt. Ihnen zu gut ist ehemals der Sylvestersche Stiftsbrief ꝛc. verliehen worden. (oben §. 35.) Die vornehmsten Ehrenstellen im Lande werden von und mit ihnen besetzt. Sie haben ihre besondre Landtäge, Jagd- und Fischgerechtigkeit, das Patronsrecht u. s. w. Ueberdem haben sie freye Macht über ihre Unterthanen zu gebieten, nur daß ihnen das Recht am Leben zu strafen nicht freystehet, b) sondern darüber von den Landesgerichten geurtheilt werden muß. c)

Der Bauer ist hier leibeigen, und muß Frohndienste thun. Für sein Land, so er besitzet, zahlet er der Herrschaft was gewisses an Gerechtigkeiten oder Lieferungen von Früchten, Getrayde, Honig, Wolle ꝛc. wie auch etwas Geld, dagegen muß er auch von der Herrschaft Vieh u. s. w. bekommen, wenn er unvermögend ist, und sonst nichts zahlen kann. d)

5. Reichs-

a) Der Ehstische Adel hat das Vorrecht, daß in peinlichen Sachen, kein Edelmann anders als vom Revalschen Oberlandgericht geurtheilt werden kann.

b) Dies ward zu Schwedischen Zeiten genommen. Kelch S. 19.

c) Unterscheid zwischen dem Liefländischen und Curischen Bauer.

d) Beweis vom Sprichwort: Luft macht eigen. Liefl. Landesordnungen. Rig. 1707. S. 21. §. 3.

5. Reichsgeschäfte.

§. 41.

Die Besitzere von ganz Liefland schreiben sich Herzoge von Ehst- und Liefland, obgleich die Dänische Könige sich bis auf Margaretham nur Herren von Ehstland nannten. a) Die Schweden haben Ehstland in der Titulatur den Rang gegeben, b) und dabey ists nachhero geblieben. Der Königstitel hat nicht lang gewähret. c) Im Nystädtischen und Aboischen Frieden, hat Schweden auf den Gebrauch des Titels von Liefland verzicht gethan. d)

a) Arndt II. 64. Die Ordensmeister nennten sich schlecht weg Meister des teutschen Ordens zu Liefland. l. c. 289. u) Von andern wurden sie Herrmeister, aber nicht Heermeister genannt.

b) Vielleicht weil es sich zuerst ergeben hatte.

c) Diesen verliehe Ivan Basilowiz dem Herzog Magnus von Holstein, einem Dänischen Prinzen. Arndt II. 251.

d) Sieh. die Versichrungsacte, die Titulatur betreffend, als ein Anhang der beyden Friedensschlüsse.

§. 42.

Das Wapen von Liefland, ist ein silberner zum Streit gerüsteter Greif, der in dem rechten Förderfuß einen bloßen Degen hält, im rothen Felde. Auf der Brust ist der gekrönte Namenszug des regierenden Oberhauptes, und den ganzen Schild deckt eine herzogliche Krone. a) In der Liefländischen Fahne, ist dies Wapen dem Rußischen Reichsadler auf die Brust gesetzt.

Ehstland führt drey blaue Leoparden, noch von Dänischen Zeiten an. b)

a) Dies Wapen gab Sigismund August von Polen 1566. Arndt II. 305. it. v. Ceumern Liefl. kleine Schaubühne, S. 124. Aufm Titelblate ist das Wapen im Holzschnitt.

b) Spener Opus herald. Part. Spec. p. 545.

Andre Wapen des Ordensmeisters und Compturen hat Arndt II. S. 304. f.

§. 43.

Von Ritterorden ist jetzo keiner in Liefland. Denn seitdem der bekannte Schwertbrüderorden, der sich unter seinem zweyten Ordensmeister mit dem teutschen Orden verband, unter der Regierung des letzten Herrmeisters Gotthard Kettlers, ein Ende nahm, ist in Liefland kein neuer Orden errichtet. Statt dessen wollen wir einen Städtischen Orden anführen, oder eine Gesellschaft, die noch bis auf diesen Tag in Riga und Reval bestehet; nemlich die Compagnie der schwarzen Häupter, sonst auch St. Georgenbrüderschaft genannt, a) hierin werden bemittelte junge, aber unverheyrathete Kaufleute nach geschehener Wahl und erlegtem Antrittgelde aufgenommen: b) Sie haben ihre gewisse Zusammenkünfte, ein besonder Haus, Kasse und Begräbniß, auch Siegel, so ein Mohrenkopf ist.

1) Conr. Sam. Scurzfleisch de Ordine Ensiferorum, Witt. 1685. 4.
2) Leon. Scurzfleisch historia Ensiferorum, Witt. 1701. 8.

a) Anfangs wurden nur die eingenommen, die sich in Schlachten gegen die Ungläubigen tapfer gehalten. Arndt II. 107. Not. Diese Gesellschaft entstand also fast auf gleiche Art wie in Teutschland die Gesellschaften vom Löwen, St. Georgen ꝛc. um das Unwesen des Faustrechts zu entkräften. Dattius de pace publica. p. 724. folg.

b) Wers ausschlägt, wird mit der Glocke ausgeläutet.

§. 44.

Das Gericht, welches mit Regierungs- und Reichssachen zu thun hat, wird das Gouvernement genannt. Dergleichen ist eines zu Riga, eines zu Reval und eines zu Arensburg in Oesel. Das erstere besteht aus dem Generalgouverneur und zwey Regierungsräthen, nebst einem Fiscal, Staatssecretair und der Canzeley. a) Das zweyte hat den Gouverneur zum Präsidenten, und einen Gouvernementsrath zum Beysitzer, nebst der Canzeley. b) Das dritte besteht aus dem Landeshauptmann, den der Hof setzt, und der Canzeley. Alle drey sind auch fora executiva.

Die

Die Gouvernements fertigen die Pässe aus, und entscheiden die Policeysachen aufm Lande, der Ordnungsgerichte Befehle bekommen durch sie ihre Kraft ꝛc. Von ihnen geht die Appellation an das Ehst- und Liefländische Justitzcollegium in Petersburg. c)

a) Alle diese Stellen werden von Hofe aus vergeben. Der Gouvernementsfiscal ward zuerst Anno 1751 gesetzt.
b) Büsching I. 539.
c) l. c. I. 540.

§. 45.

Die Einwohner dieses Landes waren vor der Ankunft der Teutschen, Heiden, die in den Wäldern ihre Götter verehrten, a) auch wohl gar Menschen opferten. b) Mit den Bremer Kaufleuten kam ein Mönch, Meinhard, herein, der nachher Bischof ward, und viele taufte. Seinen Nachfolgern gings sehr übel; c) doch verschafte die Errichtung des Ordens dem geistlichen Arm Ansehen. Ganz Ehstland ließ sich taufen; d) dennoch war diese schleunige Bekehrung nicht rechter Art, und der Aberglauben wuchs mit den Jahren. e) Im Jahr 1521 kam die Reformation Lutheri auch nach Liefland, und bekam so gewaltigen Anhang, daß man schon im folgenden Jahr die Bilderstürmerey anfieng, und 1524 die Jesuiten das Land räumen mußten, die aber doch allmählich wiederkamen, ob sie gleich nicht mehr so viel zu sagen hatten. f) Unter Schwedischer Regierung ward die Lutherische Religion für die allein herrschende angesehen, und diese ists auch noch. g) Doch findet man noch hin und wieder reformirte und catholische Kirchen in den großen Städten, so wie die rußischen Gotteshäuser häufig im Lande anzutreffen sind. Die Juden werden gar nicht im Lande gelitten, h) und die Herrnhuter haben zwar geschwinden Anhang gefunden, aber auch denselben sehr bald verlohren. i)

§. 46.

a) Becker Livonia in sacris considerata. Cap. I.

b) Arnd.

b) Arnd. I. 11. m)
c) Denn Bertold ward erschlagen, und Albert hatte viele Händel mit den Ungläubigen. l. c.
d) l. c. I. 166.
e) Ursach des schlechten Fortgangs des Christenthums. Kelch 17. Daher auch noch gewaltig viel Aberglauben unter den Bauren, sonderlich bey Hochzeiten, Todesfällen ꝛc. Ihnen zum Besten ließ Carl XI. die Bibel lettisch auch ehstisch drucken, und sie ist nachdem von neuem wieder aufgelegt, nebst andern geistlichen Büchern.
f) Von der Reformation, Austreibung der Jesuiten, der so genannten Knotenpeitsche, (Arnd. II. 186. l)) den Händeln über den Gregorianischen Kalender, und Wegnehmung der Jacobskirche in Riga, handelt weitläuftig ein Mspt. betittelt: Kurze Beschreibung was sich zu Riga begeben und zugetragen von 1521 bis 1626. it. Brever in memoria reformationis in Eccles. Rigensi, Rig. 680. 8.
g) So daß ein Edelmann seine Güter verliehret, wenn er päbstisch wird.
h) Ihnen ward 1742 durch alle Rußische Lande der Eintritt verboten. N. Eur. Fam. Th. 92. S. 714.
i) Der größte Theil der Ehstischen Geistlichkeit war Herrnhutisch, aber man änderte sich bald. 1736 kamen die Herrnhuter nach Liefland, aber sie erhielten 1743 Befehl sich fortzumachen. J. P. Fresenius Nachrichten von Herrnhutischen Sachen, 1751. 4. Band, 7. Samml. In Ehstland wurden sie schon 1742 vertrieben. Acta hist. Eccles. 44 und 48. Th.

§. 46.

Zu Zeiten des Ordens und des Pabstums waren ausser dem Erzbischof von Riga a) noch vier Bischthümer zu Reval, Curland, Oesel und Dörpt. b) Bey der Reformation giengen alle diese ein, so, daß die Geistlichkeit jetzo anders eingetheilt ist.

Der Generalsuperintendent von Liefland, den der Adel ernennet, ist das Haupt der Geistlichkeit, die unter der Krone und dem Adel steht. c) Ihm sind die Pröbste (Præpositi) aufm Lande untergeordnet, die über gewisse Districkte gesetzt sind, und die Landpfarrer unter sich haben. d) Jeder Kreiß aufm Lande hat seinen Oberkirchen-

kirchenvorsteher, der ein Landrath ist. e) Der Generalsuperintendent besuchet alle drey Jahr seine Kirchen, und ist geistlicher Präses im Oberconsistorio, so in Riga sitzt. f)

In Ehstland stehen alle Landpfarrer und die Revalsche Domkirche unter der Ritterschaft, die auch die Pröbste setzt und ein Consistorium bestellt, darin ein Landrath präsidirt, und ausser den geistlichen noch weltliche Beysitzer ausm Adel nimmt. g) Jährlich wird im Revalschen ein Synodus provincialis von der Geistlichkeit und einigen ausm Consistorio gehalten. h)

Oesel hat seinen besondern Superintendenten, der die Geistlichkeit dasiger Insel unter sich hat.

Ganz Lief- und Ehstland richtet sich nach der gedruckten Kirchenordnung. Die Kirchenbusse ist noch gebräuchlich.

§. 47.

a) Riga ward 1255 ein Erzbistum, Arnd. II. 53. und zugleich das Metropolitanstift von ganz Preußen.

b) Einige, als Pistorius, rechnen noch ein fünftes her, nemlich das Habsalische. Nova litteraria Maris Balthici, de 1700. p. 281.

c) Denn die Geistlichkeit in den großen Städten, Riga, Reval und Narva haben ihre eigene städtische Consistoria, die inappellabel sind, darin der wortführende Bürgermeister präsidirt, und den Oberpastor, einige Rathsherren und Geistliche zu Beysitzern hat. Doch gehört die Jacobskirche in Riga und die Dohmkirche in Reval, der Ritterschaft. Die Prediger in den kleinen Städten aber, sind mehrentheils dem Generalsuperintendenten unterworfen. Büsching I. 538.

d) Büsching l. c. rechnet 120 Pfarren die der Ritterschaft unterworfen sind.

e) Deren ihr Amt erklären die Liefl. Landesordnungen S. 4. weitläuftig.

f) Der eigentliche Präses und Director ist ein Landrath, der ausserm Generalsuperintendenten noch 2 Weltliche von Adel und 2 Geistliche zu Beysitzern hat. Die Ritterschaft vergiebt diese Stellen.

g) Dies Consistorium steht unterm Oberappellationsgericht der geistlichen Sachen. Büsching I. 538.

h) Ebendas.

§. 47.

Die vielen Kriege haben die Wissenschaften nicht empor kommen lassen. Dennoch hat es hie und da im Lande gelehrte Männer gegeben, die sich auch durch Schriften bekannt gemacht haben. a) Von der ehemals zu Dörpt vom Könige Gustav Adolf 1632 gestifteten hohen Schule hatte man gute Hofnung, sie gieng aber allmählich ein, bis sie 1699 erneurt und nach Pernau verlegt ward. b) Der bald drauf einbrechende Krieg machte diesem Musensitz ein Ende, und seitdem ist keine Universität im Lande. Ehedem hatte Riga ein berühmt Gymnasium, c) es ist aber eingegangen, und jetzt nur ein Kaiserlich Lycäum und die Domschule übrig geblieben. d) In Reval ist noch ein Gymnasium und eine Stadtschule. e)

1) Fr. Menius de inauguratione Academ. Dorpat. Dörpt. 632.

a) Sieh. das Register der Schriftsteller aufm Titelblatt. Gustavs von Mengden Poesien und andrer noch lebenden Männer Arbeiten, verdienen Lob. Von vorigen Zeiten findet man in Dorpato, Riga & Revalia litteratis ganze Verzeichnisse von Gelehrten.

b) Man wollte sie den Ausländern näher bringen. Von der Inauguration sieh. Nova litteraria Maris Balthici 1699. p. 266. 357. seq.

c) Von dessen Lehrern noch viele gelehrte Streitschriften und Reden verhanden sind.

d) Die Stadt hat eine gute Bibliotheck, so seit 1553 in einem besondern Saal aufbehalten wird, und durch viele Vermächtnisse vermehrt worden, auch zweymal in der Wochen geöfnet wird. Sieh. Joh. Friedr. Willisch (Conr. und Bibliothecar.) die bisher unbekannt gewesene Bibliotheck der Stadt Riga. Rig. 1743. fol.

e) Die Lycäa versieht die Ritterschaft, die andre Schulen der Magistrat mit Lehrern.

§. 48.

Die Gesetze, so in Liefland gelten, gehen theils die Städte an, die ihre besondere, obgleich nicht gedruckte Stadtrechte, Privilegien und Gewohnheiten haben; a) theils betreffen sie den Adel und

das

das Land. Zu diesen letztern gehören die Landesordnungen, b) die Ritterrechte und Privilegien. Noch bis dato hat man kein Liefländisches Landrecht, obgleich an dessen Verfertigung öfters gedacht worden. Das Römische Recht gilt in Subsidium. Die Kaiserliche Ukasen gehen alle Unterthanen an, und werden daher durch die Kaiserliche Generalgouvernements kund gethan und vollstrecket. c)

a) Die Rigische Buursprache (Bürgersprache) so am Sonntage vor Michael vorgelesen wird, steht beym Arndt II. 109. b) Das Magdeburgische Recht war ehedem ein Hülfsrecht, nach dem Urtheil Sigism. Augusts von 1615 in Ceumern Theatrid. S. 21. Einige Städte hatten auch das Lübische Recht. Arndt II. 206. 276. Man lese auch die Disputation des Bruno Hanenfeld de Jure statutario Rigensi 1684. in S. Stryckii Disput. Vol. 5.

b) Sie bestehen aus den vom Adel bewilligten Königl. Schwedischen Anordnungen, die nach und nach heraus gekommen. Die neueste Ausgabe dieser Landesordnungen ist von 1707. Rig. 4.

c) Von diesen giebts drey Ausgaben, aber alle nur schriftlich. Von der mittlern hat Arndt II. 24. folg. einen Auszug. Die neueste ist von Christina bestätigt.

§. 49.

Die großen Städte, als: Riga, Reval ꝛc. haben ihre eigene Gerichtsbarkeit, und der Magistrat wählet seine Mitglieder selbst. Der ganze Rath ist in gewisse Aemter und Departements abgetheilt, so die erste Instanz sind, von der die Appellation an den Magistrat geht, und von da an die Obergerichte. a) Bey Auflagen ꝛc. werden die Gülden zu Rathe gezogen.

Die Kronsbediente, das Land und der Adel haben andere Gerichte, die über sie erkennen. In Sachen, so die Policey betreffen, oder auch executivisch sind, wird bey den Gouvernements Klage geführet, an die auch die Appellationen von den Ordnungs- oder Hackengerichten ergehen.

Ordentliche Rechtshändel werden zuerst bey den Landgerich-

ten vorgetragen, die in Liefland aus dem Landrichter und zwey Assessoren, nebst dem Secretair und Fiscal oder Official bestehen. b) Dieser Landgerichte sind vier nach der Zahl der Kreisen. Sie sitzen dreymal im Jahr, jedesmal über vier Wochen lang, und erkennen über die bürgerliche sowohl als peinliche Sachen, doch wird von ihnen die Appellation ans Hofgericht zu Riga ergriffen. Dieses besteht aus einem Vicepräsidenten und 12 Assessoren, (davon die zwey ersten Landräthe sind,) einem Secretair, Oberfiscal, Protonotair, Notair und Actuarius. c) Es fängt seine Sitzung im Jenner an, und geht im May aus einander. Doch wechseln die Räthe monatlich in der Residirung, die Kanzeley aber ist beständig. Dies hohe Kronsgericht ist zugleich das Oberwaisengericht.

In Ehstland sind drey Manngerichte, auf gleiche Art wie die Landgerichte in Liefland besetzt. Von ihnen geht die Apellation ans Oberlandgericht, so zu Reval sitzt, den Gouverneur zum Präsidenten und 12 Landräthe zu Beysitzern hat. Die Sitzung und Residirung ist wie in Liefland. d)

Von den höchsten Gerichten geht die Revision an das Lief- und Ehstische Justitzcollegium in Petersburg, und von da an den dirigirenden Senat, wiewohl nur in Sachen von höchster Wichtigkeit.

Ausser diesen Gerichten, giebts noch in Liefland die Ordnungs- und in Ehstland die Hackengerichte, so aus dem Hackenrichter, zwey Adjunctis und dem Notair bestehen. Ihrer sind so viele als Kreise sind. Des Richters und der Adjuncten Amt währet drey Jahr lang, weil sie ohne Besoldung dienen. e) Diese sehen auf die Besserung der Wege, und die Ordnung aufm Lande. Sie stellen die Contraventionen den Gouvernements zur Ahndung vor. f) Der Durchzüge der Truppen halben, sind Kreißcommissairs verordnet. g)

Das Rigische Hofgericht und Gouvernement wird von Hofe aus besetzt, das Ehstische aber besetzt der Adel. Die Land- Mann- Ordnungs- und Hackengerichte besetzt der Adel jeder Provinz. h)

Die

Die Provinz Oesel hat ihre eigene Verfassung, doch steht das Oeselsche Landgericht unterm Rigischen Hofgericht, und das dasige Gouvernement unterm Rigischen.

Die Processe sind oft sehr langwierig, und also der Chicane noch ausgesetzt.

a) In Policeysachen ans Generalgouvernement.
b) Ihr Amt steht in den Liefl. L. O. S. 42:69. beschrieben.
c) Es saß dies hohe Gericht ehemals zu Dörpt, als woselbst es Gustav Adolph 1630 anlegte. Kelch S. 551. Zu Anfang dieses Jahrhunderts ward es nach Riga verlegt. Die Präsidentenstelle ist unter Russischer Regierung nur einmal besetzt gewesen.
d) Büsching I. 539.
e) Keiner von Adel darf solche Stelle bey Strafe ausschlagen, wo er nicht schon einen Charackter hat.
f) Ihr Amt erklären die Liefl. L. O. S. 9. folg.
g) l. c. S. 11. folg.
h) Büsching I. 539. 540.

§. 50.

An eigenen Manufacturen sind diese Länder sehr arm. Denn vor Ankunft der Teutschen war der Arbeitsmann entweder ein Bauer oder ein Jäger, a) und mit den Teutschen kamen auch ausländische Sachen ins Land, ohne die Hände der Einwohner zu beschäftigen. Selbst in neuern Zeiten, ist der Fleiß der Einwohner noch nicht durch allerhand Handarbeiten geprüft worden. Der Bauer ist sein eigener Handwerksmann. Ihre Weiber weben aus Wolle für ihre Männer und sich Watmal zu Kleidern, und für sich besonders die Wepen, b) so in Ehstland Waipen heissen und Decken sind, auch Handschue und Strümpfbänder. Der Bauer macht sich seine Pasteln, Wagen und Schlitten selbst, ohne zu dem Fuhrwerk etwas Eisen zu gebrauchen. c)

In den Städten werden ausser den unentbehrlichen Handwerkern keine Manufacturiers gefunden. Man müßte denn die weni-

gen Stück- und Glockengiessereyen, die Lein- und Wollwebereyen dazu rechnen, die doch auch nicht die besten sind. Die Buchdruckereyen, die in Riga d) und Reval vorhanden, brauchen aus Mangel der Papiermühlen, lauter fremdes Papier; e) und die wenige Glaßhütten aufm Lande, versorgen kaum die Städte hinlänglich. Pulwer und Salpeter wird noch hie und da, aber auch sparsam verfertigt.

Schiffe werden gar nicht gebaut, obgleich das Land an denen dazu nöthigen Materialien einen Ueberfluß hat, oder doch leicht haben könnte, und der Handel durch die Rhederey sehr viel gewinnen würde. f)

Die meisten Landesproducten werden also roh ausgeführt, und den Ausländern der Gewinn gelassen. Daher die auswärtigen Manufacturen viel Geld ausm Lande ziehen.

a) Becker de Livon. vet. natura, Rep. atque ritibus. Cap. 3.
b) Arnd. I. 13. s) S. 190. e) II. 28. Obs. 1. Montan S. 213.
c) Ueberhaupt ist diese Nation zu Handarbeiten nicht ungeschickt. Kelch S. 21. 22.
d) Seit 1591. Arndt II. 23. Not.
e) Der Graf von Löwenwolde hatte mit vielen Kosten eine Papiermühle zu Stande gebracht, aber sie brannte mit allem Geräthe ab.
f) Die wenigen einheimischen Schiffe werden in Lübeck ꝛc. gebaut.

§. 51.

Vor Ankunft der Teutschen ward der Handel nach Liefland, sonderlich durch Rußen und Griechen getrieben. (§. 3.) Die Teutschen zogen den Handel allmählich mehr an sich, und verliehen nach und nach den Städten Riga und Reval vortheilhafte Handelsprivilegien. a) Riga schickte schon 1238 eigene Schiffe aus; b) und da Riga, Revel, Narva, Dörpt, selbst in den Hanseeatischen Bund traten, so ward der Handel noch grösser, ob er sich gleich nicht leicht weiter als über die Nordischen Länder und einige Hanseestädte, sonderlich Lübeck und Hamburg erstreckte. In neuern Zeiten ward der

Handel

Handel mit Holland und Engelland beliebet, und die dortigen Manufacturen mit einländischen Waaren ausgetauschet.

Der innere Handel könnte wegen der guten Wege und Flüsse, auch der leidlichen Accise und Zölle, beträchtlich seyn; allein die weitentlegene und wenige Städte machen, daß er nicht groß werden kann, indem der Bauer oft einige 20 Meilen fahren muß, ehe er sein Getrayde loß wird. Auch thut der Handel, den der Adel zuweilen aufm Lande treibt, dem Bauren und den Städten Schaden. c)

a) Z. E. Die Zollfreyheit in Holstein, Arndt II. 50. in Litthauen, II. 52. in Rostock, II. 55. in Schweden, II. 62. 104. 108. in Dännemark. II. 64. Vertrag mit Lübeck. II. 124. 216. 250. u. s. w.

b) l. c. II. 41.

c) Büsching I. 533. 534. 537.

* Riga und Reval haben die Stapelgerechtigkeit.

§. 52.

Im auswärtigen Handel gewinnt Liefland, obgleich es Salz, Oel, Weine, Gewürze, allerhand Früchte, Manufacturen ꝛc. sich von den Ausländern zuführen läßt, a) weil es viele tausend Lasten Leinsaat, auch Hanf, b) Flachs, Rocken, Wachs, Leder, Bretter, Masten ꝛc. den Fremden liefern kann. c) Dieser Handel aber wird nur auf fremden Schiffen von den Städten Riga, Reval, Narva und Pernau getrieben. Sehr wenige verschicken Waaren auf eigene Rechnung, noch wenigere auf eigenen Schiffen. In den letztern Jahren hat man gefunden, daß die meisten fremden Schiffe aus Lübeck, Holland und Engelland, wenige aus Frankreich, und noch weniger aus Spanien kommen.

Nach den übrigen Welttheilen handelt Liefland so wenig, als nach der Levante. Da dieser Handel nichts einträgt, wenn er nicht auf eigenen Schiffen getrieben wird, so ist die Ursach leicht zu finden.

Die Streitigkeiten in Handelssachen abzuthun, dienen theils die Wettgerichte in den Städten, von denen an die Magistrate appellirt wird, theils die Kaiserliche Licentinspectoren, welche die Krone setzt, und die gerade unterm Commercecollegio in Petersburg stehen.

a) Wievielmehr könnte es gewinnen, wenn die Manufakturen errichtet und eigene Schiffe befrachtet würden.

b) Was 1695 aus Riga ausgeführet. Beschreibung von Schweden. II. Th. S. 237.

c) Spanien und Portugal übermachten 1754 zu Masten 200000 Rthlr. nach Riga. Diese Masten werden nicht in Liefland sondern in den polnischen und ukrainischen Wäldern gefället, die einige Kaufleute gepachtet haben.

* Beschaffenheit eines schon lange in Riga gebräuchlichen Baurhandels mit Curland. Der Landhandel ist mit Rußland und Polen am größten.

§. 53.

Es ist ungewiß, ob die alten Liven, Letten und Ehsten eine besondere Landesmünze gehabt; a) doch scheinen die Oeseringe die älteste Sorte von Münzen gewesen zu seyn, obwohl auch diese vielleicht nur nachm Gewichte genommen worden, und kein besonder Gepräge gehabt haben mögen. b) Zu Zeiten des Ordens wurde das Geldmünzen ein Regale der Bischöfe, die das Geld nach Gothischem Fuß prägen liessen. c) Vorm 16ten Jahrhundert trift man keine Münze mit einer Jahrzahl an, obgleich noch manche Herrmeisterliche, Bischöfliche und Städtische Münzen in Gold und Silber vorhanden sind. d) So viel Münzstädte e) aber auch in vorigen Zeiten auch selbst unter Polnischer und Schwedischer Regierung waren, so ist dennoch jetzo keine einzige Stadt in Lief- und Ehstland die Münzen schlägt; f) sondern man bedient sich des Spanischen, Holländischen, Teutschen, Schwedischen, Polnischen und Rußischen Geldes im Lande. An Goldgeld findet man selten andere als Holländische Ducaten.

Man rechnet nach Albertsthalern die Speciesthaler sind, und aus

aus Kreuz- Burgund- und andern Bancothalern bestehen. Ein solcher Thaler hält 4 Rigische Orte, die gleichfals Spanisch Geld sind, und 8 Ggr. betragen. Ein Ort hält 10 Mark, g) oder 20 Ferding, die auch Weißen heissen, und mehrentheils Schwedische Sliberöhren sind, so wie die Marken polnische Dütgens. Ausser diesen werden noch die Schillinge, wiewohl selten, gefunden, deren 9 auf einen Ferding gehen. Die Kaufleute führen Buch und Rechnung in Albertsthalern und Albertsgroschen. Diese letzten sind nur eingebildete Münzen, und werden ihrer 90 auf 1 Thaler Alb. gerechnet. h) Zur Landesmünze kann nunmehr fast das Rußische Geld gezählet werden, bloß daß es eine verschiedene Währung hat. Im Dörptischen, Revalschen und ganz Ehstland gilt es so viel als in Rußland. Im Rigischen aber hat es seinen besondern Cours, sonderlich was die Rubels betrift, die eigentlich nur 100 Kopecken halten, da ein Albertsthaler auf 120 Kopecken gerechnet wird. Die Krone zahlt in Rußischem Gelde aus, hingegen nimmt sie nur Albertsgeld in Empfang.

§. 54.

a) Becker de Livon. administrat. rei famil. &c. sagt §. 3. cap. 1. die Alten hätten kein Geld gehabt, sondern nur getauscht. Kelch aber, beruft sich auf das Wort Naude (Geld) S. 26. Arndt I. 78. Not. widerlegt ihn.

b) Es waren vielleicht platte Stücke Silber mit Oesen. Arndt I. 102. Not. Von den Liefländischen Talenten, vielleicht Livischen Pfunden. l. c. I. 109.

c) Arndt I. 208. Das Privilegium K. Henrichs an B. Albrecht steht in v. Ceumern Theatrid. S. 133. Man traute den Geistlichen am meisten, daß sie gut Schrot und Korn nehmen würden.

d) Arndt hat im Anhange des II. Theils, Tabelle 3, ausführlich von diesen Münzen gehandelt.

e) Sie waren Riga, Wenden, Reval, Narva, Dörpt, Habsal und Arensburg. l. c.

f) Es kamen viele Klagen des schlechten Münzfusses wegen, da denn 1701 das Münzen aufhörte, bey den Kriegen. Arndt II. 331. 332.

g) Von

g) Von dieser ihrer verschiedenen Währung in vorigen Zeiten sieh. v. Ceumern Theatrid. S. 136, 142.

h) Arndt II. 332.

§. 54.

Die Einkünfte von Lief- und Ehstland werden theils von der Krone, theils von den Städten gehoben. Die erstern bestehen

1) in den wichtigen Domainen, da viele Hacken Landes, die ehedem den Herrmeistern, Compturen und Bischöfen ꝛc. zugehört haben, von Säcularisirung des Landes an, zur Krone geschlagen; theils auch durch die Reduction eingezogen sind. a)

2) In den Regalien, die doch zum Theil in den Händen des Adels oder der Städte sind.

3) In dem Stempelpapier, dessen Gebrauch schon 1693 zu Schwedischen Zeiten aufgekommen. b)

4) In den beträchtlichen Zöllen, so die Krone von den Handelsstädten ziehet. c)

5) In den Krons-Oneribus, (Landsteuer) da jeder Eigenthümer der Landgüter, für jeden Hacken Landes 11 Rthlr. Alberts der Krone zahlet. d)

Die Einkünfte der großen Städte bestehen meistentheils in den Stadtzöllen, die sie mit der Krone theilen; in der sehr leidlichen Accise, für Waaren, die vom Lande kommen; dem Grundzins von Häusern, wie auch der Stapelgerechtigkeit und den Landgütern so sie besitzen. Man rechnet überhaupt die Kronseinkünfte von allen eroberten Provinzen auf 2 Millionen, e) folglich würde für Lief- und Ehstland ungefehr 1500000 Rthl. gerechnet werden können.

§. 55.

a) Jedoch sind viele von diesen Domainen von der Krone verschenkt worden, theils werden sie, an die durch Kriegsdienste meritirt gewordene Officirer, um 50 Rthl. Alb. fürn Hacken verpachtet.

Von dem Hackenmaaß in Liefland und dessen Eintheilung in Herrmeisterl. Polnische,

Polnische, Schwedische ꝛc. Hacken. Sieh. v. Fischer Landwirthschaftsbuch. S. 342. 343. it. Arndt II. 43. und die Abhandlung von wahrer Beschaffenheit der Landgüter in Liefland ꝛc. 1720. 8.

b) Die Ritterschaft nahm die Chartam Sigillatam nicht anders als nach vorgängiger Rathschlagung an. Collect. Livon. S. 21. Jetzt wird alles, was nur zum Proceß gehört, auf Stempelpapier geschrieben.

c) Zu Schwedischen Zeiten war der Zoll von Riga allein 400000 Thaler, jetzt soll er 300000 Thaler betragen. Hamb. Magazin Band XI. S. 253. und von dem Revalschen und Pernauischen Zoll, hebet die Academie in Petersburg allein 53298 Rubel. Büsching I. 514. Proportion der Abgaben von aus- und eingehenden Waaren.

d) Diese Abgaben bestehen theils in Albertsgelde, theils in Lieferungen für die Truppen, an Korn, Grütz ꝛc. so nach einer gewissen Taxe angeschlägen ist. Vielleicht daß diese Abgaben, die so genannte verglichene Schatzungen sind, deren Salmon und Goch im Staat von Rußland, Alton. 1752. 4. S. 591. erwähnen; da der Dörptische District jährlich 25000, der Revalsche 15000, der Oeselische 9000, und der Rigaische 600 Rubel geben sollen. Allein auch denn ist die Angabe zu geringe.

e) So meynt v. Strahlenberg im Nord- und Östlichen Theil von Europa und Asia, S. 292.

§. 55.

Zu Einhebung dieser Einkünfte, sind verschiedene Collegia verordnet, die theils von der Krone, theils von den Städten gesetzt werden. Alles was zur Oeconomie gehöret, respiciret im Rigischen der Generaldirecteur, der alle 6 Jahr die Landgüter besuchet, die Revision der Hacken und die fernere Abgaben an die Krone einrichtet; a) sonderlich aber wegen der Kronsarrenden, die Beschwerden des Adels und der Bauerschaft untersuchet. Er hat den Camerier unter sich, der die Liquidationen nach Anzahl der Hacken und der Lieferungen ausfertigt, und die Canzeley, darin der Oeconomiesecretair nebst einigen Copisten befindlich, zu Hülfe nimmt. b)

Die Accise wird von den Acciseinspectorn an die Kaiserliche

Recognition, abgetragen, worin wegen des städtischen Antheils der jüngste Rathsherr als Inspector sitzt.

Die Zölle von den Waaren die zu Lande kommen und ausgehen, nimmt das Kaiserliche und Stadtportorium ein, worin als Praefectus Portorii, einer von Seiten der Krone, und einer von Seiten der Stadt sitzt. Die Seezölle und der Licent, werden von dem Licentinspector in der Bulderaa, c) (gegen über der Vestung Dünamünde,) gehoben, und dem Oberinspector, den die Krone setzt, und der in Riga im Licenthause wohnet, berechnet; der auch das übrige, was die Krone wegen des Licents betrift, besorget; das Stadtantheil und der Brückenzoll, wird beym Portorio abgeliefert. d)

Alles was die Krone einnimmt, fließt in die Kaiserliche Rentkammer, wo der Rentmeister nebst einigen Commissairs und Rentschreibern Einnahme und Ausgabe berechnen. Das Geld wird an die an der Ostsee liegende Truppen übermacht, der Ueberschuß wird nach Hofe geschickt.

Die Oberaufsicht über die Finanzien hat das Kaiserliche Generalgouvernement. Alles was die Stadt einnimmt wird in den Stadtkasten gelegt, wovon der Kasten- und Oberkastenherr die Schlüssel haben, und die Rechnung führen.

§. 56.

a) Da die Güter, nur nach Anzahl der Bauren und ihrer Hofdienste, die Abgaben entrichten; so geschieht, wegen des öftern Entlaufens der Bauren, wodurch manches Land wüste wird, in den Abgaben und Bestimmung der Revisionshacken, oft eine Aenderung.

b) Mit dem Camerier berechnen sich die Besitzer der Landgüter. Er macht den Etat, wieviel nach Abzug der geschehenen Lieferungen an die Truppen, noch an die Renthey Debet oder Credit bleibet.

c) Hier wird der Seezoll für alle Schiffe, so aus der Ostsee in die Düna gehen, entrichtet. Büsching I. 546. Die übrigen Ungelder und gänzliche Befreyung des Schiffes, werden mit dem Oberinspector in Riga berechnet; der zugleich die Freyheit hat, wenn die Waaren zu gringe angege-

angegeben werden, sie für die angegebene Summe, der Krone zum Besten anzunehmen.

d) Ueber die Düna ist eine lange liegende Brücke, welche die Stadt unterhält, und daher dafür einen gewissen Zoll nimmt.

§. 56.

Der Orden hatte eine ziemliche Kriegesmacht im 15ten Jahrhundert auf den Beinen. a) Das Land muß aber durch Pest und Kriege sehr mitgenommen seyn, weil jetzt Lief- und Ehstland, 15000 Mann eigener Truppen zu erhalten Mühe haben würde.

Zu Schwedischen Zeiten war ein besonder Regiment, so aus Einheimischen bestand, und die Adelsfahne hieß, dieses aber hat seit der Schlacht bey Pultawa aufgehöret. Die Städte Riga und Reval halten noch jede über 100 Mann Stadttruppen, die sie selbst besolden.

Ausserdem haben diese beyden Städte, noch jede ein Corps Artillerie, und einige Ingenieurs, die auf Kosten der Stadt unterhalten werden. Die Feldzeughäuser der Krone sowohl, als der Städte in Riga und Reval, sind sehr wohl versehen. b)

Die Rußische Krone hält eine ziemliche Armee in Liefland, c) die theils in den großen Städten, so zugleich Vestungen sind, in Garnison liegt, theils im Lande auf den adlichen Höfen und bey den Bauren vertheilt ist.

a) Russow zählet 100000 Mann, und Cranz gar 200000, andre Scribenten sind uneins die Macht zu bestimmen. Arnd. II. 159. g) Von den alten Waffen l. c. S. 68. Not.

b) Riga unterhält auch die Casernen für die Militz, und wegen der Einquartierungen sind die vier jüngste Rathsherren als Quartierherren verordnet. Für das übrige Corps Städtischer Truppen, hat der Munster- und Obermunsterherr das nöthige zu besorgen.

c) An der Ostsee stehen überhaupt 26520 Mann. Büsching I. 516. Von den Einheimischen wird keiner gezwungen Kriegsdienste zu thun.

§. 57.

Mit Vestungen ist Lief- und Ehstland wohl versehen. Riga ist fest, und hat eine Citadelle; die Dünamünderschanze ist eine gute Vestung. Weiter hinauf verdienen Pernau, Dörpt, Narva, sonderlich aber Reval, als feste Plätze angemerkt zu werden. a) Hin und her trift man noch im Lande, alte und zum Theil feste Schlösser an, allein die vielen Kriege haben aus den mehresten Rudera gemacht. Ausserdem aber, besteht ihre Festigkeit auch nur in alten und starken Mauren. b)

a) Die Vestungen werden noch stets unterhalten und ausgebauet, sonderlich Riga und Reval. Der Magistrat bestreitet die Unkosten der erstern, weil er die Schlüssel der Stadt hat. In Reval aber hat dies die Krone selbst zu besorgen, weil die Stadt die Wälle und Schlüssel abgetreten hat.

b) v. Ceumern im Theatrid. hat S. 9:28. ein langes Verzeichniß von ehemaligen Schlössern.

§. 58.

Die Seemacht ist in Liefland nie in Ansehen gekommen; obgleich zu den Zeiten des Ordens Riga Kriegsschiffe gehalten. a)

Man hat bloß der Schiffahrt zum Besten an einigen Orten Feuerbacken, oder Leuchtthürme, sonderlich auf den Inseln Oesel, Runo und Dagho aufgerichtet. b)

An Seehäfen hat Liefland auch keinen Mangel. Riga, Reval, Narva, sind schon lange dafür bekannt. Der Habsalische Hafen wird wenig besucht. c) Den Hafen Zerelhamn, müssen alle Schiffer, die den Rigischen Meerbusen beschiffen, besuchen. d) Paden, in Dagho, ist gleichfals ein Hafen. Der beste aber würde Rogerwyck werden, der nach des großen Peters Project ausgebaut werden soll. e) Zu Reval liegt ein Theil der Rußischen Flotte. f)

6. In-

a) Arndt II. 41.

b) Bü-

b) Büsching I. 549.
c) Ebendas. S. 551.
d) Arnd. II. 43. Not.*
e) Man bauet jetzt stark daran. Reval würde aber darunter leiden. Büsching I. 551.
f) Ebendas. S. 519.

6. Interesse.

§. 59.

Da das Land unter dem mächtigen Schutz und gelinden Regierung der Rußischen Krone, Freyheit und Sicherheit geniesset, so hat es nicht anders Ursach als mit seiner Herrschaft zufrieden zu seyn. Weil aber ein Land, wenn es in blühenden Zustand kommen soll, auf den Ackerbau, Manufacturen, Handel, Seefahrt, freye Künste und Wissenschaften, ein aufmerksames Auge haben muß; so ist es dem Wohl dieser Herzogthümer gemäß, daß der Fleiß ihrer Bürger im Landbau ermuntert, a) die Viehzucht vergrössert, der starke Ausfluß vieles Geldes, durch Errichtung eigener Manufacturen, auch Erweiterung des Handels und der Seefahrt, gehemmet, b) und die Einsichten der Einwohner durch Wissenschaften erhellet werden; um so vielmehr, da sie zu allen diesen Verbesserungen, mehr als irgend ein Land Gelegenheit haben. c)

a) Da der Ackerbau in Lief- und Ehstland noch vieles mit dem Schwedischen gemein hat, so sollte man die Maximen befolgen, welche Schweden in den letztern Jahren so sehr in Aufnahm bringen. Man lese die Abhandlung des R. Raths Baron von Löwenhielm, vom Landbau, im Stockholmischen Magazin, II. Theil, S. 205-254. und Rudenschiölds Abhandlung von der Nutzung und Hut der Wälder. Ebendas. S. 254-308. it. Die Schriften der Schwed. Acad. der Wissenschaften, an vielen Orten; sonderlich aber was die schädlichen Rödungen betrift, verdienet gelesen und befolget zu werden. Ebendes. IV. Theil, S. 318, und XII. Theil, S. 141, folg.

b) Was die Seefahrt nütze, insonderheit, wenn sie mit eigenen Schiffen getrieben wird, und wie vortheilhaft daher Schiffswerfte einem Lande sind, lehret Claes Grills Abhandlung. Stockh. Magaz. II. Th. S. 309-322. Eine andre Ebendas. I. Th. S. 309.

c) Man betrachte nur die vortheilhafte Lage, und die Producten des Landes, die doch meistens roh ausgeführt werden. Sieh. oben §. 30, und 56-52.

✡

von Haller.

Wir irren allesamt, nur jeder irret anders.

Ritterbank oder Matricul derer annoch subsistirenden Liefländischen Adelichen Familien.

Aderkas.
Albedyl.
Anrep.
de la Barre.
Bayer, von Weisfelt.
Bayer.
Beckern.
Berg, a. d. H. Nurmis.
Berg, = = Bergshof.
Bergholtz.
Bibikoff.
Billingshausen, Baron.
Biron, Graf.
Bock, aus dem Hause Suddenbach.
Bock. = = = Lames.
Bornemann.
Boye.
Brackel.
Brandten.
Brevern.
Brömsen.
Brümmer, aus dem Hause Warrang.
Brummer. Seyershof.
Brüningk.
Budberg, Baron.
Budberg.
Buddenbrock.
Bussen.
Buxhöwden.
Campenhausen, Baron.
Campenhausen.
Ceumern.
Clodt.
Cronmann.
Delwig, Baron.
Dinggraven.
Drenteln.
Ducker.
Dunten.
Engelhardt.
Ermes.
Essen.
Fersen.
Fick.
Fischer.
Freymann.
Freytag, v. Loringhaven.
Fuchs.
Funcke.
Gawel.
Gersdorff.
Glasenap.
Goloffkin, Graf.
Golowin.
Graß.
Grothus.
Kocken von Grünbladt.
Güldenhoff, Baron.

Güllen-

Güllenschmidt.
Hagemeister.
Helffreich.
Helmersen.
Hilchen.
Hirscheidt.
von der Hoven.
Jäger.
Jagosinski, Graf.
Jarmersted.
Igelström. Baron.
Kawer.
Klebeck.
Kloten.
Klüwer.
Knorring.
Köhler.
Koskul.
Krüdener.
Kruse.
Lacy, Graf.
Lauw.
Lauwdohn.
Lewis.
Linten.
Liphart.
Lode.
Löwenstern.
Löwenwolde, Graf.
Löwenwolde.
Mancken.
Maslow.
Meck.
Meiners.
Mengden, Baron.
Mengden.
Meyendorff, Baron.
Meyer.
Möller.
Münnich, Graf.
Numers.
Ostermann.
Oettingen.
von der Pahlen.
Palmenbach.
Palmstrauch.
Patkul.
Pfeil.
Pistolekors.
Plater.
Posse, Baron.
Priauda.
Raß.
Rehbinder.
Reiher.
Rennenkampff.
Reutern.
Reutz.
Richter.
Rönne.
Rosen, aus dem Hause Hochkosen und klein Roop.
Rosen, = Weingerwen.
Rosenkampff.
Rothkirch.
Ruden.
Rumanzoff, Graf.
Samson.
Saß.
Schaphiroff, Baron.
Scheremethoff, Graf.
Schlippenbach.
Schoultz, Baron.
Schultzen.
Schultz.
Schrader.
Schreiterfeldt.
Schulmann.
Schwengelm.
Sievers, v. Eusikull.
Sievers, Baron.
Sievers.
Skogk.
Smitten.
Stackelberg.
Stael, von Holstein.
Stahl.
Starenschöldh.
Stein
Sternfeldt.
Stiernhielm.
Stiernsträhle.
Straelborn.
Strokirch.
Stryck.
Spalchaber.
Strandtmann.
Swanenbergk.
Szöge, von Manteufel.
Taube, aus dem Hause Odenkotz.
Taube, = Kragendorf.
Thylaw.
Tiesenhausen.
Toll.
Transehe.
Trubetzkoy, Fürst.

Vegesack.	Urkul.	Wrangel, Baron.
Vietinghoff.	Wilcken.	Wrangel.
Villebois.	Wolff, Baron.	Wulf.
UngernSternberg.Bar.	Wolfelt.	Zeddelmann.
Völckersahm.	Wolffenschöldh.	Zimmermann.

Folgende Familien sind in Liefland theils ausgestorben, theils aber auch etliche Geschlechter, wegen ihres neuen Adels, und da sie keine Erbgüter im Laude besitzen, sondern nur öffentliche Bedienungen in den Städten bekleiden, in der Ritterbank noch nicht befindlich.

Zu den Ausgestorbenen gehören: von Ambach, von Balck, von Bachmann, von Bankau, von Berger, von Bonne, von Borntreich, v. Caddeus, v. Cronhielm, v. Dahlen, v. Fock, v. Garzert, von Grabau, v. Hastfer, v. Johnstein, v. Kahlen, v. Kober, v. Kurssel, v. Lindenstiern, v. Lichtenberger, v. Lantingshausen, v. Lemke, v. Menzenkampff, v. Peikül, v. Rakowsky, v. Stern, v. Tausaß, v. Trautvetter, v. Venediger, v. Weimar, v. Wedel, v. Weyher, v. Witte, v. Nordeck, v. Zeckel.

Die zwar ohne Erbgüter, jedoch in öffentlichen Bedienungen noch lebende neue Familien, sind: von Barklay de Folly, von Becker, von Benkendorff, v. Berens, genannt Rautenfeld, v. Diepenbrok, v. Dreyling, (diese Familie, ob sie gleich in der Liefländischen Matricul nicht befindlich, kann dennoch, weil sie schon lange in der Curschen Ritterbank recipiret worden, auch füglich mit unter die älteste Familien gezählet werden) v. Krüger, v. Schievelbein, v. Sittmann, v. Ulrich, v. Weißmann, v. Wiedau, und endlich die von Caspari.

ERRATA.

Pag. 32. §. XII. lin. 13. ließ Provinciales. p. 39. §. 14. lin. 15. Januszovium. p. 42. lin. 27. Knielinge. p. 43. lin. 10. Trape. lin. 24. fourniren. p. 44. lin. 13. Pisetzki. p. 65. lin. 8. regaliret. p. 69. lin. penult. Vorspiel. p. 109. lin. 26. bezeigen. p. 115. circa fin. anstatt: ihren Göttern zu Ehren, ließ: aus einer abergläubischen Devotion. p. 141. lin. 25. beobachtende. p. 158. lin. 11. Glaubensbekenntniß. p. 184. lin. ult. herzoglichen Titel. p. 262. lin. penult. unterworfen. p. 271. lin. 7. Lehalsche. lin. 11. Karkhusische. lin. 29. Urkul. p. 273. lin. 20. Galen. p. 286. lin. 16. Leger. p. 289. lin. 22. dabey würde. p. 317. 2te Spalte lin. 6. Hülssen. p. 318. 2te Sp. lin. 15. Tielen.

BIBLIOTEKA

BIBLJOTEKA KÓRNICKA
24213